



# Kreis Düren

Der Landrat



## Landschaftsplan 3 Kreuzau/Nideggen

Planerstellung: Untere Landschaftsbehörde des Kreises Düren

# Landschaftsplan 3 Kreuzau/Nideggen

Textliche Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen

## Inhaltsverzeichnis

	Inhaltsverzeichnis	I
<b>0.</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	III
0.1	Rechtsgrundlagen und Rechtswirkung des Landschaftsplanes	III
0.2	Räumlicher Geltungsbereich	V
0.3	Bestandteile des Landschaftsplanes	V
0.4	Umsetzung	VI
0.5	Verfahrensablauf	VII
<b>1.</b>	<b>Entwicklungsziele für die Landschaft</b>	1
1.1	Entwicklungsziel 1: Erhaltung der Naturraumpotentiale einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft	3
1.2	Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen	5
1.3	Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung von in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder erheblich veränderten Bereichen und Eingliederung in die umgebende Landschaft.	8
1.4	Entwicklungsziel 4: Temporäre Erhaltung der Naturraumpotentiale bis zur Realisierung einer den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Bauleitplanung oder fachplanerischen Festsetzung	9
1.5	Entwicklungsziel 5: Ausbau der Landschaft für die Erholung außerhalb der schutzwürdigen Bereiche nach § 20 LG NW, wenn bzw. wo der Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebietes dies zulässt	10
<b>2.</b>	<b>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</b>	12
2.1	Naturschutzgebiete	15
2.2	Landschaftsschutzgebiete	112
2.3	Naturdenkmale	133
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	142

<b>3.</b>	<b>Zweckbestimmung für Brachflächen</b>	164
3.1	Natürliche Entwicklung	164
3.2	Nutzung, Bewirtschaftung oder Pflege in bestimmter Weise	167
<b>4.</b>	<b>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung</b>	169
4.1	Erstaufforstung unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten	169
4.2	Wiederaufforstung unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten	169
4.3	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	173
<b>5.</b>	<b>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen</b>	177
5.1	Gehölzpflanzungen und Rain-Ansaaten/Korridore	179
5.1	Entwicklungs- und Festsetzungskarte "Korridore"	199
5.2	Anlage naturnaher Lebensräume	200
5.3	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden	200
5.4	Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen	200
5.5	Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume	201
	<u>Anhang:</u>	212
	Gehölztabelle zu Pkt. 5.1 mit Erläuterung	212
	Obstbaumliste zu Pkt. 5.1	214
	Erläuterungsliste zu Fremd- und Fachwörtern sowie Abkürzungsverzeichnis	215
	<u>Kartenteil:</u>	
	Entwicklungs- und Festsetzungskarte	

# Textliche Darstellungen und Festsetzungen

## 0. Vorbemerkungen

### Die Vorbemerkungen sind Teil der Festsetzungen des Landschaftsplanes

#### 0.1. **Rechtsgrundlage und Rechtswirkung des Landschaftsplanes**

Der Landschaftsplan bildet die Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Er dient damit den im Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (LG) dargelegten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes sind im Landschaftsgesetz ( LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.Juli 2000 (GV.NRW S. 568), in der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert am 18. Oktober 1994 (GV. NRW S. 934) sowie im Runderlass des MUNLV zur Landschaftsplanung vom 9. September 1988 (MBI. NRW S. 1439) geregelt.

Für die Landschaftsplanung gelten weiterhin die Bestimmungen der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Kreisordnung (KrO NW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 646/SGV. NRW 2021), zuletzt geändert am 09.11.1999 (GV. NRW S. 590).

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und der Kreisordnung kann gegen diesen Landschaftsplan nach Ablauf eines Jahres nach seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Landschaftsplan nicht ordnungsgemäß verkündet wurde oder dass der Form- oder Verfahrensmangel vorher gegenüber dem Kreis Düren gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift oder die den Mangel ergebende Tatsache bezeichnet wurde. Mängel des Abwägungsergebnisses können spätestens nach Ablauf von sieben Jahren nach Bekanntmachung des Landschaftsplanes nicht mehr geltend gemacht werden (vgl. KrO NW und § 30 LG).

(§ 30 LG NW:

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes ist für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27a, § 27c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27c Abs. 2 Satz 2 oder des §

- 29 Abs. 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder die Erteilung der Genehmigung nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.
- (2) Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.
- (3) Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind
1. eine Verletzung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2,
- wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- (4) In der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung des Landschaftsplans ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (Absatz 3) hinzuweisen.
- (5) Der Träger der Landschaftsplanung kann einen Fehler, der sich aus der Verletzung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften ergibt, oder einen sonstigen Verfahrens- oder Formfehler beheben; dabei kann der Träger der Landschaftsplanung den Landschaftsplan durch Wiederholung des nachfolgenden Verfahrens in Kraft setzen. Der Landschaftsplan kann auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.)

Bei seinen Darstellungen und Festsetzungen hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Bauleitplanung sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachbehörden zu beachten.

Auf Basis der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 "über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" (FFH-Richtlinie) wurde mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechtes des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchGNeuregG vom 25.03.2002; §§ 32 und 33) und dem Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (LG NRW; § 48c) die Grundlage geschaffen für eine notwendige Ausweisung und Festsetzung entsprechender Gebiete im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Diesem Anspruch wird der vorliegende Landschaftsplan durch die Ausweisung der FFH-Gebiete als Naturschutzgebiete gem. § 20 LG NRW mit den entsprechenden Schutzziele sowie den notwendigen Verboten und Geboten gerecht.

Bezüglich der forstlichen Festsetzungen (Festsetzungen unter Nr. 4) in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen wurde das Einvernehmen mit dem Forstamt Hürtgenwald stellvertretend für die Forstämter Eschweiler und Hürtgenwald hergestellt.

Die Anregungen und Bedenken der Oberen Jagdbehörde sowie des Kreisjagdberaters sind im Landschaftsplan-Entwurf eingeflossen, die formelle Herstellung des Einvernehmens mit der Oberen Jagdbehörde zur Einschränkung der Jagd in Naturschutzgebieten ist erfolgt.

Der Landschaftsplan wird als Satzung vom Kreistag beschlossen. Damit erlangen die Festsetzungen gegenüber jedermann Rechtskraft. Die Entwicklungsziele sind ausschließlich behördenverbindlich und bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die Vorschriften der §§ 47 und 62 LG gelten unmittelbar.

Für den Bereich des mit Verordnung vom 01.01.2004 in Kraft getretenen Nationalparks werden keine Darstellungen und Festsetzungen im Landschaftsplan getroffen. Hier gelten die Schutzziele, Verbote und Gebote der Nationalpark-Verordnung in Verbindung mit dem jeweils geltenden Nationalparkplan. Die Nationalpark-Verordnung (Stand 01.01.2004) ist im Anhang nachrichtlich beigelegt.

Aufgrund der Nationalparkverordnung entfallen folgende geplante Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes Kreuzau/Nideggen:

Entwicklungsziel 1 für nahezu den gesamten Nationalparkbereich im Stadtgebiet Nideggen;

Entwicklungsziel 2 für eine Freifläche östlich Schmidt;

NSG 2.1-10 zwischen den beiden Teilflächen des Schlehbachtales zwischen Brück und Schmidt sowie westlich des Kaldebaches;

NSG 2.1-14 westlich im Bereich der Kurve der Straße zwischen Brück und Schmidt;

LSG 2.2-1 im nahezu gesamten Nationalparkbereich im Stadtgebiet Nideggen;

LSG 2.2-2 in kleinen Teilbereichen entlang der Rur beim Forsthaus Hetzingen und westlich Abenden;

forstliche Festsetzung 4.2-57 und 4.3-57 vollständig;

forstliche Festsetzung 4.2-58 und 4.3-58 vollständig;

forstliche Festsetzung 4.2-59 und 4.3-59 teilweise;

forstliche Festsetzung 4.2-60 und 4.3-60 teilweise.

Korridor 5.1-11 "Heidkopf / Roßberg";

Pflegefestsetzung 5.5-49.

## 0.2. **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Kreuzau, der Stadt Nideggen und in kleinen Teilbereichen der Gemeinde Vettweiß (mit Ausnahme der im Landschaftsplan Vettweiß liegenden Gemeindeteile) und umfasst die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzten Gebiete.

Der Landschaftsplan erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich und gilt nach § 16 Absatz 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Fläche erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Soweit im Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Gemäß § 29 Abs. 4 LG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

## 0.3. **Bestandteile des Landschaftsplanes**

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Maßstab 1:20.000 sowie aus dem Festsetzungstext und Erläuterungsbericht. Er enthält:

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft

Ziffer 1.

- die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft      Ziffer 2.
- die Zweckbestimmung für Brachflächen      Ziffer 3.
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung      Ziffer 4.
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen      Ziffer 5.

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie die Detailkarten und textlichen Darstellungen und Festsetzungen sind Satzung im materiellen Sinne, d.h. sie sind Bestandteil der Satzung und nehmen damit an der Verbindlichkeit teil. Nachrichtliche Darstellungen sind dort ausdrücklich gekennzeichnet.

Hinweise zum Aufbau und Nummerierungssystem des Landschaftsplanes:

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte (E+F-Karte) ist, um eine einfache Orientierung zu ermöglichen, in Planquadrate aufgeteilt. Jedes Planquadrat entspricht einem Blatt der Deutschen Grundkarte und umfasst eine Fläche von vier Quadratkilometern. Innerhalb des Kartenrahmens ist jedes Planquadrat fortlaufend mit einem Großbuchstaben in der Waagerechten und einem Kleinbuchstaben in der Senkrechten gekennzeichnet.

Die farblich gefüllten Flächen entsprechen den jeweiligen flächendeckenden Entwicklungszielen, die Schutzgebiete sind mit farbigen sog. "Höckerlinien" (NSG, LSG) bzw. "Dreieckslinien" (LB, ND) umgrenzt.

Nummerierung der Entwicklungsziele und Festsetzungen:

Die Festsetzungen des Landschaftsplanes sind nach einem Ziffersystem geordnet, bei dem die erste Ziffer die übergeordnete Kategorie (1. Entwicklungsziele, 2. Schutzgebiete, 3. Brachen, 4. forstliche Festsetzungen, 5. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) bezeichnet und die nachfolgenden Ziffern jeweils Unterkategorien bilden. Mit der letzten Ziffer hinter einem Bindestrich ist die konkrete örtliche Festsetzung bestimmt. Diese Systematik kann bis zu einer vierstelligen Zifferkombination führen (z.B. 2.4.8-1: 2.= Schutzgebiete, 2.4.= Geschützte Landschaftsbestandteile, 2.4.8 = Grünland mit Einzelbäumen, 2.4.8-1: geschützter Landschaftsbestandteil "Grünland mit Einzelbäumen westlich von Untermaubach")

Für jede Festsetzung (außer den flächig-farbigen und damit deutlich erkennbaren Entwicklungszielen = Darstellungen) ist im Text zur besseren Auffindbarkeit in der E+F-Karte die Bezeichnung des Planquadrates angegeben.

#### 0.4. **Umsetzung**

Der Kreis Düren ist für die Durchführung und Umsetzung der Landschaftsplanung zuständig. Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen richtet sich nach den §§ 36 - 41 LG. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass erfolgreiche und akzeptierte Naturschutzarbeit nur in Kooperation mit der Land- und Forstwirtschaft, Nutzergruppen, Bürgern etc. entstehen kann. Folglich soll der vorliegende LP zum Erhalt und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit den Bürgern und Betroffenen umgesetzt werden. Insbesondere die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG (vgl. Festsetzungen unter Nr. 5) sollen vorrangig auf freiwilliger und einvernehmlicher Basis mit den Eigentümern in Form des Vertragsnaturschutzes realisiert werden. Weiterhin sollen alle im Landschaftsplan festgesetzten Gebote und Pflege- und Entwicklungspläne/konzepte in Naturschutzgebieten in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern und sonstigen Betroffenen vorgenommen werden.

In den Naturschutzgebieten wird zur Entflechtung der unterschiedlichen Interessenslagen neben der freiwilligen vertraglichen Regelung auch Grunderwerb als Instrument angeboten werden.

Spezifische Regelungen zur Freizeitnutzung (z.B. Angel-, Kanu- und Klettersport) sollen, wie in der Vergangenheit insbesondere beim Kanusport erfolgreich angewandt (landesweite Modellregelung) im Rahmen von öffentlich- rechtlichen Verträgen mit organisierten Nutzerverbänden-/gruppen, basierend auf den formulierten Eckpunkten (Festsetzungen) der jeweiligen Naturschutzgebiete fortgeführt bzw. neu angestrebt werden.

Gezielte Lenkungsmaßnahmen (z.B. Teilverlagerungen von Wanderwegen, Verlagerungen von Aussichtspunkten) in ökologisch sehr wertvollen (Teil-) Bereichen werden ebenso wie Anpflanzungsmaßnahmen zur erhöhten Erlebniswirksamkeit und störungspuffernden Funktion für Wanderer und Spaziergänger in Abstimmung mit den Betroffenen vorgenommen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die die Funktionsfähigkeit als Naherholungsgebiet erhalten und qualitativ entwickeln bzw. die vorhandene Naturerlebnisqualität des Raumes forciert und in moderner Form bewusst machen sollen (z.B. Infotafeln, Naturerlebnisspielplätze, Lehr- und Entdeckungspfade, Beobachtungsstationen). Fachliche Basis bildet diesbezüglich die von der Unteren Landschaftsbehörde initiierte bundesweite Modellstudie "Rahmenplan Landschaftsverträgliche Freizeit- und Erholungsnutzung im Rurtal".

Handlungen bzw. Tatbestände gegen die unter den jeweiligen Schutzgebieten festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar.

#### 0.5. **Verfahrensablauf**

Der Kreistag des Kreises Düren hat in seiner Sitzung vom 25.01.1984 beschlossen, den Landschaftsplan 3 "Kreuzau/Nideggen" aufzustellen.

Der Beschluss wurde am 30.11.1985 entsprechend der Hauptsatzung des Kreises Düren ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige, öffentliche Unterrichtung der Bürger erfolgte während der Zeit vom 05.12.1988 bis 15.12.1988.

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 03.11.1988 bis 31.01.1989.

Am 07.06.1994 hat der Kreisausschuss des Kreises Düren aufgrund geänderter Rechtslage beschlossen, den Landschaftsplan 3 "Kreuzau/Nideggen" überarbeiten zu lassen.

Nach Beschluss des Kreistages des Kreises Düren vom 17.03.1998 erfolgte

- am 08.08.1998 die Bekanntmachung über die Bürgerbeteiligung,
- zwischen dem 20.08.1998 und dem 08.11.1998 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
und
- vom 01.09. bis 01.10.1998 einschließlich die öffentliche Auslegung  
des überarbeiteten Landschaftsplanes 3 "Kreuzau/Nideggen".

Aufgrund von Änderungen in den Grundzügen der Planung erfolgte nach Beschluss des Kreistages vom 04. Juni 2002.

- am 10.06.2002 die Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung
- vom 18.06.2002 bis 18.07.2002 einschl. die erneute öffentliche Auslegung sowie
- vom 18.06.2002 bis 31.08.2002 die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
zu den geänderten Teilen des Landschaftsplanes.

Nachdem wiederum Änderungen in den Grundzügen der Planung beschlossen wurden, erfolgte nach Beschluss des Kreistages vom 22.07.2003 nochmals

- am 26.07.2003 die Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung
- eine erneute (dritte) Offenlage vom 04.08.2003 bis 05.09.2003 sowie
- eine erneute (dritte) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 01.08.2003 bis 15.09.2003 zu den geänderten Teilen des Landschaftsplanes.

Auf Basis einer erneuten Änderung, die die Grundzüge der Planung nicht berührt, wurde nach Beschlussempfehlung des ULA vom 11.03.2004 den Betroffenen vom 12.03.2004 bis 25.03.2004 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Landschaftsplan ist am 30.03.2004 vom Kreistag Düren als Satzung beschlossen worden.

Düren, den 17. Mai 2004

gez. Wolfgang Spelthahn, Landrat

Der Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs.1 LG NRW mit Verfügung vom 08.09.2004, AZ: '51.2 LP Kreuzau/Nideggen' genehmigt worden.

Bezirksregierung Köln  
als Höhere Landschaftsbehörde

Köln, den 08. September 2004

Im Auftrag gez. Weyer-Schopmanns

Der Landschaftsplan ist gem. § 28a LG NRW mit Bekanntmachung am 12. März 2005 in Kraft getreten. Mit Rechtskraft des Landschaftsplanes treten für dessen räumlichen Geltungsbereich alle ordnungsbehördlichen Verordnungen der Bezirksregierung Köln über Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 42 Abs.1 Satz 5 LG außer Kraft.

Düren, den 12. März 2005

gez. Wolfgang Spelthahn, Landrat

# Satzungsexemplar

## 1. Entwicklungsziele

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

1	<b>Entwicklungsziele für die Landschaft</b>	<p>Entwicklungsziele geben nach § 18 Landschaftsgesetz NRW (LG) über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Sie werden -aufbauend auf den zur Vorbereitung des Landschaftsplans erarbeiteten Fachbeiträgen- in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie in der textlichen Darstellung und dem Erläuterungsbericht dargestellt. Die Darstellung richtet sich nach § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 9 Abs. 1 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994.</p> <p>Bei der Erarbeitung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die Aussagen des Gebietsentwicklungsplans, der nach § 15 LG die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, zu berücksichtigen. Der Gebietsentwicklungsplan wägt für seine Planungsebene die sich aus § 1 LG ergebenden Anforderungen untereinander und gegen sonstige Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft ab und legt den Rahmen der zukünftigen Nutzungsentwicklungen des Landschaftsraumes fest. Diese Vorgaben des Gebietsentwicklungsplans sind bei der Ausarbeitung des Landschaftsplans zu beachten.</p> <p>Ebenfalls bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft zu berücksichtigen sind nach § 18 Abs. 2 LG die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen. Flächen mit besonderen Funktionen werden somit in die jeweilige Entwicklungsziel-darstellung integriert. Sie sind dadurch in ihren Funktionen und Nutzungen nicht betroffen, unterliegen jedoch bei Veränderungen den Zielformulierungen und Bindungen der Entwicklungsziele.</p> <p>Die Entwicklungsziele richten sich nach § 33 Abs. 1 LG ausschließlich an Behörden und <u>nicht</u> an Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans. Sie sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach §§ 4-6 LG. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.</p> <p>Die Entwicklungsziele sind u.a. Grundlage für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft nach §§ 19-23 LG,</li><li>- Festsetzungen für die Zweckbestimmung von Brachflächen, für forstlich genutzte Bereiche in NSG</li></ul>
---	---	---

# Satzungsexemplar

## 1. Entwicklungsziele

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>1.1</p>	<p><b>Entwicklungsziel 1</b></p> <p><u>Erhaltung der Naturraumpotentiale einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.</u></p> <p>Den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem Entwicklungsziel 1 dargestellten Bereichen liegen folgende Grundsätze zu Grunde:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Erhaltung des derzeitigen Landschaftsgefüges und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflan-</li></ol>	<p>und LB sowie für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 24-26 LG,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- mögliche Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 4-6 LG.</li></ul> <p>In gewissem Umfang können in den einzelnen Bereichen auch Festsetzungen nach §§ 19-26 LG getroffen werden, die dem durch ein Entwicklungsziel dargestellten Aufgabenschwerpunkt nicht entsprechen. Solche Festsetzungen stehen dem dargestellten Entwicklungsziel in der Regel nicht entgegen.</p> <p>Als übergeordnete Zielsetzung besteht der § 1 LG, wonach die Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,</li><li>2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</li><li>3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie</li><li>4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft</li></ol> <p>als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.</p> <p>Das Landschaftsgesetz gibt zudem in § 18 einen nicht abschließenden Katalog von Entwicklungszielen vor. So wurde für die Beachtung der Erfordernisse der Bauleitplanung und der fachplanerischen Festsetzungen ein gesondertes Entwicklungsziel formuliert (siehe 1.4).</p> <p>In den Bereichen mit dem Entwicklungsziel 1 liegt der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung sowohl auf der Erhaltung der abiotischen Umweltmedien (Geländeform, Boden, Wasser, Luft) als auch auf dem Erhalt der biotischen Komponenten des Naturhaushaltes (Tiere, Pflanzen, Lebensgemeinschaften) und ihren Wechselbeziehungen. Das Entwicklungsziel dient der Erhaltung z.B. des bestehenden Nutzungsgefüges unter Beachtung der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft gemäß § 17 BBodenSchG.</p> <p>Das Entwicklungsziel 1 wird für Bereiche gewählt, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gemäß § 1 LG hinsichtlich der</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,</li><li>- Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</li><li>- Pflanzen und Tierwelt sowie</li><li>- Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft</li></ul>
------------	--	--

# Satzungsexemplar

## 1. Entwicklungsziele

Planquadrat/Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>zenwelt sowie des Landschaftsbildes;</p> <p>2. Vermeidung -bzw. Minimierung bei nachgewiesener Erforderlichkeit- des weiteren Landschaftsverbrauches, der Bodenversiegelung und der weiteren Zersiedelung der Landschaft, insbesondere durch Abgrabungen oder Ablagerungen;</p> <p>3. Erhaltung des Biotopverbundes und naturräumlicher Verflechtungen insbesondere in zusammenhängenden, unzerschnittenen Landschaftsräumen;</p> <p>4. Erhaltung, Sicherung und Pflege bedeutsamer Lebensräume und Lebensraumstrukturen, insbesondere solcher mit seltenen oder gefährdeten Lebensgemeinschaften oder mit seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten;</p> <p>5. Erhaltung und Sicherung gliedernder und belebender Landschaftselemente wie Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Obstwiesen und -weiden, Kleingewässer, Terrassenkannten, Raine und sonstige Saumbiotopen. Hierzu gehört auch die Erhaltung extensiv bzw. nicht genutzter Randstreifen (krautige und Gehölzbestände) wie z.B. Ufer-, Straßen-, Weg-, Feld- und Ackerränder sowie Böschungen mit ihrem natürlichen Bewuchs u.a. zur Vernetzung der Landschaft mit naturnahen Landschaftselementen. Erhaltung von nicht oder nur leicht befestigten Wegen;</p> <p>6. Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Grünland einschließlich Obstwiesen und –weiden;</p>	<p>noch weitgehend entsprechen.</p> <p>Die Bereiche zeichnen sich durch naturnahe Landschaftselemente und Lebensräume aus und bieten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten vielfältige Lebensstätten. Es handelt sich dabei vor allem um Fluss-, Bach- und Trockentäler, um Wälder und Felsen sowie um Bereiche mit traditionellen, extensiven und natur-schonenden Nutzungsformen (z.B. Obstweiden der Hochflächen, Ebenen oder Ortsränder).</p> <p>Das Entwicklungsziel Erhaltung schließt eine Verbesserung der vorhandenen Naturraumpotentiale, insbesondere eine Anreicherung mit naturnahen Landschaftselementen ein. Die Erhaltung bedeutet nicht, dass auf eine "Konservierung" der Landschaft im jetzigen Zustand abgezielt werden soll. Notwendige Nutzungsänderungen werden somit nicht ausgeschlossen, zumal nach § 18 Abs.2 LG die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke zu berücksichtigen sind. Sie sind aber als Teil eines Systems zu betrachten, das in seinem Wirkungsgefüge und seiner Leistungsfähigkeit erhalten bleiben soll.</p> <p>In den Bereichen mit dem Entwicklungsziel 1 sind schwerpunktmäßig Schutzausweisungen nach den §§ 20 - 23 LG sowie besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG oder Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG vorgesehen. Es können aber auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NRW erforderlich sein, denen das Entwicklungsziel nicht entgegensteht.</p>	

# Satzungsexemplar

## 1. Entwicklungsziele

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>7. Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer und Auenstrukturen und Vermeidung -bzw. Minimierung bei nachgewiesener Erforderlichkeit- von Gefährdungen und Beeinträchtigungen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität;</p> <p>8. Erhaltung und Sicherung des Grundwassers und Vermeidung von Gefährdungen und Beeinträchtigungen; Erhaltung der natürlichen Voraussetzungen für die Grundwasserneubildung;</p> <p>9. Keine Absenkung des Grundwasserstandes; keine Trockenlegung oder Melioration von Feuchtbereichen;</p> <p>10. Nachhaltige Sicherung der natürlichen und kulturgeschichtlichen Funktion des Bodens gemäß BBodenSchG unter besonderer Berücksichtigung des Erosionsschutzes;</p> <p>11. Vermeidung -bzw. Minimierung bei nachgewiesener Erforderlichkeit- von Gefährdungen und Beeinträchtigungen der Luft und der örtlichen klimatischen Funktionen;</p>	<p>Dieses Ziel umfasst folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Erhalt und Wiederherstellung des ursprünglichen Auenreliefs,</li><li>- Erhalt und Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern und flussbegleitender Biotopstrukturen,</li><li>- möglichst weitgehende Entwicklung einer naturnäheren Abflusssdynamik,</li><li>- natur- und auenverträgliche Einpassung verschiedener Freizeitnutzungen an Gewässern,</li><li>- Anlage von ausreichend breiten Uferstreifen,</li><li>- Erhalt und Wiederherstellung der natürlichen Retentionsräume,</li><li>- Umwandlung von Acker zu extensivem Dauergrünland in Fluss- und Bachauen sowie in der Wasserschutzzone II,</li><li>- Entfernung störender Anlagen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auf Gewässeruferstreifen,</li><li>- Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung und des naturnahen Ausbaues nach Maßgabe der "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in NRW".</li></ul>
--	--	---

# Satzungsexemplar

## 1. Entwicklungsziele

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>1.2</p>	<p>12. Erhaltung der landschaftsästhetisch relevanten Qualitäten des durch Relief-, Nutzungs- und Vegetationsstrukturen geprägten Landschaftsbildes zur Sicherung der Erholungseignung für die landschaftsbezogene Erholung;</p> <p>13. Erhaltung und Förderung traditioneller, extensiver und naturverträglicher Bewirtschaftungsformen insbesondere auf der Basis des Vertragsnaturschutzes;</p> <p>14. Erhaltung von naturnahen Waldbeständen und Waldmänteln sowie von Überhältern und von stehendem und liegendem Totholz;</p> <p>15. Erhaltung und Förderung des Anteils von standortgerechten und heimischen Baumarten in den Wäldern insbesondere durch Umstrukturierung der nicht bodenständigen Bestände in naturnahe Laubwälder.</p> <p><b>Entwicklungsziel 2</b></p> <p><u>Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.</u></p> <p>Den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem Entwicklungsziel 2 dargestellten Bereichen liegen folgende Grundsätze zugrunde:</p> <p>1. Erhaltung, Anreicherung und Verbesserung des derzeitigen Landschaftsgefüges und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Landschaftsbildes;</p>	<p>Förderung einer natur- und umweltverträglichen landwirtschaftlichen Bodennutzung insbesondere durch Herabsetzung der Bewirtschaftungsintensität.</p> <p>In Obstwiesen und -weiden muss der Erhalt von Totholz im Einzelfall und im Einvernehmen mit dem Eigentümer geprüft werden, um Krankheiten und Schädlingsbefall möglichst zu vermeiden.</p> <p>In den Bereichen mit dem Entwicklungsziel 2 liegt der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung sowohl in der Anreicherung und Verbesserung mit der Anlage, Pflege und Entwicklung verschiedenster Lebensräume wie Feldgehölzen, Hecken, Rainen, Säumen, Kleingewässern u.a. als auch in dem Erhalt der vorhandenen Naturraumpotentiale.</p> <p>Die Anreicherung dient der Schaffung und Ergänzung eines vielfältigen Habitatangebotes für Tier- und Pflanzenarten und soll den erforderlichen Lebensraum für die raumtypischen Lebensgemeinschaften gewährleisten, der Verinselung durch die intensive Flächenbewirtschaftung entgegenwirken und die Vernetzungs- und Austauschfunktion der linearen Landschaftselemente</p>
------------	--	---

# Satzungsexemplar

## 1. Entwicklungsziele

Planquad- rat/Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<ol style="list-style-type: none"><li>2. Vermeidung -bzw. Minimierung bei nachgewiesener Erforderlichkeit- des weiteren Landschaftsverbrauches, der Bodenversiegelung und der weiteren Zersiedlung der Landschaft;</li><li>3. Erhaltung des Biotopverbundes in zusammenhängenden, unzerschnittenen Landschaftsräumen. Aktive Förderung des Biotopverbundes, insbesondere mittels der unter Punkt 5. genannten Maßnahmen, durch Minderung von Verinselungswirkungen, von Störungen naturräumlicher Verflechtungen und von Barrierewirkungen bei bereits isolierten bzw. zerschnittenen Landschaftsräumen;</li><li>4. Erhaltung, Sicherung und Pflege der Restbestände bedeutsamer Lebensräume und Lebensraumstrukturen, insbesondere solcher mit seltenen oder gefährdeten Lebensgemeinschaften oder mit seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten;</li><li>5. Erhaltung, Sicherung und insbesondere auch Neuanlage gliedernder und belebender Landschaftselemente wie Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Obstwiesen und -weiden, Kleingewässer, Raine und sonstige Saumbiotope; hierzu gehört die Erhaltung und insbesondere auch die Neuanlage extensiv bzw. nicht genutzter Randstreifen (krautige und Gehölzbestände) wie z.B. Ufer-, Straßen-, Weg-, Feld- und Ackerränder sowie Böschungen mit ihrem natürlichen Bewuchs u.a. zur Vernetzung der Landschaft mit naturnahen Landschaftselementen sowie zur Verbesserung von Landschaftsbild, Bodenschutz und Ufersicherung. Erhaltung von nicht oder nur leicht be-</li></ol>	<p>fördern. Darüber hinaus gliedern und beleben die Anreicherungsmaßnahmen das Landschaftsbild und stützen die lokale landschaftsbezogene Erholungsfunktion dieser Bereiche.</p> <p>In den mit dem Entwicklungsziel 2 dargestellten Bereichen sind vorwiegend Festsetzungen nach §§ 21, 24 und 26 LG vorgesehen.</p> <p>Die Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen, welche Privatpersonen belasten, sollte vorrangig nur gegen Bezahlung/Entschädigung und/oder auf freiwilliger Basis (Stichwort Vertragsnaturschutz) vorgenommen werden.</p>	

# Satzungsexemplar

## 1. Entwicklungsziele

Planquad- rat/Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>festigten Wegen;</p> <p>6. Durchführung von Maßnahmen zur Revitalisierung naturferner Fließgewässer; Schaffung von nutzungsfreien Uferstreifen zur dynamischen Uferentwicklung; Förderung der Fließgewässerdynamik und der Ausbildung verschiedenster gewässertypischer Habitatslemente z.B. im Zuge der Unterhaltungsmaßnahmen;</p> <p>7. Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Oberflächengewässer und Auenstrukturen und Vermeidung -bzw. Minimierung bei nachgewiesener Erforderlichkeit- von Gefährdungen und Beeinträchtigungen; Verbesserung der Wasserqualität;</p> <p>8. Naturverträgliche Erneuerung, Instandsetzung oder Unterhaltung von technischen Anlagen zur Ufer- und Sohlsicherung bei Fließgewässern;</p> <p>9. Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Retentionsräume (Überschwemmungsgebiete). Anzustreben ist die Umwandlung von Ackerland zu Dauergrünland in Fluss- und Bachauen sowie in den Wasserschutzzone II der Wasserschutzgebiete;</p> <p>10. Erhaltung und Sicherung des Grundwassers und Vermeidung von Gefährdungen und Beeinträchtigungen;</p> <p>11. Keine Absenkung des Grundwasserstan-</p>	<p>Die "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in NRW<sup>6</sup> ist Maßgabe für die Umsetzung dieses Entwicklungszieles.</p> <p>Dieses Ziel umfasst folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt und Wiederherstellung des ursprünglichen Auenreliefs;</li> <li>- Erhalt und Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern und flussbegleitender Biotopstrukturen;</li> <li>- natur- und auenverträgliche Einpassung verschiedener Freizeitnutzungen an Gewässern;</li> <li>- Entfernung störender Anlagen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auf Gewässeruferstreifen;</li> <li>- Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung und des naturnahen Ausbaues nach Maßgabe der "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in NRW".</li> </ul> <p>Die "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in NRW<sup>6</sup> ist Maßgabe für die Umsetzung dieses Entwicklungszieles.</p>

# Satzungsexemplar

## 1. Entwicklungsziele

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>1.3</p>	<p>des; keine Trockenlegung oder Melioration von Feuchtbereichen;</p> <p>12. Nachhaltige Sicherung der natürlichen und kulturhistorischen Funktion des Bodens gemäß § 2 BBodenSchG unter besonderer Berücksichtigung des Erosionsschutzes;</p> <p>13. Erhaltung und aktive Förderung der landschaftsästhetisch relevanten Qualitäten des durch Relief-, Nutzungs- und Vegetationsstrukturen geprägten Landschaftsbildes;</p> <p>14. Erhaltung traditioneller, extensiver und naturverträglicher Bewirtschaftungsformen auf der Basis des Vertragsnaturschutzes;</p> <p>15. Förderung einer natur- und umweltverträglichen landwirtschaftlichen Bodennutzung insbesondere durch Herabsetzung der Bewirtschaftungsintensität;</p> <p>16. Erhaltung des Grünlandes und Erhöhung des Grünlandanteils insbesondere in Niederungsbereichen und an Hängen und Kuppen.</p> <p><b>Entwicklungsziel 3</b></p> <p><u>Wiederherstellung von in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder erheblich veränderten Bereichen und Eingliederung in die umgebende Landschaft.</u></p> <p>Das Entwicklungsziel 3 bedeutet vor allem:</p>	<p>In den Bereichen mit dem Entwicklungsziel 3 liegt der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung auf der Wiederherstellung bzw. Neugestaltung von Flächen mit einer stark veränderten Landschaftsstruktur und deren Eingliederung in die umgebende Landschaft unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege.</p> <p>Im Plangebiet wird das Entwicklungsziel 3 für eine Sandgrube und Deponie östlich von Kreuzau dargestellt.</p>
------------	---	--

# Satzungsexemplar

## 1. Entwicklungsziele

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>1.4</p>	<p>1. Erstbewertung der Altablagerungen, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Veränderung der Wasserqualität, und ggf. Einleitung erforderlicher Maßnahmen;</p> <p>2. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Anlage und Entwicklung naturnaher Lebensstätten entsprechend den veränderten, spezifischen Standortfaktoren der Bereiche;</p> <p>3. Erhalt, Pflege und Entwicklung von Sonderstandorten mit einer ausreichenden Größe und Struktur für gefährdete und geschützte heimische Tier- und Pflanzenarten;</p> <p>4. Anbindung vernetzbarer Lebensräume an Lebensräume vergleichbarer Struktur in der Umgebung;</p> <p>5. Eingliederung der wiederherzustellenden bzw. neuzugestaltenden Bereiche in die umgebende Landschaft und deren Erscheinungsbild.</p> <p><b>Entwicklungsziel 4</b></p> <p><u>Temporäre Erhaltung der Naturraumpotentiale bis zur Realisierung einer den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Bauleitplanung oder fachplanerischen Festsetzung.</u></p>	<p>Darüber hinaus sind im Plangebiet ca. 70 Altlastverdachtsflächen (Ablagerungen und Altstandorte) bekannt. Auch diese Flächen werden nach einer internen Prioritätenliste der zuständigen Fachbehörde einer Erstbewertung und ggf. weiteren Untersuchungen unterzogen.</p> <p>In diesen Bereichen sind im wesentlichen Festsetzungen nach § 21 LG oder nach § 26 LG vorgesehen. Ansonsten erfährt das Entwicklungsziel seine Verwirklichung bei der Aufstellung von Rekultivierungsplänen, die nach anderen Gesetzen und von anderen Behörden zu genehmigen sind.</p> <p>Das Entwicklungsziel 4 bezieht sich auf Bereiche, für die durch den Gebietsentwicklungsplan, den Flächennutzungsplan oder Fachplanungen bereits bauliche Nutzungen geplant und mit den Zielen der Landesplanung und Raumordnung abgestimmt, z.Zt. aber noch nicht realisiert sind. Mit diesem Entwicklungsziel werden Flächen belegt, die zwar auf Grund ihrer Zuordnung zum planungsrechtlichen Außenbereich des § 35</p>
------------	---	---

# Satzungsexemplar

## 1. Entwicklungsziele

Planquad- rat/Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
1.5	<p>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem Entwicklungsziel 4 dargestellten Bereiche bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <p>1. Erhaltung des derzeitigen Landschaftsgefüges und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Landschaftsbildes im Sinne der erhaltenden Zielsetzungen im Entwicklungsziel 1 bis zur Realisierung der festgelegten Zweckbestimmung.</p> <p><b>Entwicklungsziel 5</b></p> <p><u>Ausbau der Landschaft für die Erholung außerhalb der schutzwürdigen Bereiche nach § 20 LG NRW, wenn bzw. wo der Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebietes dies zulässt.</u></p> <p>Die konkrete natur- und landschaftsverträgliche Erschließung und Ausstattung von für die Erholung und Freizeit geeigneten Bereichen hat ggf. über die Bauleitplanung zu erfolgen. Alle Anlagen für die Erholung und für Freizeitaktivitäten sind ggf. durch geeignete Maßnahmen in die Landschaft einzubinden.</p>	<p>BauGB im Geltungsbereich des Landschaftsplans liegen, aber in Folge von verbindlichen Planungsvorgaben im Sinne des § 16 LG für landschaftsfremde Nutzungen vorgesehen sind und nach deren Realisierung nicht mehr dem Geltungsbereich des Landschaftsplans zuzuordnen sind. Dies sind in der Regel Flächen, für die im Gebietsentwicklungsplan bzw. in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes Gewerbe- und Siedlungsbereiche vorgesehen sind.</p> <p>Der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung liegt hier im wesentlichen auf einer zeitlich bis zur Realisierung der bestehenden Planung befristeten Erhaltung der aktuellen Landschaftsstruktur.</p> <p>Das Entwicklungsziel steht einer Inanspruchnahme der betreffenden Bereiche durch die in der Planungsvorgabe vorgesehene Nutzung nicht entgegen. Mit Rechtskraft eines Bebauungsplanes bzw. Realisierung der vorgesehenen Nutzung tritt der Geltungsbereich des Landschaftsplanes für diesen Bereich automatisch zurück.</p> <p>Das Entwicklungsziel entspricht den Zielen und Forderungen der Raumordnung und Landesplanung und ist im Geltungsbereich des Landschaftsplanes kartographisch nicht dargestellt.</p> <p>Für Erholungssuchende aus der Region und den umliegenden Ballungsräumen ist die Rureifel mit der historischen Bausubstanz Nideggens und dem Rurtal vom Rursee bis nach Ober-/Untermaubach aufgrund seiner landschaftlichen Situation und seiner infrastrukturellen Ausstattung von besonderer Attraktivität. Seitens der Stadt Nideggen und der Gemeinde Kreuzau werden in Zusammenarbeit mit der Stadt Heimbach und der Gemeinde Hürtgenwald Konzepte aufgestellt und realisiert, die eine weitere Förderung des Wirtschaftszweiges Fremdenverkehr beabsichtigen. Derartige interkommunale Konzepte zur Entwicklung der Freizeitinfrastruktur sind nach dem LEP NRW von der Regionalplanung besonders zu berücksichtigen.</p> <p>Die Entwicklung durch den Ausbau mit Freizeit- und Erholungseinrichtungen beinhaltet die Erhaltung und Förderung des natürlichen Erholungswertes der Landschaft und des Naturverständnisses der Bevölkerung. Die Belange des Biotop- und Artenschutzes sind zu</p>

# Satzungsexemplar

## 1. Entwicklungsziele

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

		<p>beachten und im eventuellen Konfliktfall vorrangig.</p> <p>Geeignet zur Erreichung des EZ erscheinen z.B. folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Anbindung und Ausbau des Wander- und Radwegenetzes,</li><li>- Errichtung kleiner Picknick- und Spielplätze,</li><li>- Anlegung von Naturbeobachtungs- und -erlebnisstellen, Ruheplätzen mit Bänken,</li><li>- Herrichtung von Spiel- und Liegeflächen.</li></ul> <p>Vom Ausbau der Freizeit- bzw. Erholungsnutzung ausgehenden Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft müssen durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.</p> <p>Die gesetzlich vorgeschriebenen Prüf- und Genehmigungsverfahren bleiben grundsätzlich unberührt (§§ 4-6 LG 'Eingriffsregelung'; § 48d 'FFH-Verträglichkeit'; § 62 'Biotop'; § 69 LG 'Befreiungsregelung' sowie sonstige Rechtsvorschriften).</p> <p>Auch im Bereich der Naturschutzgebiete bleiben Einzelmaßnahmen in Abstimmung mit dem Schutzzweck nach den entsprechenden Prüfungen bzw. Genehmigungsverfahren nicht grundsätzlich ausgeschlossen.</p>
--	--	--

# Landschaftsplan Kreuzau/Nideggen

Nachrichtliche Darstellung der  
FFH-Gebiete im Geltungsbereich  
und im Umfeld des Landschafts-  
planes Kreuzau/Nideggen.

Stand 07/2003



FFH-Gebietsfläche



Abgrenzung des LP



Ortslagenabgrenzung

Maßstab: 1:60.000



# Satzungsexemplar

## 2. Schutzgebiete allgemein

Planquad-    Textliche Darstellungen und Festsetzungen    Erläuterungsbericht  
rat/Ziffer

<p>2.</p>	<p><b>Schutzgebiete</b></p> <p>Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für die Schutzgebiete, die unter 2.1, 2.2 und 2.4 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind:</p>	<p>Die Festsetzung der überwiegenden flächenhaften Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete erfolgt aufgrund §§ 20, 21 bzw. der geschützten Landschaftsbestandteile als objektbezogene Schutzgebiete aufgrund § 23 LG.</p> <p>Bei den Naturdenkmälern handelt es sich überwiegend um Einzelfestsetzungen bzw. kleinflächige Schutzgegenstände nach § 22 LG.</p> <p>Die im LEP NRW zeichnerisch dargestellten Gebiete für den Schutz der Natur (GSN) sind im GEP unter Ergänzung regional bedeutsamer Lebensräume in erster Linie durch die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) konkretisiert.</p> <p>In seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan stellt der GEP die regionalen Erfordernisse und Ziele für Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Damit legt der GEP die Vorgaben für die nachfolgende Landschaftsplanung fest.</p> <p>Die dargestellten BSN beinhalten in der Regel unter Naturschutzaspekten bedeutende Tier- und Pflanzenarten bzw. deren Gesellschaften, landschaftstypische ökologisch wertvolle Biotope und/oder für die Biotopentwicklung und zur Vernetzung (Biotopverbund) erforderliche Ergänzungsflächen. Maßstabsbedingt und als Folge der graphischen Zusammenfassung von nicht separat darstellbaren Einzelflächen können die BSN auch Flächen einschließen, die von den Zielen für BSN unberührt bleiben. Die Differenzierung im vorstehenden Sinne nach §§ 20 bis 23 LG NRW gehört zu den Aufgaben der Fachplanung.</p> <p>Basis für die BSN ist gem. § 15a LG NRW der "Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege" der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF), deren Vorschläge einer allgemeinen Plausibilitätskontrolle und anschließend einer Abwägung mit anderen Belangen unterzogen werden.</p>
	<p>1. Entsprechend der Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) für den Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege hat der Landesentwicklungsplan (LEP) die zeichnerische Darstellung von "Gebieten für den Schutz der Natur" (GSN) vorgenommen. Die Vorgaben des LEP NRW für Natur und Landschaft setzt der Gebietsentwicklungsplan (GEP) durch zeichnerische Darstellung der "Bereiche für den Schutz der Natur" (BSN) mit entsprechenden textlichen Zielen um, die in der Regel die Ausweisung von Naturschutzgebieten nach § 20 LG NRW in den übrigen Fällen die Ausweisung</p>	

# Satzungsexemplar

## 2. Schutzgebiete allgemein

Planquadrat/Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>den übrigen Fällen die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nach § 21 LG NRW zur Folge haben.</p> <p>Diese Naturschutzgebiete haben auch bezüglich des landesweiten Biotopverbundes eine besondere Bedeutung.</p>	<p>Von besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund sind insbesondere folgende Naturschutzgebiete:</p> <p>2.1.1; 2.1-2; 2.1-3; 2.1-4; 2.1-5; 2.1-8; 2.1-9 2.1-10; 2.1-18; 2.1-19; 2.1-20; 2.1-21.</p>
	<p>2. Soweit die im LEP NRW zeichnerisch dargestellten Gebiete für den "Schutz der Natur", "Waldgebiete" bzw. "Freiraum" im GEP als "Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" (BSLE) dargestellt sind, ist in der Regel die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten nach § 21 LG und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG vorrangig.</p>	
	<p>3. Zur Umsetzung der Richtlinie Nr. 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie = FFH-RL) mit Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten gemäß §§ 32, 33 BNatG sowie § 48c LG NRW in Verbindung mit Anhang I, II und IV der FFH-Richtlinie sowie Anhang I der Vogelschutzrichtlinie dienen folgende Schutzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- NSG 2.1-1 (FFH: DE-5304-302)</li> <li>- NSG 2.1-2 (FFH: DE-5304-302)</li> <li>- NSG 2.1-3 (FFH: DE-5304-301)</li> <li>- NSG 2.1-4 (FFH: DE-5305-302)</li> <li>- NSG 2.1-18 (FFH: DE-5303-302)</li> <li>- NSG 2.1-19 (FFH: DE-5104-302)</li> <li>- NSG 2.1-20 (FFH: DE-5304-301)</li> <li>- NSG 2.1-21 (FFH: DE-5205-301)</li> </ul>	<p>FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat) sind gem. Richtlinie 92/43/EWG Lebensräume von gemeinschaftlichem europäischen Interesse, die zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der entsprechenden Lebensräume und Arten als Schutzgebiete festgesetzt werden und daher von überregionaler und übernationaler Bedeutung sind.</p> <p>Die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse sind im Anhang I zur FFH-Richtlinie benannt.</p> <p>Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, entsprechende Vogelarten in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG).</p> <p>Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse in den einzelnen FFH-Gebieten sind aus den jeweiligen Standarddatenbögen der LÖBF in den jeweiligen Naturschutzgebieten übernommen.</p> <p>Arten und Lebensräume, die besonders bedroht sind, sind gemäß der FFH-Richtlinie als prioritär eingestuft worden, damit Maßnahmen zu deren Bestandserhalt zügig durchgeführt werden können.</p>
	<p>Für den Bereich des mit Verordnung vom 01.01.2004 in Kraft getretenen Nationalparkes Eifel werden keine Darstellungen und Festsetzungen im Landschaftsplan getroffen. Hier gelten die Schutzziele, Verbote und Gebote der Nationalpark-Verordnung in Verbindung mit dem jeweils geltenden Nationalparkplan.</p>	

# Satzungsexemplar

## 2.1 Naturschutzgebiete

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>2.1</b></p>	<p><b>Naturschutzgebiete (NSG)</b></p> <p>Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für die Naturschutzgebiete, die unter 2.1-1 bis 2.1-21 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind.</p> <p><b>I. Naturschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten (§ 20 Buchstabe a LG),</li> <li>2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen (§ 20 Buchstabe b LG) oder</li> <li>3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils (§ 20 Buchstabe c LG) erforderlich ist.</li> </ol> <p>Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte (§ 20 Buchstabe a LG).</p> <p><b>II. In den unter Ziffer 2.1-1 bis 2.1-21 festgesetzten und näher beschriebenen Naturschutzgebieten sind generell nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen (§ 34 Abs. 1 LG) können.</b></p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote sowie gegen die speziellen Verbote der einzelnen Naturschutzgebiete können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit</p>	<p>Die Festsetzung von Naturschutzgebieten erfolgt aufgrund § 20 LG.</p> <p>Bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen gelten die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG.</p> <p>Für Naturschutzgebiete mit Waldflächen gelten neben bestimmten nachfolgenden Festsetzungen auch die Festsetzungen unter Ziffer 4.</p> <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV).</p> <p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig bestimmte Handlungen vornimmt (vgl. II. 1, 6, 8, 9, 10, 11).</p> <p>Unabhängig von den nachfolgenden Verbotstatbeständen sind gemäß § 62 LG alle Handlungen und Maßnahmen verboten, "...die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung folgender Biotope führen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsereiche und regelmäßige überschwemm-</li> </ol>
-------------------	---	---

# Satzungsexemplar

## 2.1 Naturschutzgebiete

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>§ 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Insbesondere ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen oder zu betreiben; <u>Unberührt</u> bleibt             <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Errichtung von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft,</li> <li>- die Errichtung von offenen Ansitzleitern außerhalb von Feuchtbiotopen, Staudenfluren, Magerrasen und Heiden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd.</li> </ul> </li> <li>2. ober- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern; <u>Unberührt</u> bleibt die vorübergehende Verlegung oder Änderung oberirdischer innerbetrieblicher Ver- und Entsorgungsleitungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und den Gartenbau sowie die Verlegung unterirdischer Ver- und Ent-</li> </ol>	<p>landungsbereiche und regelmäßig überschwemmter Bereiche,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Riede, Nass- und Feuchtgrünland, Quellbereiche,</li> <li>3. Binnendünen, natürliche Felsbildungen, natürliche und naturnahe Blockschutt und Geröllhalden, Höhlen und Stollen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Magerwiesen und -weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen, natürliche Schwermetallfluren, Binnensalzstellen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,</li> <li>4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schluchtwälder, Block- und Hangschuttwälder ...”</li> </ol> <p>Zu den baulichen Anlagen zählen insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Camping- und Wochenendplätze,</li> <li>- Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Spieleinrichtungen aller Art, z.B. Bänke, Schutzhütten, Aussichtsplätze,</li> <li>- Einrichtungen für den Luftsport,</li> <li>- Landungs-, Boots- und Angelstege,</li> <li>- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen sowie Wohn- und Hausboote,</li> <li>- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,</li> <li>- Jagdhochsitze, Ansitzleitern und Wildfütteranlagen,</li> <li>- Melkschuppen.</li> </ul> <p>Die Zulässigkeit von offenen Ansitzleitern ergibt sich aus dem MURL-Erlass “Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten” vom 01.03.1991.</p> <p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p>
--	---	---

# Satzungsexemplar

## 2.1 Naturschutzgebiete

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>sorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen in befestigten Straßen- und Wegflächen.</p> <p>3. Straßen und Wege zu errichten oder wesentlich umzugestalten; <u>Unberührt</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Anlage und Umgestaltung von Forstwirtschaftswegen sowie von Rückwegen/-schneisen im Einvernehmen mit der ULB,</li><li>- die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Wege und Straßen, soweit zusätzliche Flächen nicht versiegelt werden.</li></ul> <p>4. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NRW, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind; <u>Unberührt</u> bleibt das Aufstellen von schlichten, jederzeit ortsveränderlichen Hinweisschildern an Straßen und Parkplätzen für den Direktverkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte.</p> <p>5. Verkaufsbuden, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände sowie Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; <u>Unberührt</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- das zeitweilige Aufstellen von jederzeit demontierbaren, baugenehmigungsfreien Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen für den Direktverkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte,</li><li>- das zeitweilige Abstellen von Waldarbeiter-Schutzwagen,</li><li>- das Abstellen von Wohnwagen auf umbauten Hofflächen, sofern eine Nutzung nicht erfolgt.</li></ul>	<p>Hierzu zählt auch die Anlage und der Ausbau von Reitwegen, Treppen und Wegegeländern.</p> <p>Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Schildern zählen z.B. Verkehrsschilder, Ortshinweise, Warntafeln oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Gebäuden.</p> <p>Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime sowie Toilettenwagen oder -anhänger.</p>
--	---	---

# Satzungsexemplar

## 2.1 Naturschutzgebiete

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der charakteristischen Boden- oder Ufergestalt vorzunehmen;</p> <p>7. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Betriebsstoffe, Klärschlamm, Schutt oder Altmaterial fortzuwerfen, einzubringen, zu lagern, abzuleiten oder in sich ihrer auf sonstige Art und Weise zu entledigen, die geeignet ist, das Landschaftsbild, die Gewässer, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben auf genutzten Flächen außerhalb von Biotopen des § 62 LG und in 15 m Gewässerabstand und charakteristischer Geländeformen (z.B. Senken, Mulden)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Lagerung von Stoffen und Gegenständen auf Hofstellen und versiegelten Verkehrsflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Nutzung,</li> <li>- die vorübergehende Lagerung von Ernteprodukten und Geräten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus auf entsprechend genutzten Flächen der vg. Nutzungsarten bis zu 12 Monaten,</li> <li>- die vorübergehende kurzfristige Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässer- und Straßenerhaltung anfallen,</li> <li>- die über die vg. Zeiträume hinausgehende vorübergehende Lagerung in Abstimmung mit der ULB.</li> </ul>	<p>Änderungen der charakteristischen Bodengestalt sind insbesondere auch Verfüllungen von Quellmulden, von Flutrinnen, Blänken und Altlaufresten in Bachauen und Abtragungen von Terrassen- und Geländekanten. Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt sowie Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p> <p>Außerdem sind die Verbote und Regelungen des Wasser- und Abfallrechts zu beachten.</p> <p>Nach § 326 Strafgesetzbuch wird u.a. mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt Abfälle in umweltgefährdender Weise außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage behandelt, ablagert, ablässt oder sonst beseitigt.</p> <p>Nach § 324 Strafgesetzbuch wird außerdem mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert.</p> <p>Auf die gesetzlichen Regelungen des LWG und WHG bezüglich der Überschwemmungsgebiete wird verwiesen.</p> <p>Im Falle einer längerfristigen (über ein Jahr dauernden) Holzlagerung erfolgt eine Abstimmung mit der Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>Unter vorübergehender kurzfristiger Lagerung wird ein Zeitraum von maximal einem Monat verstanden.</p>
--	--	---

# Satzungsexemplar

## 2.1 Naturschutzgebiete

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>8. stehende oder fließende Gewässer - unabhängig von einer wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht - anzulegen oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer und ihres Bettes zu beseitigen, zu befestigen oder in Grundriss oder Querprofil zu verändern; <u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes.</p> <p>9. Maßnahmen der Entwässerung, Drainage, Grünlandbewässerung oder andere den Grundwasserflurabstand oder Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen; <u>Unberührt</u> bleibt die Unterhaltung und ggf. Neuverlegung vorhandener funktionsfähiger Drainagen in gleicher Lage und Tiefe in Absprache mit der ULB sowie die Unterhaltung funktionsfähiger Abzugsgräben in Absprache mit der ULB.</p> <p>10. Pflanzenbestände in Feuchtbiotopen, Staudenfluren, Magerrasen, Feld- und Waldraine, Heide, Gehölze aller Art und Struktur (z.B. Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Sträucher, Gebüsche) Obstwiesen/-weiden oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden; <u>Unberührt</u> bleiben - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsge-</p>	<p>Zu den stehenden Gewässern zählen auch Fischteiche und sonstige Teichanlagen. Zu den fließenden Gewässern zählen auch Quellen und Quellsümpfe.</p> <p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig Gewässer schafft, verändert oder beseitigt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p> <p>Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Rund-Erlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S.4) geregelt. Auf die Regelungen des Landeswassergesetzes (LWG) und des Wasserhaushaltgesetzes wird verwiesen. So ist z.B. nach § 11 LWG bei einem Gewässer zweiter Ordnung im baulichen Außenbereich, welches aufgrund natürlicher Ereignisse sein altes Bett verlassen hat, der frühere Zustand nur wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Das Bett eines Gewässers ist in wasserrechtlicher Hinsicht eine äußerlich erkennbare Eintiefung an der Erdoberfläche, die schon nach ihrem äußeren Erscheinungsbild ausschließlich oder im wesentlichen dem Sammeln oder Fortleiten von Wasser dient (BVerwG v. 31.10.1975, E 47, 298).</p> <p>Zu den Maßnahmen der Entwässerung und Drainage zählen insbesondere die Neuverlegung von Drainageleitungen, die Neuanlage offener Abzugsgräben und die Sohlvertiefung vorhandener Abzugsgräben.</p> <p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p> <p>Die Regelung ergibt sich aus § 61 LG. Die Regelung des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60-64 sind zu beachten. So ist es gemäß § 64(1) LG verboten, "die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen- und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten". Gemäß § 64(2) ist es verboten, "in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen".</p>
--	---	---

# Satzungsexemplar

## 2.1 Naturschutzgebiete

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>mäßigen Forstwirtschaft, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft oder soweit keine unter dem jeweiligen Schutzzweck bei den NSG-Einzelfestsetzungen in der Erläuterungsspalte näher beschriebenen auf Dauer bestockungsfrei zu haltenden Biotope, die wegen ihrer zumeist ungleichförmigen oder geringen Fläche in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nicht dargestellt werden konnten, wiederaufgeforstet oder beeinträchtigt werden oder keine weitergehenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen sowie von Hofanlagen mit Ausnahme der Beseitigung, Beschädigung oder Gefährdung von Pflanzenbeständen in Feuchtbiotopen, von Staudenfluren, Magerrasen, Feld- und Waldrainen, Heide, Flur- und Ufergehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Gebüsche und Obstwiesen,</li> <li>- Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes sowie von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen in der Zeit vom 16.7. bis 28.2., soweit sie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt sind.</li> </ul> <p>11. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen; <u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, von Hausgärten und Hofanlagen, sowie die ordnungsgemäße</p>	<p>Eine Wachstumsgefährdung kann z.B. auch erfolgen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschädigung des Wurzelwerks,</li> <li>- Verdichten des Bodens im Traufbereich,</li> <li>- den Einsatz von Bioziden, Kalk und Dünger,</li> <li>- Überweidung (die Anzahl der zulässigen GVE/ha, wird in Pflege-/Entwicklungsplänen festgesetzt).</li> </ul> <p>Zu den auf Dauer bestockungsfrei zu haltenden Biotopen zählen Halbtrocken- und Trockenrasen, Nelkenhafer-Fluren, Heidegesellschaften, Feucht- und Nassgrünland, Quellgebiete, Röhrichtflächen, Seggen- und Binsenrieder, mageres Grünland, feuchte Hochstaudenfluren und Geröllflächen. Die konkrete Abgrenzung der freizuhaltenden Flächen geschieht in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder -konzept (s. III, 2. und 3. Spiegelstrich).</p> <p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig Wald rodet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt sowie Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt und entfernt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p> <p>Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Rund-Erlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S.4) geregelt. Zu den im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegenden Maßnahmen zählt auch das "Auf-Stock-Setzen" von Ufergehölzen, das auch aus wasserrechtlicher Sicht nicht erforderlich ist (Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in NRW. Landesamt für Wasser- und Abfall NRW, 1988).</p> <p>Die Regelung ergibt sich aus § 61 LG. Eine Beunruhigung bzw. Beeinträchtigung kann insbesondere erfolgen durch Lärmen, Beleuchtung, Aufsuchen und Nachstellen zu Fuß oder mit Fahrzeugen, Besteigen von Felsen und Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen, Fotografieren und Filmen oder durch freilaufende Hunde.</p> <p>Die Regelungen des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60 - 64 sind zu beachten. So ist es danach z.B. allgemein verboten, die Bodendecke auf nicht bewirtschafteten Flächen zu beschädigen, Bäume mit Horsten zu fällen oder in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Gebüsche oder Röhrichte zu zerstören.</p>
--	--	--

# Satzungsexemplar

## 2.1 Naturschutzgebiete

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine geschützte oder gefährdete wildlebende Tierart gejagt oder gefischt wird, dies gilt insbesondere für die Fallenjagd, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die geschützten und/oder gefährdeten Wildtierarten durch die Fallenjagd getötet oder verletzt werden,</li> <li>- nach Rechtswirkung des vorliegenden Landschaftsplanes bei Verlängerung oder Änderung bestehender Fischerei-pachtverträge eine Anpassung an die bestehenden LP-Festsetzungen vorgenommen wird und die Fischerei im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen entsprechend des Schutzzweckes des jeweiligen Schutzgebietes bezüglich Betreuung, Nutzung, Besatz sowie Betretung geregelt wird,</li> <li>- dies dem Schutzzweck nicht zuwider läuft und</li> <li>- keine einschränkenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind oder</li> <li>- die Veränderung von Brut- und Lebensstätten in ihrem Bestand gefährdeter Arten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt wird.</li> </ul> <p>12. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln; <u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, der Nutzung von Hausgärten und Hofanlagen sowie Besatzmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei, wenn die Voraussetzungen nach LFischG und nach dem RdErl. des MUNLV (ehemals MURL) zur Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten erfüllt sind, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und</li> <li>- keine einschränkenden, gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind.</li> </ul> <p>13. Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu</p>	<p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p> <p>Die geschützten Tierarten sind in der Bundesartenschutzverordnung in der jeweils geltenden bzw. aktuellsten Fassung aufgeführt.</p> <p>Der RdErl. des MURL vom 14.11.1997 zur "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" ist zu beachten.</p> <p>In ihrem Bestand gefährdete Arten sind in der jeweils aktuellen Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Tiere und Pflanzen aufgeführt. Zu ihnen zählen z.B. alle Schlangen- und Fledermausarten in Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Hierunter fällt nicht das Wiedereinbringen von Tieren, die z.B. aufgrund einer Verletzung gepflegt wurden und nach erfolgter Heilung wieder in die Freiheit zu entlassen sind. Das Verbot gilt auch für das Aus- und Einsetzen von Wild. Wiederaufforstungsmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind unter 4.2 geregelt.</p> <p>Gemäß Runderlass der MURL vom 23.12.1997 sind alle Hegemaßnahmen in Naturschutzgebieten im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde festzulegen.</p>
--	---	---

# Satzungsexemplar

## 2.1 Naturschutzgebiete

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;</p> <p>14. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Brachen oder nicht bestockte Flächen aufzuforschten;</p> <p>15. außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- bzw. Stellplätze mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, diese abzustellen, zu waschen oder zu warten;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt das Führen und kurzfristige Abstellen von Fahrzeugen aller Art im Rahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit,</li> <li>- von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, soweit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,</li> <li>- der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,</li> <li>- der ordnungsgemäßen Jagdausübung zur Bergung des Wildes sowie zur Notzeitfütterung gemäß RdErlass vom 01.03.1991, wenn ein Ausweichen auf Flächen außerhalb des Schutzgebietes nicht möglich ist.</li> </ul> <p>16. Flächen außerhalb von gekennzeichneten oder befestigten Straßen und Wegen zu betreten und Flächen außerhalb von befestigten oder besonders dafür gekennzeichneten Wegen und Straßen mit Fahrrädern zu fahren oder in diesen zu reiten;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt das Führen von Fahrrädern und das Betreten im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie fischereilicher Nutzung und Jagdausübung im weiteren Sinne entsprechend RdErlass vom 01.03.1991 Ziffer 1.4 und zur Planung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung, soweit</p>	<p>Zu nicht bestockten Flächen gehören z.B. Waldwiesen und Heideflächen. Die Wiederaufforstung von durch Wind-, Schnee- oder Eisbruch oder durch Krankheiten bzw. Schädlingsbefall geschädigter Waldflächen (Schlagbrachen), die auch weiterhin als bestockt gelten, fällt daher nicht unter den Verbotstatbestand.</p> <p>Als befestigt sind alle Fahrwege und Plätze anzusehen, die durch Einbringung von Wegebauaterial oder durch Erdbaumaßnahmen erkennbar für das Befahren hergerichtet sind.</p> <p>Das Führen von Fahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers vorliegt.</p> <p>Der Runderlass des MURL vom 01.03.1991 ist die gesetzliche Grundlage zur Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten.</p> <p>Das Verbot des Radfahrens und Reitens außerhalb von Straßen und Wegen ergibt sich für Naturschutzgebiete aus § 54 a LG. Zu den Flächen außerhalb von Wegen zählen auch Gewässerufer. Als befestigt gilt ein Weg mit eingebrachtem und verdichtetem Unterbau, gekennzeichnete Wege sind solche Wege, die durch die Untere Landschaftsbehörde selbst in enger Absprache mit oder nach vorheriger Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde durch Belegenheitsgemeinden oder den Eifelverein sowie in Waldgebieten zusätzlich im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde mit amtlichen Verkehrszeichen bzw. Markierungszeichen entsprechend gekennzeichnet sind. Trampelpfade sind keine Wege im Sinne der Festsetzung Ziffer 2.1, Nr. 16. Die störungsökologisch sensibelsten Naturschutzge-</p>
--	---	--

# Satzungsexemplar

## 2.1 Naturschutzgebiete

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und</li> <li>- keine gebietspezifischen Regelungen festgesetzt sind.</li> </ul> <p>17. außerhalb von Hofanlagen zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen oder Grillgeräte zu benutzen; <u>Unberührt</u> bleibt das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft und soweit dieses nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Unberührt bleibt außerdem die Benutzung von Grillgeräten in Hausgärten.</p> <p>18. Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;</p> <p>19. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern; <u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen in bodenschonender Weise im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.</p> <p>20. Veranstaltungen aller Art durchzuführen; <u>Unberührt</u> bleibt die Gesellschaftsjagd vom 15.07. bis 31.12., soweit keine einschränkende gebietspezifischen Regelungen festgesetzt sind.</p> <p>21. Hunde unangeleint mit sich zu führen und sie außerhalb von Wegen laufen oder in Gewässern schwimmen zu lassen; <u>Unberührt</u> bleibt das Führen von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft i.V. mit dem Viehtrieb und des jagdlichen Einsatzes während der Jagdausübung im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und</li> <li>- keine einschränkende gebietspezifischen</li> </ul>	<p>biete (z.B. NSG 2.1-1) sollen möglichst kurzfristig, alle anderen Naturschutzgebiete mittelfristig hinsichtlich ihrer Erschließung (ggf. Änderung der Wegeführung und/oder Sperrung von Trampelpfaden) neu bewertet werden. Wegekonzepte werden in Absprache mit den Kommunen erstellt.</p> <p>Flugmodelle über 5 kg bedürfen einer luftfahrtrechtlichen Genehmigung.</p> <p>Unter bodenschonend wird z.B. bezüglich der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft auf entsprechende Kapitel der Bodenschutzgesetze bzw. auf die Druckschrift über "Naturnahe Waldwirtschaft in NRW" (MURL 1997) verwiesen.</p> <p>Zu den Veranstaltungen zählen Fest-, Musik-, Werbe-, Schau- und Sportveranstaltungen, insbesondere auch Veranstaltungen des Hunde- und Pferdesports (Reiten und Fahren).</p>
--	---	--

## 2.1 Naturschutzgebiete

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Regelungen festgesetzt sind.</p> <p>22. die Abrichtung und Prüfung von Hunden;</p> <p>23. die Wildfütterung sowie die Anlage und Unterhaltung von Wildfutterstellen und Wild- äsungsflächen; <u>Unberührt</u> bleibt die Unterhaltung von Wild- äsungsflächen sowie die Wildfütterung und die Unterhaltung von Wildfutterstellen in Notzeiten gemäß RdErlaß vom 01.03.1991, wenn ein Ausweichen auf Flächen außerhalb des Schutzgebietes nicht möglich ist.</p> <p>24. forstliche Maßnahmen einschließlich Wegebau in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli durchzuführen, soweit keine weitergehenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind.</p> <p><u>Unberührt bleiben</u> "Kalamitätsnutzungen" nach Sturmwurf, Schnee- und Eisbruch im Einvernehmen mit der ULB.</p> <p><b>III. Unberührt von den Verbotsvorschriften in Kapitel II sowie zu den jeweiligen Schutzgebieten bleiben weiterhin:</b></p> <p>1. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,</p> <p>2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen und zu begründen,</p> <p>3. die von dem Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen.</p>	
--	--	--

## 2.1 Naturschutzgebiete

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p><b>IV. Gemäß § 69 Absatz 1 Landschaftsgesetz kann der Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des Kapitel II auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall             <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</li> <li>- zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</li> </ul> </li> <li>2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</li> </ol> <p><b>V. Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder eine Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz</b></p>	<p>Im Plangebiet erscheint dies insbesondere für Infrastruktur- sowie Ver- und Entsorgungsmaßnahmen relevant.</p>
--	---	---

## 2.1-1 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>2.1-1 /</b> Ce, Dd, De, Df, Dg, Ef, Eg, Eh, Fg, Fh</p>	<p><b>Buntsandsteinfelsen im Rurtal von Untermaubach bis Abenden</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung des Buntsandsteinfels-Ökosystems (§ 20a LG) mit in NRW geschützten Biotopen (§ 62 LG);</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Waldökosysteme an den Talhängen (§ 20a LG);</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung von grünlandgeprägten Bachtälern (§ 20a LG);</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG) insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Breitflügelfledermaus</li> <li>- Wildkatze</li> <li>- Brandfledermaus</li> <li>- Wasserfledermaus</li> <li>- Kleine Bartfledermaus</li> <li>- Fransenfledermaus</li> <li>- Zwergfledermaus</li> <li>- Braunes Langohr</li> </ul> </li> </ul>	<p>Das NSG besteht aus 9 Teilflächen und umfasst bei einer Fläche von insgesamt ca. 293,5 ha die Buntsandsteinfelsformationen nordöstlich von Untermaubach, westlich von Leversbach, westlich von Rath, in der Umgebung von Nideggen, nördlich und östlich von Abenden sowie östlich von Blens einschließlich der Felskuppen und Bergheiden, der angrenzenden Block- und Hangwälder im Rurtal sowie dem Isimuths- und Roßbachtal. Es grenzt im Süden, außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes, an die verbliebenen Teilflächen des NSG "Buntsandsteinfelsen im Rurtal von Untermaubach bis Hausen" (Stadtgebiet Heimbach, Gemarkung Hausen) an.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist gemäß Landesentwicklungsplan/Gebietsentwicklungsplan von großer Bedeutung für den landesweiten und überregionalen Biotopverbund.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist u.a. gem. Ziffer 2., Nr. 3 als FFH-Gebiet ausgewiesen.</p> <p>Das Buntsandsteinfels-Ökosystem des Naturschutzgebietes besteht insbesondere aus Felskuppen, Steilwänden, Felsbändern, Felsspalten und -höhlen sowie Block- und Felsschuttbezirken am Fußteil der Steilwände. Seine Vegetation wird geprägt durch Pionier- und Trockenrasen, insbesondere Moos- und Flechtengesellschaften, Nelkenhafer-Fluren und Heidegesellschaften.</p> <p>Die natürlichen Waldökosysteme des NSG bestehen insbesondere aus Hainsimsen-Traubeneichenwäldern, Wäldern und Gebüsch trockenwarmer Standorte, Block- und Hangschuttwäldern, Weißmoos-Kiefernwäldern und Schluchtwald-Fragmenten.</p> <p>Zu den grünlandgeprägten Bachtälern zählen insbesondere Feuchtgrünländer, Bachläufe und Quellgebiete.</p> <p>Zu den gefährdeten Tierarten zählen insbesondere störungsempfindliche Vögel (z.B. Uhu, potentiell Wanderfalke), Säugetiere (z.B. Wildkatze und zahlreiche Fledermausarten), Reptilien (z.B. Mauereidechse) und Insektenarten (z.B. verschiedene Heuschreckenarten). Die in der Festsetzung genannten Tier- und Pflanzenarten sind im Standarddatenbogen der LÖBF zum FFH-Gebiet unter Kapitel 3.3 "andere bedeutende Arten von gemeinschaftlichem Interesse" aufgeführt. Bezüglich der einzelnen Moos- und Flechtenarten wird auf das entsprechende Kapitel des Standarddatenbogens der LÖBF verwiesen.</p> <p>Die Moos- und Flechtenflora des Gebietes enthält zahlreiche seltene und gefährdete Arten. Als stark gefährde-</p>
--	---	---

# Satzungsexemplar

## 2.1-1 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"><li>- Schlingnatter</li><li>- Mauereidechse</li><li>- Steppengrashüpfer</li><li>- Frühe Haferschmiele</li><li>- Astlose Grasliilie</li><li>- Turmkraut</li><li>- Schwarzstieliger Streifenfarn</li><li>- seltene Moose und Flechten</li></ul> <p>- die Erhaltung der geologisch und geomorphologisch bedeutsamen Buntsandsteinfelsen sowie der archäologischen und kulturgeschichtlichen Zeugnisse (z.B. Felsritzungen, Felshöhlen, und Kultstätten) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen (§ 20b LG);</p> <p>- die Erhaltung der von steil aufragenden Buntsandstein-Felsformationen geprägten Talhänge des Rurtales wegen ihrer Seltenheit, besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart (§ 20c LG),</p> <p>- die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung als Lebensstätte und Lebensraum und zum Schutz der Vogelarten von europäischer Bedeutung gemäß Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie – VS-RL) in Verbindung mit den §§ 48a bis 48e LG NRW</p> <p>- die Erhaltung und Wiederherstellung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) in Verbindung mit §§ 32 und 33 BNatSchG mit folgenden prioritären Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 48c LG):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Schlucht- und Hangmischwälder sowie folgenden Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse:</li><li>- Trockene Heidegebiete</li><li>- Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation</li><li>- Silikatfelsen mit Pioniervegetation</li></ul>	<p>te höhere Pflanzen kommen hier z.B. die Astlose Grasliilie und der Schwarzstielige Streifenfarn vor. Besondere Bedeutung besitzen die hier besonders großflächigen Bestände der landesweit gefährdeten Frühen Haferschmiele. Die Felsen und die trockene Vegetation des Schutzgebietes sind der Lebensraum zahlreicher Fledermausarten, der stark gefährdeten Mauereidechse, der Schlingnatter und verschiedener Insektenarten wie z.B. des Steppengrashüpfers.</p> <p>Das insbesondere durch die imposanten Buntsandsteinfelsen landschaftlich sehr reizvolle Gebiet ist landesweit einzigartig. Felsköpfe und Felsvorsprünge sind natürliche Standorte von Heiden und Pionierrasen im Mittelgebirge. Sie werden von krüppeligen Trauben-Eichen begleitet, die an diese Extremstandorte angepasst sind. Flachgründige, sonnenexponierte Felspartien bieten Standorte für Liguster-Schlehengebüsche. Die Gebüsch sind genau wie die krüppeligen Trauben-Eichen- und Weißmoos-Kiefernbestände auf Extremstandorte angewiesen und wie diese landesweit entsprechend selten. Der Uhu findet Brutmöglichkeiten in diesem felsigen Gebiet. Die steilen Hänge sind z.T. von Block-, Hangschutt- und Schluchtwäldern bewachsen, die hier die</p>
--	--	--

# Satzungsexemplar

## 2.1-1 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume für folgende prioritäre Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie (§48c LG):             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Großes Mausohr (FFH-RL)</li> <li>- Spanische Flagge (FFH-RL)</li> </ul>             sowie für folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Uhu (VS-RL)</li> <li>- Wanderfalke (VS-RL)</li> </ul> </li> </ul> <p><b>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</b></p> <p>25. Veränderungen der Felsoberflächen, einschließlich der Felsspalten, Felsbänder und -höhlen vorzunehmen sowie Kletterbefestigungen aller Art anzubringen;</p> <p>26. zu klettern und sich abzuseilen, sowie Kletter- und Abseilübungen durchzuführen und entsprechende mechanische und chemische Beeinträchtigungen (z.B. Verwenden von Magnesia) vorzunehmen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das ganzjährige Beklettern von Felswänden der Felsbereiche Effels (Teilbereiche Effelsley bis Eingangsturm) und Hirzley außerhalb von Fledermaus-Überwinterungsquartieren mit maximal 150 Kletterern pro Tag, wenn kein Uhu und/oder Wanderfalke an den Felsen brütet, nach Vorgabe der ULB,</li> <li>- das Beklettern von Felswänden mit Fledermaus-Überwinterungsquartieren in den Felsbereichen Effels und Hirzley vom 01.04. bis 31.10., wenn kein Uhu und/oder</li> </ul>	<p>schutt- und Schluchtwäldern bewachsen, die hier die natürlichen Waldgesellschaften bilden und landesweit äußerst selten sind. Äußerst schützenswert sind die Felsfußbereiche des Hochkoppelmassivs, da dort eine seltene wärmeliebende Waldgesellschaft aus Traubeneichen und Hainbuche stockt.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Das Beklettern von Felsen entsprechend Festsetzung Nr. 26 ist zulässig.</p>
--	---	--

# Satzungsexemplar

## 2.1-1 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Wanderfalke an den Felsen brütet,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Beklettern von Felswänden in den Felsbereichen Effels und Hirzley im Falle einer Brut des Wanderfalken vom 15.07. bis 31.10. und im Falle einer Brut des Uhus vom 01.09. bis 31.10. eines Jahres,</li> <li>- das Beklettern von Felswänden der Bereiche Hinkelsteine 1-4 sowie der "Zwei Brüder" auf den dafür freigegebenen Routen sowie der Felswände der Effels und der Hirzley mit Berechtigungsausweis und max. 150 Kletterer pro Tag sowie das Betreten und Beklettern des Felskopfes der Effelsley zu Ausbildungs- und Übungszwecken auf Basis eines von der ULB genehmigten öffentlich-rechtlichen Vertrages mit folgendem Mindestinhalt:             <ul style="list-style-type: none"> <li>a) er regelt die räumliche und zeitliche Zulassung und das Verhalten der Nutzungsberechtigten im Sinne des Schutzzweckes und gewährleistet darüber hinaus eine wirksame Kontrolle der getroffenen Vereinbarungen und Verbote,</li> <li>b) ein Ausschuss, bestehend aus Vertretern der Vertragspartner und der Unteren Landschaftsbehörde beschließt, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen, zeitliche und räumliche Einschränkungen an einem "freigegebenen" Felsen, wenn die Brut des Uhus oder des Wanderfalken an einem Felsen festgestellt worden ist, Winter- oder Sommerquartiere von Fledermäusen nachgewiesen werden oder andere naturschutzfachliche Gründe dies erfordern,</li> <li>c) kommt der Ausschuss nicht zu einem einvernehmlichen Beschluss, kann die Untere Landschaftsbehörde die in b) bezeichneten Einschränkungen unter den genannten Voraussetzungen anordnen.</li> </ul> </li> </ul>	<p>Die Regelungen unter den Spiegelstrichen 1. bis 3. gelten unmittelbar und sind auch ohne öffentlich-rechtlichen Vertrag wirksam.</p> <p>Um dem Schutzzweck und der Sensibilität der gefährdeten oder geschützten Biotope, Pflanzen und Tierarten gerecht zu werden, sind Einschränkungen räumlicher und zeitlicher Art an den benannten Felsbereichen notwendig, die in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag bzw. Pacht- und Nutzungsvertrag geregelt werden sollen.</p> <p>In diesem Vertrag soll insbesondere die Einrichtung eines Koordinierungsausschusses geregelt werden, der flexibel und zeitnah notwendige Maßnahmen zur Sicherstellung der Schutzbelange und jeweils die detaillierte räumliche Kulisse sowie die zeitliche Beschränkung des Kletterns analog der Spiegelstriche 2 und 3 sowie die Art und Weise der Kletterei an den freigegebenen Felsbereichen sowie die Kontrolle der Regelungen festlegt.</p> <p>Vorbehaltlich z.B. Brutplatzverlagerungen oder noch unbekanntem Erkenntnissen z.B. über Sommer- bzw. Winterquartiere von Fledermäusen sowie möglichen Verschlechterungen des jetzigen Zustands der Schutzgüter werden folgende Vertragsinhalte festgeschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Klettern an den Hinkelsteinen 1 bis 4 außerhalb geologisch wertvoller Wandbereiche sowie ökologisch wertvoller Felswand- und -fußbereiche,</li> <li>- Klettern an den zwei Brüdern außerhalb ökologisch wertvoller Felswand- und -fußbereiche,</li> <li>- Klettern am Felskomplex der Effels vom Eingangsturm bis zur Effelsley,</li> <li>- Klettern an der Hirzley,</li> <li>- ganzjähriges Klettern unter dem Vorbehalt, dass keine Winterquartiere von Fledermäusen betroffen sind, ansonsten vom 01.04. bis 31.10.,</li> <li>- Prüfung der Einhaltung und Kontrolle der Kletterregelung auch an den nicht freigegebenen Felsen;</li> <li>- umfassende Informationsarbeit sowie effektive Kontrolle der Kletterregelung.</li> </ul> <p>Der Vertrag wird auf der Grundlage der FFH-Verträglichkeit abgeschlossen.</p> <p>Bei eintretenden Verschlechterungen der Vegetation oder der Lebensräume für die charakteristischen Arten des Bundsandsteinfelsen-Ökosystems kann die ULB ggf. Felsbereiche, Sektoren oder einzelne Routen zur Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen sperren. Darüber hinaus werden Maßnahmen festgesetzt, die</p>
--	--	--

# Satzungsexemplar

## 2.1-1 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Die Untere Landschaftsbehörde kann das Beklettern eines anderen als der hier aufgeführten Felsen zulassen, wenn natur-schutzfachliche Gründe die Sperrung nicht mehr erfordern.</p> <p>- das Betreten und Beklettern des Felskop-fes der Effelsley ausschließlich zu Ausbil-dungs-/Rettungsübungszwecken der Berg-wacht.</p> <p>27. Einrichtungen für Erholungszwecke, den Freizeit- oder Klettersport anzulegen, be-reitzuhalten oder zu ändern;</p> <p>28. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Paragleitern zu star-ten oder zu landen;</p> <p>29. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließ-lich Schädlingsbekämpfungsmittel dort an-zuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>30. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, ein-zusäen oder Intensivkulturen anzulegen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch auf Fettwiesen und -weiden im Einvernehmen mit der ULB.</p> <p>31. Waldflächen und Gewässerufer zu bewei- den;</p> <p>32. Pflanzenschutzmittel einschließlich Schäd- lingsbekämpfungsmittel anzuwenden;</p>	<p>geeignet sind, den günstigen Erhaltungszustand der Schutzgüter zu gewährleisten bzw. zu verbessern (z.B. Lenkungsmaßnahmen zwischen bekletterbaren Felsbe-reichen, Schutzmaßnahmen im Felsfußbereich usw.). Dies dient der langfristigen Flexibilität ohne den Land-schaftsplan ändern zu müssen. Bei diesem Verfahren werden die Betroffenen (z.B. die anerkannten Natur-schutzverbände) beteiligt (s. auch § 29 BNatG, § 12 LG NRW).</p> <p>Hierzu zählen z.B. Bänke, Treppen, Geländer oder Kletterhilfen. Bänke, Treppen oder Geländer außerhalb nicht mehr zugänglicher Bereiche stehen grundsätzlich unter Bestandsschutz.</p> <p>Unter Bereithaltung ist z.B. das Vorhalten oder Bereitstellen von Flächen zum Sonnenbaden, Parken o.ä. zu verstehen.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baum-schulen.</p> <p>Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs.1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr.5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>
--	--	--

# Satzungsexemplar

## 2.1-1 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>33. im Rahmen der Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd das Betreten des Schutzgebietes außerhalb vorhandener bzw. geöffneter Wege und von Zugängen zu Hochständen in der Zeit vom 16. Januar bis 31. Juli in den Felsbereichen Hochkoppel, Rather Felsen, Waldfelsen, Burgfelsen, Kühlenbusch, Hondjesley und Raphelsley zu anderen Zwecken als zur Bergung des geschossenen Wildes und der Wildfolge gem. § 22 a Abs. 1 BJG;</p> <p>34. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG mit mehr als einer Person außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen in der Zeit vom 16. Januar bis 31. Juli;</p> <p>35. Die forstliche Bewirtschaftung in der Zeit vom 16. Januar bis 31. Juli;</p> <p>36. die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern; <u>Unberührt</u> bleibt die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung unter Berücksichtigung eventueller anderer forstlicher Verbotstatbestände im Einvernehmen mit der ULB.</p> <p><b>III. Zusätzlich geboten ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder -konzeptes;</li> <li>- die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes;</li> <li>- die Beseitigung von Einrichtungen für Freizeit- und Erholungszwecke, soweit diese in dauerhaft nicht mehr zugänglichen Bereichen liegen;</li> </ul>	<p>Die Bereiche, die zum Schutz des Brutgeschäftes bedrohter und geschützter Vogelarten zwischen dem 15.01. und 31.07. im Rahmen der Ausübung der Jagd nicht betreten werden sollten, orientieren sich am entsprechenden LÖBF-Gutachten.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere Fällarbeiten, Maßnahmen der Bestandspflege sowie Wegebauarbeiten. Das Verbot dient dem Schutz der Brutplätze gefährdeter Eulen- und Greifvogelarten während der Brutzeit.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p>
--	---	---

# Satzungsexemplar

## 2.1-1 Naturschutzgebiet

Planquad-    Textliche Darstellungen und Festsetzungen    Erläuterungsbericht  
rat/Ziffer

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Regelung des Besucherverkehrs durch Beschilderung, Informationstafeln sowie durch Lenkungen der Wegeführung und Sperrung von Trampelpfaden;</li> <li>- die Überwachung von Brutten gefährdeter Eulen- und Greifvogelarten bezüglich Störungen am Brutplatz im Bedarfsfall;</li> <li>- die Verhinderung der Bodenerosion an stark betretenen Stellen durch Abpflanzungen und Absperrungen mit der Zielsetzung Wiederherstellung und Optimierung des Biotops;</li> <li>- die Auszäunung der Ufer und Auwaldreste gegen Viehtritt und Verbiss.</li> </ul>	<p>Die Regelung des Besucherverkehrs geschieht in Zusammenarbeit mit den Kommunen. Hierzu zählen insbesondere Geländer, Treppen, Beschilderungen, Bänke, Unterstände und Kletterhilfen.</p> <p>Gefährdete Eulen- und Greifvogelarten sind hier insbesondere Uhu und Wanderfalke. Als Bedarfsfall ist insbesondere eine allgemeine Brutgefährdung und die Wiederansiedlung des (ehemals hier brütenden) Wanderfalcken im NSG anzusehen.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere die Felsbereiche an der Burg Nideggen, im Klettergebiet Effels, an der Jugendherberge Nideggen, an der Hirtzley, an der Christinenley, an den Rather Felsen sowie an der Hondjes- und Hundsley bei Abenden. Dies betrifft z.B. die Entfernung jeglicher Kletterhilfen in den Bereichen, die nach der gültigen Kletterregelung nicht beklettert werden dürfen.</p>
--	---	--

## 2.1-2 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>2.1-2 /</b> Ce, Eh</p>	<p><b>Buntsandsteinfelsen bei Blens</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung des Buntsandsteinfels-Ökosystems (§ 20a LG) mit in NRW geschützten Biotopen (§ 62 LG);</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Waldökosysteme an den Talhängen (§ 20a LG);</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG) insbesondere:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Breitflügelvedermaus</li> <li>- Wildkatze</li> <li>- Brandtfledermaus</li> <li>- Wasserfledermaus</li> <li>- Kleine Bartfledermaus</li> <li>- Fransenfledermaus</li> <li>- Zwergfledermaus</li> <li>- Braunes Langohr</li> <li>- Schlingnatter</li> <li>- Mauereidechse</li> <li>- Steppengrashüpfer</li> <li>- Frühe Haferschmiele</li> <li>- Astlose Graslilie</li> <li>- Turmkraut</li> <li>- Schwarzstieliger Streifenfarn</li> <li>- seltene Moose und Flechten;</li> </ul> </li> <li>- die Erhaltung der geologisch und geomorphologisch bedeutsamen Buntsandsteinfelsen aus wissenschaftlichen, naturgeschicht-</li> </ul>	<p>Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen und umfasst die Buntsandsteinfelsformationen Breidelsley und Vogelfreistätte. Es liegt östlich von Blens und nördlich von Hausen und umfasst ca.14 ha.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist gemäß Landesentwicklungsplan/Gebietsentwicklungsplan von großer Bedeutung für den landesweiten und überregionalen Biotopverbund.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist u.a. gem. Ziffer 2., Nr. 3 als FFH-Gebiet ausgewiesen.</p> <p>Das Buntsandsteinfels-Ökosystem des Naturschutzgebietes besteht insbesondere aus Felskuppen, Steilwänden, Felsbändern, Felsspalten und -höhlen sowie Block- und Felsschuttbezirken am Fußteil der Steilwände. Seine Vegetation wird geprägt durch Pionier- und Trockenrasen, insbesondere Moos- und Flechtengesellschaften, Nelkenhafer-Fluren, Heidegesellschaften.</p> <p>Die natürlichen Waldökosysteme des NSG bestehen insbesondere aus Hainsimsen-Traubeneichenwäldern, Wäldern und Gebüschern trockenwarmer Standorte sowie Block- und Hangschuttwäldern.</p> <p>Die genannten Tier- und Pflanzenarten sind im Standarddatenbogen der LÖBF zum FFH-Gebiet unter Kapitel 3.3 "andere bedeutende Arten von gemeinschaftlichem Interesse" aufgeführt. Bezüglich der einzelnen Moos- und Flechtenarten wird auf das entsprechende Kapitel des Standarddatenbogens der LÖBF verwiesen.</p> <p>Die Moos- und Flechtenflora des Gebietes enthält zahlreiche seltene und gefährdete Arten. Als stark gefährdete höhere Pflanzen kommen hier z.B. die Astlose Graslilie und der Schwarzstielige Streifenfarn vor. Besondere Bedeutung besitzen die hier besonders großflächigen Bestände der landesweit gefährdeten Frühen Haferschmiele. Die Felsen und die trockene Vegetation des Schutzgebietes sind der Lebensraum zahlreicher Fledermausarten, der stark gefährdeten Mauereidechse, der Schlingnatter und verschiedener Insektenarten wie z.B. des Steppengrashüpfers.</p>
----------------------------------	---	--

# Satzungsexemplar

## 2.1-2 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>lichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen (§ 20b LG);</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung des von steil aufragenden Buntsandstein-Felsformationen geprägten Talhanges der Rur wegen ihrer Seltenheit, besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart (§ 20c LG);</li> <li>- die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung als Lebensstätte und Lebensraum und zum Schutz der Vogelarten von europäischer Bedeutung gemäß Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie – VS-RL) in Verbindung mit den §§ 48a bis 48e LG NRW</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) in Verbindung mit § 19a BNatSchG mit folgenden prioritären Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 48c LG): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schlucht- und Hangmischwälder sowie folgenden Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse:</li> <li>- Trockene Heidegebiete</li> <li>- Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation</li> <li>- Silikatfelsen mit Pioniervegetation</li> <li>- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald</li> </ul> </li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume für folgende prioritäre Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie (§48c LG): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Großes Mausohr (FFH-RL)</li> <li>- Spanische Flagge (FFH-RL)</li> </ul> sowie für folgende Arten von gemeinschaftlicher Interesse nach FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Uhu (VS-RL)</li> <li>- Wanderfalke (VS-RL)</li> </ul> </li> </ul>	<p>Das insbesondere durch die imposanten Buntsandsteinfelsen landschaftlich sehr reizvolle Gebiet ist landesweit einzigartig. Felsköpfe und Felsvorsprünge sind natürliche Standorte von Heiden und Pionierrasen im Mittelgebirge. Sie werden von krüppeligen Trauben-Eichen begleitet, die an diese Extremstandorte angepasst sind. Flachgründige, sonnenexponierte Felspartien bieten Standorte für Liguster-Schlehengebüsche. Die Gebüsche sind genau wie die krüppeligen Trauben-Eichen- und Weißmoos-Kiefernbestände auf Extremstandorte angewiesen und wie diese landesweit entsprechend selten.</p> <p>Der Uhu findet Brutmöglichkeiten in diesem felsigen Gebiet. Die steilen Hänge sind z.T. von Block-, Hangschutt- und Schluchtwäldern bewachsen, die hier die natürlichen Waldgesellschaften bilden und landesweit äußerst selten sind. Äußerst schützenswert sind die Felsfußbereiche des Hochkoppelmassivs, da dort eine seltene wärmeliebende Waldgesellschaft aus Traubeneichen und Hainbuche stockt.</p>
--	--	---

# Satzungsexemplar

## 2.1-2 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p><b>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</b></p> <p>25. Veränderungen der Felsoberflächen, einschließlich der Felsspalten, Felsbänder und -höhlen vorzunehmen sowie Kletterbefestigungen aller Art anzubringen;</p> <p>26. Kletter- und Abseilübungen durchzuführen sowie entsprechende mechanische und chemische Beeinträchtigungen (z.B. Verwenden von Magnesia) vorzunehmen;</p> <p>27. Einrichtungen für Erholungszwecke, den Freizeit- oder Klettersport anzulegen, bereitzuhalten oder zu ändern;</p> <p>28. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Paraglidiern zu starten oder zu landen;</p> <p>29. das Gebiet zu betreten, zu befahren, in ihm zu reiten oder Hunde angeleint oder unangeleint laufen zu lassen;</p> <p><u>Unberührt bleibt</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- das Betreten und Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Nutzung in der Zeit vom 1. August bis 15. Januar und</li><li>- das Führen von angeleinten Hunden und das Betreten im Rahmen ordnungsgemäßer jagdlicher Nutzung in der Zeit vom 1. August bis 15. Januar,</li></ul> <p>soweit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.</p> <p>30. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 16. Januar bis 31. Juli;</p> <p>31. Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden;</p>	<p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Das Verbot dient dem Schutz der Brutplätze gefährdeter Eulen- und Greifvogelarten vor Störungen während der Brutzeit.</p>
--	--	---

# Satzungsexemplar

## 2.1-2 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>32. die forstliche Bewirtschaftung in der Zeit vom 16. Januar bis 31. Juli.</p> <p><b>III. Zusätzlich geboten ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder -konzeptes;</li> <li>- die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes;</li> <li>- die Sperrung von Zugangsmöglichkeiten einschl. Trampelpfaden zum NSG durch geeignete Schilder, Zäunungen, Wälle aus Gehölzabraum oder Abpflanzungen sowie die Entfernung von Kletterhilfen;</li> <li>- die Überwachung von Brutten gefährdeter Eulen- und Greifvogelarten bezüglich Störungen am Brutplatz im Bedarfsfall in Rücksprache mit der Unteren Landschaftsbehörde.</li> </ul>	<p>Hierzu zählen insbesondere Fällarbeiten, Maßnahmen der Bestandspflege sowie Wegebauarbeiten. Das Verbot dient dem Schutz der Brutplätze gefährdeter Eulen- und Greifvogelarten während der Brutzeit.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p> <p>Zugangsmöglichkeiten bestehen insbesondere ausgehend von der L 249, dem Rödelsbachtal und dem Forstweg an der NSG-Südgrenze.</p> <p>Gefährdete Eulen- und Greifvogelarten sind hier insbesondere Uhu und Wanderfalke. Als Bedarfsfall ist insbesondere eine allgemeine brutgefährdende Zunahme von Störungen und die Wiederansiedlung des (ehemals hier brütenden) Wanderfalken im NSG anzusehen.</p>
--	--	---

## 2.1-3 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>2.1-3 /</b> Ce, Cf, De, Df, Dg,</p>	<p><b>Rurtal von Abenden bis zum Einmündungsbereich der Rur ins Staubecken Obermaubach</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässer-Ökosystems Ruraue und begleitender Talhänge (§ 20a LG) mit in NRW geschützten Biotopen (§ 62 LG);</li>   <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren, für Mittelge-</li> </ul>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst mit einer Gesamtfläche von ca.129,6 ha die Ruraue und Teilbereiche der begleitenden Talhänge zwischen Abenden und Obermaubach. Es grenzt im Nordwesten (Gemarkung Niddeggen) an das NSG Staubecken Obermaubach einschließlich Einmündungsbereich der Rur® (siehe auch Festsetzung Ziffer 2.1-10) und im Süden (Gemarkung Abenden) an die verbliebenen Teilflächen des NSG "Ruraue von Heimbach bis Obermaubach" an (lt. Verordnung der Bezirksregierung vom 29.11.2000). Dem Rurabschnitt ab Einmündung der Kall bis NSG-Grenze Stausee Obermaubach kommt hinsichtlich der "Wiederherstellung" i.S. des Schutzzweckes 1. bis 3.-besondere Bedeutung zu.</p> <p>In besonders naturnahen und ungestörten Flussabschnitten werden Schonzonen festgesetzt (s. Detailkarten I bis V) in denen insbesondere in der Zeit vom 01.01. bis 15.05. Störungen durch den Menschen so weit wie möglich minimiert werden sollen.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist gemäß Landesentwicklungsplan/Gebietsentwicklungsplan von großer Bedeutung für den landesweiten und überregionalen Biotopverbund.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist u.a. gem. Ziffer 2., Nr. 3 als FFH-Gebiet ausgewiesen.</p> <p>Das Ökosystem des Rurtales besteht aus dem Mittelgebirgsfluss der Rur, der begleitenden Aue und Talhänge.</p> <p>Der Rurlauf zeichnet sich aus durch naturnahen Gerinnegrundriss, Quer- und Uferprofil, Tief- und Flachwasserzonen, Kies- und Sandbänke, Steilufer, Unterwasser- und Schwimmpflanzenzonen, Röhrichte, Auwaldreste und naturnahe Ufergehölze. In der begleitenden Aue finden sich ufernahe Wald- und Gehölzbestände, Hochstaudenfluren, Nass- und Feuchtwiesen, Kleingewässer, Altwässer mit Verlandungszonen und Seggenriedern sowie magere Grünländer.</p> <p>Die Talhänge im NSG sind u.a. mit z.T. kaum zugänglichen, störungsarmen schlucht- oder niederwaldartigen Laubwäldern aus Eichen und Buchen bestockt.</p> <p>Die Entwicklungs- und Optimierungsbedürftigkeit der physikalischen, chemischen und biologischen Komponenten der Rur ist groß. Das Schutzziel Erhaltung schließt die Optimierung und Wiederherstellung nicht aus. Es ist im Sinne von Natur und Landschaft gewollt, den derzeitigen Zustand zu sichern und trotzdem eine Verbesserung und Wiederherstellung als Mittelgebirgsfluss sowie des gesamten Ökosystems anzustreben.</p> <p>Zu den charakteristischen und gefährdeten Tierarten des Rurlaufes und seiner Aue zählen u.a. aquatische Wirbellose (z.B. Stein- und Eintagsfliegen), Bachforelle</p>
---	--	---

# Satzungsexemplar

## 2.1-3 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>birgsflüsse und -auen, störungsarme Hangwälder und sekundäre Feuchtbiootope charakteristischen und von nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20 a LG) insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wildkatze</li> <li>- Wasserschlafmoos</li> </ul> <p>- die Erhaltung und Wiederherstellung der Rur als naturnaher Mittelgebirgsfluss und der begleitenden Aue wegen ihrer Eigenart und besonderen landschaftlichen Schönheit (§ 20 c LG);</p> <p>- die Erhaltung und Wiederherstellung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) in Verbindung mit §§ 32 und 33 BNatSchG mit folgenden prioritären Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 48c LG):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schlucht- und Hangmischwälder,</li> <li>- Erlen-,</li> <li>- Eschen- und Weichholzauenwälder sowie folgenden Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse:</li> <li>- Fließgewässer mit Unterwasservegetation</li> <li>- Feuchte Hochstaudenfluren</li> </ul> <p>- die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume für folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie (§48c I G):</p>	<p>und Äsche, Gebirgsstelze, Wasseramsel, Eisvogel und Kleinspecht sowie der Biber, während der Zugzeit Krickente, Knäkente, Pfeifente, Schnatterente; zu den Pflanzenarten zählen u.a. Gelber und Blauer Eisenhut. Zu den Tieren der Kleingewässer zählen u.a. Erdkröte und Grasfrosch, zu den Pflanzenarten u.a. verschiedene Seggenarten.</p> <p>Zu den charakteristischen Tierarten der Hangwälder zählen als Brutvögel oder potentielle Brutvögel Graureiher, Mäusebussard und Rotmilan, zu den Pflanzen u.a. die Breitblättrige Glockenblume.</p> <p>Insbesondere für störungsempfindliche Tierarten (z.B. Eisvogel, Biber) werden in entsprechend ungestörten und strukturreichen Gewässerabschnitten Schonzone eingerichtet, die insbesondere in den Kernmonaten des Winters und Frühjahrs (01.01. bis 15.05.) vor Störungen durch den Menschen bewahrt bleiben sollen. Diese Schonzone sind in 5 Detailkarten im Anschluss an die Festsetzung dargestellt.</p> <p>Die in der Festsetzung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sind im Standarddatenbogen der LÖBF zum FFH-Gebiet unter Kapitel 3.3 "andere bedeutende Arten der Flora und Fauna" aufgeführt.</p> <p>Die Rur zwischen Obermaubach, Nideggen und Heimbach in der Eifel ist ein überwiegend naturnah mäandrierender Mittelgebirgsfluss. Der Flusslauf wird in weiten Teilen von Ufergehölzen, Pestwurz- und Hochstaudenfluren, Rohrglanzgrasröhrichten sowie lokal größeren Auwaldresten gesäumt. Kies- und Sandinseln sind je nach Fortschritt der Vegetationsentwicklung seit dem letzten Hochwasser mit kurzlebiger Vegetation oder bereits mit Weidengebüschen bewachsen. Zusätzlich wird der Auencharakter durch Biotopstrukturen wie Kleingewässer, Altwässer und Versumpfungen bereichert. In der weiteren Flussaue herrscht Grünlandnutzung vor. Die bis etwa 90 m hoch ansteigenden, felsigen Buntsandsteinhänge des Rurtales sind meist mit Laubwald bestanden.</p> <p>Die Rur ist das zentrale Fließgewässer im Naturraum Rureifel. Die in weiten Teilen vorhandenen, typischen Gewässerstrukturen eines naturnahen Mittelgebirgsflusses wie z.B. Gleit- und Prallhänge, wechselnde</p>
--	--	--

# Satzungsexemplar

## 2.1-3 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Vogelschutzrichtlinie (§48c LG):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biber</li> <li>- Flussneunauge</li> <li>- Groppe</li> <li>- Eisvogel</li> <li>- Uhu</li> <li>- Schwarzspecht</li> <li>- Mittelspecht</li> <li>- Rotmilan</li> <li>- Schwarzmilan</li> <li>- Gänsesäger</li> <li>- Zwergtaucher</li> <li>- Spießente</li> <li>- Krickente</li> <li>- Tafelente</li> <li>- Schellente</li> <li>- Löffelente</li> <li>- Knäkente</li> <li>- Zwergsäger</li> </ul> <p><b>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</b></p> <p>25. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kal- ken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel dort anzu- wenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>26. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, ein- zusäen oder Intensivkulturen anzulegen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB.</p> <p>27. Waldflächen und Ufergehölze zu beweiden;</p> <p>28. die Durchführung forstwirtschaftlicher Maß- nahmen einschließlich Wegebau in der Zeit vom 16. 01. bis 31. 07. .</p>	<p>Wassertiefen und Sohlsubstrate, Kies- und Sandinseln sowie Flutmulden und Altarme bedingen eine große Lebensraumvielfalt in hervorragendem Erhaltungszu- stand und folglich eine artenreiche Lebensgemein- schaft. Hier finden z.B. Groppe und Eisvogel ideale Lebensbedingungen und sind in stabilen Populationen anzutreffen.</p> <p>In den angrenzenden Hangwäldern brüten der Schwarz- und der Mittelspecht, Greifvögel wie der Uhu, der Rot- und der Schwarzmilan nutzen das von ausge- dehnten Wäldern umrahmte Grünland in der Talsohle u.a. als Jagdgebiet.</p> <p>Insbesondere im Übergang zum Staubecken Ober- maubach (NSG 2.1-20) sind auf der Rur immer wieder Wintergäste anzutreffen, insbesondere Gänsesäger, Zwergtaucher und div. Entenarten.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs.1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr.5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrig- keit geahndet werden.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere Fällarbeiten, Maßnahmen der Bestandspflege sowie Wegebauarbeiten. Das Verbot dient dem Schutz der Brutplätze gefährdeter</p>
--	--	---

# Satzungsexemplar

## 2.1-3 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>vom 16. 01. bis 31. 07.;</p> <p><u>Unberührt bleibt</u> die Durchführung von bodenschonenden Rückearbeiten bei befahrbarem, tiefgefrorenem und/oder trockenem Boden ab dem 16. Januar bis zum 1. März.</p> <p>29. die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern;</p> <p>30. Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen und Wassersport jeglicher Art zu betreiben, insbesondere Bootfahren, Baden, Schwimmen, Tauchen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt das reglementierte Einbringen oder Bereitstellen von Kanus sowie das Befahren der Wasserfläche bis zur Staumauer Obermaubach</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Kanus auf der Grundlage eines genehmigten Pachtvertrages vom 15.07. bis 28.02.,</li> <li>- mit Kanus des SPVG Boich/Thum und des Eschweiler Kanu-Clubs zum Zwecke der Förderung der Jugendarbeit in der Zeit vom 01.03. bis 14.07. auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages,</li> </ul> <p>soweit der Wasserstand an der Bruchsteinbrücke Heimbach die Höhe von 204,64 m NN (grün markierter Bereich) nicht unterschreitet.</p> <p>Die vorgenannten Verträge werden mit dem Kreis Düren als Untere Landschaftsbehörde geschlossen, orientieren sich am Schutzzweck und verpflichten zur Einhaltung von Regelungen über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Befahrungszeiten und -modalitäten</li> <li>- Anzahl der Kanufahrten pro Tag</li> <li>- Zulassung und Verhalten der Nutzungsberechtigten einschließlich Festlegung der Einstiegs- und Ausstiegsstellen.</li> </ul> <p>31. zu angeln vom 01.01. bis 14.07.;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt die Freizeitangelei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in der Zeit vom 15.05. bis 14.07. im Bereich der Schonzone sowie außerhalb der Niststandorte gefährdeter bzw. geschützter Vögelarten sowie bekannter wichtiger Jaad-</li> </ul>	<p>Greifvogel- sowie Wasser- und Bachvogelarten und des Bibers vor Störungen.</p> <p>Um dem Schutzzweck und der Sensibilität der gefährdeten oder geschützten Biotope, Pflanzen und Tierarten gerecht zu werden, sind Einschränkungen räumlicher und zeitlicher Art notwendig, die in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag bzw. Pacht- und Nutzungsvertrag geregelt werden.</p> <p>Im Pacht- und Nutzungsvertrag wird die Kontingentierung der Kanunutzung sowie die Kontrolle der Regelungen vertraglich festgelegt (siehe bisherige Verträge vom 10.06.1994).</p> <p>Angestrebt werden darüber hinaus Regelungen, nach denen folgendes erlaubt bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine mit dem Landes-Kanuverband (LKV) NRW festgelegte Befahrung der Rur mit Kanus vom 15.07. bis 31.10. mit maximal 100 Booten pro Tag in der Woche bzw. 120 Booten pro Tag am Wochenende/Feiertagen sowie vom 01.11. bis 28.02. mit max. 40 Booten pro Woche, aber nicht mehr als 20 Boote pro Tag bis Staumauer Obermaubach,</li> <li>- eine mit dem SPGV Boich-Thum und dem EKC darüber hinausgehende, vertragliche Befahrung der Rur zum Zwecke der Jugendarbeit vom 01.03. bis 14.07. bis Staumauer Obermaubach mit maximal 20 Booten an einem Tag pro Woche und überwiegend Jugendlichen.</li> </ul> <p>Die Jugendlichen sollten dabei naturschutzfachlich sensibilisiert werden.</p> <p>Die Höhe von 204,64 m NN entspricht einer Wassergabe von 7 cbm/sec.. Diese Mindestwasserführung ist erforderlich, um ein Befahren der Rur mit Kanus ohne Beeinträchtigung des Sediments mit den darauf/darin lebenden Organismen und der Fischbrut durchführen zu können.</p> <p>Die Schonzone (s. Detailkarten I bis V) umfassen besonders strukturreiche Gewässerabschnitte, die insbesondere als Rückzugsräume für störungsempfindliche Tierarten während der Winter- und Frühjahrsmonate entwickelt werden sollten.</p> <p>Diese Schonzone sollen vom 01.01. bis 15.05. nicht betreten werden.</p>
--	---	---

# Satzungsexemplar

## 2.1-3 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>gelarten sowie bekannter wichtiger Jagdstandorte des Eisvogels,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in der Zeit vom 01.01. bis 28.02. außerhalb der Schonzonen,</li> <li>- in der Zeit vom 01.03. bis 15.05. außerhalb der Schonzonen und der Niststandorte gefährdeter bzw. geschützter Vogelarten sowie wichtiger Jagdstandorte des Eisvogels,</li> <li>- in einer zwischen den Fischereipächtern und dem Kreis Düren als Untere Landschaftsbehörde vertraglich festgelegten Art und Weise sowie Nutzungsintensität der Fischerei. Bestandteil der vertraglichen Regelungen sind auch alle 3 Jahre gemeinsam aktualisierte Karten mit den Brutstandorten bzw. den wichtigen Jagdstandorten des Eisvogels.</li> </ul> <p>32. Gewässerufer zu beweiden oder zu mähen; <u>Unberührt</u> bleibt die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes.</p> <p>33. das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Düngungsmaßnahmen und die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen</p>	<p>Gefährdete oder geschützte Vogelarten, die an oder in unmittelbarer Nähe der Rur brüten können sind z.B. Eisvogel und Wasseramsel aber auch Rot- und Schwarzmilan in den angrenzenden Hangwäldern. Als Abstand sollten hier vom 01.03. bis 14.07. ca. 100m vom Nistplatz und ca. 200m von bekannten wichtigen Jagdplätzen des Eisvogels eingehalten werden.</p> <p>Bei der Wasseramsel und Gebirgsstelze kann von den Richtwerten im Einzelfall nach Prüfung abgewichen werden, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der Brut ausgeschlossen werden kann.</p> <p>In überschneidenden Bereichen (Brut-/Jagdplatz in der Schonzone) ist somit eine Beangelung vom 15.07. bis 31.12. gestattet.</p> <p>Regelungen zur Art und Weise bzw. Intensität der Fischerei umfassen z.B.: die ausschließliche Fischerei mit der künstlichen Fliege, kein Wiederaussetzen einmal gefangener Fische im Sinne eines prinzipiellen "catch and release", keine Verwendung von Setzkeschern u.a.</p> <p>Wenn kein Vertrag zu Stande kommt, werden die Lage der Nist- und Jagdstandorte und die Abstände zu den Nist- und Jagdstandorten gemäß 1. und 3. Spiegelstrich in der Festsetzung von der ULB vorgegeben. Zwischen der Einmündung der Kall und der NSG-Grenze zum Stausee Obermaubach (2.1-20) wird auf Grundlage des Schutzzweckes eine vertragliche Sonderregelung angestrebt, mit dem Ziel, diesen Teilabschnitt auch in den Wintermonaten ab dem 01.11. entsprechend der Kanuregelung zu beruhigen.</p> <p>Dieses Verbot betrifft Uferabschnitte, die bisher nicht beweidet bzw. gemäht worden sind. Eine Verpflichtung zur Auszäunung bisher beweideter bzw. gemähter Uferabschnitte besteht daher nicht. Eine evtl. Auszäunung gewisser Uferabschnitte wird ausschließlich über freiwillige Vereinbarungen bzw. über den Vertragsnaturschutz angestrebt (siehe hierzu auch III, 4. Spiegelstrich).</p> <p>Zu den Grasfluren zählen Nass- und Feuchtgrünland sowie Magerweiden und -wiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen als gemäß § 62 LG landesweit geschützte Biotope. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen.</p> <p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt.</p> <p>Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Umfeld von Biotopen nach § 62 LG NRW, die z.B. durch Nähr- bzw. Schadstoffeintrag zu Schädigungen dieser ge-</p>
--	--	---

# Satzungsexemplar

## 2.1-3 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Umfang.</p> <p>34. die Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vom 01.03 bis 15.07,</li> <li>- auf Stockenten und Blässhühner in der Zeit vom 16.11 bis 15.07,</li> <li>- auf sonstige Wat- und Wasservögel ganzjährig;</li> </ul> <p>35. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG mit mehr als einer Person außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen in der Zeit vom 16. Januar bis 15. Juli.</p> <p><b>III. Zusätzlich geboten ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder -konzeptes;</li> <li>- die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes;</li> <li>- die Wiederherstellung naturnaher Ufergehölze durch Neupflanzungen und Lückenabpflanzungen mit standortgerechten Gehölzarten;</li> <li>- die Auszäunung von Ufergehölzen, Auwaldresten, Gewässerrandstreifen und Ufergrünland;</li> <li>- die Anlage und Verbreiterung von Ufergehölzen;</li> <li>- die Umwandlung flussnaher Ackerflächen in Grünland;</li> <li>- die Schaffung von Pufferstreifen aus geeigneten Abpflanzungen gegen die von Campingplätzen ausgehenden Störwirkungen;</li> </ul>	<p>geschützten Biotope führen können, sind gem. § 62 LG NRW verboten.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p>
--	--	--

# Satzungsexemplar

## 2.1-3 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"><li>- die Herstellung eines möglichst naturnahen Abflussregimes;</li><li>- die Belassung von Totholz und vom Biber gefälltter Bäume in der Rur insbesondere zwischen Zerkall und NSG 2.1-20 in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen und dem Kreis Düren als UWB und ULB.</li></ul>	<p>Unter "naturnahem Abflussregime" wird die Wiederherstellung der für die Rur charakteristischen naturnahen Abflussverhältnisse verstanden, wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die rurtypische Hoch- und Niedrigwasserdynamik,</li><li>- die Möglichkeit, das Flussbett zu verlagern, so dass sich eine vielfältige Flusslandschaft entwickeln kann,</li><li>- die Belassung von Tot- und Treibholz zur Veränderung der Strömungsverhältnisse im Gewässer</li></ul>
--	---	---

## 2.1-4 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>2.1-4 /</b> Hf, lf</p>	<p><b>Muschelkalkkuppen mit Neffelbach und Wattlingsgraben nördlich Wollersheim</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung des Ökosystems der Muschelkalkkuppen (§ 20a LG) mit in den NRW geschützten Biotopen (§ 62 LG);</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung des in NRW geschützten (§ 62 LG) Biotopes Orchideen-Buchenwald (§ 20a LG);</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung von grünlandgeprägten Bachtälern mit naturnahen Bächen (§ 20a LG);</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren, für die Biotope charakteristischen und nach der Roten Liste NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG) insbesondere:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schachbrettfalter</li> <li>- Weinbergschnecke</li> <li>- Hängender Mensch</li> <li>- Pyramidenragwurz</li> <li>- Grüne Hohlzunge</li> <li>- Fransen-Enzian</li> <li>- Deutscher Enzian</li> <li>- Mückenhändelwurz</li> <li>- Bienenragwurz</li> <li>- Fliegenragwurz</li> <li>- Mannsknabenkraut</li> <li>- Kleines Knabenkraut</li> </ul> </li> </ul>	<p>Das Schutzgebiet liegt zwischen Muldenau und Wollersheim sowie Berg und Embken und umfasst ca. 141,1 ha (zwei Teilflächen) der Muschelkalkkuppen sowie das Tal des Neffelbaches mit Nebentälchen und des Wattlingsgrabens.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist gemäß Landesentwicklungsplan/Gebietsentwicklungsplan von großer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist u.a. gem. Ziffer 2., Nr. 3 als FFH-Gebiet ausgewiesen.</p> <p>Die für das Eifelvorland typischen Muschelkalkkuppen liegen als leichte Erhebungen innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen und weisen skelettreiche, flachgründige Böden (Rendzinen) auf. Sie werden geprägt von Halbtrockenrasen (Kalkmagerrasen), wärmeliebenden Gebüsch und Säumen sowie brachgefallenen Magerweiden.</p> <p>Die Orchideen-Buchenwälder des NSG, insbesondere im Bereich der Gödersheimer Mühle und am Krannberg, sind nur kleinflächig ausgebildet. Sie zeichnen sich jedoch durch das Vorkommen von einer Reihe gefährdeter Pflanzenarten (z.B. Orchideen) aus.</p> <p>Zu den grünlandgeprägten Bachtälern (hier die Täler des Wattlingsgrabens und des Neffelbaches) zählen insbesondere die Bachläufe und angrenzende feuchte Grünländer sowie Au- und Bruchwaldrelikte.</p> <p>Bemerkenswert ist hier insbesondere das Vorkommen zahlreicher wärmeliebender und von speziellen gebietsspezifischen Nutzungsformen bzw. Pflegemaßnahmen abhängiger Pflanzenarten (Küchenschelle, Orchideen u.a.). Diese Pflanzenarten sind besonders gefährdet und ihr Vorkommen von überregionaler Bedeutung.</p> <p>Wegen ihrer Flora und Wärmeexposition sind die Muschelkalkkuppen für eine Vielzahl von Insekten (insbes. Schmetterlinge) und Reptilien sowie aufgrund ihrer Gebüschstrukturen und extensiven Nutzung für gefährdete Vögel (Neuntöter, Schwarzkehlchen, Dorngrasmücke u.a.) von besonderem Wert.</p> <p>Die genannten Tier- und Pflanzenarten sind im Standarddatenbogen der LÖBF zum FFH-Gebiet unter Kapitel 3.3 "andere bedeutende Arten von gemeinschaftlichem Interesse" aufgeführt.</p>
----------------------------------	---	--

# Satzungsexemplar

## 2.1-4 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Purpurknabenkraut</li> <li>- Weiße Waldhyazinthe</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung archäologischer und kulturgeschichtlicher Zeugnisse (keltische Steinbrüche) aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen (§ 20b LG);</li> <li>- die Erhaltung der geologisch und geomorphologisch bedeutsamen Muschelkalkkuppen aus erdgeschichtlichen Gründen</li> <li>- die Seltenheit, besondere Eigenart und hervorragende Schönheit der Muschelkalkkuppen mit ihren artenreichen Kalkmagerasen (§ 20c LG);</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) in Verbindung mit §§ 32 und 33 BNatSchG mit folgenden Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 48c LG):             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen</li> </ul> </li> </ul> <p><b>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</b></p> <p>25. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitt-</p>	<p>Das Gebiet umfasst acht von zehn Teilflächen des FFH-Gebietes DE-5303-302 "Muschelkalkkuppen bei Embken und Muldenau". Die orchideen- und enzianreichen, überwiegend südexponierten Kalk-Halbtrockenrasen heben sich durch eine außerordentliche Struktur- und Artenvielfalt innerhalb einer weitgehend ausgeräumten, intensiv genutzten Agrarlandschaft hervor. Nach Rodung der ursprünglich dort wachsenden Orchideen-Buchenwälder sind diese außerordentlichen Offenland-Lebensräume vor mehreren Jahrhunderten durch Schafbeweidung entstanden. Als weitere Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse sind aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) In den randlichen Lagen sind die Kalk-Halbtrockenrasen von diesen extensiv genutzten Mähwiesen (Trockene Glatthaferwiesen) gesäumt. Die Glatthaferwiesen sind vor wenigen Jahren auf ehemaligen Ackerstandorten entstanden und befinden sich in der Entwicklung zu blütenreichen Mähwiesen.</li> </ul> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>
--	--	---

# Satzungsexemplar

## 2.1-4 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>tel dort anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>26. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB.</p> <p>27. Gewässerufer zu beweiden oder zu mähen; <u>Unberührt</u> bleibt die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes.</p> <p>28. Waldflächen zu beweiden;</p> <p>29. das Mähen und Beweiden von Nass- und Feuchtgrünland sowie Magerweiden und -wiesen; <u>Unberührt</u> bleibt die Nutzung und Pflege dieser Flächen im Einvernehmen mit der ULB.</p> <p>30. das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch; <u>Unberührt</u> bleiben Düngungsmaßnahmen und die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen</p>	<p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Dieses Verbot betrifft Uferabschnitte, die bisher nicht beweidet bzw. gemäht worden sind. Eine Verpflichtung zur Auszäunung bisher beweideter bzw. gemähter Uferabschnitte besteht daher nicht. Eine evtl. Auszäunung gewisser Uferabschnitte wird ausschließlich über freiwillige Vereinbarungen bzw. über den Vertragsnaturschutz angestrebt. Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S. 4) geregelt.</p> <p>Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs.1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr.5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Feuchtgrünland sowie Magerweiden, -wiesen und Halbtrockenrasen sind gemäß § 62 LG NRW landesweit geschützte Biotope.</p> <p>Zu den Grasfluren zählen Nass- und Feuchtgrünland sowie Magerweiden und -wiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen als gemäß § 62 LG landesweit geschützte Biotope. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen.</p> <p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt.</p> <p>Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Umfeld von Biotopen nach § 62 LG NRW, die z.B. durch Nähr- bzw. Schadstoffeintrag zu Schädigungen dieser geschützten Biotope führen können, sind gem. § 62 LG</p>
--	--	---

# Satzungsexemplar

## 2.1-4 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Umfang.</p> <p>31. das Führen und Abstellen von Fahrzeugen und landwirtschaftlichen Geräten auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren; <u>Unberührt</u> bleibt das Führen von Fahrzeugen und landwirtschaftlichen Geräten auf Wegen, Acker- und Dauergrünlandflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.</p> <p>32. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Paragliden zu starten oder zu landen;</p> <p>33. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG mit mehr als einer Person außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen in der Zeit vom 16. Januar bis 15. Juli;</p> <p>34. die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern; <u>Unberührt</u> bleibt die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung unter Berücksichtigung eventueller anderer forstlicher Verbotstatbestände in Abstimmung mit der ULB.</p> <p><b>III. Zusätzlich geboten ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes;</li> <li>- die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes.</li> </ul>	<p>NRW verboten.</p> <p>Zu den Grasfluren zählen Feuchtgrünland sowie Magerweiden, -wiesen und Halbtrockenrasen. Sie sind gemäß § 62 LG NRW landesweit geschützte Biotope.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p>
--	--	---

## 2.1-5 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>2.1-5 /</b> Ff, Hf, Gg, Hg</p>	<p><b>Neffelbachtal bei Embken</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten des Biotopkomplexes "Bachtal" mit in NRW gemäß § 62 LG geschützten Biotop-typen (§ 20a LG),</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes für biotoptypische und nach der Roten Liste in NRW gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG),</li> </ul> <p><b>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapi-tel II aufgeführten Verboten ist unter-sagt:</b></p> <p>25. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließ-lich Schädlingsbekämpfungsmittel dort an-zuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>26. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzule- gen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB.</p>	<p>Das Naturschutzgebiet liegt im Süden und Osten von Embken und umfasst das Neffelbachtal einschließlich des Fußes der südlich angrenzenden Bergehalde mit einer Gesamtfläche von 48,4 ha. Das Gebiet grenzt im Osten an der Kreisgrenze (Ortschaft Juntersdorf, Stadt Zülpich) an das NSG "Neffelbachtal" im Kreis Euskirchen an.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist gemäß Landesentwicklungs-plan/Gebietsentwicklungsplan von großer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Der Biotopkomplex "Bachtal" des Naturschutzgebietes besteht insbesondere aus Bachlauf mit Bachröhricht, Seggenwiesen, Schilfröhricht, Feuchtwiesen, Hochstau-denfluren, feuchten Mähwiesen und -weiden, Obstwie-sen und -weiden sowie Au- und Bruchwaldrelikte und Weidengebüsche.</p> <p>Zu den biotoptypischen bzw. gefährdeten Tierarten zählen Bekassine, Wasserralle, Wendehals, Schilfrohr-sänger u.a. und die nach der Roten Liste in NRW ge-fährdeten Entenarten (z.B. Krickente, Knäkente, Pfeifen-te, Schnatterente), zu den Pflanzenarten u.a. verschie-dene Seggen.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baum-schulen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p>
--	---	---

# Satzungsexemplar

## 2.1-5 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>27. Gewässerufer zu beweiden oder zu mähen; <u>Unberührt</u> bleibt die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes;</p> <p>28. die Wiederaufforstung von Flächen mit Binsen-, Seggen- und Röhrichtvorkommen;</p> <p>29. Waldflächen zu beweiden;</p> <p>30. das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch; <u>Unberührt</u> bleiben Düngungsmaßnahmen und die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>31. die Jagd auf jagdbare Wat- und Wasservögel während des gesamten Jahres; Unberührt bleibt die Jagd auf Stockenten und Blesshühner in der Zeit vom 15.07. bis 15.11.</p> <p>32. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG mit mehr als einer Person außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen in der Zeit vom 16.01. bis 15.07.;</p>	<p>Dieses Verbot betrifft Uferabschnitte, die bisher nicht beweidet bzw. gemäht worden sind. Eine Verpflichtung zur Auszäunung bisher beweideter bzw. gemähter Uferabschnitte besteht daher nicht. Eine evtl. Auszäunung gewisser Uferabschnitte wird ausschließlich über freiwillige Vereinbarungen bzw. über den Vertragsnaturschutz angestrebt. Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S. 4) geregelt.</p> <p>Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs.1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr.5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Zu den Grasfluren zählen Nass- und Feuchtgrünland sowie Magerweiden und -wiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen als gemäß § 62 LG landesweit geschützte Biotope. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen.</p> <p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt.</p> <p>Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Umfeld von Biotopen nach § 62 LG NRW, die z.B. durch Nähr- bzw. Schadstoffeintrag zu Schädigungen dieser geschützten Biotope führen können, sind gem. § 62 LG NRW verboten.</p>
--	---	--

# Satzungsexemplar

## 2.1-5 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>33. die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern; <u>Unberührt</u> bleibt die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung unter Berücksichtigung eventueller anderer forstlicher Verbotstatbestände in Abstimmung mit der ULB.</p> <p><b>III. Zusätzlich geboten ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Auszäunung der Ufer gegen Viehtritt und Verbiss,</li><li>- die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder -konzeptes,</li><li>- die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes.</li></ul>	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p>
--	--	--

## 2.1-6 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>2.1-6 / Dc</b></p>	<p><b>Naturschutzgebiet "Im Kreuzberg"</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft und Lebensstätte "Obstwiese und -weide" mit Vorkommen von nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG),</li> <li>- die Erhaltung der obst- und schluchtwaldbestandenen, ehemaligen Weinberge aus landeskundlichen Gründen (§ 20b LG),</li> <li>- die Seltenheit, besondere Eigenart und hervorragende Schönheit der Fläche insbesondere während der Frühjahrsblüte der Obstbäume (§ 20c LG NRW).</li> </ul> <p><b>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</b></p> <p>25. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB.</p> <p>26. die ausgewiesenen Gehölzflächen zu beweiden;</p> <p>27. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch; <u>Unberührt</u> bleiben die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und Düngungsmaßnahmen im Rahmen der landwirt-</p>	<p>Das Naturschutzgebiet liegt etwa 100 m nördlich von Winden im Hang des Rurtales und umfasst ca. 6,3 ha.</p> <p>Bemerkenswert ist das eng verzahnte Mosaik aus Wald, Gebüsch, extensiv genutzten und brachgefallenen Obstweiden und -wiesen mit Orchideen, Schlüsselblumen, Herbstzeitlosen sowie gefährdeten Vogelarten (z.B. Mittelspecht, Neuntöter). Es handelt sich hier um brachgefallene Obstwiesen/-weiden auf historischen Weinbergen.</p> <p>Von besonderer Bedeutung ist auch der ungenutzte und stark hängige Schluchtwald am Richelnberg mit Bergahorn, Linden und Eichen und einer ausgeprägten Kraut und Strauchschicht auf ehemaligen schmalen Weinterrassen zur Rur hin.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Waldflächen im Sinne des BWaldG dürfen nicht beweidet werden.</p> <p>Zu den Grasfluren zählen Nass- und Feuchtgrünland sowie Magerweiden und -wiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen als gemäß § 62 LG landesweit geschützte Biotope. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen.</p> <p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt. Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Umfeld</p>
--------------------------	---	---

# Satzungsexemplar

## 2.1-6 Naturschutzgebiet

Planquad-    Textliche Darstellungen und Festsetzungen    Erläuterungsbericht  
rat/Ziffer

	<p>schaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>28. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BfjG mit mehr als einer Person außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen in der Zeit vom 16.01. bis 15.07.;</p> <p><b>III. Zusätzlich geboten ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder -konzeptes;</li><li>- die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes.</li></ul>	<p>von Biotopen nach § 62 LG NRW, die z.B. durch Nähr- bzw. Schadstoffeintrag zu Schädigungen dieser geschützten Biotope führen können, sind gem. § 62 LG NRW verboten.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p>
--	---	--

## 2.1-7 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>2.1-7 /</b> Cc</p>	<p><b>Naturschutzgebiet "Blauer See"</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten des Biotopkomplexes aus Stillgewässer, Heide- und Geröllflächen mit in NRW gemäß § 62 LG geschützten Biotoptypen (§ 20a LG),</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume von nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG),</li> <li>- die Erhaltung des ehemaligen Bergbaugesbietes aus landeskundlichen Gründen (§ 20b LG).</li> </ul> <p><b>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</b></p> <p>25. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kalcken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel dort anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>26. die Jagd auf Stockenten und Blesshühner in der Zeit vom 15. November bis 14. Juli und die Jagd auf sonstige jagdbare Wat- und Wasservögel während des gesamten Jahres;</p> <p>27. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG mit mehr als einer Person außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen in der Zeit vom 16.01. bis 15.07.;</p>	<p>Das Naturschutzgebiet liegt zwischen Langenbroich und Bogheim nördlich der K 27 und umfasst ca. 5 ha.</p> <p>Der "Blaue See" liegt im Bereich des ehemaligen Bleibergwerkes, dessen Fläche mittlerweile mit Nadel-Laub-Mischwald aufgeforstet ist. Eingelagert innerhalb des Forstes finden sich Tümpel, Geröll- und Heideflächen. Der "Blaue See", eine Abgrabungsmulde, bildet den Kernbereich und zeichnet sich durch breite, mit dichtem Schilf bestandene Flachwasserzonen aus.</p> <p>Aufgrund des Bodensubstrats, des Kleinreliefs und der Biotoptypenvielfalt ist der See als Amphibienlaichgewässer (Kammolch, Kreuzkröte, Geburtshelferkröte, Massenvorkommen von Erdkröte) von besonderer Bedeutung. An gefährdeten Pflanzenarten finden sich z.B. Echte Sumpfwurz, Kleines Wintergrün, Mittlere Gelbe Segge, Kleine Gelbe Segge und Gemeines Kreuzblümchen.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Ohnehin keine Jagd auf Stockenten und Blesshühner aufgrund Schonzeit vom 15.1 bis 31.8.</p>
------------------------------	---	--

## 2.1-7 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>28. die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern; <u>Unberührt</u> bleibt die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung unter Berücksichtigung eventueller anderer forstlicher Verbotstatbestände in Abstimmung mit der ULB.</p> <p><b>III. Zusätzlich geboten ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder -konzeptes,</li> <li>- die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes.</li> </ul>	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p>
--	--	--

## 2.1-8 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>2.1-8 / Cd</b></p>	<p><b>Rinnebachtal mit Nebenbächen</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten des Biotopkomplexes aus Bach und Aue mit Feucht- und Nassgrünland und umgebendem Grünland in verschiedenen Varianten mit in NRW gemäß § 62 LG geschützten Biotopen (§ 20a LG),</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung von Waldflächen als Pufferbereiche für das Bachtal (§ 20a LG),</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume von nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG).</li> </ul> <p><b>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</b></p> <p>25. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel dort anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>26. Waldflächen und Ufergehölze zu beweiden;</p> <p>27. Gewässerufer zu beweiden oder zu mähen;</p>	<p>Das Naturschutzgebiet liegt westlich von Obermaubach und umfasst ca. 15,3 ha.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist gemäß Landesentwicklungsplan/Gebietsentwicklungsplan von großer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst naturnah strukturierte Mittelgebirgsbäche und ihre Auen mit Feuchtbiotopen und Quellbereichen. Mit Quellsümpfen, Seggenriedern, kleinen Feuchtbrachen (Mädesüßfluren) und naturnahen Ufergehölzen (bachbegleitende Erlen- und Weidensäume) finden sich schützenswerte Biotope.</p> <p>Die östlich des Rinnebachtals gelegene Waldfläche dient als Pufferbereich und Arrondierungsfläche für die gegen Störungen wie z.B. Eutrophierungen empfindlichen Bäche.</p> <p>Zu den gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zählen insbesondere Springfrosch, Wasseramsel und Sumpfteufelchen.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs.1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr.5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Dieses Verbot betrifft Uferabschnitte, die bisher nicht beweidet bzw. gemäht worden sind. Eine Verpflichtung zur Auszäunung bisher beweideter bzw. gemähter Ufer-</p>
--------------------------	---	---

# Satzungsexemplar

## 2.1-8 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p><u>Unberührt</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes,</li> <li>- die Mahd und Beweidung, soweit sie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt wurde.</li> </ul> <p>28. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und Düngungsmaßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>29. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB.</p> <p>30. die Jagd auf Stockenten und Blesshühner in der Zeit vom 15.11. bis 14.07. und die Jagd auf sonstige jagdbare Wat- und Wasservögel während des gesamten Jahres;</p> <p>31. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG mit mehr als einer Person außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen in der Zeit vom 16.01. bis 15.07.;</p> <p>32. die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern;</p>	<p>zur Auszäunung bisher beweideter bzw. gemähter Uferabschnitte besteht daher nicht. Eine evtl. Auszäunung gewisser Uferabschnitte wird ausschließlich über freiwillige Vereinbarungen bzw. über den Vertragsnaturschutz angestrebt (siehe hierzu auch III, 3. Spiegelstrich).</p> <p>Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S. 4) geregelt.</p> <p>Zu den Grasfluren zählen Nass- und Feuchtgrünland sowie Magerweiden und -wiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen als gemäß § 62 LG landesweit geschützte Biotope. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen.</p> <p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt.</p> <p>Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Umfeld von Biotopen nach § 62 LG NRW, die z.B. durch Nähr- bzw. Schadstoffeintrag zu Schädigungen dieser geschützten Biotope führen können, sind gem. § 62 LG NRW verboten.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen.</p> <p>Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Ohnehin keine Jagd auf Stockenten und Blesshühner aufgrund Schonzeit vom 15.1 bis 31.8.</p>
--	--	---

# Satzungsexemplar

## 2.1-8 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p><u>Unberührt</u> bleibt die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung unter Berücksichtigung eventueller anderer forstlicher Verbotstatbestände in Abstimmung mit der ULB.</p> <p><b>III. Zusätzlich geboten ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder -konzeptes,</li><li>- die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes,</li><li>- die Auszäunung der Ufer gegen Viehtritt und -verbiss.</li></ul>	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p>
--	--	--

## 2.1-9 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>2.1-9 /</b> Ed, Ee, Fd, Fe</p>	<p><b>Boicher Bachtal und Bruchbachtal</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten des Biotopkomplexes aus den Bächen mit ihren Auen, begleitenden Röhrichtern, Riedern, Auwald, Bruchwald und Weidengebüschen mit in NRW gemäß § 62 LG geschützten Biotopen (§ 20a LG) und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.</li> </ul> <p><b>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist unter-sagt:</b></p> <p>25. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließ-lich Schädlingsbekämpfungsmittel dort an-zuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>26. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzule-gen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB.</p> <p>27. Waldflächen zu beweiden;</p> <p>28. Gewässerufer zu beweiden oder zu mä-</p>	<p>Das Schutzgebiet liegt zwischen Drove und Boich bzw. südlich von Drove und umfasst drei Teilflächen (Boicher Bachtal zwischen Boich und Drove, Bruchbachtal zwi-schen Thum und Drove nördlich und südlich der L 250) mit einer Gesamtflächengröße von ca. 35,4 ha.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist gemäß Landesentwicklungs-plan/Gebietsentwicklungsplan von großer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Das Schutzgebiet umfasst den Boicher Bach sowie den Bruchbach einschließlich der Auen sowie Teile der Tal-hänge. Der Anteil an Strauch- und Baumweiden und kleineren Erlenbrüchen, Großseggenriedern und feuchten Brachflächen ist hoch. Hinzu kommen Obstweiden, Laubwald, Feldgehölze und eine Vielzahl von Einzel-bäumen.</p> <p>Das stellenweise feuchte bis nasse Grünland ist ein in NRW nach § 62 LG geschützter Biototyp. Zu den cha-rakteristischen Tier- und Pflanzenarten zählen u.a. Am-phibien und Seggen.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baum-schulen.</p> <p>Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs.1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr.5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit ge-ahndet werden.</p> <p>Dieses Verbot betrifft Uferabschnitte, die bisher nicht</p>
--	--	--

# Satzungsexemplar

## 2.1-9 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>hen; <u>Unberührt</u> bleibt die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes.</p> <p>29. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und Düngungsmaßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>30. die Jagd auf Stockenten und Blesshühner in der Zeit vom 15.11. bis 14.07. und die Jagd auf sonstige jagdbare Wat- und Wasservögel während des gesamten Jahres;</p> <p>31. die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern; <u>Unberührt</u> bleibt die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung unter Berücksichtigung eventueller anderer forstlicher Verbotstatbestände in Abstimmung mit der ULB.</p> <p><b>III. Zusätzlich geboten ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Auszäunung der Ufer gegen Viehtritt und Verbiss,</li> <li>- die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder -konzeptes,</li> </ul>	<p>beweidet bzw. gemäht worden sind. Eine Verpflichtung zur Auszäunung bisher beweideter bzw. gemähter Uferabschnitte besteht daher nicht. Eine evtl. Auszäunung gewisser Uferabschnitte wird ausschließlich über freiwillige Vereinbarungen bzw. über den Vertragsnaturschutz angestrebt (siehe hierzu auch III, 3. Spiegelstrich). Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S. 4) geregelt.</p> <p>Zu den Grasfluren zählen Nass- und Feuchtgrünland sowie Magerweiden und -wiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen als gemäß § 62 LG landesweit geschützte Biotop. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen.</p> <p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt. Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Umfeld von Biotopen nach § 62 LG NRW, die z.B. durch Nähr- bzw. Schadstoffeintrag zu Schädigungen dieser geschützten Biotop führen können, sind gem. § 62 LG NRW verboten.</p> <p>Ohnehin keine Jagd auf Stockenten und Blesshühner aufgrund Schonzeit vom 15.1 bis 31.8.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p>
--	--	---

# Satzungsexemplar

## 2.1-9 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"><li>- die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes.</li></ul>	
--	---	--

## 2.1-10 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>2.1-10 /</b> Bg, Cg, Ch, Df, Dg</p>	<p><b>Schlehbachtal mit Kaldenbach</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten des Biotopkomplexes aus dem Mittelgebirgsbach und seiner Aue mit Quellbereichen, Nasswiesen und -weiden verschiedenster Ausprägung, Bruch- und Auwaldfragmenten mit in NRW gemäß § 62 LG geschützten Biotopen (§ 20a LG),</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von nach der Roten Liste NRW gefährdeten sowie typischen Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG).</li> </ul> <p><b>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</b></p> <p>25. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel dort anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>26. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB.</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst den bachnahen Talgrund des Schlehbachtales in den Teilbereichen östlich des Wildparkes Schmidt und westlich Brück (Hetzinger Hof) sowie der westliche Talgrund des von Süden zufließenden Kaldenbaches mit Quellzulauf bis zur Gemeindegrenze bei Schmidt (Scheidbaum). Die Fläche beträgt insgesamt ca. 21,4 ha und setzt sich aus 3 Teilflächen zusammen. Der übrige Bereich des Schleh- und Kaldenbachtales wird vom Nationalpark Eifel abgedeckt.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist gemäß Landesentwicklungsplan/Gebietsentwicklungsplan von großer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst naturnah strukturierte Mittelgebirgsbäche und ihre Auen mit Feuchtbiotopen und Quellbereichen außerhalb des Nationalparkes. Mit Quellsümpfen, Seggenriedern, kleinen Feuchtbrachen (Mädesüßfluren) und naturnahen Ufergehölzen (bachbegleitende Erlen- und Weidensäume) finden sich schützenswerte Biotope.</p> <p>Zu den gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zählen insbesondere Springfrosch, Wasseramsel und Sumpfteufelchen.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen.</p> <p>Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p>
---	--	--

# Satzungsexemplar

## 2.1-10 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Einvernehmen mit der ULB.</p> <p>27. Waldflächen zu beweiden;</p> <p>28. Gewässerufer zu beweiden oder zu mähen; <u>Unberührt</u> bleibt die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes.</p> <p>29. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch; <u>Unberührt</u> bleiben die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und Düngungsmaßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>30. die Jagd auf Stockenten und Blesshühner in der Zeit vom 15.11. bis 14.07. und die Jagd auf sonstige jagdbare Wat- und Wasservögel während des gesamten Jahres;</p> <p>31. die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern; <u>Unberührt</u> bleibt die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung unter Berücksichtigung eventueller anderer forstlicher Verbotstatbestände in Abstimmung mit der ULB.</p>	<p>Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs.1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr.5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Dieses Verbot betrifft Uferabschnitte, die bisher nicht beweidet bzw. gemäht worden sind. Eine Verpflichtung zur Auszäunung bisher beweideter bzw. gemähter Uferabschnitte besteht daher nicht. Eine evtl. Auszäunung gewisser Uferabschnitte wird ausschließlich über freiwillige Vereinbarungen bzw. über den Vertragsnaturschutz angestrebt (siehe hierzu auch III, 3. Spiegelstrich).</p> <p>Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Rundlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S. 4) geregelt.</p> <p>Zu den Grasfluren zählen Nass- und Feuchtgrünland sowie Magerweiden und -wiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen als gemäß § 62 LG landesweit geschützte Biotope. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen.</p> <p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt.</p> <p>Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Umfeld von Biotopen nach § 62 LG NRW, die z.B. durch Nähr- bzw. Schadstoffeintrag zu Schädigungen dieser geschützten Biotope führen können, sind gem. § 62 LG NRW verboten.</p> <p>Ohnehin keine Jagd auf Stockenten und Blesshühner aufgrund Schonzeit vom 15.1 bis 31.8.</p>
--	--	--

# Satzungsexemplar

## 2.1-10 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p><b>III. Zusätzlich geboten ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Auszäunung der Ufer gegen Viehtritt und -verbiss,</li><li>- die ersatzlose Beseitigung von Fichtenquerriegeln,</li><li>- die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder -konzeptes,</li><li>- die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes.</li></ul>	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p>
--	---	--

## 2.1-11 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>2.1-11 /</b> Bg, Bh</p>	<p><b>Tiefsbachtal</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebengemeinschaft und Lebensstätte "Mittelgebirgsbach und seine Aue mit Quellsümpfen verschiedenster Ausprägung" mit in NRW gemäß § 62 LG geschützten Biotoptypen (§ 20a LG),</li> <li>- die Erhaltung des Bachtals als Struktur mit Bedeutung für den Biotopverbund (§ 20a LG).</li> </ul> <p><b>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</b></p> <p>25. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kalcken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel dort anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>26. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB.</p> <p>27. Waldflächen zu beweiden;</p> <p>28. Gewässerufer zu beweiden oder zu mähen; <u>Unberührt</u> bleibt die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines ge-</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst den Talgrund des oberen Tiefsbachtals zwischen dem Ortsrand von Schmidt und dem Wildpark Schmidt. Die Fläche beträgt ca. 5,2 ha.</p> <p>Im östlichen Bereich des Schutzgebietes entspringen mehrere Quellen (z.T. gefasst), die sich zu dem naturnah mäandrierenden Tiefsbach vereinigen. In dem Muldental finden sich quellige Bereiche mit Schwingrasen und im Bereich von Ausweitungen am Bachrand wachsen Klein- und Grosseggengerieder. Das angrenzende Grünland ist z.T. feucht bis nass.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs.1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr.5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Dieses Verbot betrifft Uferabschnitte, die bisher nicht beweidet bzw. gemäht worden sind. Eine Verpflichtung zur Auszäunung bisher beweideter bzw. gemähter Uferabschnitte besteht daher nicht. Eine evtl. Auszäunung gewisser Uferabschnitte wird ausschließlich über</p>
-----------------------------------	--	--

# Satzungsexemplar

## 2.1-11 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>nehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes.</p> <p>29. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und Düngungsmaßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>30. die Jagd auf Stockenten und Blesshühner in der Zeit vom 15.11. bis 14.07. und die Jagd auf sonstige jagdbare Wat- und Wasservögel während des gesamten Jahres;</p> <p>31. das Betreten des Schutzgebietes außerhalb vorhandener Wege zu anderen Zwecken als der Bergung des geschossenen Wildes und der Wildfolge gem. § 22 a Abs. 1 BJG;</p> <p>32. die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern; <u>Unberührt</u> bleibt die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung unter Berücksichtigung eventueller anderer forstlicher Verbotstatbestände in Abstimmung mit der ULB.</p> <p><b>III. Zusätzlich geboten ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder -konzeptes,</li> <li>- die Durchführung von Pflege- und Entwick-</li> </ul>	<p>freiwillige Vereinbarungen bzw. über den Vertragsnaturschutz angestrebt (siehe hierzu auch III, 3. Spiegelstrich).</p> <p>Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S. 4) geregelt.</p> <p>Zu den Grasfluren zählen Nass- und Feuchtgrünland sowie Magerweiden und -wiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen als gemäß § 62 LG landesweit geschützte Biotope. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen.</p> <p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt.</p> <p>Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Umfeld von Biotopen nach § 62 LG NRW, die z.B. durch Nähr- bzw. Schadstoffeintrag zu Schädigungen dieser geschützten Biotope führen können, sind gem. § 62 LG NRW verboten.</p> <p>Ohnehin keine Jagd auf Stockenten und Blesshühner aufgrund Schonzeit vom 15.1 bis 31.8.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p>
--	--

# Satzungsexemplar

## 2.1-11 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>lungmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Auszäunung der Bachufer als Schutz gegen Viehtritt und -verbiss.</li></ul>	
--	--	--

# Satzungsexemplar

## 2.1-12 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>2.1-12 / Cg</b></p>	<p><b>Magerwiesen "Im Alten Berg"</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Silikatmagerrasen und Magerwiesen als in NRW gemäß § 62 LG geschützten Bio- toptypen (§ 20a LG),</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von nach der Roten Liste NRW gefährdeten Pflanzenarten (§ 20a LG).</li> </ul> <p><b>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</b></p> <p>25. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB.</p> <p>26. das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;</p> <p>27. das Mähen und Beweiden von Gras- und Krautfluren; <u>Unberührt</u> bleibt die Nutzung und Pflege dieser Flächen im Einvernehmen mit der ULB.</p> <p>28. das Führen und Abstellen von Fahrzeugen und landwirtschaftlichen Geräten; <u>Unberührt</u> bleibt das Führen von Fahrzeugen und landwirtschaftlichen Geräten auf Wegen und Ackerflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.</p>	<p>Das Naturschutzgebiet liegt nordöstlich von Schmidt (Harscheidt) und umfasst ca. 8 ha.</p> <p>Das Schutzgebiet umfasst Grünland mit wertvollen Silikatmagerrasenresten und Magerwiesen. Es sind aktuell nur noch Fragmente der heute seltenen und ehemals für die Rureifel typischen Grünlandgesellschaften anzutreffen, die sich jedoch gemäß Stellungnahme der LÖBF (Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten) bei einer Nutzungsextensivierung wieder entwickeln können.</p> <p>Als gefährdete Pflanzenart findet sich in diesem Bereich u.a. das Borstgras.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p>
---------------------------	---	--

# Satzungsexemplar

## 2.1-12 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>29. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG mit mehr als einer Person außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen in der Zeit vom 16. Januar bis 15. Juli;</p> <p><b>III. Zusätzlich geboten ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes;</li><li>- die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes.</li></ul>	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p>
--	--	--

## 2.1-13 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>2.1-13 / Ah</b></p>	<p><b>Quellgebiet des Lederbaches</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten des Biotopkomplexes Quellmulde mit in NRW gemäß § 62 LG geschützten Biotopen (§ 20a LG),</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung des Quellbereiches zur Sicherung des schutzwürdigen Lederbaches in seinem weiteren Verlauf (§ 20a LG).</li> </ul> <p><b>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</b></p> <p>25. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kalcken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel dort anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>26. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB.</p> <p>27. das Betreten des Schutzgebietes außerhalb vorhandener Wege zu anderen Zwecken als der Bergung des geschossenen Wildes und der Wildfolge gem. § 22 a Abs. 1 BJG;</p> <p>28. die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern; <u>Unberührt</u> bleibt die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung unter Berücksichtigung eventueller anderer forstlicher Verbotstatbestände in</p>	<p>Das Naturschutzgebiet liegt ca. 2 km westlich von Schmidt südlich der L 246 und umfasst die Quellmulde des Lederbaches mit einer Größe von ca. 1 ha bis zur Grenze mit dem Kreis Aachen (Gemeinde Simmerath).</p> <p>Es handelt sich hier um die Quellmulde des Lederbaches als Biotopkomplex aus naturnahen Quellen, naturnahem Mittelgebirgsbach und Feuchtgrünland bzw. Feuchtbrachen.</p> <p>Der Lederbach ist in seinem weiteren Verlauf auf dem Gebiet des Kreises Aachen (Gemeinde Simmerath) hochgradig schutzwürdig, so dass der Erhaltung und Wiederherstellung seines Quellbereiches große Bedeutung zukommt.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p>
---------------------------	--	---

# Satzungsexemplar

## 2.1-13 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Abstimmung mit der ULB.</p> <p><b>III. Zusätzlich geboten ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die ersatzlose Entfernung nicht bodenständiger Gehölze (Douglasien, Fichten),</li><li>- die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes,</li><li>- die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes.</li></ul>	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p>
--	---	--

## 2.1-14 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>2.1-14 / Df</b></p>	<p><b>"Am Wildenberg" bei Hetzingen</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten des Biotopkomplexes aus Quellbach, Feuchtwiese, Magerwiese und Gehölz (§ 20a LG),</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von nach der Roten Liste NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG).</li> </ul> <p><b>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</b></p> <p>25. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kalcken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel dort anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>26. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB.</p> <p>27. Waldflächen zu beweiden;</p> <p>28. Gewässerufer zu beweiden oder zu mähen; <u>Unberührt bleibt</u> die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Ge-</p>	<p>Das Naturschutzgebiet liegt ca. 250 m südwestlich von Brück (Hetzingen) südlich der L 246 und umfasst 4,4 ha.</p> <p>Die verbuschenden Brachweiden an diesem Osthang zeichnen sich durch einen skelettreichen, mageren Boden aus. Eine Talmulde im Westteil ist feucht und weist entlang eines kleinen Quellbaches feuchtigkeitsliebende, nitrophile Hochstauden auf. Kleinflächig findet sich zudem ein Binsen-Quellsumpf. Insgesamt handelt es sich hier um einen struktur- und artenreichen Biotopkomplex.</p> <p>Zu den gefährdeten Tierarten zählen insbesondere Haselmaus und die Schmetterlingsart Rostbraunes Ochsenauge. An gefährdeten Pflanzenarten findet sich z.B. die Herbstzeitlose.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs.1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr.5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Dieses Verbot betrifft Uferabschnitte, die bisher nicht beweidet bzw. gemäht worden sind. Eine Verpflichtung zur Auszäunung bisher beweideter bzw. gemähter Uferabschnitte besteht daher nicht. Eine evtl. Auszäunung gewisser Uferabschnitte wird ausschließlich über freiwillige Vereinbarungen bzw. über den Vertragsna-</p>
---------------------------	---	---

# Satzungsexemplar

## 2.1-14 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>wässerunterhaltungsplanes.</p> <p>29. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und Düngungsmaßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>30. das Mähen und Beweiden von Nass- und Feuchtgrünland sowie Magerweiden und -wiesen, soweit es nicht im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt wurde;</p> <p>31. das Führen von Fahrzeugen und landwirtschaftlichen Geräten auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt das Führen und Abstellen von Fahrzeugen und landwirtschaftlichen Geräten auf Wegen, Ackerflächen sowie Fettweiden und -wiesen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.</p> <p>32. das Betreten des Schutzgebietes außerhalb vorhandener Wege zu anderen Zwecken als der Bergung des geschossenen Wildes und der Wildfolge gem. § 22 a Abs. 1 BJG;</p> <p>33. die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung unter Berücksichtigung eventueller anderer forstlicher Verbotstatbestände in</p>	<p>turschutz angestrebt.</p> <p>Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S. 4) geregelt.</p> <p>Zu den Grasfluren zählen Nass- und Feuchtgrünland sowie Magerweiden und -wiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen als gemäß § 62 LG landesweit geschützte Biotope. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen.</p> <p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt.</p> <p>Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Umfeld von Biotopen nach § 62 LG NRW, die z.B. durch Nähr- bzw. Schadstoffeintrag zu Schädigungen dieser geschützten Biotope führen können, sind gem. § 62 LG NRW verboten.</p> <p>Nass- und Feuchtgrünland sowie Magerweiden und -wiesen sind gemäß § 62 LG NRW landesweit geschützte Biotope.</p>
--	--	---

# Satzungsexemplar

## 2.1-14 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Abstimmung mit der ULB.</p> <p><b>III. Zusätzlich geboten ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes,</li><li>- die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes.</li></ul>	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p>
--	---	--

## 2.1-15 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>2.1-15 / Ed</b></p>	<p><b>Kutzgraben</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten des Biotopkomplexes des Kerbtales mit Laubwald, Feldgehölzen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Grünland, Obstwiesen und -weiden (§ 20a LG),</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Pflanzen- und Tierarten (§ 20a LG),</li> <li>- die Erhaltung des tief eingeschnittenen gehölzbestandenen Kerbtales aufgrund seiner hervorragenden Schönheit (§ 20b LG),</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung des tief eingeschnittenen Kerbtales aus natur- und erdgeschichtlichen Gründen (§ 20c LG),</li> <li>- die Erhaltung des Trockentales aufgrund seiner Bedeutung für den Biotopverbund innerhalb der Agrarlandschaft (§ 20a LG).</li> </ul> <p><b>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</b></p> <p>25. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbbruch im Einvernehmen mit der ULB.</p> <p>26. Wald- und Gehölzflächen zu beweiden;</p>	<p>Das Schutzgebiet liegt zwischen Üdingen und Boich und umfasst ca.16,7 ha.</p> <p>Das gut 1 km lange, z.T. tief eingeschnittene Trockental liegt innerhalb von Ackerflächen und ist dicht mit Gehölzen bewachsen. Es schließen sich Obstweiden und gehölzbestandene magere Grünländer an und im Norden befindet sich ein Hohlweg.</p> <p>Das Schutzgebiet ist aufgrund seiner weitgehenden Unzugänglichkeit und dem Strukturreichtum insbesondere für gefährdete Pflanzen- und Tierarten von Bedeutung. So finden u.a. Herbstzeitlose sowie die gefährdeten Vogelarten Neuntöter, Rebhuhn, Hohltaube und Dorngrasmücke hier einen Lebensraum.</p> <p>Bemerkenswert ist hier insbesondere die hohe Reliefenergie und die Nachvollziehbarkeit der Erosionsvorgänge, d.h. das Einschneiden in die oberen und unteren Buntsandsteinformationen.</p> <p>Das ca. 1 km lange Tal besitzt durch seine Erstreckung eine bedeutende Biotopverbundfunktion.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs.1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr.5 LFoG</p>
---------------------------	--	--

# Satzungsexemplar

## 2.1-15 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>27. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und Düngungsmaßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>28. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG mit mehr als einer Person außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen in der Zeit vom 16. Januar bis 15. Juli;</p> <p>29. die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung unter Berücksichtigung eventueller anderer forstlicher Verbotstatbestände in Abstimmung mit der ULB.</p> <p><b>III. Zusätzlich geboten ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes,</li> <li>- die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes.</li> </ul>	<p>von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Zu den Grasfluren zählen Nass- und Feuchtgrünland sowie Magerweiden und -wiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen als gemäß § 62 LG landesweit geschützte Biotop. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen.</p> <p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt.</p> <p>Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Umfeld von Biotopen nach § 62 LG NRW, die z.B. durch Nähr- bzw. Schadstoffeintrag zu Schädigungen dieser geschützten Biotop führen können, sind gem. § 62 LG NRW verboten.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p>
--	---	---

## 2.1-16 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>2.1-16 / Ed</b></p>	<p><b>Prontzgraben</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebengemeinschaften und Lebensstätten des Biotopkomplexes des Kerbtales mit Eichen-Hainbuchenwald, Feldgehölzen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Grünland und Obstweiden (§ 20a LG);</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von nach der Roten Liste in NW gefährdeten Pflanzen- und Tierarten (§ 20a LG);</li> <li>- die Erhaltung des gehölzbestandenen Kerbtales aufgrund seiner hervorragenden Schönheit (§ 20b LG);</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung des tief eingeschnittenen Kerbtales aus natur- und erdgeschichtlichen Gründen (§ 20c LG);</li> <li>- die Erhaltung des Trockentales aufgrund seiner Bedeutung für den Biotopverbund innerhalb der Agrarlandschaft (§ 20a LG).</li> </ul> <p><b>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</b></p> <p>25. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB.</p>	<p>Das Schutzgebiet liegt zwischen Üdingen und Boich und umfaßt ca. 20,4 ha.</p> <p>Das gut 1 km lange, z.T. tief eingeschnittene Trockental liegt innerhalb von Ackerflächen und ist dicht mit Gehölzen bewachsen. Stellenweise handelt es sich hier um Altholz. Es schließen sich Obstweiden und gehölzbestandene Grünländer an.</p> <p>Das Schutzgebiet ist aufgrund seiner weitgehenden Unzugänglichkeit und dem Strukturreichtum insbes. für gefährdete Pflanzen- und Tierarten von besonderer Bedeutung. So finden u.a. Herbstzeitlose sowie die gefährdeten Vogelarten Neuntöter, Rebhuhn, Hohлтаube und Dorngrasmücke hier einen Lebensraum.</p> <p>Bemerkenswert ist hier insbesondere die hohe Reliefenergie und die Nachvollziehbarkeit der Erosionsvorgänge, d.h. das Einschneiden in die oberen und unteren Buntsandsteinformationen.</p> <p>Das ca. 1 km lange Tal besitzt durch seine Erstreckung eine bedeutende Biotopverbundfunktion.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p>
---------------------------	---	---

# Satzungsexemplar

## 2.1-16 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>26. Wald- und Gehölzflächen zu beweiden;</p> <p>27. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und Düngungsmaßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>28 die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BfjG mit mehr als einer Person außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen in der Zeit vom 16. Januar bis 15. Juli;</p> <p>29. die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung unter Berücksichtigung eventueller anderer forstlicher Verbotstatbestände in Abstimmung mit der ULB.</p> <p><b>III. Zusätzlich geboten ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes;</li> <li>- die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes.</li> </ul>	<p>Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs.1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr.5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Zu den Grasfluren zählen Nass- und Feuchtgrünland sowie Magerweiden und -wiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen als gemäß § 62 LG landesweit geschützte Biotope. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen.</p> <p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt.</p> <p>Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Umfeld von Biotopen nach § 62 LG NW, die z.B. durch Nähr- bzw. Schadstoffeintrag zu Schädigungen dieser geschützten Biotope führen können, sind gem. § 62 LG NW verboten.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p>
--	---	---

## 2.1-17 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>2.1-17 / Ed</b></p> <p><b>Ehemaliges Bergwerksgelände "Langenbroicher Heide"</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten des Biotopkomplexes aus wassergefüllten und feuchten Senken, Waldbereichen mit Bruchwaldcharakter, Eichen-Birkenwald auf ehemaligen Heidestandorten sowie Magergrünland und Ruinen (§ 20a LG),</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Pflanzenarten (§ 20a LG),</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von für das Schutzgebiet typischen Tierarten (§ 20a LG),</li> <li>- die Erhaltung des ehemaligen Bergbaugesbietes aus landeskundlichen Gründen (§ 20b LG),</li> <li>- die Erhaltung der Ruinen aufgrund ihrer besonderen Eigenart (§ 20c LG).</li> </ul> <p><b>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</b></p> <p>25. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel dort anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>26. Gewässerufer zu beweiden oder zu mähen; <u>Unberührt</u> bleibt die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewäs-</p>	<p>Das Naturschutzgebiet liegt südwestlich von Langenbroich nördlich der Straße zwischen Langenbroich und Straß und umfasst ca.18,6 ha.</p> <p>Es handelt sich hier um ein klein reliefiertes und strukturreiches Bergbaufolgelände, das überwiegend mit Kiefern-Eichen-Birkenwald bestockt ist. Darüber hinaus befinden sich in vielen Gruben, Senken und Gräben Kleingewässer, feuchte Bereiche sowie Ruinen ehemaliger Bergwerksgebäude. Es sind typische Pflanzenarten der bodensauren Wälder anzutreffen.</p> <p>Als gefährdete Arten sind z.B. Wintergrün und Breitblättrige Stendelwurz anzutreffen.</p> <p>Hier sind insbesondere die Kleingewässer als Amphibienlaichplätze von Bedeutung.</p> <p>Besonders bedeutungsvoll sind die zahlreichen Überreste vor- bzw. kleinindustrieller Bergbautätigkeit (Pingen, Ganggräben, kleine Brüche usw.) sowie zahlreiche und tw. tief eingeschnittene Hohlwege.</p> <p>Bei den vorhandenen Ruinen handelt es sich um ein ehemaliges Blei- und Zinkbergwerk, dass etwa 1920 aufgelassen (oder stillgelegt) wurde.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Dieses Verbot betrifft Uferabschnitte, die bisher nicht beweidet bzw. gemäht worden sind. Eine Verpflichtung zur Auszäunung bisher beweideter bzw. gemähter Uferabschnitte besteht daher nicht. Eine evtl. Auszäu-</p>
---	---

# Satzungsexemplar

## 2.1-17 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>serunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes.</p> <p>27. Grünland und Brachen umzubereiten oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB.</p> <p>28. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch; <u>Unberührt</u> bleiben die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und Düngungsmaßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>29. die Jagd auf Stockenten und Blesshühner in der Zeit vom 15. November bis 15. Juli und die Jagd auf sonstige jagdbare Wat- und Wasservögel während des gesamten Jahres;</p> <p>30. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJV mit mehr als einer Person außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen in der Zeit vom 16. Januar bis 15. Juli;</p> <p>31. die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern; <u>Unberührt</u> bleibt die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung unter Berücksichtigung eventueller anderer forstlicher Verbotstatbestände in Abstimmung mit der ULB.</p>	<p>Uferabschnitte besteht daher nicht. Eine evtl. Auszäunung gewisser Uferabschnitte wird ausschließlich über freiwillige Vereinbarungen bzw. über den Vertragsnaturschutz angestrebt.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Zu den Grasfluren zählen Nass- und Feuchtgrünland sowie Magerweiden und -wiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen als gemäß § 62 LG landesweit geschützte Biotop. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen.</p> <p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt. Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Umfeld von Biotopen nach § 62 LG NRW, die z.B. durch Nähr- bzw. Schadstoffeintrag zu Schädigungen dieser geschützten Biotop führen können, sind gem. § 62 LG NRW verboten.</p> <p>Ohnehin keine Jagd auf Stockenten und Blesshühner aufgrund Schonzeit vom 15.1 bis 31.8.</p>
--	--

# Satzungsexemplar

## 2.1-17 Naturschutzgebiet

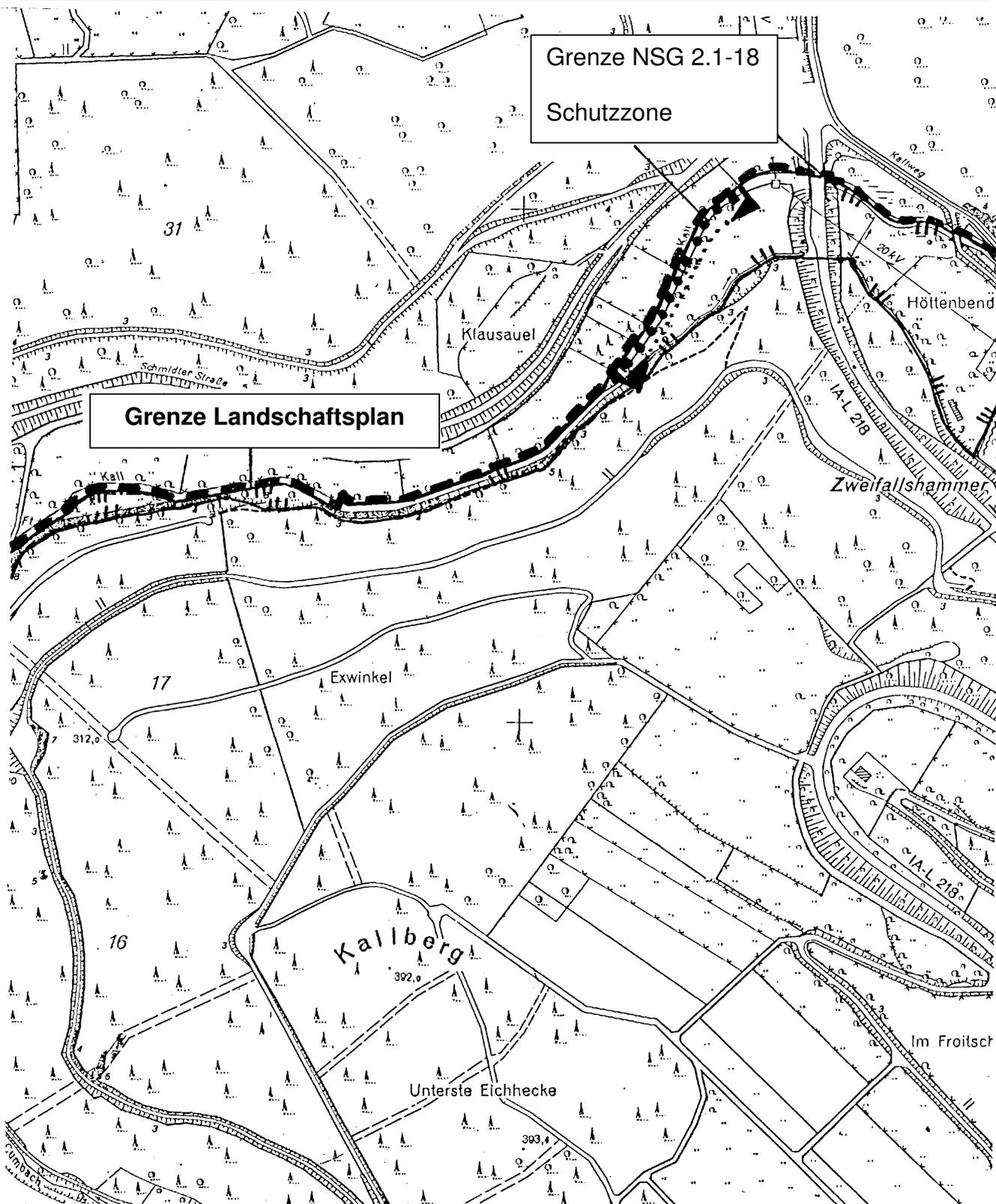
Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p><b>III. Zusätzlich geboten ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes,</li><li>- die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes.</li></ul>	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p>
--	--	--

Detailkarte I

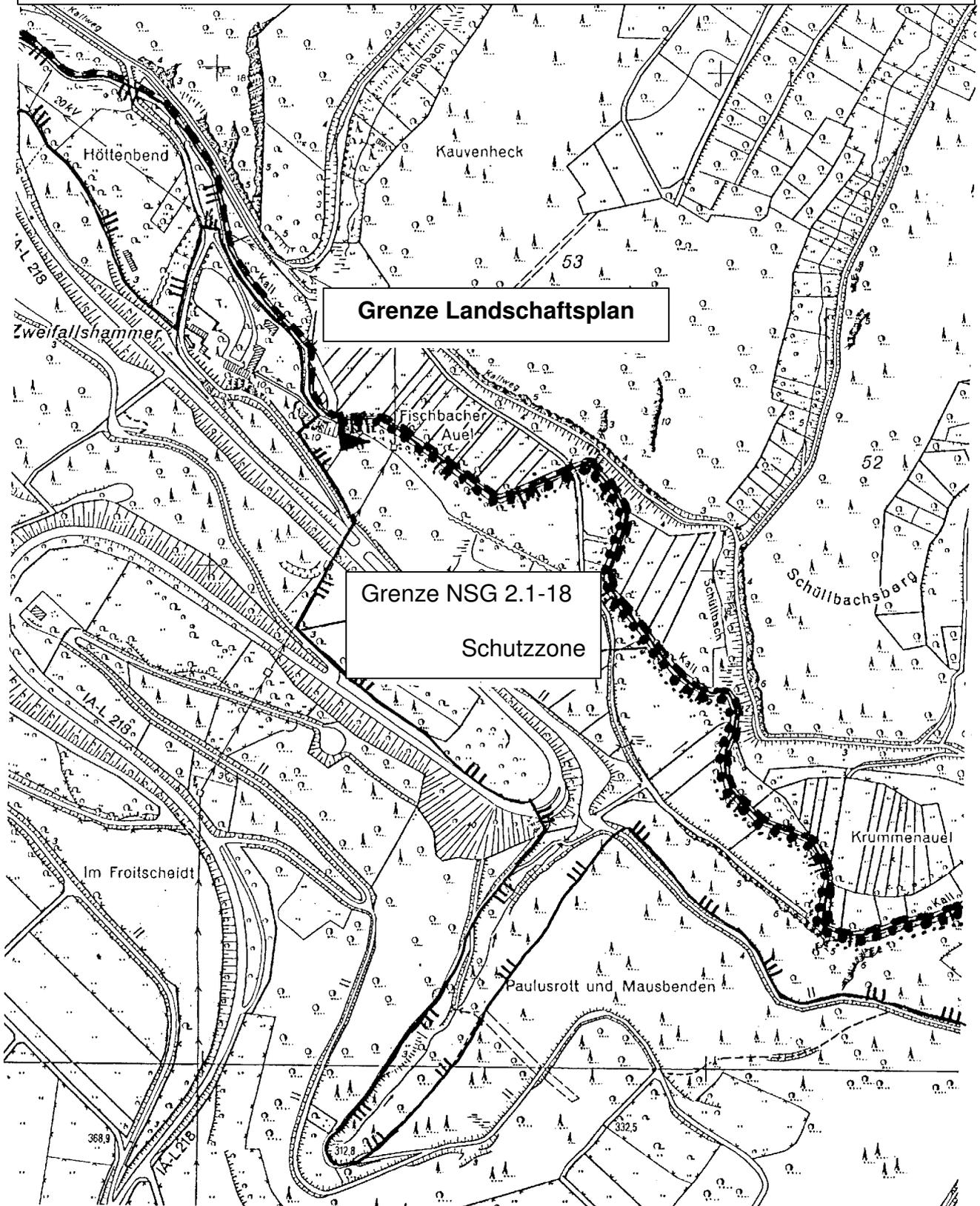


Grenze NSG 2.1-18

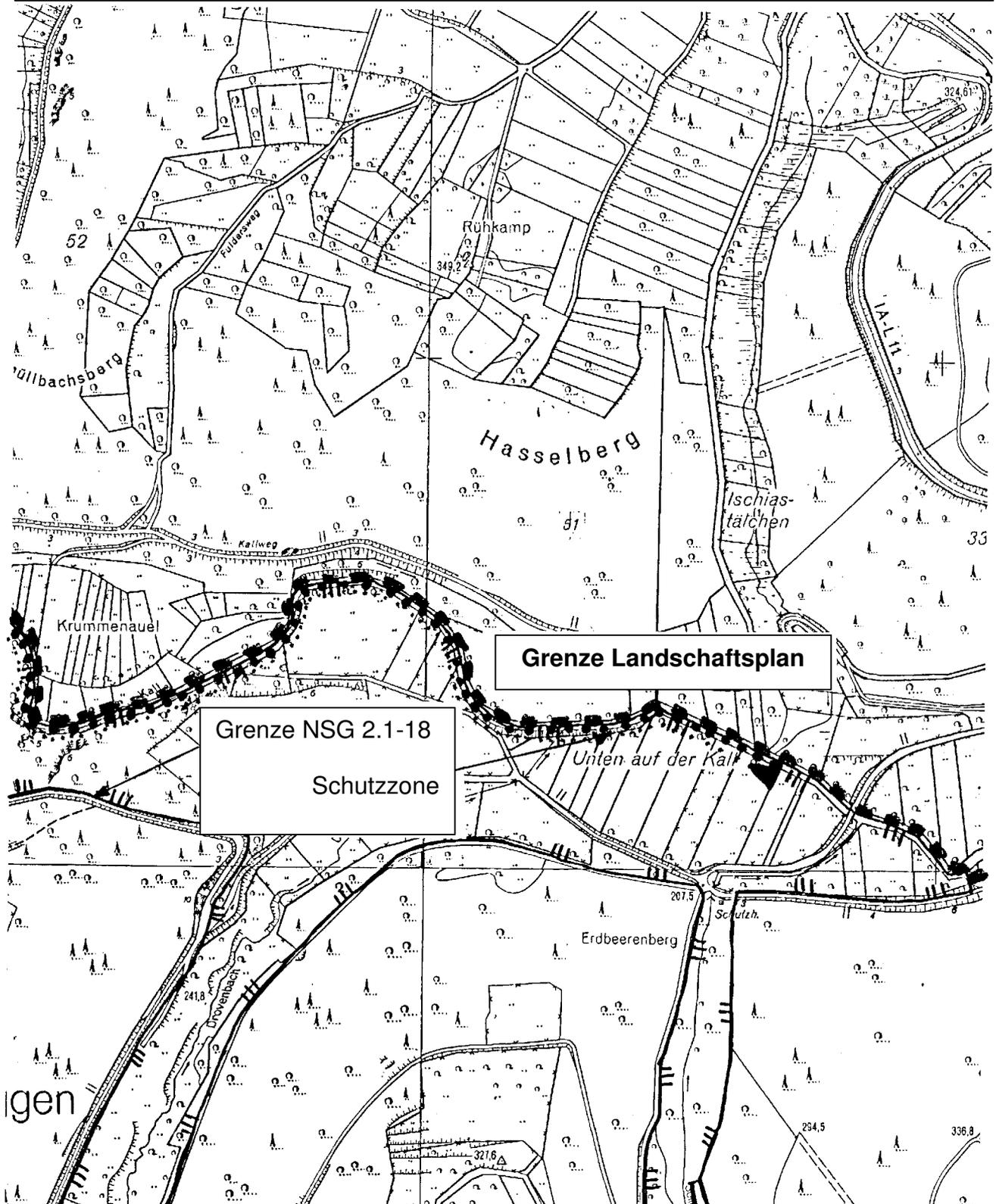
Schutzzone

Grenze Landschaftsplan

Detailkarte II



Detailkarte III



## 2.1-18 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>2.1-18 /</b> Ag, Af, Bf, Bg, Cf</p>	<p><b>Kalltal und Nebentäler</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässer-Ökosystems Kall und Nebenbäche sowie der begleitenden Talhänge mit in NRW gemäß § 62 LG geschützten Biotopen (§ 20a LG);</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung der Hang- und bachbegleitenden Wälder sowie Grünlandbereiche (§ 20a LG);</li> <li>- die Erhaltung des naturnahen Felsbereiches (§ 20a LG NRW) als in NRW geschütztes Biotop (§ 62 LG);</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG) insbesondere:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lungenezian,</li> <li>- Beinbrech;</li> </ul> </li> </ul>	<p>Das Naturschutzgebiet (3 Teilflächen) liegt nördlich von Schmidt und umfasst den Talgrund des Kalltales mit einzelnen Hangpartien sowie die sechs südlich anschließenden Nebentäler bzw. -tälchen in der Gemarkung Schmidt. Die Fläche beträgt insgesamt ca. 138,6 ha.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist gemäß Landesentwicklungsplan/Gebietsentwicklungsplan von großer Bedeutung für den landesweiten und überregionalen Biotopverbund und ein wichtiges Vernetzungselement zwischen Ruraue und Hohem Venn.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist u.a. gem. Ziffer 2., Nr. 3 als FFH-Gebiet ausgewiesen.</p> <p>Das Fließgewässer-Ökosystem des Naturschutzgebietes besteht insbesondere aus den vielgestaltigen und strukturell weitgehend naturnahen Mittelgebirgsfluss- und -bachabschnitten mit begleitendem Erlen-Ufergehölz und im Quellbereich und Kalltal dominierendem Weidegrünland.</p> <p>Während es sich bei den Nebentälern der Kall meist um schmale Mulden- oder Kerbtäler handelt, durchfließt die Kall als gestreckter Mittelgebirgsfluss ein bis ca. 200 m breites Sohlental. Charakteristisch ist die geröllreiche Bachsohle und naturnahe Uferstruktur mit einem Wechsel aus felsbestimmten Abschnitten, Steilabbrüchen und kiesigen Flachufern.</p> <p>Die Talhänge im Kalltal sind u.a. mit z.T. kaum zugänglichen, felsreichen und störungsarmen schlucht- oder niederwaldartigen Laubwäldern aus Eichen und Buchen bestockt.</p> <p>Erlen-Eschenwald ist über weite Strecken flussbegleitend und an steilen Hängen reicht stellenweise Eichen-Hainbuchenwald bis an die Kall heran.</p> <p>Das Naturschutzgebiet schließt im Westen den bewaldeten Felshang "Teufelsley" mit ein.</p> <p>Zu den gefährdeten auentypische Tierarten zählen insbesondere Biber, Eisvogel und Wasseramsel sowie Gebirgsstelze, Bachneunauge und Bachforelle.</p> <p>Zu den tatsächlich oder potentiellen Brutvögeln in den Hangwäldern und Felsbereichen außerhalb der Aue gehören Wanderfalke, Turmfalke, Mäusebussard und Milan.</p> <p>An gefährdeten Pflanzenarten sind z.B. Sumpfeilchen, Breitblättriges Knabenkraut, Faden-Binse und Herbstzeitlose anzutreffen.</p>
---	---	--

# Satzungsexemplar

## 2.1-18 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung des tief eingeschnittenen Kalltales wegen seiner Seltenheit und besonderen Schönheit (§ 20c LG),</li>   <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) in Verbindung mit §§ 32 und 33 BNatSchG mit folgenden prioritären Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 48c LG):             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0)</li> <li>sowie folgenden Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse:</li> <li>- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)</li> <li>- Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)</li> <li>- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)</li> <li>- noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (7120)</li> <li>- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)</li> <li>- Hainsimsen-Buchenwälder (9110)</li> </ul> </li>   <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume für folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie (§48c LG):             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biber</li> <li>- Großes Mausohr</li> <li>- Braunkehlchen</li> <li>- Teichfledermaus</li> <li>- Eisvogel</li> </ul> </li> </ul>	<p>Die in der Festsetzung genannten Pflanzenarten sind im Standarddatenbogen der LÖBF zum FFH-Gebiet unter Kapitel 3.3 "andere bedeutende Arten von gemeinschaftlichem Interesse" aufgeführt.</p> <p>Außer der überwiegend naturnahen Flussaue sind zahlreiche Talhänge und einige Nebentäler in das Gebiet einbezogen worden. Dominierende Nutzungen sind Grünland und Wald. Die einbezogenen Abschnitte der Nebentäler und einiger kleiner Siefen werden ebenfalls vorwiegend von Grünland und Wald eingenommen.</p> <p>Für die Naturräume Rureifel und Hohes Venn haben die naturnahen Fließgewässer sowie die prioritären und in ihrer Ausstattung vollständigen Auwälder des Kalltales und seiner Nebentäler eine herausragende Bedeutung. Neben den in der Festsetzung genannten Lebensräumen von gemeinschaftlicher Bedeutung sind noch folgende Lebensräume aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Trockene Heidegebiete (4030)</li> <li>- Berg-Mähwiesen (6520)</li> <li>- Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230)</li> </ul> <p>Die besondere Qualität und Eignung der Lebensräume zeigen auch die Vorkommen des Bibers, des Eisvogels sowie der Fledermausarten.</p>
--	--	--

# Satzungsexemplar

## 2.1-18 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p><b>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</b></p> <p>25. Veränderungen der Felsoberflächen, einschließlich der Felsspalten, Felsbänder und -höhlen vorzunehmen sowie Kletterbefestigungen aller Art anzubringen;</p> <p>26. Kletter- und Abseilübungen durchzuführen sowie entsprechende mechanische und chemische Beeinträchtigungen (z.B. Verwenden von Magnesia) vorzunehmen;</p> <p>27. Einrichtungen für Erholungszwecke, den Freizeit- oder Klettersport anzulegen, bereitzuhalten oder zu ändern;</p> <p>28. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Paragleitern zu starten oder zu landen;</p> <p>29. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel dort anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>30. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB.</p> <p>31. Waldflächen zu beweiden;</p>	<p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Hierzu zählen z.B. Bänke, Treppen, Geländer oder Kletterhilfen. Bänke, Treppen, Geländer außerhalb nicht mehr zugänglicher Bereiche stehen grundsätzlich unter Bestandsschutz.</p> <p>Unter Bereithaltung ist z.B. das Vorhalten oder Bereitstellen von Flächen zum Sonnenbaden, Parken o.ä. zu verstehen.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen.</p> <p>Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs.1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr.5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>
--	---	--

# Satzungsexemplar

## 2.1-18 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>32. die Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen einschließlich Wegebau in der Zeit vom 16.01 bis zum 31. 07; <u>Unberührt bleibt</u> die Durchführung von bodenschonenden Rückearbeiten bei befahrbarem, tiefgefrorenem und/oder trockenem Boden ab dem 16. Januar bis zum 1. März.</p> <p>33. die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern;</p> <p>35. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch; <u>Unberührt</u> bleiben die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und Düngungsmaßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>36. Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen sowie Wassersport jeglicher Art zu betreiben, insbesondere Bootfahren, Baden, Schwimmen, Tauchen;</p> <p>37. zu angeln; Unberührt bleibt die Freizeitfischerei in der Kall außerhalb der gekennzeichneten Schutzzonen vom 15.07. bis 28.02. in einer zwischen den Fischereigenossenschaften oder den Fischereipächtern und dem Kreis Düren als Untere Landschaftsbehörde vertraglich festgelegten Art und Weise sowie Nutzungsintensität.</p>	<p>Zu den Grasfluren zählen Nass- und Feuchtgrünland sowie Magerweiden und -wiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen als gemäß § 62 LG landesweit geschützte Biotope. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen.</p> <p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt.</p> <p>Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Umfeld von Biotopen nach § 62 LG NRW, die z.B. durch Nähr- bzw. Schadstoffeintrag zu Schädigungen dieser geschützten Biotope führen können, sind gem. § 62 LG NRW verboten.</p> <p>Soweit der Schutzzweck und die Sensibilität der gefährdeten oder geschützten Biotope, Pflanzen- und Tierarten gestatten, wird die Freizeitangelei außerhalb der in der anschließenden Detailkarte dargestellten Schutzzonen im Rahmen der festgesetzten Zeiten auf Basis vertraglicher Regelungen mit der Unteren Landschaftsbehörde zugelassen.</p> <p>Die ganzjährig nicht befischten Schutzzonen umfassen überwiegend strukturreiche und störungsarme Gewässerabschnitte, die ein besonders seltenes Refugium für gefährdete/geschützte und z.T. störungssensible Tierarten bzw. trittempfindliche Pflanzen/Biotope sind.</p> <p>Inhalte einer bestimmten Art und Weise der Angelei betreffen z.B. die Festlegung auf die ausschließliche Fischerei mit der künstlichen Fliege, kein "catch and</p>
---	--

# Satzungsexemplar

## 2.1-18 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>38. die Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf Stockenten und Blesshühner in der Zeit vom 16. November bis 31. August,</li> <li>- auf sonstige Watt- und Wasservögel ganzjährig,</li> <li>- im und in einen Uferstreifen von beidseitig 10 m hinein (gemessen ab Uferkante) vom 01.03. bis 15.07.,</li> </ul> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in der Zeit vom 16.07. bis 28.02. von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang die Jagd ausübung mit mehr als einer Person;</li> </ul> <p><b>III. Zusätzlich geboten ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes,</li> <li>- die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes,</li> <li>- die Auszäunung der Ufer,</li> <li>- die Nachpflanzung von Ufergehölzen entlang der Kall,</li> <li>- die ersatzlose Entfernung nicht bodenständiger Gehölze,</li> <li>- die Anlage und Ablagerung von Totholzhaufen und Stubben entlang einiger ausgewählter Uferbereiche in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen und der Unteren Wasserbehörde,</li> </ul>	<p>release", keine Verwendung von Setzkeschern, kein Angeln in der Dämmerung usw..</p> <p>Im Rahmen der Nutzungsintensität müssen insbesondere Festlegungen der Anzahl der zur gleichen Zeit im Gewässer befindlichen Angler getroffen werden.</p> <p>Ohnehin keine Jagd auf Stockenten und Blesshühner aufgrund Schonzeit vom 15.1 bis 31.8.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p>
--	--	--

# Satzungsexemplar

## 2.1-18 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"><li>- die Belassung von Totholz im Gewässerbett der Kall in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen und der Unteren Wasserbehörde,</li> <li>- Acker in Grünland umzuwandeln.</li></ul>	
--	--	--

## 2.1-19 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>2.1-19 /</b> Cd, Db, Dc, Dd, Eb, Ec, Ed</p>	<p><b>Rurtal bei Kreuzau</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässer-Ökosystems Rur und seiner Aue mit in NRW gemäß § 62 LG geschützten Biotopen (§ 20a LG) einschließlich der bewaldeten Talhänge westlich Kreuzau,</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG) insbesondere:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- flutender Hahnenfuß,</li> </ul> </li> <li>- die Erhaltung der Aue mit dichten und durchgehenden Ufergehölzen wegen ihrer Seltenheit und besonderen landschaftlichen Schönheit (§ 20c LG),</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) in Verbindung mit § 19a BNatSchG mit folgenden prioritären Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 48c LG):             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91EO)</li> </ul>             sowie folgenden Lebensräumen von ge-           </li> </ul>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst den Rurlauf sowie große Teile der begleitenden Auenflächen im Gemeindegebiet Kreuzau zwischen der Fußgängerbrücke Obermaubach und der nördlichen Gemeindegrenze. Es grenzt dort an das Naturschutzgebiet "Ruraue in Düren" an (Stadt Düren). Die Fläche umfasst insgesamt ca. 71,3 ha.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist gemäß Landesentwicklungsplan/Gebietsentwicklungsplan von großer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund und stellt ein wichtiges Vernetzungselement im Rahmen des Biotopverbundes zwischen den Auen-Naturschutzgebieten an der Rur unter- und oberhalb von Kreuzau dar.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist u.a. gem. Ziffer 2., Nr. 3 als FFH-Gebiet ausgewiesen.</p> <p>Das Ökosystem der Ruraue setzt sich u.a. aus einem Flussabschnitt des Mittellaufes mit geringer Gewässergütebelastung, überwiegend naturnahen, nicht ausgebauten Uferstrukturen und Geröllbänken, fast durchgehenden z.T. sehr gut entwickelten naturnahen Ufergehölzen aus vornehmlich Weiden und Erlen, Auwaldresten und ufernahen Wald- und Gehölzbeständen, Hangwaldpartien sowie den angrenzenden Grünlandbereichen, naturnahen Stillgewässern und dem von Ufergehölzen gesäumten Mühlenteich zusammen.</p> <p>Das Naturschutzgebiet bietet seltenen und zum Teil in ihrem Bestand bedrohten, auentypischen Tierarten, insbesondere Vögeln (z.B. Wasseramsel, Gebirgsstelze und während der Zugzeit, z.B. Krickente, Knäkente, Pfeifente, Schnatterente), Amphibien (z.B. Erdkröten), Fischen (z.B. Bachneunauge, Bachforelle) Libellen und aquatischen Wirbellosen einen Lebensraum.</p> <p>Der flutende Hahnenfuß ist im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet unter 3.2 als "andere bedeutende Art" aufgeführt.</p> <p>Das Gebiet entspricht einem von sechs Teilbereichen des FFH-Gebietes DE-5104-302 "Rur von Obermaubach bis Linnich". Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind bezüglich des hier genannten FFH-Gebietes im entsprechenden Standarddatenbogen der LÖBF aufgeführt.</p> <p>Arten und Lebensräume, die besonders bedroht sind, sind gemäß der FFH-Richtlinie als prioritär eingestuft worden, damit Maßnahmen zu deren Bestandserhalt zügig durchgeführt werden können.</p>
---	--	--

# Satzungsexemplar

## 2.1-19 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>meinschaftlichem Interesse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)</li> <li>- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)</li> <li>- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)</li> </ul> <p>- die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume für folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang 2 bzw.4 der FFH- und Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie (§48c LG):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biber</li> <li>- Eisvogel</li> <li>- Flussuferläufer</li> <li>- Flussregenpfeifer</li> <li>- Gänsesäger</li> <li>- Bachneunauge</li> <li>- Groppe</li> </ul> <p><b>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</b></p> <p>25. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel dort anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>26. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB.</p> <p>27. Wald- und Gehölzflächen zu beweiden;</p> <p>28. Gewässerufer zu beweiden oder zu mähen; <u>Unberührt</u> bleibt die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässer-</p>	<p>Als weitere Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse sind aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)</li> <li>- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)</li> </ul> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs.1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr.5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Dieses Verbot betrifft Uferabschnitte, die bisher nicht beweidet bzw. gemäht worden sind. Eine Verpflichtung zur Auszäunung bisher beweideter bzw. gemähter Uferabschnitte besteht daher nicht. Eine evtl. Auszäu-</p>
--	---	---

# Satzungsexemplar

## 2.1-19 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>serunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes.</p> <p>29. die Jagd auf jagdbare Wat- und Wasservögel während des gesamten Jahres; <u>Unberührt</u> bleibt die auf Stockenten und Blesshühner in der Zeit vom 15. Juli bis 15. November.</p> <p>30. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG mit mehr als einer Person außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen in der Zeit vom 16. Januar bis 15. Juli;</p> <p>31. die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern; <u>Unberührt</u> bleibt die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung unter Berücksichtigung eventueller anderer forstlicher Verbotstatbestände in Abstimmung mit der ULB.</p> <p>32. Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen; <u>Unberührt</u> bleibt das Einbringen von Wasserfahrzeugen i.R. der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung sowie das Ein- und Aussetzen von Kanus an festgelegten Stellen.</p> <p>33. Die Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen einschließlich Wegebau in der Zeit vom 16.01 bis 31.07; <u>Unberührt bleibt</u> die Durchführung von bodenschonenden Rückearbeiten bei befahrbarem, tiefgefrorenem und/oder trockenem Boden ab dem 16. Januar bis zum 1. März.</p> <p><b>III. Zusätzlich geboten ist:</b></p>	<p>nung gewisser Uferabschnitte wird ausschließlich über freiwillige Vereinbarungen bzw. über den Vertragsnaturschutz angestrebt.</p> <p>Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S. 4) geregelt.</p> <p>Als geeignete und hierfür vorgesehene Stellen werden zum Einsetzen der Bereich unmittelbar unterhalb der Staumauer Obermaubach und zum Aussetzen die Windener Brücke bzw. Stellen außerhalb des NSG 2.1-19 und damit des Regelungsbereiches des LP3 (z.B. Lendersdorfer Brücke) festgelegt.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit §</p>
--	---	--

# Satzungsexemplar

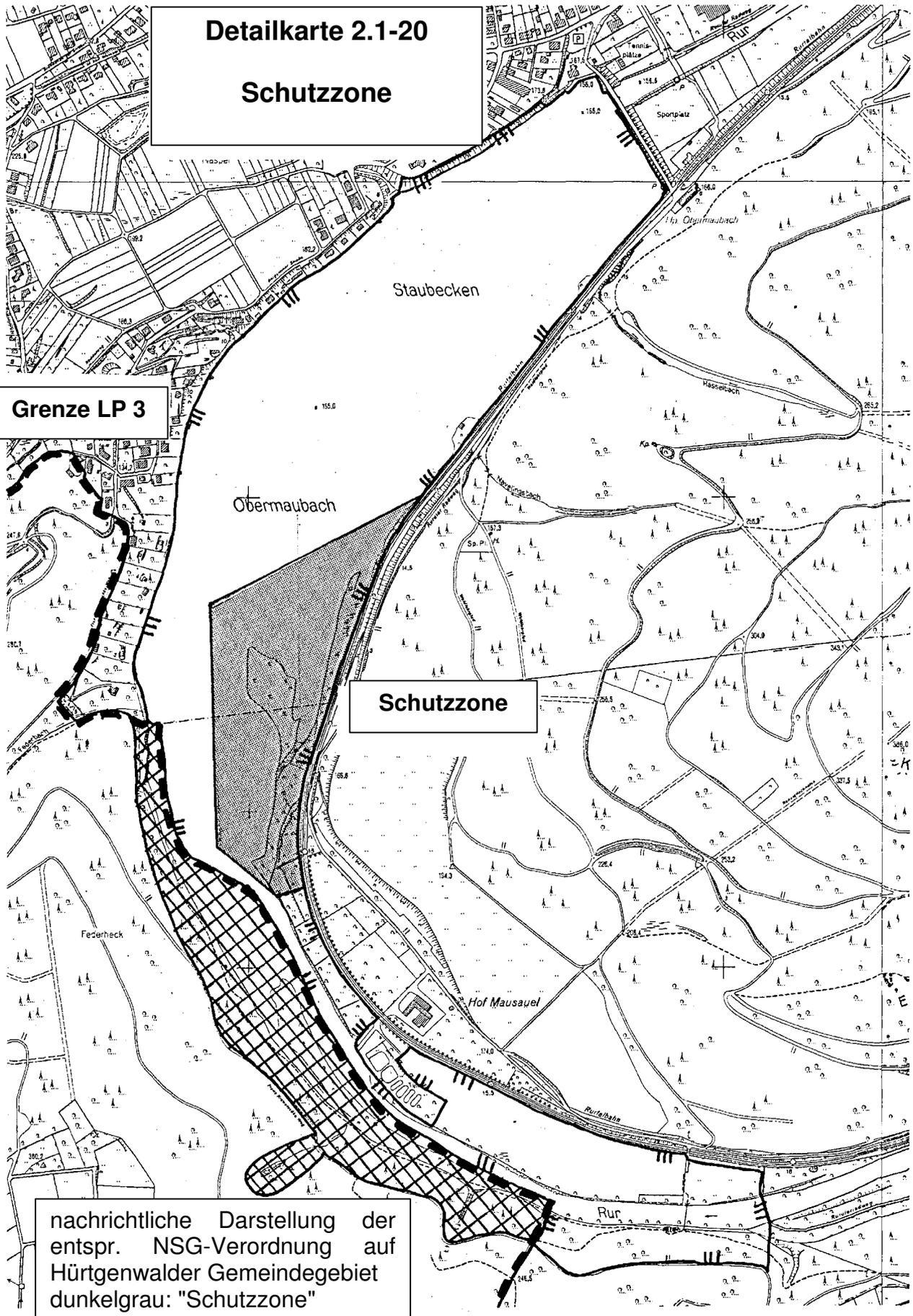
## 2.1-19 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"><li>- die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes,</li><li>- die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes,</li><li>- die Umwandlung von Pappelanpflanzungen in auentypische Gehölze.</li></ul>	71 LG dar.
--	---	------------



**Detailkarte 2.1-20**  
**Schutzzone**

**Grenze LP 3**

**Schutzzone**

nachrichtliche Darstellung der  
entspr. NSG-Verordnung auf  
Hürtgenwalder Gemeindegebiet  
dunkelgrau: "Schutzzone"

## 2.1-20 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.1-20 / Ce</p>	<p><b>Staubecken Obermaubach einschließlich Einmündungsbereich der Rur</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung der sekundären Feuchtbioptopie und Stillwasserzonen im Bereich der Rureinmündung ins Staubecken Obermaubach sowie der begleitenden Talhänge (§ 20 a LG) mit in NRW geschützten Biotopen (§ 62 LG),</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren für den Übergangsbereich zwischen Fließ- und Stillgewässer, sekundäre Feuchtbioptopie und störungsarme Hangwälder charakteristischen und von nach der Rote Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20 a LG),</li> </ul>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst mit einer Fläche von ca. 55,5 ha das Staubecken Obermaubach im Gemeindebereich Kreuzau und Stadtgebiet Nideggen und grenzt im Süden unmittelbar an das NSG "Rurtal von Abenden bis zum Einmündungsbereich der Rur ins Staubecken Obermaubach" an (Festsetzung 2.1-3). Der übrige Seebereich ist auf Hürtgenwalder Gemeindegebiet durch eine NSG-VO der BR Köln ebenfalls als NSG ausgewiesen.</p> <p>Im NSG ist eine Schutzzone ausgewiesen, die aufgrund ihrer Biotopausprägung und ihres Inventares an geschützten und gefährdeten Tierarten, insbesondere störungssensibler Wasservogelarten ganzjährig für jede Nutzung gesperrt ist.</p> <p>Die Abgrenzung der Schutzzone ist - wie die nachrichtliche Darstellung des NSG auf Hürtgenwalder Gemeindegebiet - in der Detailkarte zu 2.1-20 dargestellt.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist gemäß Landesentwicklungsplan/Gebietsentwicklungsplan von großer Bedeutung für den landesweiten und überregionalen Biotopverbund.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist u.a. gem. Ziffer 2., Nr. 3 als FFH-Gebiet ausgewiesen.</p> <p>Zu den sekundären Feuchtbiotopen im Bereich des Staubeckens Obermaubach zählen insbesondere störungsarme Flach- und Tiefwasserzonen sowie Ufergehölze, Auwälder, Schlammröhre, Röhrichte und Seggenrieder. Die steilen Talhänge im NSG sind u.a. mit kaum zugänglichem, störungsarmem, schlucht- und niederwaldartigem Laubwald aus Eichen und Buchen bestockt.</p> <p>Im Staubecken Obermaubach befinden sich insbesondere zur Zugzeit (Hochsommer, Herbst und Frühjahr) charakteristische, gefährdete und störungsempfindliche Gastvögel, wie z.B. Zwergtaucher, Krickenten, Knäkten, Pfeifenten, Schnatterenten, Tafelenten und Reiherente sowie Flussuferläufer, z.Zt. der Überwinterung u.a. Schellente und Gänsesäger, die zum Teil Fluchtdistanzen von über 200 m besitzen.</p> <p>Zu den Brutvögeln gehören u.a. Haubentaucher, Reiherente und Wasserralle, zu den Pflanzen u.a. verschiedene Seggenarten.</p> <p>Als Lebensraum kommt der Mündungsbereich des Staubeckens insbesondere für Biber, Äsche und Bachforelle in Betracht.</p> <p>Zu den charakteristischen Tierarten der Hangwälder zählen als Brutvögel oder potentielle Brutvögel Graureiher, Mäusebussard und Rotmilan.</p>
------------------------	---	---



# Satzungsexemplar

## 2.1-20 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>25. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kal- ken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel dort anzu- wenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>26. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, ein- zusäen oder Intensivkulturen anzulegen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB.</p> <p>27. Wald- und Gehölzflächen zu beweiden;</p> <p>28. die Durchführung forstwirtschaftlicher Maß- nahmen einschließlich Wegebau in der Zeit vom 01. November bis zum 31. Juli; <u>Unberührt</u> bleibt die Durchführung von Rückear- beiten bei befahrbarem, tiefgefrorenen Boden ab dem 16.01 bis zum 01.03.</p> <p>29. die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern;</p> <p>30. Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen; <u>Unberührt</u> bleibt außerhalb der Schutzzone: - das Einbringen und Bereitstellen von Anlie- gerbooten in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. an den dafür eingerichteten Plätzen, - das Einbringen und Bereitstellen von Boo- ten des in Obermaubach ansässigen Boots- verleihs in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. an den dafür eingerichteten Plätzen, - das Einbringen und Bereitstellen von Angel- kähnen der Fischereiberechtigten vom 01.03. bis 31.10. im Rahmen der rechtmä- ßigen und ordnungsgemäßen Ausübung der Freizeitangelei (siehe Unberührtheitsklausel zu Verbot Nr. 32) bis zu einer Auslagerung</p>	<p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs.1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr.5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswid- rigkeit geahndet werden.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere Fällarbeiten, Maßnahmen der Bestandspflege sowie Wegebauarbeiten. Das Verbot dient dem Schutz der hier überwinterten, seltenen Wasservogelarten sowie dem Schutz der Brutplätze von Wasser- und Bachvogelarten sowie des Bibers vor Störungen.</p> <p>Die Regelung dient der Schaffung eines ausreichend großen Schutz- und Schonbereiches für die störungs- empfindlichen Tiere und einige Brut- und Gastvogelar- ten, die zum Teil Fluchtdistanzen von über 200 m besitzen. Die Abgrenzung der Schutzzone ist in der Detailkarte 2.1-20 dargestellt.</p>
--	---	---

# Satzungsexemplar

## 2.1-20 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>der Boote.</p> <p>31. Wassersport jeglicher Art zu betreiben, insbesondere Bootsfahren, Baden, Schwimmen und Tauchen; <u>Unberührt</u> bleibt das Befahren der Wasserfläche außerhalb der Schutzzone</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Anliegerbooten und Booten des in Obermaubach ansässigen Bootsverleihes,</li> <li>- mit Kanus auf der Grundlage eines genehmigten Pachtvertrages vom 15.07. bis 28.02.,</li> <li>- mit Kanus der SPVG Boich/Thum und des Eschweiler Kanu-Clubs zum Zwecke der Förderung der Jugendarbeit in der Zeit vom 01.03. bis 14.07. auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.</li> </ul> <p>Die vorgenannten Verträge werden mit dem Kreis Düren als Untere Landschaftsbehörde geschlossen, orientieren sich am Schutzzweck und verpflichten zur Einhaltung von Regelungen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Befahrungszeiten und -modalitäten,</li> <li>o Anzahl der Kanufahrten pro Tag,</li> <li>o Zulassung und Verhalten der Nutzungsberechtigten einschließlich Festlegung der Einstiegs- und Ausstiegsstellen.</li> </ul> <p>32. zu angeln; <u>Unberührt</u> bleibt die ordnungsgemäße und rechtmäßige Ausübung der Freizeitangelei außerhalb der Schutzzone auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Der vorgenannte Vertrag mit dem Kreis Düren als Untere Landschaftsbehörde orientiert sich am Schutzzweck und verpflichtet zur Einhaltung von Regelungen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o räumliche und zeitliche Beschränkungen,</li> <li>o Art und Weise sowie die Nutzungsintensität der Fischerei,</li> <li>o Einbringen und Befahren mit Angelkähnen.</li> </ul>	<p>Die Regelung dient der Schaffung eines ausreichend großen Schutz- und Schonbereiches für die störungsempfindlichen Tiere und einige Brut- und Gastvogelarten, die zum Teil Fluchtdistanzen von über 200 m besitzen. Da die Befahrung des Sees mit Angelkähnen im Rahmen der recht- und ordnungsgemäßen Freizeitangelei möglich ist, wird auf die Ausführungen in der Erläuterungsspalte unter Verbot Nr. 32 verwiesen. Die Abgrenzung der Schutzzone ist in der Detailkarte 2.1-20 dargestellt.</p> <p>Zu den näheren Modalitäten der Kanu-Befahrung wird auf den Erläuterungstext zu 2.1-3, II, 30. verwiesen.</p> <p>Um dem Schutzzweck und der Sensibilität der gefährdeten oder geschützten Biotope, Pflanzen und Tierarten gerecht zu werden, sind Einschränkungen räumlicher und zeitlicher Art notwendig, die in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt sind. Vorbehalten bleibt eine mit dem Kreisfischereiverein Düren e.V. beabsichtigte, vertraglich festgelegte Beangelung mit folgendem Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ganzjährige Sperrung der Schutzzone;</li> <li>- zulässige Beangelung vom Boot aus außerhalb der Schutzzone in der Zeit vom 01.03. bis 31.10.;</li> <li>- Beangelung vom Ufer aus außerhalb der Schutzzone nach besonderer Vereinbarung.</li> </ul> <p>Die Abgrenzung der Schutzzone ist in der Detailkarte 2.1-20 dargestellt.</p>
--	--	--

# Satzungsexemplar

## 2.1-20 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>33. Gewässerufer zu beweiden oder zu mähen; <u>Unberührt</u> bleibt die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes.</p> <p>34. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch; <u>Unberührt</u> bleiben die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und Düngungsmaßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>35. die Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf jagdbare Wat- und Wasservögel während des gesamten Jahres,</li> <li>- innerhalb der Schutzzone ganzjährig,</li> <li>- im übrigen NSG vom 01.11. bis 15.07.;</li> </ul> <p>36. im Rahmen der Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd das Betreten des Schutzgebietes zu anderen Zwecken als der Bergung des geschossenen Wildes und der Wildfolge gem. § 22a Abs. 1 BJG in der Schutzzone;</p> <p>37. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG mit mehr als einer Person außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen in der Zeit vom 01. November bis 15. Juli;</p>	<p>Dieses Verbot betrifft Uferabschnitte, die bisher nicht beweidet bzw. gemäht worden sind. Eine Verpflichtung zur Auszäunung bisher beweideter bzw. gemähter Uferabschnitte besteht daher nicht. Eine evtl. Auszäunung gewisser Uferabschnitte wird ausschließlich über freiwillige Vereinbarungen bzw. über den Vertragsnaturschutz angestrebt (siehe hierzu auch III, 3. Spiegelstrich).</p> <p>Zu den Grasfluren zählen Nass- und Feuchtgrünland sowie Magerweiden und -wiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen als gemäß § 62 LG landesweit geschützte Biotope. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen.</p> <p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt. Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Umfeld von Biotopen nach § 62 LG NRW, die z.B. durch Nähr- bzw. Schadstoffeintrag zu Schädigungen dieser geschützten Biotope führen können, sind gem. § 62 LG NRW verboten.</p> <p>Die Abgrenzung der Schutzzone ist in der Detailkarte 2.1-20 dargestellt.</p>
--	---	--

## 2.1-20 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p><b>III. Zusätzlich geboten ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf der Grundlage eines zu erarbeitenden Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes,</li> <li>- die Wiederherstellung naturnaher Rurufergehölze durch Neupflanzungen und Lückenabpflanzungen mit standortgerechten Gehölzarten,</li> <li>- die Auszäunung von Ufergehölzen, Auwaldresten und Ufergrünland gegen Schäden durch Viehtritt und -verbiss,</li> <li>- die Umwandlung fluss- und seenaher Ackerflächen in Grünland,</li> <li>- die Schaffung von Pufferstreifen aus geeigneten Abpflanzungen gegen die von den landwirtschaftlichen Flächen ausgehenden Störwirkungen,</li> <li>- die Abgrenzung des NSG und der Schutzzone auf dem Staubecken Obermaubach durch geeignete Bojen bzw. Beschilderungen, Pfosten oder Übersichtskarten,</li> <li>- die Auslagerung der Angelkähne und der dazugehörigen Steganlagen,</li> <li>- die Belassung von Totholz und vom Biber gefällter Bäume im Einlaufbereich der Rur südlich Mausael in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen.</li> </ul>	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p> <p>Auf der nächsten Seite: Detailkarte zu Festsetzung Ziffer 2.1-20 (Abgrenzung des NSG mit Schutzzone).</p>
--	---	---

## 2.1-21 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>2.1-21 /</b> <b>Fc</b></p>	<p><b>Drover Heide</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung des Ökosystems der großflächig offenen, trockenen und feuchten Silikatmagerstandorte sowie natürlicher nährstoffarmer Gebüsch- und Waldgesellschaften (§ 20a LG) mit in den NRW geschützten Biotopen (§ 62 LG);</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren, für die Biotope charakteristischen und nach der Roten Liste NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG) insbesondere:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kreuzkröte</li> <li>- Laubfrosch</li> <li>- Ringelnatter</li> <li>- Springfrosch</li> <li>- Kurzflüglige Schwertschrecke</li> <li>- Gemeine Sichelschrecke</li> <li>- Säbeldornschrecke</li> <li>- Nelken-Haferschmiele</li> <li>- Pyramiden-Günsel</li> <li>- Kleinling</li> </ul> </li> </ul>	<p>Das NSG umfasst den nördlichen Teilbereich des komplexen Heidegebietes und ist ca. 88,8 ha groß. Der Hauptteil der Drover Heide liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Vettweiß (ca. 588 ha). Das Gebiet liegt im Übergang zur Rheinischen Bucht und ist gekennzeichnet durch flache, sand- und schluffhaltige, geröllreiche Böden, die an vielen Stellen zur Staunässe neigen. Auf diesen nährstoffarmen Böden stocken in den Randbereichen feuchte Birken-Eichenwälder und vereinzelt auch Kiefern- und Fichtenbestände. Der südliche Kernbereich ist durch offene Grünland-, Brache- und Heidekomplexe geprägt. Das Naturschutzgebiet ist gemäß Landesentwicklungsplan/Gebietsentwicklungsplan von großer Bedeutung für den landesweiten und überregionalen Biotopverbund. Das Naturschutzgebiet ist u.a. gem. Ziffer 2., Nr. 3 als FFH-Gebiet ausgewiesen.</p> <p>Bemerkenswert ist hier insbesondere das geschlossene Biotopnetz zahlreicher historischer Nutzungsformen auf silikatischen Magerstandorten insbesondere großflächige Heiden auf z.T. stark lehmigen Böden, die in dieser Form durch die Nutzung als militärischer Übungsplatz erhalten geblieben, teilweise entstanden und höchst selten geworden sind in Kombination mit Pioniergesellschaften, temporären Klein- und Kleinstgewässer sowie Übergängen zu Gebüsch und natürlichen Laubwaldgesellschaften (z.B. Eichen-Birkenwald) mit ihren typischen Artenspektren in unterschiedlichen Bestandsaltern und standörtlichen Variationen. Zu den historischen Nutzungsrelikten zählen beispielsweise Pfeifengraswiesen, Sandginsterheiden und Rotschwengel-Rotstraußgras-Magerrasen.</p> <p>Insbesondere die Biotope der Offenlandstandorte mit Gebüschstrukturen und die extensive Nutzung des Geländes bieten einer großen Anzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum von besonderem Wert (z.B. Vögel: Ziegenmelker, Heidelerche, Schwarzkehlchen, Wiesenspiper, Neuntöter, Wespenbussard, Wasserralle, Waldwasserläufer, Dorngrasmücke u.a.). Aber auch die Waldbiotope haben eine besondere Bedeutung für viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten (z.B. Vögel: Grauspecht, Pirol, Nachtigall) für gefährdete Vögel (Neuntöter, Schwarzkehlchen). Die temporären Stillgewässer haben eine hohe Bedeutung für Amphibien (z.B. Kammolch, Laubfrosch u.a.). Die Nutzung als Truppenübungsplatz hat einzigartige Lebensräume auf immer wieder freigehaltenen Sonderstandorten entstehen lassen (z.B. wassergefüllte Panzerspuren mit Armleuchteralgen, Zwergbinsenfluren, Pillenfarn und Fadenezian).</p>
--------------------------------------	---	---

# Satzungsexemplar

## 2.1-21 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ästiges Tausendgüldenkraut</li> <li>- Fadenezian</li> <li>- Rauhe Nelke</li> <li>- Schmalblättriges Wollgras</li> <li>- Kleines Filzkraut</li> <li>- Englischer Ginster</li> <li>- Lungenezian</li> <li>- Sandbinse</li> <li>- Zwerglein</li> <li>- Schlammling</li> <li>- Schlaffes Vergissmeinnicht</li> <li>- Borstgras</li> <li>- Wald-Läusekraut</li> <li>- Pillenfarn</li> <li>- Kriech-Weide</li> <li>- Kleines Helmkraut</li> <li>- Hundsvilchen</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung archäologischer und kulturgeschichtlicher Zeugnisse aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen (§ 20b LG);</li> <li>- die Seltenheit, besondere Eigenart und hervorragende Schönheit der Drover Heide mit ihren artenreichen Heideflächen (§ 20c LG);</li> <li>- die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Richtlinie Nr. 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie = FFH) in Verbindung mit den §§ 32 und 33 BNatSchG mit folgenden Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 48c LG):             <ul style="list-style-type: none"> <li>- nährstoffärmere, basenarme Stillgewässer (3130)</li> </ul> </li> </ul>	<p>Die in der Festsetzung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sind im Standarddatenbogen der LÖBF zum FFH-Gebiet unter Ziffer 3.3 "Andere bedeutende Arten der Flora und Fauna" aufgeführt.</p> <p>In dem Gebiet sind insbesondere Fundstellen aus römischer Zeit bekannt, u.a. die Brunnenstube mit abgehender römischer Wasserleitung südlich Stockheim.</p> <p>Von besonderer Eigenart und Schönheit ist u.a. das abwechslungsreiche Landschaftsbild mit einem Mosaik unterschiedlicher Biotoptypen in der ansonsten durch großflächige Ackerschläge charakterisierten Zülpicher Börde. Von großer Seltenheit sind z.B. die charakteristischen und vollständigen Biotopausbildungen und die große Strukturvielfalt, die die Lebensräume für seltene und spezialisierte Tiere und Pflanzen mit einer überregional großen Artenvielfalt bilden.</p> <p>Die früher als Truppenübungsplatz genutzte Drover Heide stellt im Kern ein großflächiges Gebiet mit Heide und mageren Grünlandflächen dar, das von einem breiten Gürtel aus Laubwäldern und Nadelholzbeständen umgeben ist. Aufgrund des z.T. stauenden Untergrundes sind zahlreiche periodisch oder über das ganze Jahr hinweg Wasser führende Kleingewässer in ehemaligen Panzerfahrspuren entstanden, in denen Zwergbinsenfluren und Arten nährstoffarmer Feuchtökosysteme zu finden sind.</p>
--	---	--

# Satzungsexemplar

## 2.1-21 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>ser (3130)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)</li> <li>- trockene Heidegebiete (4030)</li> <li>- Pfeifengraswiesen auf kalkreichen, torfigen und tonigschluffigen Böden (6410)</li> </ul> <p>- die Erhaltung folgender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume für (§48c LG):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kammmolch</li> <li>- Pirol</li> <li>- Schwarzkehlchen</li> <li>- Waldwasserläufer</li> <li>- Wiesenpieper</li> <li>- Rohrweihe</li> <li>- Neuntöter</li> <li>- Nachtigall</li> <li>- Wasserralle</li> <li>- Dunkelwasserläufer</li> <li>- Ziegenmelker</li> <li>- Schwarzspecht</li> <li>- Heidelerche</li> <li>- Grauspecht</li> <li>- Wespenbussard</li> </ul> <p><b>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</b></p> <p>25. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel dort anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>26. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen;</p> <p>27. Einrichtungen für Erholungszwecke oder den Freizeitsport anzulegen, bereitzuhalten</p>	<p>Die Drover Heide mit ihren großflächigen nährstoffarmen Lebensräumen wie trockenen Heideflächen und oligo- bis mesotrophen Stillgewässern sowie Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen stellt ein Gebiet von landesweiter Bedeutung dar. Dies demonstrieren die Vorkommen zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Heidelerche, Ziegenmelker und Neuntöter. Neben dem Kammmolch befindet sich im Gebiet eine der wenigen im Rheinland noch existenten Laubfroschpopulationen. Für Pflanzenarten wechselfeuchter, nährstoffarmer Sandböden wie Pillenfarn, Zwerg-Lein oder Fadenezian hat das Gebiet im Naturraum Refugialcharakter.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen.</p> <p>Hierzu zählen z.B. Bänke. Bänke außerhalb nicht mehr zugänglicher Bereiche stehen grundsätzlich unter</p>
--	---	--

# Satzungsexemplar

## 2.1-21 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>den Freizeitsport anzulegen, bereitzuhalten oder zu ändern;</p> <p>28. Gewässerufer zu beweiden oder zu mähen; <u>Unberührt</u> bleibt die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes;</p> <p>29. Waldflächen und Ufergehölze zu beweiden;</p> <p>30. das Mähen und Beweiden von Nass- und Feuchtgrünland sowie Magerweiden und -wiesen; <u>Unberührt</u> bleibt die Nutzung und Pflege dieser Flächen im Einvernehmen mit der ULB.</p> <p>31. das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Düngungsmaßnahmen und die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Bodenschutzkalkungen im Einvernehmen mit der ULB.</p> <p>32. das Führen und Abstellen von Fahrzeugen und landwirtschaftlichen Geräten auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren; <u>Unberührt</u> bleibt das Führen von Fahrzeugen und landwirtschaftlichen Geräten auf Wegen,</p>	<p>Bestandsschutz. Unter Bereithaltung ist z.B. das Vorhalten oder Bereitstellen von Flächen zum Sonnenbaden, Parken o.ä. zu verstehen.</p> <p>Dieses Verbot betrifft Uferabschnitte, die bisher nicht beweidet bzw. gemäht worden sind. Eine Verpflichtung zur Auszäunung bisher beweideter bzw. gemähter Uferabschnitte besteht daher nicht. Eine evtl. Auszäunung gewisser Uferabschnitte wird ausschließlich über freiwillige Vereinbarungen bzw. über den Vertragsnaturschutz angestrebt (siehe hierzu auch III, 3. Spiegelstrich). Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S. 4) geregelt.</p> <p>Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs.1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr.5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Feuchtgrünland sowie Magerweiden, -wiesen und Halbtrockenrasen sind gemäß § 62 LG NRW landesweit schutzwürdige Biotop.</p> <p>Zu den Grasfluren zählen Nass- und Feuchtgrünland sowie Magerweiden und -wiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen als gemäß § 62 LG landesweit geschützte Biotop. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen.</p> <p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt.</p> <p>Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Umfeld von Biotopen nach § 62 LG NRW, die z.B. durch Nähr- bzw. Schadstoffeintrag zu Schädigungen dieser geschützten Biotop führen können, sind gem. § 62 LG NRW verboten.</p> <p>Zu den Grasfluren zählen Feuchtgrünland sowie Magerweiden, -wiesen und Halbtrockenrasen. Sie sind gemäß § 62 LG NRW landesweit schutzwürdige Biotop.</p>
--	--

# Satzungsexemplar

## 2.1-21 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Acker- und Dauergrünlandflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.</p> <p>33. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Paragliden zu starten oder zu landen;</p> <p>34. die Jagd</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- vom 01.03 bis 16.05,</li><li>- auf Stockenten und Blässhühner in der Zeit vom 16.11 bis 15.07,</li><li>- auf sonstige Wat- und Wasservögel ganzjährig;</li></ul> <p>35. im Rahmen der Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd das Betreten der Offenlandbereiche des Schutzgebietes außerhalb vorhandener Wege und von Zugängen zu Hochständen in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli zu anderen Zwecken als der Bergung des geschossenen Wildes und der Wildfolge gem. § 22 a Abs. 1 BJG;</p> <p>36. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG mit mehr als einer Person außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen in der Zeit vom 16. Januar bis 15. Juli;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben die begleitenden führenden Forstbeamten auf Flächen in Verwaltungsbereich des Bundesforstamtes.</p> <p>37. die Wiederaufforstung von Flächen mit Binsen-, Seggen- und Röhrichtvorkommen;</p> <p>38. die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung unter Berücksichtigung eventueller anderer forstlicher Verbotstatbestände in Abstimmung mit der ULB.</p>	
--	---	--

## 2.1-21 Naturschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p><b>III. Unberührt von den Verbotsvorschriften unter Ziffer 2.1, Kapitel II sowie Ziffer 2.1-21, Kapitel II bleiben weiterhin:</b></p> <p>die bestimmungsgemäß ausgeübte militärische Nutzung.</p> <p><b>IV. Zusätzlich geboten ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder -konzeptes,</li> <li>- die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes,</li> <li>- die Erstellung eines Wegekonceptes zum Schutz der sensiblen Bereiche in Absprache mit der Gemeinde Kreuzau,</li> <li>- die Schaffung und Unterhaltung von temporären und ganzjährig wasserführenden Stillgewässern als Amphibien-Laichbiotop.</li> </ul>	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p>
--	--	--

## 2.2 Landschaftsschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>2.2</b></p>	<p><b>Landschaftsschutzgebiete (LSG)</b></p> <p>Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für die Landschaftsschutzgebiete, die unter 2.2-1 bis 2.2-6 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind.</p> <p><b>I. Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies erforderlich ist:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (§ 21a LG),</li> <li>2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes (§ 21b LG) oder</li> <li>3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung (§ 21c LG).</li> </ol> <p><b>II. In den unter Ziffer 2.2-1 bis 2.2-6 festgesetzten und näher beschriebenen Landschaftsschutzgebieten sind generell nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 34 Abs. 2 LG).</b></p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>	<p>Die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten erfolgt aufgrund § 21 LG.</p> <p>Bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen gelten die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG.</p> <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV).</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Unabhängig von den nachfolgenden Verbotstatbeständen sind gemäß § 62 LG alle Handlungen und Maßnahmen verboten, "...die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung folgender Biotope führen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Natürliche oder naturnahe unverbauete Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürliche oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche und regelmäßig überschwemmter Bereiche,</li> <li>2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Riede, Nass- und Feuchtgrünland, Quellbereiche,</li> <li>3. Binnendünen, natürliche Felsbildungen, natürliche und naturnahe Blockschutt und Geröllhalden, Höhlen und Stollen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Blorstr grasrasen, Magerwiesen und -weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen, natürli-</li> </ol>
-------------------	---	--

# Satzungsexemplar

## 2.2 Landschaftsschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p><b>Insbesondere ist verboten:</b></p> <p>1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen oder zu betreiben;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Errichtung von Wildfütteranlagen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen, sofern sie nicht auf Flächen mit schutzwürdiger, naturnaher Vegetation errichtet werden, sowie</li> <li>- von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen.</li> </ul> <p>2. ober- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt die vorübergehende Verlegung oder Änderung oberirdischer innerbetrieblicher Ver- und Entsorgungsleitungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und den Gartenbau sowie die Verlegung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen und -leitungen in befestigten Straßen- und Wegeflächen.</p> <p>3. Straßen und Wege zu errichten oder wesentlich umzugestalten;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Anlage von Rückewegen und -schneisen,</li> </ul>	<p>che Schwermetallfluren, Binnensalzstellen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,</p> <p>4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schluchtwälder, Block- und Hangschuttwälder ..."</p> <p>Zu den baulichen Anlagen zählen insbesondere auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Camping- und Wochenendplätze,</li> <li>- Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Spieleinrichtungen aller Art,</li> <li>- Einrichtungen für den Luftsport,</li> <li>- Landungs-, Boots- und Angelstege,</li> <li>- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen sowie Wohn- und Hausboote,</li> <li>- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.</li> </ul> <p>Zur Erhaltung eines intakten und ortstypischen Landschaftsbildes sind, neben gezielter Landschaftsgestaltung und dem Landschaftsschutz, auch erhöhte Anforderungen an die Gestaltung sowohl von befreiten, unberührten, als auch von privilegierten Vorhaben zu stellen. In Zukunft neu entstehende Anlagen sind daher sowohl von der Wahl der Baumaterialien als auch von der Bauform, Einzäunung und Eingrünung her in das örtliche Landschaftsbild einzufügen.</p> <p>Zu den Flächen mit schutzwürdiger, naturnaher Vegetation zählen u.a. Feucht- und Nassgrünland, Seggen- und Binsenbestände, Magerwiesen, Uferhochstaudenfluren, Quellfluren, Röhrichte und Halbtrockenrasen.</p> <p>Hierzu zählt auch die Anlage und der Ausbau von Reitwegen.</p>
--	---	--

# Satzungsexemplar

## 2.2 Landschaftsschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>-schneisen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Anlage und Umgestaltung von Forstwirtschaftswegen im Einvernehmen mit der ULB,</li> <li>- die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Wege und Straßen, soweit keine zusätzliche Flächen versiegelt werden.</li> </ul> <p>4. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NRW, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind; <u>Unberührt</u> bleibt das Aufstellen von schlichten, jederzeit ortsveränderlichen Hinweisschildern an Straßen und Parkplätzen für den Direktverkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte und Produkte der Imkerei.</p> <p>5. Verkaufsbuden, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände sowie Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; <u>Unberührt</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das zeitweilige Aufstellen von jederzeit demontierbaren, baugenehmigungsfreien Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen für den Direktverkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte,</li> <li>- das Abstellen von Wohnwagen auf umbauten Hofflächen, sofern eine Nutzung nicht erfolgt und eine beeinträchtigende Wirkung auf das Landschaftsbild unterbleibt.</li> </ul> <p>6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der charakteristischen Boden- oder Ufergestalt vorzunehmen;</p>	<p>Der Straßenkörper von vorhandenen Land- und Bundesstraßen ist von den textlichen Festsetzungen für alle bzw. einzelne Landschaftsschutzgebiete ausgenommen (Erlass MURL NRW vom 5.2.1985 - AZ. IV B 5 - 1.06.00).</p> <p>Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Schildern zählen z.B. Verkehrsschilder, Ortshinweise, Warntafeln oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Gebäuden.</p> <p>Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime sowie Toilettenwagen oder -anhänger.</p> <p>Änderungen der charakteristischen Bodengestalt sind insbesondere auch Verfüllungen von Quellmulden, von Flutrinnen, Blänken und Altlaufresten in Bachauen und Abtragungen von Terrassen- und Geländekanten.</p>
--	--	--

# Satzungsexemplar

## 2.2 Landschaftsschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p><u>Unberührt</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen im Rahmen der ortsüblichen bisherigen Nutzung von Haus- und Kleingärten sowie</li> <li>- die Anlage von landwirtschaftlichen Mieten außerhalb von Biotopen nach § 62 LG NRW.</li> </ul> <p>7. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Betriebsstoffe, Klärschlamm, Schutt oder Altmaterial fortzuwerfen, einzubringen, zu lagern, abzuleiten oder in sich ihrer auf sonstige Art und Weise zu entledigen, die geeignet ist, das Landschaftsbild, die Gewässer, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben auf genutzten Flächen außerhalb von Biotopen des § 62 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Lagerung von Stoffen und Gegenständen auf Hofstellen und versiegelten Verkehrsflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Nutzung,</li> <li>- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus auf entsprechend genutzten Flächen der vg. Nutzungsarten bis zu 12 Monaten,</li> <li>- die vorübergehende Lagerung sowie das Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln, Dünger, Kompost und Klärschlamm auf land- und forstwirtschaftlich sowie gartenbaulich genutzten Flächen,</li> <li>- die vorübergehende kurzfristige Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässer- und Straßenerhaltung anfallen,</li> <li>- die über die vg. Zeiträume hinausgehende vorübergehende Lagerung in Abstimmung mit der ULB.</li> </ul> <p>8. stehende oder fließende Gewässer - unabhängig von einer wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Genehmigungsflucht anzulegen</p>	<p>Außerdem sind die Verbote und Regelungen des Wasser- und Abfallrechts zu beachten.</p> <p>Nach § 326 Strafgesetzbuch wird u.a. mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt Abfälle in umweltgefährdender Weise außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage behandelt, ablagert, ablässt oder sonst beseitigt.</p> <p>Nach § 324 Strafgesetzbuch wird außerdem mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert.</p> <p>Unter vorübergehender kurzfristiger Lagerung wird ein Zeitraum von maximal einem Monat verstanden.</p> <p>Zu den stehenden Gewässern zählen auch Fischteiche und sonstige Teichanlagen. Zu den fließenden Gewässern zählen auch Quellen und Quellsümpfe.</p>
--	---	--

## 2.2 Landschaftsschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>nis- oder Genehmigungspflicht - anzulegen oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer und ihres Bettes zu beseitigen, zu befestigen oder in Grundriss oder Querprofil zu verändern;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung, soweit diese im Einzelfall im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt worden sind.</p> <p>9. Maßnahmen der Entwässerung, Drainage, Bewässerung oder andere den Grundwasserflurabstand oder Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt die Unterhaltung und ggf. Neuverlegung von vorhandenen funktionsfähigen Drainagen in gleicher Lage und Tiefe sowie die Unterhaltung funktionsfähiger Abzugsgräben in Absprache mit der ULB und die Beseitigung von Staunässe durch Boden- oder Tiefenlockerung im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, soweit keine Feuchtwiesen, Quellsümpfe, Bruchwälder oder anderen Feuchtgebiete entwässert werden.</p> <p>10. Pflanzenbestände in Feuchtbiotopen, Staudenfluren, Magerrasen, Feld- und Waldraine, Heide, Gehölze aller Art und Struktur (z.B. Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Sträucher, Gebüsche) Obstwiesen/-weiden oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;</p>	<p>Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Rund-Erlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S.4) geregelt.</p> <p>Auf die Regelungen des Landeswassergesetzes (LWG) und des Wasserhaushaltgesetzes wird verwiesen. So ist z.B. nach § 11 LWG bei einem Gewässer zweiter Ordnung im baulichen Außenbereich, welches aufgrund natürlicher Ereignisse sein altes Bett verlassen hat, der frühere Zustand nur wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Das Bett eines Gewässers ist in wasserrechtlicher Hinsicht eine äußerlich erkennbare Eintiefung an der Erdoberfläche, die schon nach ihrem äußeren Erscheinungsbild ausschließlich oder im wesentlichen dem Sammeln oder Fortleiten von Wasser dient (BVerwG v. 31.10.1975, E 47, 298).</p> <p>Zu den Maßnahmen der Entwässerung und Drainage zählen insbesondere die Neuverlegung von Drainageleitungen, die Neuanlage offener Abzugsgräben und die Sohlvertiefung vorhandener Abzugsgräben.</p> <p>Feuchtwiesen, Quellen, Bruchwälder u.a. feuchte bis nasse Lebensräume sind geschützte Biotope nach § 62 LG NRW, deren erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung oder Zerstörung verboten ist.</p> <p>Die Regelung ergibt sich aus § 61 LG. Die Regelung des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60-64 sind zu beachten. So ist es gemäß § 64(1) LG verboten, "die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen- und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten". Gemäß § 64(2) ist es verboten, "in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu</p>
---	--

# Satzungsexemplar

## 2.2 Landschaftsschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p><u>Unberührt</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und soweit kein Wald umgewandelt wird,</li> <li>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen einschließlich des Umtriebes von intensiv genutzten Obstplantagen sowie von Hofanlagen mit Ausnahme der Beseitigung, Beschädigung oder Gefährdung von Pflanzenbeständen in Feuchtbiotopen, von Staudenfluren, Magerrasen, Heide, Flur- und Ufergehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Gebüsch und Obstwiesen/Obstweiden sowie des Umbruches von Weg-, Feld- und Waldrainen,</li> <li>- Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern sowie von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen in der Zeit vom 16.7. bis 28.2., soweit sie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt sind.</li> </ul> <p>11. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, von Hausgärten und Hofanlagen, sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,</li> <li>- keine einschränkende gebietsspezifische Regelungen festgesetzt sind und</li> <li>- die Veränderung von Brut- und Lebensstätten in ihrem Bestand gefährdeter Arten im</li> </ul>	<p>roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen".</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann z.B. auch erfolgen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschädigung des Wurzelwerks,</li> <li>- Verdichten des Bodens im Traufbereich,</li> <li>- den Einsatz von Bioziden, Kalk und Dünger.</li> </ul> <p>Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S.4) geregelt. Zu den im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegenden Maßnahmen zählt auch das "Auf-Stock-Setzen" von Ufergehölzen, das auch aus wasserrechtlicher Sicht (Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in NRW. Landesamt für Wasser- und Abfall NRW, 1988) nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Regelung ergibt sich aus § 61 LG. Eine Beunruhigung kann insbesondere erfolgen durch Lärmen, Aufsuchen und Nachstellen zu Fuß oder mit Fahrzeugen, Besteigen von Felsen und Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen, Fotografieren und Filmen oder durch freilaufende Hunde.</p> <p>Die Regelungen des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60 - 64 sind zu beachten. So ist es danach z.B. allgemein verboten, die Bodendecke auf nicht bewirtschafteten Flächen zu beschädigen, Bäume mit Horsten zu fällen oder in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Gebüsche oder Röhrichte zu zerstören.</p> <p>In ihrem Bestand gefährdete Arten sind in der jeweils aktuellen Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Tiere und Pflanzen aufgeführt. Zu ihnen</p>
--	---	---

# Satzungsexemplar

## 2.2 Landschaftsschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt wird.</p> <p>12. gebietsfremde Tiere und Pflanzen wildlebender und nicht wildlebender Arten einzubringen, auszusetzen oder in der freien Natur anzusiedeln; <u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen sowie der Nutzung von Hausgärten und Hofanlagen.</p> <p>13. Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern und Erstaufforstungen vorzunehmen;</p> <p>14. außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- bzw. Stellplätze sowie Hofflächen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, diese und Anhänger abzustellen, zu waschen oder zu warten; <u>Unberührt</u> bleibt das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher, jagdlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit oder Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sowie der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen.</p> <p>15. Flächen außerhalb von ausgewiesenen Straßen, Wegen, Park- und Stellplätzen mit Fahrrädern zu befahren und auf diesen zu reiten; <u>Unberührt</u> bleibt das Führen von Fahrrädern im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit und zur Planung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung.</p> <p>16. an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen sowie außerhalb von Hofanlagen und Hausgärten zu lagern, zu zelten, Feuer zu</p>	<p>zählen z.B. alle Schlangen- und Fledermausarten in Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Das Verbot ergibt sich nach § 61 Abs. 3 LG. Danach darf die Aussetzung und Ansiedlung der genannten Arten u.a. nur mit Genehmigung der Höheren Landschaftsbehörde erfolgen.</p> <p>Als befestigt sind alle Fahrwege und Plätze anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen erkennbar für das Befahren hergerichtet sind.</p> <p>Das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers vorliegt.</p> <p>Das Verbot des Radfahrens und Reitens außerhalb von Straßen und Wegen ergibt sich für Landschaftsschutzgebiete aus § 54 a LG. Zu den Flächen außerhalb von Wegen zählen auch Gewässerufer.</p> <p>Hierfür vorgesehene Plätze sind insbesondere öffentlich eingerichtete oder genehmigte Camping- und Festplätze, Grill- und Feuerstellen.</p>
--	--	---

## 2.2 Landschaftsschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>machen oder Grillgeräte zu benutzen;  <u>Unberührt</u> bleibt das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft und soweit dieses nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist.</p> <p>17. jegliche Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen, den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten sowie sonstige Veranstaltungen und Sportveranstaltungen außerhalb von Wegen, Straßen, Hofanlagen, Hausgärten und dafür vorgesehenen Plätzen und Einrichtungen durchzuführen;  <u>Unberührt</u> bleiben rechtmäßige traditionelle kulturelle oder sportliche Veranstaltungen in Absprache mit der ULB.</p> <p>18. Grünland in eine andere Nutzung umzuwandeln oder innerhalb von 5 Jahren mehr als einmal umzubrechen;  <u>Unberührt</u> bleibt eine Grünland-Wechselwirtschaft auf Ackerstandorten in Absprache mit der ULB.</p> <p>19. Waldflächen umzuwandeln.</p> <p><b>III. Unberührt von den Verbotsvorschriften in Kapitel II bleiben weiterhin:</b></p> <p>1. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,</p> <p>2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen und zu begründen,</p>	<p>Flugmodelle über 5 kg bedürfen einer luftfahrtrechtlichen Genehmigung.</p> <p>Zu den sonstigen Veranstaltungen zählen insbesondere Fest-, Musik-, Werbe- und Schauveranstaltungen. Zu den Sportveranstaltungen zählen insbesondere auch Veranstaltungen des Hunde- und Pferdesports (Reiten und Fahren).</p> <p>Pflegeumbruch mit sofortiger Grünlandwiedereinsaat ist zulässig, soweit es sich nicht um Biotop gemäß § 62 LG handelt. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege. In die Entscheidung über Grünlandwechselwirtschaft auf Ackerstandorten wird die LWK mit eingebunden.</p> <p>Auf die gesetzlichen Vorschriften nach §§ 39 und 42 LForstG wird verwiesen.</p> <p>Zu den auch weiterhin möglichen und nicht eingeschränkten Nutzungen gehört im besonderen die Nutzung der Hausgärten in der bisherigen Art und Weise.</p>
--	--	--

## 2.2 Landschaftsschutzgebiet

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>3. die vom Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen.</p> <p><b>IV. Gemäß § 69 Absatz 1 LG kann der Landrat Düren als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des Kapitel II auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</b></p> <p>1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</li> <li>- zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</li> </ul> <p>2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p><b>V. Ausnahmen</b></p> <p>1. Der Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten nach 2.2 II.1. - 18. für Maßnahmen, die weder den Schutzzweck noch den Charakter des Gebietes beeinträchtigen.</p> <p>2. Der Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1-3 Baugesetzbuch erteilen, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird.</p>	
--	---	--

## 2.2 Landschaftsschutzgebiete

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>2.2-1 /</b> Af, Ag, Ah, Ai, Bf, Bg, Bh, Bi, Cf, Cg, Ch, Ci, Df, Dg</p>	<p><b>Hochfläche und Täler bei Schmidt</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung der Rureifellandschaft aus Hochflächen und Tälern mit Bachläufen, Grünländern, Brachen und Wäldern für den Arten- und Biotopschutz (§ 21 LG),</li> <li>- die Stabilisierung des Wasserhaushaltes im Bereich der Quellen und Bachläufe (§ 21a LG),</li> <li>- die Erhaltung des Biotopverbundes mehrerer grünland- und gehölzgeprägter Bachtäler (§ 21a LG),</li> <li>- die Erhaltung der Pufferfunktion für die z.T. landesweit bedeutsamen Naturschutzgebiete (z.B. Bachtäler, Kalltal) (§ 21a LG),</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung von Biotopverbund, Wind- und Erosionsschutz auf der von Hecken durchzogenen Hochfläche (§ 21a LG),</li> <li>- wegen der Schönheit und Eigenart der für die Rureifel typischen, miteinander verzahnten, tief eingeschnittenen Bachtäler und heckenreichen Hochfläche (§ 21b LG),</li> <li>- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung innerhalb des Naturparkes Nord-eifel mit mehreren bedeutenden Naherholungsgebieten (z.B. Rurtalsperre) (§ 21c LG).</li> </ul>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes zusammenhängend die gesamte Gemarkung Schmidt zwischen dem Kalltal im Norden, dem Kreis Aachen im Westen, der Rurtalsperre im Süden und dem Staatsforst Hürtgenwald im Osten.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet wird geprägt durch die von Hecken und Baumreihen gegliederte, überwiegend als Grünland und Acker genutzte Hochfläche der Rureifel bei Schmidt sowie von den darin tief eingeschnittenen, meist grünlandgenutzten Kerbtälern und Quellmulden verschiedener Nebenbäche von Kall und Rur sowie die ausgedehnten Laub- und Nadelforsten östlich von Schmidt.</p>
--	--	---

# Satzungsexemplar

## 2.2 Landschaftsschutzgebiete

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p><b>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.2, Kapitel II Nr. 1.- 19.</b></p> <p><b>III. Geboten ist u.a.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die im Einzelnen festgesetzte Pflege von Feuchtgrünländern und Quellmulden,</li><li>- die im Einzelnen festgesetzte Pflege von Magergrünländern,</li><li>- die im Einzelnen festgesetzte Wiederherstellung und Pflege von Bachläufen,</li><li>- die im Einzelnen festgesetzte Wiederherstellung und Pflege sonstiger Flächen,</li><li>- die im Einzelnen festgesetzte Anpflanzung von Gehölzen,</li><li>- die im Einzelnen festgesetzte Anlage von Rainen.</li></ul>	<p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV). Verstöße gegen die Verbote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p> <p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im einzelnen unter Ziffer 5 festgesetzt und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt.</p>
--	---	---

## 2.2 Landschaftsschutzgebiete

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>2.2-2 /</b> Bd, Be, Cc, Cd, Ce, Dc, Dd, De,Df, Dg, Ef, Eg, Eh, Fg</p>	<p><b>Rurtalhänge zwischen Untermaubach und Abenden</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung der Tallandschaft der Rur mit ausgedehnten, z.T. unzugänglichen und felsreichen Laubwäldern sowie der Quellbäche, Grünländer, Hecken und Kleingehölze für den Arten- und Biotopschutz (§ 21a LG),</li> <li>- die Erhaltung des Biotopverbundes entlang der Talhänge der Rur (§ 21 a LG),</li> <li>- die Erhaltung der Pufferfunktion für die z.T. landesweit bedeutsamen Naturschutzgebiete (z.B. Ruraue, Buntsandsteinfelsen) (§ 21a LG),</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung von Biotopverbund und Erosionsschutz auf den von Hecken durchzogenen flacheren Talhängen (§ 21a LG),</li> <li>- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der für die Rureifel typischen, tief eingeschnittenen, meist bewaldeten Talmäanderbögen mit ausgeprägtem Wechsel aus steileren und flacheren Hangpartien (§ 21b LG),</li> <li>- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung innerhalb des Naturparkes Nord-eifel mit mehreren bedeutenden Naherholungsgebieten (z.B. Nideggen, Obermaubach) (§ 21c LG).</li> </ul>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes jeweils zusammenhängend die westlich der Rur gelegenen Talhänge zwischen Abenden und Untermaubach sowie die rechtsrurigen Talhänge zwischen Abenden und Üdingen.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet wird geprägt durch die markanten Talmäanderbögen des Rurtales mit steil aufragenden, meist mit Eichenmisch- und Kiefernforsten bestockten Hängen an den Außenbögen und flacher auslaufenden, oft landwirtschaftlich genutzten und z.T. reich mit Hecken und Gehölzreihen gegliederten Hängen der Innenbögen.</p>
---	--	--

# Satzungsexemplar

## 2.2 Landschaftsschutzgebiete

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p><b>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.2, Kapitel II Nr. 1.- 19.</b></p> <p><b>III. Geboten ist u.a.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die im Einzelnen festgesetzte Pflege von Feuchtgrünländern,</li><li>- die im Einzelnen festgesetzte Pflege und Wiederherstellung sonstiger Flächen,</li><li>- die im Einzelnen festgesetzte Anpflanzung von Gehölzen,</li><li>- die im Einzelnen festgesetzte Anlage von Rainen,</li><li>- die Nutzungsextensivierung gewässernaher Flächen,</li><li>- die ökologische Verbesserung des Effelsbaches.</li></ul>	<p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV). Verstöße gegen die Verbote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p> <p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im einzelnen unter Ziffer 5 festgesetzt und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt.</p>
--	--	---

## 2.2 Landschaftsschutzgebiete

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>2.2-3 /</b> Eb, Ec, Ed, Ee, Fa, Fb, Fc, Fd, Fe, Ga, Gb, Gc</p>	<p><b>Börde bei Stockheim und Drove und Rurniederung zwischen Kreuzau und Niederau</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung der Bördenlandschaft mit großflächigen Waldbeständen, Feldgehölzen und den von Lößmulden, Bachläufen und Saumbiotopen durchzogenen Ackerflächen für den Arten- und Biotopschutz (§ 21a LG),</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung der von Grünland, Feldgehölzen, Wasserläufen und Kleinstrukturen wie Hecken, Baumreihen, Kopfbäumen und Ufergehölzen gegliederten Rurniederung für den Arten- und Biotopschutz (§ 21a LG),</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung des Biotopverbundes entlang der Bachläufe (§ 21a LG),</li> <li>- die Erhaltung der Pufferfunktion für die z.T. landesweit bedeutsamen naturschutzwürdigen Gebiete, insbesondere der Drover Heide (§ 21a LG),</li> <li>- die Stabilisierung des Wasserhaushaltes der Quellmulden und Bachläufe (§ 21a LG),</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung des Erosionsschutzes auf den ackerbaulich genutzten Hängen (§ 21a LG),</li> <li>- wegen der besonderen Bedeutung der ausgedehnten Wälder (z.B. Burgholz, Dürener Stadtwald) als Naherholungsgebiet von Düren und Kreuzau (§ 21c LG).</li> </ul>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes zusammenhängend den Ortsteil Stockheim einschließlich des Dürener Stadtwaldes sowie den Großteil der Feldfluren zwischen den Ortsteilen Kreuzau, Boich und Drove (Gemeinde Kreuzau) und die Rurniederung zwischen Kreuzau und Niederau.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet wird geprägt durch großflächige lößbedeckte Platten der Börde, die - mit Ausnahme der teilweise militärisch genutzten Wälder westlich Stockheim (Burgholz, Dürener Stadtwald ) - überwiegend ackerbaulich genutzt werden und von einigen meist relativ schwach eingeschnittenen Muldentälern (Engelsgraben, Drover Bach, Ellebach) durchzogen werden.</p> <p>Die Rurniederung wird geprägt von der überwiegend aus Lockersedimenten aufgebauten Ebene der Niederterrasse, die - meist ackerbaulich genutzt - von einzelnen Feldgehölzen und Feuchtgrünländern und dem begradigten Duffesbach gegliedert wird.</p>
--	---	--

# Satzungsexemplar

## 2.2 Landschaftsschutzgebiete

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p><b>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.2, Kapitel II Nr. 1.- 19.</b></p> <p><b>III. Geboten ist u.a.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die im Einzelnen festgesetzte Pflege und Wiederherstellung von Flächen,</li><li>- die im Einzelnen festgesetzte Anpflanzung von Gehölzen,</li><li>- die im Einzelnen festgesetzte Anlage von Rainen,</li><li>- die ökologische Verbesserung des Ellebaches.</li></ul>	<p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV). Verstöße gegen die Verbote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p> <p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Einzelnen unter Ziffer 5 festgesetzt und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt.</p>
--	--	---

## 2.2 Landschaftsschutzgebiete

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>2.2-4 /</b> Gg, Hf, Hg, If, Ig</p>	<p><b>Börde bei Embken und Wollersheim</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung der Bördenlandschaft mit großflächigen Waldbeständen, Feldgehölzen, einer rekultivierten Halde und den von Lößmulden, Bachläufen und Saumbiotopen durchzogenen Ackerflächen für den Arten- und Biotop-schutz (§ 21a LG),</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung des Biotopverbundes entlang der Bachläufe (§ 21 a LG),</li> <li>- die Erhaltung der Pufferfunktion für die z.T. landesweit bedeutsamen Naturschutzgebiete, insbesondere das Neffelbachtal (§ 21a LG),</li> <li>- die Stabilisierung des Wasserhaushaltes der Bachläufe (§ 21a LG),</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung des Erosionsschutzes auf den acker-baulich genutzten Talhängen (§ 21a LG),</li> <li>- wegen der besonderen Bedeutung der ausgedehnten Wälder und der Gemarkung Wollersheim in der Randzone des Natur-parkes Nordeifel für die Erholung (§ 21c LG).</li> </ul>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes in zwei Teilflächen (getrennt durch das NSG 2.1-5, Neffelbachtal) die Feldflur östlich Embken bis zur Kreisgrenze und südlich Embken, östlich Wollersheim die Feldflur, Waldflächen und ehem. Bergehalde bis zur Landstraße L 11.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet wird geprägt durch die nach Osten entwässernden parallel verlaufenden, schwach in die ackerbaulich genutzte Lößbörde eingetieften Muldentäler von Neffelbach und Wollersheimer Bach, die voneinander durch einen waldbedeckten Rücken (Wollersheimer Heide) und die forstlich rekultivierte ehem. Bergehalde des Füssenicher Sees getrennt werden.</p>
--	---	---

# Satzungsexemplar

## 2.2 Landschaftsschutzgebiete

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p><b>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.2, Kapitel II Nr. 1.- 19.</b></p> <p><b>III. Geboten ist u.a.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die im Einzelnen festgesetzte Pflege des Feuchtgrünlandes,</li><li>- die im Einzelnen festgesetzte Anpflanzung von Gehölzen,</li><li>- die im Einzelnen festgesetzte Anlage von Rainen.</li></ul>	<p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV). Verstöße gegen die Verbote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p> <p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Einzelnen unter Ziffer 5 festgesetzt und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt.</p>
--	---	--

## 2.2 Landschaftsschutzgebiete

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>2.2-5 /</b> Cc, Dc, Dd, De, Ec, Ed, Ee, Ef, Eg, Eh, Fe, Ff, Fg, Fh, Gf, Gg, Gh, Hf, Hg, Hh</p>	<p><b>Voreifel zwischen Wollersheim und Bergheim</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung der von Bachtälern, Quellmulden, Feldgehölzen und Kleinstrukturen wie Hecken, Baumreihen, Obstwiesen, Brachen und Rainen gegliederten kuppigen Voreifel-Agrarlandschaft für den Arten- und Biotop-schutz (§ 21a LG),</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung des Biotopverbundes entlang der Bachtäler (§ 21 a LG),</li> <li>- die Erhaltung der Pufferfunktion für die z.T. landesweit bedeutsamen Naturschutzgebiete (z.B. Muschelkalkkuppen, einzelne Bachtäler) (§ 21a LG),</li> <li>- die Stabilisierung des Wasserhaushaltes der Quellmulden und Bachläufe (§ 21a LG),</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung des Erosionsschutzes auf den ackerbaulich genutzten Kuppen und Talhängen (§ 21a LG),</li> <li>- wegen der Vielfalt und Eigenart der für die agrarisch genutzte Voreifel typischen Kuppenlandschaft mit ihren stark gliedernden und belebenden Bachtälern, dorfnahen Obstwiesengürteln und Feldgehölzen (§ 21b LG),</li> </ul>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes zusammenhängend die ausgedehnte Voreifel-Agrarlandschaft (einschl. einzelner Forstflächen) im Bereich der Ortsteile Wollersheim, Muldenau, Berg, Thum, Thuir, Nideggen, Rath (Stadt Nideggen) sowie Leversbach, Boich, Üdingen, Bergheim, Langenbroich (Gemeinde Kreuzau).</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet wird geprägt von aus Buntsandstein und Muschelkalk aufgebauten, meist ackerbaulich genutzten Kuppen und Rücken im Wechsel mit den Mulden und Rinnen langgestreckter, nach Norden und Osten entwässernder Bachtäler mit Grünlandnutzung. Diese Abfolge wird von einzelnen, auch randlichen Waldflächen und Feldgehölzen sowie z.T. gut erhaltenen Obstwiesen entlang der Dorfränder unterbrochen.</p>
--	--	--

# Satzungsexemplar

## 2.2 Landschaftsschutzgebiete

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in der Randzone bzw. im Eingangsbereich des Naturparkes Nordeifel mit mehreren bedeutenden Naherholungsgebieten (z.B. Nideggen, Heimbach) (§ 21c LG).</p> <p><b>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.2, Kapitel II Nr. 1.- 19.</b></p> <p><b>III. Geboten ist u.a.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die im Einzelnen festgesetzte Anlage von Rainen,</li> <li>- die im Einzelnen festgesetzte Pflege der Feuchtgrünländer,</li> <li>- die im Einzelnen festgesetzte Pflege der Magergrünländer,</li> <li>- die im Einzelnen festgesetzte Pflege von Kopfbäumen,</li> <li>- die im Einzelnen festgesetzte Pflege und Wiederherstellung sonstiger Flächen,</li> <li>- die im Einzelnen festgesetzte Anpflanzung von Gehölzen.</li> </ul>	<p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV). Verstöße gegen die Verbote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p> <p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Einzelnen unter Ziffer 5 festgesetzt und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt.</p>
--	---	---

## 2.2 Landschaftsschutzgebiete

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>2.2-6 /</b> Dd, Eb, Ec, Ed</p>	<p><b>Ruraue bei Kreuzau</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung der von Grünland, Feldgehölzen, Wasserläufen und Kleinstrukturen wie Hecken, Baumreihen, Kopfbäumen und Ufergehölzen gegliederten Ruraue für den Arten- und Biotopschutz (§ 21a LG),</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung des überregionalen Biotopverbundes entlang der Rur (§ 21 a LG),</li> <li>- die Erhaltung der Pufferfunktion für das überregional bedeutsame Naturschutzgebiet NSG "Ruraue in Kreuzau" (§ 21a LG),</li> <li>- wegen der besonderen Bedeutung der Ruraue für die Erholung (z.B. Eingangsbereich zum Naturpark Nordeifel, regionaler Radwanderweg) (§ 21c LG).</li> </ul> <p><b>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.2, Kapitel II Nr. 1.- 19.</b></p> <p><b>III. Geboten ist u.a.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die im Einzelnen festgesetzte Pflege der Feuchtgrünländer,</li> <li>- die im Einzelnen festgesetzte Pflege und Wiederherstellung sonstiger Flächen,</li> </ul>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes und außerhalb des NSG 2.1-19 "Ruraue bei Kreuzau" in mehreren Teilflächen die Ruraue zwischen Kreuzau und Düren, sowie östlich von Winden und südlich von Untermaubach.</p> <p>Das siedlungsbegleitende Landschaftsschutzgebiet wird geprägt von der flussnahen, überwiegend aus Lockerse-dimenten der Niederterrasse aufgebauten Ruraue, die von einzelnen Feldgehölzen und Feuchtgrünländern und dem streckenweise mit Ufergehölzen bestockten Mühlenteich gegliedert wird.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet ist abschnittsweise gemäß Landesentwicklungsplan/Gebietsentwicklungsplan von großer Bedeutung für den landesweiten und überregio-nalen Biotopverbund.</p> <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV). Verstöße gegen die Verbote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrig-keit geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im einzelnen unter Ziffer 5 festgesetzt und in der Ent-wicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt.</p>
--	---	---

# Satzungsexemplar

## 2.2 Landschaftsschutzgebiete

Planquad-    Textliche Darstellungen und Festsetzungen    Erläuterungsbericht  
rat/Ziffer

	<ul style="list-style-type: none"><li>- die im Einzelnen festgesetzte Anpflanzung von Gehölzen,</li><li>- die im Einzelnen festgesetzte Anlage von Rainen,</li><li>- die Umwandlung von Acker zu extensiv genutztem Grünland (auf der Grundlage von Landesprogrammen auf freiwilliger Basis).</li></ul>	
--	---	--

## 2.3 Naturdenkmale

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>2.3</b></p>	<p><b>Naturdenkmale (ND)</b></p> <p>Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für alle Naturdenkmale, die unter 2.3-1 bis 2.3-10 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind.</p> <p><b>I. Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen (§ 22 Buchstabe a LG) oder</li> <li>2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit (§ 22 Buchstabe b LG)</li> </ol> <p>erforderlich ist.</p> <p>Die Festsetzung kann auch die für den Schutz der Naturdenkmale notwendige Umgebung einbeziehen (§ 22 Satz 2 LG). Bei Einzelbäumen ist dies der Traufbereich als Fläche unter der Baumkrone, bei flächigen Naturdenkmalen gilt die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte umgrenzte Fläche als die für den Schutz einbezogene notwendige Umgebung.</p> <p>Dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten obliegt bei den festgesetzten Naturdenkmalen nach wie vor die Überwachungs- und Meldepflicht (Mitteilung an die ULB).</p> <p><b>II. Für die unter Ziffer 2.3-1 bis 2.3-10 festgesetzten und näher beschriebenen Naturdenkmale sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Beseitigung sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung</b></p>	<p>Die Festsetzung von Naturdenkmalen erfolgt aufgrund § 22 LG.</p> <p>Bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen gelten die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG.</p> <p>Einzelbäume werden als Naturdenkmale festgesetzt, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in ca. 1,2 m Stammhöhe einen Stammdurchmesser von mehr als 1,0 m aufweisen oder</li> <li>- bereits als Naturdenkmale ausgewiesen sind.</li> </ul> <p>Die Überwachungs- und Meldepflicht umfasst z.B. eine Meldung an die ULB bei festgestellten erkennbaren Veränderungen (z.B. deutliche Rissbildung am Stamm und auf der Bodenoberfläche, Pilzbewuchs, Vertrocknungserscheinungen u.a.).</p> <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV). Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Unabhängig von den nachfolgenden Verbotstatbeständen sind gemäß § 62 LG alle Handlungen und Maßnahmen verboten, "...die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer</p>
-------------------	---	---

## 2.3 Naturdenkmale

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können (§ 34 Abs. 3 LG).</b></p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p><b>Insbesondere ist verboten:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen oder zu betreiben; <u>Unberührt</u> bleibt die Errichtung von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, soweit diese Zäune ohne Stammkontakt bleiben.</li> <li>2. ober- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;</li> <li>3. Straßen und Wege zu errichten oder wesentlich umzugestalten;</li> <li>4. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NRW, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder in einer das Naturdenkmal beeinträchtigenden Weise zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder ge-</li> </ol>	<p>oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung folgender Biotope führen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche und regelmäßig überschwemmter Bereiche,</li> <li>2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Riede, Nass- und Feuchtgrünland, Quellbereiche,</li> <li>3. Binnendünen, natürliche Felsbildungen, natürliche und naturnahe Blockschutt- und Geröllhalden, Höhlen und Stollen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Magerwiesen und -weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen, natürliche Schwermetallfluren, Binnensalzstellen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,</li> <li>4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schluchtwälder, Block- und Hangschuttwälder ..."</li> </ol> <p>Zu den baulichen Anlagen zählen insbesondere auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Camping- und Wochenendplätze,</li> <li>- Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Spieleinrichtungen aller Art, Bänke, Schutzhütten, Aussichtsplätze,</li> <li>- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,</li> <li>- Melkschuppen und offene Weideunterstände,</li> <li>- jagdliche Einrichtungen, z.B. Hochsitze, Futterkrippen, Ansitzleitern, Wildfütteranlagen.</li> </ul> <p>Hierzu zählt auch die Anlage und der Ausbau von Reitwegen, Treppen und Wegegeländern.</p> <p>Hierzu zählt auch die Anlage und der Ausbau von Reitwegen, Treppen und Wegegeländern. Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Schildern zählen z.B. Verkehrsschilder, Ortshinweise, Warntafeln oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Gebäuden.</p>
---	--

# Satzungsexemplar

## 2.3 Naturdenkmale

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>setzlich vorgeschrieben sind;</p> <p>5. Verkaufsbuden, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände sowie Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;</p> <p>6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der charakteristischen Bodengestalt vorzunehmen;</p> <p>7. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Streusalz, Betriebsstoffe, Klärschlamm, Schutt oder Altmaterial fortzuwerfen, einzubringen, zu lagern, abzuleiten oder in sich ihrer auf sonstige Art und Weise zu entledigen, die geeignet ist, das Naturdenkmal oder den Boden in seinem Traufbereich zuzüglich 20 m im Umkreis zu gefährden oder zu beeinträchtigen;</p> <p>8. stehende oder fließende Gewässer - unabhängig von einer wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht - anzulegen oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer und ihres Bettes zu beseitigen, zu befestigen oder in Grundriss oder Querprofil zu verändern;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung, soweit diese im Einzelfall im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt worden sind.</p> <p>9. Maßnahmen der Entwässerung, Drainage, Bewässerung oder andere den Grundwasserflurabstand oder Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;</p>	<p>Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime sowie Toilettenwagen oder -anhänger.</p> <p>Änderungen der charakteristischen Bodengestalt sind insbesondere auch die Anlage von landwirtschaftlichen Mieten.</p> <p>Außerdem sind die Verbote und Regelungen des Wasser- und Abfallrechts zu beachten.</p> <p>Nach § 326 Strafgesetzbuch wird u.a. mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt Abfälle in umweltgefährdender Weise außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage behandelt, ablagert, ablässt oder sonst beseitigt.</p> <p>Zu den stehenden Gewässern zählen auch Fischteiche und sonstige Teichanlagen. Zu den fließenden Gewässern zählen auch Quellen und Quellsümpfe.</p> <p>Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S.4) geregelt.</p> <p>Zu den Maßnahmen der Entwässerung und Drainage zählen insbesondere die Neuverlegung von Drainageleitungen, die Neuanlage offener Abzugsgräben und die Sohlvertiefung vorhandener Abzugsgräben.</p>
--	---	--

# Satzungsexemplar

## 2.3 Naturdenkmale

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>dernde Maßnahmen vorzunehmen;</p> <p>10. die als Naturdenkmal geschützten Bäume einschließlich der Pflanzenbestände in ihrem Traufbereich sowie die Vegetation in flächigen Naturdenkmalen zu beseitigen, zu beschädigen, auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden oder in ihrem Erscheinungsbild zu verändern;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen sowie von Hofanlagen mit Ausnahme der Beseitigung, Beschädigung oder Gefährdung der Bäume,</li> <li>- Maßnahmen der Unterhaltung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen in der Zeit vom 16.7. bis 28.2., soweit sie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt sind,</li> <li>- die forstwirtschaftliche Nutzung, soweit sie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt ist.</li> </ul> <p>11. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, von Hausgärten und Hofanlagen, sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit die Veränderung von Brut- und Lebensstätten in ihrem Bestand gefährdeter Arten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt wird.</p>	<p>Die Regelung ergibt sich aus § 61 LG. Die Regelung des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60-64 sind zu beachten. So ist es gemäß § 64(1) LG verboten, "die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen- und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten". Gemäß § 64(2) ist es verboten, "in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen".</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann z.B. auch erfolgen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bodenumbruch im Traufbereich</li> <li>- Beschädigung des Wurzelwerks,</li> <li>- Verdichten des Bodens im Traufbereich,</li> <li>- den Einsatz von Bioziden, Kalk und Dünger,</li> <li>- das Anbringen von Nägeln oder Zäunen,</li> <li>- Beschädigung von Rinde oder Zweigen durch Kraftfahrzeuge.</li> </ul> <p>Die Regelung ergibt sich aus § 61 LG. Eine Beunruhigung kann insbesondere erfolgen durch Lärmen, Aufsuchen, Besteigen von Bäumen mit Horsten und Bruthöhlen, Fotografieren und Filmen oder durch freilaufende Hunde.</p> <p>Die Regelungen des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60 - 64 sind zu beachten. So ist es danach z.B. allgemein verboten, die Bodendecke auf nicht bewirtschafteten Flächen zu beschädigen, Bäume mit Horsten zu fällen oder in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Gebüsche oder Röhrichte zu zerstören.</p> <p>In ihrem Bestand gefährdete Arten sind in der Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Tiere und Pflanzen (Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung 1986) aufgeführt. Zu ihnen zählen z.B. die auch in Höhlen von alten Bäumen vorkommenden Eulen- und alle Fledermausarten in Nordrhein-Westfalen.</p>
--	--	---

# Satzungsexemplar

## 2.3 Naturdenkmale

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>12. gebietsfremde Pflanzen wildlebender und nicht wildlebender Arten einzubringen, aussetzen oder in der freien Natur anzusiedeln; <u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen.</p> <p>13. außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- bzw. Stellplätze mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, diese abzustellen, zu waschen oder zu warten;</p> <p>14. zu zelten oder innerhalb des Traufbereiches sowie in einem Schutzstreifen von 20m um den Traufbereich herum Feuer zu machen;</p> <p>5. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.</p> <p><b>III. Unberührt von den Verbotsvorschriften in Kapitel II sowie zu den jeweiligen Schutzgebieten bleiben:</b></p> <p>1. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit sie nicht zur Beeinträchtigung oder Beseitigung des Naturdenkmales führen,</p> <p>2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat</p>	<p>Das Verbot ergibt sich nach § 61 Abs. 3 LG. Danach darf die Aussetzung und Ansiedlung der genannten Arten u.a. nur mit Genehmigung der Höheren Landschaftsbehörde erfolgen.</p> <p>Als befestigt sind alle Fahrwege und Plätze anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen erkenntlich für das Befahren hergerichtet sind. Das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers vorliegt. Nach dem Forstgesetz gilt dieses Verbot auch auf Straßen und Fahrwegen im Wald.</p> <p>Der Schutzstreifen dient zur Einhaltung eines Mindestabstandes offener Feuerstellen von Bäumen, wie er zur Vermeidung von Brand- und Hitzeschäden z.B. auch in der DIN-Norm 18920 für den Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen zur Anwendung kommt. Die Festsetzung des Schutzstreifens erfolgt nach § 22 LG.</p>
--	--	---

## 2.3 Naturdenkmale

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und zu begründen,</p> <p>3. die vom Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen.</p> <p><b>IV. Gemäß § 69 Absatz 1 Landschaftsgesetz kann der Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des Kapitel II auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</b></p> <p>1. Die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</li> <li>- zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</li> </ul> <p>2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p><b>V. Gebote</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geboten ist die Pflege der Naturdenkmale im Bedarfsfall.</li> </ul>	
		<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p>

# Satzungsexemplar

## 2.3 Naturdenkmale

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>2.3-2</b> Dc</p>	<p><b>Eiche nördlich von Bilstein</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Erhalt der Eiche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 22b LG ).</li> </ul> <p><b>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II Nr. 1.- 15.</b></p>	<p>Das Naturdenkmal liegt ca. 40 m nördlich des Siedlungsrandes von Bilstein.</p> <p>Verstöße gegen die aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>
<p><b>2.3-3 /</b> Dd</p>	<p><b>Keltischer Wehrdamm mit Baumreihe</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Erhalt des Wehrdammes mit den darauf stockenden Gehölzen aus landeskundlichen Gründen (§ 22a LG).</li> </ul> <p><b>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II Nr. 1.- 15.</b></p>	<p>Das Schutzobjekt liegt zwischen Untermaubach und Winden unmittelbar nördlich des Hochkopfes und ist ca. 150 m lang.</p> <p>Verstöße gegen die aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>
<p><b>2.3-4 /</b> Dd</p>	<p><b>Mammutbaum am evangelischen Waldheim in Obermaubach-Schlagstein</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Erhalt des Mammutbaumes als Einzelschöpfung der Natur wegen seiner Eigenart und Schönheit (§ 22b LG).</li> </ul> <p><b>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II Nr. 1.- 15.</b></p>	<p>Das Naturdenkmal liegt ca. 100 m nördlich des evangelischen Waldheimes in Obermaubach-Schlagstein.</p> <p>Verstöße gegen die aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>
<p><b>2.3-5 /</b> Df</p>	<p><b>Linde "In den Eldern"</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p>	<p>Das Schutzobjekt liegt zwischen Nideggen und Zerkall ca. 200 m westlich des Gutes Kallerbend.</p>

# Satzungsexemplar

## 2.3 Naturdenkmale

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.3-6 / Fb</p>	<p>- der Erhalt der Linde als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 22b LG ).</p> <p><b>II. Es gelten die allgemeinen Verbote unter Ziffer 2.3, Kapitel II.</b></p> <p><b>Marieneiche bei Stockheim</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <p>- der Erhalt der Eiche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 22b LG ).</p> <p><b>II. Es gelten die allgemeinen Verbote unter Ziffer 2.3, Kapitel II.</b></p>	<p>Verstöße gegen die aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Das Schutzobjekt liegt in der Nähe des westlichen Ortsrandes von Stockheim.</p>
<p>2.3-7 / Eg</p>	<p><b>Keltische Raseneisenerz-Gewinnungsstätte "Hostert"</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <p>- der Erhalt der keltischen Raseneisenerz-Gewinnungsstätte aus landeskundlichen Gründen (§ 22a LG).</p> <p><b>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II Nr. 1.- 15.</b></p>	<p>Das Schutzobjekt liegt unmittelbar an der K 48 auf der östlichen Straßenseite und ca. 1,3 km südwestlich von Berg und hat eine Größe von ca. 0,8 ha.</p> <p>Verstöße gegen die aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>
<p>2.3-8 / Fg</p>	<p><b>Keltische Raseneisenerz-Gewinnungsstätte "Bade"</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <p>- der Erhalt der keltischen Raseneisenerz-Gewinnungsstätte aus landeskundlichen</p>	<p>Das Schutzobjekt liegt ca. 1 km südlich von Berg und östlich der K 48 und hat eine Größe von ca. 0,3 ha.</p>

# Satzungsexemplar

## 2.3 Naturdenkmale

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>2.3-9 / Fg</p>	<p>Gründen (§ 22a LG).</p> <p><b>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II Nr. 1.- 15.</b></p> <p><b>Keltische Raseneisenerz-Gewinnungsstätte "An der Molde"</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Erhalt der keltischen Raseneisenerz-Gewinnungsstätte aus landeskundlichen Gründen (§ 22a LG).</li> </ul> <p><b>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II Nr. 1.- 15.</b></p>	<p>Verstöße gegen die aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Das Schutzobjekt liegt östlich von der K 48 und ca. 1,9 km südlich von Berg im Badewald.</p> <p>Verstöße gegen die aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>
<p>2.3-10 / Fg</p>	<p><b>Rotbuche im östlichen Badewald</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Erhalt der Rotbuche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 22b LG).</li> </ul> <p><b>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II Nr. 1.- 15.</b></p>	<p>Das Naturdenkmal liegt ca. 650 m östlich des Forsthauses Bade.</p> <p>Verstöße gegen die aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>

## 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>2.4</b></p>	<p><b>Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)</b></p> <p>Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die unter 2.4-1 bis 2.4-9 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind.</p> <p><b>I. Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz erforderlich ist:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23 Buchstabe a LG),</li> <li>2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 Buchstabe b LG) oder</li> <li>3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (§ 23 Buchstabe c LG).</li> </ol> <p><b>II. Für die unter Ziffer 2.4-1 bis 2.4-9 festgesetzten und näher beschriebenen geschützten Landschaftsbestandteile sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Beseitigung sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen (§ 34 Abs. 4 LG).</b></p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote sowie gegen die speziellen Verbote der einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile können nach § 70 Abs. 1</p>	<p>Die Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgt aufgrund § 23 LG.</p> <p>Darüber hinaus sind gemäß § 47 LG die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes "gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile". Sie dürfen weder beschädigt noch beseitigt werden. Einer gesonderten Festsetzung nach § 23 LG bedarf es nicht. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören.</p> <p>Unberührt bleiben Pflegemaßnahmen und die bestimmungsmäßige Nutzung der Anpflanzungen.</p> <p>Für geschützte Landschaftsbestandteile mit Wald gelten neben bestimmten nachfolgenden Festsetzungen auch die Festsetzungen unter Ziffer 4.</p> <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV).</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Unabhängig von den nachfolgenden Verbotstatbeständen sind gemäß § 62 LG alle Handlungen und Maßnahmen verboten, "...die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung folgender Biotope führen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche und regelmäßig überschwemmter Bereiche,</li> </ol>
-------------------	--	---

# Satzungsexemplar

## 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>schaftsbestandteile können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p><b>Insbesondere ist verboten:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen oder zu betreiben; <u>Unberührt</u> bleibt die Errichtung von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.</li> <li>2. ober- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern; <u>Unberührt</u> bleibt die vorübergehende Verlegung oder Änderung oberirdischer innerbetrieblicher Ver- und Entsorgungsleitungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und den Gartenbau sowie die Verlegung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen in befestigten Straßen- und Wegeflächen.</li> <li>3. Straßen und Wege zu errichten oder wesentlich umzugestalten; <u>Unberührt</u> bleibt die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Wege und Straßen, soweit zusätzliche Flächen nicht versiegelt werden.</li> <li>4. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NRW, Schilder oder Beschriftungen</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Riede, Nass- und Feuchtgrünland, Quellbereiche,</li> <li>3. Binnendünen, natürliche Felsbildungen, natürliche und naturnahe Blockschutt- und Geröllhalden, Höhlen und Stollen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Magerwiesen und -weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen, natürliche Schwermetallfluren, Binnensalzstellen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,</li> <li>4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schluchtwälder, Block- und Hangschuttwälder ..."</li> </ol> <p>Zu den baulichen Anlagen zählen insbesondere auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Camping- und Wochenendplätze;</li> <li>- Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Spieleinrichtungen aller Art, Bänke, Schutzhütten, Aussichtsplätze;</li> <li>- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen;</li> <li>- Melkschuppen;</li> <li>- jagdliche Einrichtungen, z.B. Hochsitze, Futterkrippen, Ansitzleitern, Wildfütteranlagen.</li> </ul> <p>Hierzu zählt auch die Anlage und der Ausbau von Reitwegen, Treppen und Wegegeländern.</p> <p>Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Schildern zählen z.B. Verkehrsschilder, Ortshinweise, Warntafeln oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Gebäuden</p>
--	--	--

## 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>zu errichten, anzubringen oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt das Aufstellen von schlichten, jederzeit ortsveränderlichen Hinweisschildern an Straßen und Parkplätzen für den Direktverkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte.</p> <p>5. Verkaufsbuden, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände sowie Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;</p> <p>6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der charakteristischen Boden- oder Ufergestalt vorzunehmen;</p> <p>7. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Streusalz, Betriebsstoffe, Klärschlamm, Schutt oder Altmaterial fortzuwerfen, einzubringen, zu lagern, abzuleiten oder in sich ihrer auf sonstige Art und Weise zu entledigen, die geeignet ist, das Landschaftsbild, die Gewässer, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben auf genutzten Flächen außerhalb von Biotopen des § 62 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die vorübergehende kurzfristige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus,</li> <li>- die vorübergehende kurzfristige Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässer- und Straßenunterhaltung anfallen,</li> <li>- die über die vg. Zeiträume hinausgehende vorübergehende Lagerung in Abstimmung mit der LLD</li> </ul>	<p>Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Gebäuden.</p> <p>Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime sowie Toilettenwagen oder -anhänger.</p> <p>Änderungen der charakteristischen Bodengestalt sind insbesondere auch Verfüllungen von Quellmulden, Abtragungen von Terrassen- und Geländekanten sowie die Anlage von landwirtschaftlichen Mieten.</p> <p>Außerdem sind die Verbote und Regelungen des Wasser- und Abfallrechts zu beachten.</p> <p>Nach § 326 Strafgesetzbuch wird u.a. mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt Abfälle in umweltgefährdender Weise außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage behandelt, ablagert, ablässt oder sonst beseitigt.</p> <p>Nach § 324 Strafgesetzbuch wird außerdem mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert.</p> <p>Unter vorübergehender kurzfristiger Lagerung wird ein Zeitraum von maximal einem Monat verstanden. Im Falle der Holzlagerung erfolgt eine Abstimmung mit der Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde.</p>
--	--	---

## 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>mit der ULB.</p> <p>8. stehende oder fließende Gewässer - unabhängig von einer wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht - anzulegen oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer und ihres Bettes zu beseitigen, zu befestigen oder in Grundriss oder Querprofil zu verändern; <u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung, soweit diese im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt worden sind.</p> <p>9. Maßnahmen der Entwässerung, Drainage, Bewässerung oder andere den Grundwasserflurabstand oder Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen; <u>Unberührt</u> bleibt die Unterhaltung von funktionsfähigen vorhandenen Drainagen.</p> <p>10. Gehölze aller Art und Struktur sowie jegliche Vegetationsbestände in ihrem Traufbereich zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Erscheinungsbild zu gefährden; <u>Unberührt</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft vom 01.08. bis zum 28.02., soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und mit Ausnahme der Endnutzung durch Kahlschläge und soweit kein Wald umgewandelt wird,</li> <li>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter</li> </ul>	<p>Zu den stehenden Gewässern zählen auch Fischteiche und sonstige Teichanlagen. Zu den fließenden Gewässern zählen auch Quellen und Quellsümpfe.</p> <p>Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S.4) geregelt. Auf die Regelungen des Landeswassergesetzes (LWG) und des Wasserhaushaltgesetzes wird verwiesen. So ist z.B. nach § 11 LWG bei einem Gewässer zweiter Ordnung im baulichen Außenbereich, welches aufgrund natürlicher Ereignisse sein altes Bett verlassen hat, der frühere Zustand nur wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Das Bett eines Gewässers ist in wasserrechtlicher Hinsicht eine äußerlich erkennbare Eintiefung an der Erdoberfläche, die schon nach ihrem äußeren Erscheinungsbild ausschließlich oder im wesentlichen dem Sammeln oder Fortleiten von Wasser dient (BVerwG v. 31.10.1975, E 47, 298).</p> <p>Zu den Maßnahmen der Entwässerung und Drainage zählen insbesondere die Neuverlegung von Drainageleitungen, die Neuanlage offener Abzugsgräben und die Sohlvertiefung vorhandener Abzugsgräben.</p> <p>Die Regelung ergibt sich aus § 61 LG. Die Regelung des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60-64 sind zu beachten. So ist es gemäß § 64(1) LG verboten, "die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen- und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten". Gemäß § 64(2) ist es verboten, "in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen@.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann z.B. auch erfolgen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschädigung des Wurzelwerks,</li> <li>- Verdichten des Bodens im Traufbereich,</li> </ul>
--	--	--

# Satzungsexemplar

## 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>Acker- und Grünlandflächen sowie von Hofanlagen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern sowie von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen in der Zeit vom 01.08. bis 28.2., soweit sie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt sind.</li> </ul> <p>11. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, von Hausgärten und Hofanlagen, sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,</li> <li>- keine einschränkenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind und</li> <li>- die Veränderung von Brut- und Lebensstätten in ihrem Bestand gefährdeter Arten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt wird.</li> </ul> <p>12. gebietsfremde Tiere und Pflanzen wildlebender und nicht wildlebender Arten einzubringen, auszusetzen oder in der freien Natur anzusiedeln;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, der Nutzung von Hausgärten und Hofanlage sowie der Jagd, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und</li> <li>- keine einschränkenden, gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind.</li> </ul>	<p>- den Einsatz von Bioziden, Kalk und Dünger.</p> <p>Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NRW 1985 S.4) geregelt. Zu den im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegenden Maßnahmen zählt auch das "Auf-Stock-Setzen" von Ufergehölzen, das i.d.R. auch aus wasserrechtlicher Sicht nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Regelung ergibt sich aus § 61 LG. Eine Beunruhigung kann insbesondere erfolgen durch Lärmen, Aufsuchen und Nachstellen zu Fuß oder mit Fahrzeugen, Besteigen von Felsen und Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen, Fotografieren und Filmen oder durch freilaufende Hunde.</p> <p>Die Regelungen des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60 - 64 sind zu beachten. So ist es danach z.B. allgemein verboten, die Bodendecke auf nicht bewirtschafteten Flächen zu beschädigen, Bäume mit Horsten zu fällen oder in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Gebüsche oder Röhrichte zu zerstören.</p> <p>In ihrem Bestand gefährdete Arten sind in der jeweils aktuellen Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Tiere und Pflanzen aufgeführt. Zu ihnen zählen z.B. alle Schlangen- und Fledermausarten in Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Das Verbot ergibt sich nach § 61 Abs. 3 LG. Danach darf die Aussetzung und Ansiedlung der genannten Arten u.a. nur mit Genehmigung der Höheren Landschaftsbehörde erfolgen.</p>
---	---

## 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>13. außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- bzw. Stellplätze zu reiten, mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, diese abzustellen, zu waschen oder zu warten; <u>Unberührt</u> bleibt das Führen und kurzfristige Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher, sowie gartenbaulicher Tätigkeit oder Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sowie der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen.</p> <p>14. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern. <u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen in bodenschonender Weise im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.</p> <p>15. an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen sowie außerhalb von Hofanlagen und Hausgärten zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen oder Grillgeräte zu benutzen. <u>Unberührt</u> bleibt das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen außerhalb des Traufbereiches sowie einem Schutzstreifen von 20m um den Traufbereich herum im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft und soweit diese nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist.</p> <p>16. die Wildfütterung sowie die Anlage und Unterhaltung von Wildfutterstellen und Wildäsungsflächen;</p> <p>17. jegliche Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen, den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten sowie sonstige Veranstaltungen und Sportveranstaltungen außerhalb von Wegen, Straßen, Hofanlagen, Hausgärten und dafür vorgesehenen Plätzen und Einrichtungen durchzuführen.</p>	<p>Als befestigt sind alle Fahrwege und Plätze anzusehen, die durch Einbringung von Wegebbaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Das Verbot des Radfahrens und Reitens innerhalb geschützter Landschaftsbestandteile außerhalb von Straßen und Wegen ergibt sich nach § 54a LG.</p> <p>Das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers vorliegt. Unter dem kurzfristigen Abstellen von Fahrzeugen wird ein Zeitraum von maximal einem Monat verstanden.</p> <p>Unter bodenschonend wird z.B. bezüglich der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft auf entsprechende Kapitel in der Druckschrift über naturnahe Waldwirtschaft in NRW (MURL 1997) bzw. auf die Bodenschutzgesetze verwiesen.</p> <p>Der Schutzstreifen dient zur Einhaltung eines Mindestabstandes offener Feuerstellen von Bäumen, wie er zur Vermeidung von Brand- und Hitzeschäden z.B. auch in der DIN-Norm 18920 für den Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen zur Anwendung kommt.</p> <p>Flugmodelle über 5 kg bedürfen einer luftfahrtrechtlichen Genehmigung. Zu den sonstigen Veranstaltungen zählen insbesondere Fest-, Musik-, Werbe- und Schauveranstaltungen. Zu den Sportveranstaltungen zählen insbesondere auch Veranstaltungen des Hunde- und Pferdesports (Reiten und Fahren).</p>
--	--

## 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p><b>III. Unberührt von den Verbotsvorschriften in Kapitel II sowie zu den jeweiligen geschützten Landschaftsbestandteilen bleiben:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;</li> <li>2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und zu begründen;</li> <li>3. die vom Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen.</li> </ol> <p><b>IV. Gemäß § 69 Absatz 1 Landschaftsgesetz kann der Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des Kapitel II auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall             <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</li> <li>- zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</li> </ul> </li> <li>2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</li> </ol>	
--	---	--

# Satzungsexemplar

## 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p><b>V. Gebote</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Geboten ist die Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile im Bedarfsfall.</li></ul>	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p>
--	--	--

## 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>2.4.1-1 bis 2.4.1-62</b></p>	<p><b>Obstwiesen und -weiden</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Sicherung einer für das Landschaftsbild des Plangebietes typischen Kulturform einschließlich der alten Kultursorten (§23a LG),</li> <li>- der Erhalt der das Landschaftsbild gliedernden und belebenden Strukturen insbesondere hinsichtlich der Frühjahrsblüte (§ 23b LG),</li> <li>- die Milderung extremer Klimalagen (§ 23c LG),</li> <li>- der Erhalt der Funktion als Reservoir für die biologische Schädlingsbekämpfung (§ 23c LG).</li> </ul> <p><b>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</b></p> <p>19. Grünland und Brachen umzubrechen, einzusäen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln oder Intensivkulturen anzulegen;</p> <p>20. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;</p> <p>21. die Anwendung von synthetischen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, mineralischem Stickstoffdünger und Gülle; <u>Unberührt</u> bleiben Düngungsmaßnahmen bei Grünland auf boden-/nutzungsspezifisch nährstoffreichen Standorten sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämp-</p>	<p>Die als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Obstwiesen und -weiden finden sich überwiegend an den Ortsrändern von Kreuzau, Winden, Bergheim, Untermaubach, Leversbach, Boich, Drove, Berg, Muldenau und Nideggen.</p> <p>Die Schutzwürdigkeit ergibt sich u.a. aus der Bedeutung dieses Biotoypes als landschaftsprägendes und belebendes Element für die Kulturlandschaft. Sie stellen eine Übergangszone von ländlichen Siedlungen zur offenen Landschaft dar und binden somit dörfliche Siedlungen harmonisch in die Landschaft ein.</p> <p>Die Obstwiesen mit ihrem z.T. dichten Gehölzbestand haben eine regulierende Wirkung auf das Klima der Umgebung und stellen zudem Lebensräume für z.B. Insektenarten dar, die der biologischen Schädlingsbekämpfung dienen.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obst- und Gemüseplantagen.</p>
--	--	--

# Satzungsexemplar

## 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>fungsmittel in der bisherigen Art und Intensität im Rahmen der fachgesetzlichen Regelungen in der Landwirtschaft.</p> <p>22. die Beweidung von Uferstreifen (Ufern und Gewässern).</p> <p><b>III. Zusätzlich geboten ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die fachgerechte Pflege der Obstbäume im Bedarfsfall,</li> <li>- entstehende Lücken durch das Nachpflanzen von Obstbaum-Hochstämmen heimischer Kultursorten (Abstand 10 - 15 m) zu schließen,</li> <li>- das Offenhalten von Baumhöhlen als Lebensraum für Kleinsäuger, Vögel und Insekten,</li> <li>- der Erhalt von Alt- und Totholz,</li> <li>- Uferstreifen aus der Beweidung herauszunehmen.</li> </ul> <p><u>Die nachfolgend aufgelisteten Obstwiesen und -weiden werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.</u></p>	<p>An einer Stelle des Grundstücks ist eine Viehtränke zulässig.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p> <p>Die als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Obstwiesen und -weiden sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.</p>
2.4.1-1 / Cd	Obstweide südwestlich von Untermaubach	
2.4.1-2 / Dc	Obstwiesen und -weiden nordöstlich von Langbroich (zwei Teilflächen)	
2.4.1-3 / Dc	Obstweiden nördlich von Bergheim (zwei Teilflächen)	
2.4.1-4 / Dc	Obstweide westlich von Bergheim	

# Satzungsexemplar

## 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-    Textliche Darstellungen und Festsetzungen    Erläuterungsbericht  
rat/Ziffer

<b>2.4.1-5 /</b> Dc	Obstwiesen und -weiden nordwestlich von Winden (drei Teilflächen)	
<b>2.4.1-6 /</b> Dc, Dd	Obstwiesen und -weiden südwestlich von Winden (vier Teilflächen)	
<b>2.4.1-7 /</b> Dd	Obstweiden zwischen Leversbach und Üdingen	
<b>2.4.1-8 /</b> Dd	Obstweide am nordöstlichen Ortsrand von Leversbach	
<b>2.4.1-9 /</b> Dd, De	Obstwiesen und -weiden im Leversbachtal	
<b>2.4.1-10 /</b> Df	Obstwiesen und -weiden nordöstlich von der Burg Nideggen	
<b>2.4.1-11 /</b> Ec	Obstweiden am "Lohberg"	
<b>2.4.1-12 /</b> Ed	Obstwiesen und -weiden nördlich von Boich (zwei Teilflächen)	
<b>2.4.1-13 /</b> Ed	Obstwiesen und -weiden im Boicherbachtal (zwei Teilflächen)	
<b>2.4.1-14 /</b> Ed, Fd	Obstwiesen und -weiden westlich von Drove	
<b>2.4.1-15 /</b> Ee	Obstweiden westlich von Boich	
<b>2.4.1-16 /</b> Ee	Obstweiden südlich von Boich	
<b>2.4.1-17 /</b> Ef	Obstwiesen und -weiden am "Hasenacker"	
<b>2.4.1-18 /</b> Ef	Obstweiden/Obstweidenbrachen südlich von Nideggen	
<b>2.4.1-19 /</b> Eg	Obstwiesen und -weidenbrache im Kaiserstal	

# Satzungsexemplar

## 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<b>2.4.1-20</b> / Fd	Obstwiesen und -weiden westlich von Drove	
<b>2.4.1-21</b> / Fd	Obstwiesen und -weiden am östlichen Ortsrand von Drove	
<b>2.4.1-22</b> / Fd	Obstwiesen und -weiden westlich von Drove	
<b>2.4.1-23</b> / Fe	Obstwiesen und -weiden nordwestlich von Thum	
<b>2.4.1-24</b> / Fe	Obstwiesen und -weiden südwestlich von Thum	
<b>2.4.1-25</b> / Ff	Obstweide am "Kaiserberg"	
<b>2.4.1-26</b> / Ff	Obstbaumbestand auf Weideland in Nideggen-Berg	
<b>2.4.1-27</b> / Ff, Fg	Obstweiden westlich von Berg (zwei Teilflächen)	
<b>2.4.1-28</b> / Gf	Obstwiesen und -weiden am südlichen Ortsrand von Muldenau	
<b>2.4.1-29</b> / Gg	Obstweide südwestlich von Wollersheim	
<b>2.4.1-30</b> / Cd	Obstwiesen und -weiden westlich von Untermaubach	
<b>2.4.1-31</b> / Cd	Obstwiesen und -weiden südwestlich von Untermaubach	
<b>2.4.1-32</b> / Db	Obstwiesen und -weiden nordwestlich von Kreuzau	
<b>2.4.1-33</b> / Dd	Obstwiesen und -weiden südöstlich von Untermaubach (zwei Teilflächen)	
<b>2.4.1-35</b> / De	Obstwiesen und -weiden südlich von Leversbach	

# Satzungsexemplar

## 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<b>2.4.1-36</b> / Ec	Obstwiesen und -weiden südlich von Kreuzau (zwei Teilflächen)	
<b>2.4.1-37</b> / Ed	Obstwiesen und -weiden zwischen Üdingen und Drove	
<b>2.4.1-38</b> / Ee	Obstwiesen und -weiden südlich von Boich	
<b>2.4.1-39</b> / Ee	Obstwiesen und -weiden südlich von Boich	
<b>2.4.1-40</b> / Ed, Ee	Obstwiesen und -weiden östlich von Boich	
<b>2.4.1-41</b> / Bg	Obstwiesen und -weiden nördlich von Schmidt	
<b>2.4.1-42</b> / Bg	Obstwiesen und -weiden nördlich von Schmidt	
<b>2.4.1-43</b> / Bg	Obstwiesen und -weiden nördlich von Schmidt	
<b>2.4.1-44</b> / Bg	Obstwiesen und -weiden nördlich von Schmidt	
<b>2.4.1-45</b> / Bg	Obstwiesen und -weiden nördlich von Schmidt	
<b>2.4.1-46</b> / De	Obstwiesen und -weiden östlich von Rath	
<b>2.4.1-47</b> / Dg	Obstwiesen und -weiden nordwestlich von Aben- den (zwei Teilflächen)	
<b>2.4.1-48</b> / Ee	Obstwiesen und -weiden nordöstlich von Nideg- gen	
<b>2.4.1-49</b> / Ff	Obstwiesen und -weiden westlich von Thuir	

# Satzungsexemplar

## 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<b>2.4.1-50 /</b> Ff	Obstwiesen und -weiden nördlich von Berg	
<b>2.4.1-51 /</b> Ff	Obstwiesen und -weiden nördlich von Berg	
<b>2.4.1-52 /</b> Ff	Obstwiesen und -weiden nördlich von Berg	
<b>2.4.1-53 /</b> Ff	Obstwiesen und -weiden nordwestlich von Berg	
<b>2.4.1-54 /</b> Ff	Obstwiesen und -weiden östlich von Berg	
<b>2.4.1-55 /</b> Fg	Obstwiesen und -weiden südlich von Berg	
<b>2.4.1-56 /</b> Fg	Obstwiesen und -weiden südlich von Berg (drei Teilflächen)	
<b>2.4.1-57 /</b> Fg	Obstwiesen und -weiden südlich von Berg	
<b>2.4.1-58 /</b> Fg	Obstwiesen und -weiden südlich von Berg	
<b>2.4.1-59 /</b> Fg	Obstwiesen und -weiden südlich von Berg	
<b>2.4.1-60 /</b> Gg	Obstwiesen und -weiden südwestlich von Wol- lersheim	
<b>2.4.1-61 /</b> Gg	Obstwiesen und -weiden westlich von Wollers- heim	
<b>2.4.1-62 /</b> Hg	Obstwiesen und -weiden östlich von Wollersheim	

## 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>2.4.2-1 bis 2.4.2-7</b></p>	<p><b>Gehölzbestandene Grünländer</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Erhalt der das Landschaftsbild gliedern und belebenden Strukturen (§ 23b LG);</li> <li>- der Erhalt der Funktion als Reservoir für die biologische Schädlingsbekämpfung (§ 23b LG).</li> </ul> <p><b>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</b></p> <p>19. Grünland und Brachen umzubrechen, einzusäen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln oder Intensivkulturen anzulegen;</p> <p>20. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;</p> <p>21. die Anwendung von synthetischen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, mineralischem Stickstoffdünger und Gülle; <u>Unberührt</u> bleiben Düngungsmaßnahmen bei Grünland auf boden-/nutzungs-spezifisch nährstoffreichen Standorten sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in der bisherigen Art und Intensität im Rahmen der fachgesetzlichen Regelungen in der Landwirtschaft.</p> <p>22. die Beweidung von Uferstreifen (Ufern und Gewässern).</p>	<p>Bei den als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten gehölzbestandenen Grünländern handelt es sich um Weiden in Hanglage, die in der Regel extensiv beweidet werden, so dass auf den Geländekanten in gattungstypischer Weise Gebüsche (Schlehe, Weißdorn u.a.) sowie einzelne Überhälter stocken.</p> <p>Die Schutzwürdigkeit der geschützten Landschaftsbestandteile "Gehölzbestandene Grünländer" ergibt sich u.a. aus der Bedeutung dieses Biotoptypes als landschaftsprägendes und belebendes Element für die Kulturlandschaft. Darüber hinaus bieten sie z.B. Insektenarten Lebensräume, die der biologischen Schädlingsbekämpfung dienen.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obst- und Gemüseplantagen.</p> <p>An einer Stelle des Grundstücks ist eine Viehtränke zulässig.</p>
---	---	---

# Satzungsexemplar

## 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p><b>III. Zusätzlich geboten ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Erhalt von Alt- und Totholz,</li> <li>- die Herausnahme von Uferstreifen aus der Beweidung.</li> </ul> <p><u>Die nachfolgend aufgelisteten gehölzbestandenen Grünländer werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.</u></p> <p><b>2.4.2-1 / Bf</b> Gehölzbestandenes Grünland südlich von Zweifallshammer</p> <p><b>2.4.2-2 / Bg</b> Gehölzbestandenes Grünland östlich von Komerscheidt im Kumbachtal</p> <p><b>2.4.2-3 / Bh</b> Gehölzbestandenes Grünland südlich von Schmidt</p> <p><b>2.4.2-4 / Cd</b> Gehölzbestandenes Grünland im Bogheimer Bachtal westlich von Untermaubach</p> <p><b>2.4.2-5 / Ec</b> Gehölzbestandenes Grünland am "Lohberg" südlich von Kreuzau</p> <p><b>2.4.2-6 / Ef</b> Gehölzbestandenes Grünland südöstlich von Nideggen</p> <p><b>2.4.2-7 / Eg</b> Gehölzbestandenes Grünland östlich von Abenden</p>	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p> <p>Die als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten gehölzbestandenen Grünländer sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.</p>
--	---	--

## 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>2.4.3</b></p>	<p><b>Es werden keine Festsetzungen getroffen</b></p>	
<p><b>2.4.4</b></p>	<p><b>Es werden keine Festsetzungen getroffen</b></p>	
<p><b>2.4.5-1 bis 2.4.5-5</b></p>	<p><b>Feldgehölze</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Erhalt der das Landschaftsbild gliedern- den und belebenden Strukturen (§ 23b LG),</li> <li>- die Belebung einer ansonsten eintönigen intensiv genutzten Agrarlandschaft (§ 23b LG),</li> <li>- die Milderung extremer Klimlagen (§ 23c LG),</li> <li>- der Erhalt der Funktion als Reservoir für die biologische Schädlingsbekämpfung (§ 23c LG).</li> </ul> <p><b>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</b></p> <p>19. Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erwei- tern oder Erstaufforstungen oder Aufforstungen auf Brachen oder auf unbestockten Flächen vor- zunehmen einschließlich der Wiederaufforstung von bestockungsfrei zu haltenden Biotopen, die wegen ihrer zumeist ungleichförmigen oder ge- ringen Fläche in der Entwicklungs- und Festset- zungskarte nicht dargestellt werden konnten;</p>	<p>Bei den fünf geschützten Landschaftsbestandteilen "Feldgehölze" handelt es sich um Restwälder oder um gehölzbestandene Rinnen und Siefen.</p> <p>Die Feldgehölze tragen zur Kammerung der Land- schaft und Erhöhung der Strukturvielfalt im offenen Gelände bei.</p> <p>In der überwiegend ackerbaulich genutzten Umge- bung stellen die Feldgehölze wichtige, das Land- schaftsbild gliedernde und belebende Strukturen dar.</p> <p>Zudem tragen sie durch ihren dichten Gehölzbestand zu einer Milderung extremer Klimlagen bei und stel- len Lebensräume z.B. für Insektenarten dar, die der biologischen Schädlingsbekämpfung dienen.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahn- det werden.</p> <p>Zu den auf Dauer bestockungsfrei zu haltenden Biotop- en zählen Halbtrocken- und Trockenrasen, Nelkenha- fer-Fluren, Heidegesellschaften, Feucht- und Nassgrünland, Quellgebiete, Röhrichtflächen, Seggen- und Binsenrieder, mageres Grünland, feuchte Hochstaudenfluren und Geröllflächen.</p>

# Satzungsexemplar

## 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>20. Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;</p> <p>21. Die Gehölzflächen zu beweiden.</p> <p><b>III. Zusätzlich geboten ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Erhalt von Alt- und Totholz (unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht)</li> </ul> <p><u>Die nachfolgend aufgelisteten Feldgehölze werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.</u></p>	<p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p> <p>Die als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Feldgehölze sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.</p>
2.4.5-1 / Dc	Feldgehölz westlich von Winden (drei Teilflächen)	
2.4.5-2 / Dd	Feldgehölz südwestlich von Winden (zwei Teilflächen)	Dabei handelt es sich um den gehölzbestandenen Hohlweg "Wippertsweg" und um gehölzbestandene Reste der Wüstung Hemgenberg.
2.4.5-3 / De	Feldgehölz südöstlich von Leversbach	
2.4.5-4 / Ec	Feldgehölz südlich von Kreuzau am "Lohberg"	
2.4.5-5 / Ef	Feldgehölz südlich von Nideggen	

## 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>2.4.6-1 / Ec</b></p>	<p><b>Ehemaliger Park mit altem Baumbestand</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Erhalt der das Landschaftsbild gliedern- den und belebenden Struktur (§ 23b LG),</li> <li>- die Milderung extremer Klimlagen (§ 23c LG).</li> </ul> <p><b>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</b></p> <p>19. Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern oder Erstaufforstungen oder Aufforstungen auf Brachen oder auf unbestockten Flächen vorzunehmen einschließlich der Wiederaufforstung von bestockungsfrei zu haltenden Biotopen, die wegen ihrer zumeist ungleichförmigen oder geringen Fläche in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nicht dargestellt werden konnten;</p> <p><b>III. Zusätzlich geboten ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Erhalt von Alt- und Totholz (unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht),</li> <li>- die Entfernung von Brücken zwischen dem Neubaugebiet und dem ehemaligen Park.</li> </ul>	<p>Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt am südöstlichen Ortsrand von Kreuzau westlich des Drover Baches.</p> <p>Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um einen ehemaligen, heute weitgehend "verwilderten" Park mit altem Baumbestand und einer artenreichen Krautschicht. Die Schutzwürdigkeit ergibt sich aus der Bedeutung dieses Biotoptypes für das Landschaftsbild sowie der positiven Auswirkung des Gehölzbestandes auf das Klima der Umgebung.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Zu den auf Dauer bestockungsfrei zu haltenden Biotopen zählen Halbtrocken- und Trockenrasen, Nelkenhafer-Fluren, Heidegesellschaften, Feucht- und Nassgrünland, Quellgebiete, Röhrichflächen, Seggen- und Binsenrieder, mageres Grünland, feuchte Hochstaudenfluren und Geröllflächen.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p>
----------------------------	---	---

## 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>2.4.7-1 bis 2.4.7-2</b></p>	<p><b>Hohlwege</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Erhalt der das Landschaftsbild gliedern- den und belebenden Struktur (§ 23b LG),</li> <li>- die Belebung einer ansonsten eintönigen intensiv genutzten Agrarlandschaft (§ 23b LG).</li> </ul> <p><b>II. Es gelten die allgemeinen Verbote unter Ziffer 2.4, Kapitel II.</b></p> <p><b>III. Zusätzlich geboten ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Erhalt von Alt- und Totholz (unter Be- rücksichtigung der Verkehrssicherungs- pflicht).</li> </ul> <p><u>Die nachfolgend aufgelisteten Hohlwege werden als geschützte Landschaftsbestandteile festge- setzt.</u></p>	<p>Die Schutzwürdigkeit der mit Sträuchern und einzel- nen älteren Bäumen gesäumten Hohlwege ergibt sich aus der Bedeutung dieser Strukturen für das Land- schaftsbild.</p> <p>Die Hohlwege stellen ein wichtiges gliederndes Ele- ment in der ansonsten überwiegend ackerbaulich genutzten Umgebung dar. Sie beleben das Land- schaftsbild und tragen zur Erhöhung der Strukturviel- falt bei.</p> <p>Verstöße gegen die aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet wer- den. Die Festsetzungen beziehen den Traufbereich der Gehölze mit ein.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetz- ten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswid- rigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p>
<p><b>2.4.7-1 / Cd</b></p>	<p>Hohlweg südwestlich von Untermaubach</p>	
<p><b>2.4.7-2 / Ed</b></p>	<p>Hohlweg südlich von Üdingen</p>	

## 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>2.4.8-1 bis 2.4.8-2</b></p>	<p><b>Grünland mit alten Einzelbäumen</b></p> <p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Erhalt der das Landschaftsbild gliedern- den und belebenden Strukturen (§ 23b LG).</li> </ul> <p><b>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</b></p> <p>19. Grünland und Brachen umzubrechen, einzu- säen oder in eine andere Nutzung umzu- wandeln oder Intensivkulturen anzulegen;</p> <p>20. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baum- schulen, Weihnachtsbaum- und Schmuck- reisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;</p> <p>21. Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. <u>Unberührt</u> bleiben Düngungsmaßnahmen bei Grünland auf boden-/nutzungsspezifisch nähr- stoffreichen Standorten sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämp- fungsmittel in der bisherigen Art und Intensität im Rahmen der fachgesetzlichen Regelungen in der Landwirtschaft.</p> <p><b>III. Zusätzlich geboten ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Erhalt von Alt-und Totholz.</li> </ul>	<p>Verstöße gegen die aufgeführten Verbote können nach § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet wer- den.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obst- und Gemü- seplantagen.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetz- ten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswid- rigkeit im Sinne des § 70 LG Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 71 LG dar.</p>
---	--	---

# Satzungsexemplar

## 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p><u>Die nachfolgend aufgelisteten Grünländer mit Einzelbäumen werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.</u></p>	
<b>2.4.8-1 / Cd</b>	Grünland mit alten Einzelbäumen westlich von Untermaubach	
<b>2.4.8-2 / Eb</b>	Grünland mit alten Einzelbäumen nordöstlich von Kreuzau am Duffesbach	

# Satzungsexemplar

## 3. Brachflächen

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

3.	<b>Zweckbestimmung für Brachflächen</b>		
	<p>Aufgrund des § 24 LG NRW ist festgesetzt: Als Brachflächen gelten gemäß § 24 (2) LG Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen (§ 24 (1) LG NRW). Die ULB kann nachgenannte Festsetzungen unter Ziffer 3.1 und 3.2 hinsichtlich der natürlichen Entwicklung, der Pflege oder Bewirtschaftung des Biotopzieltyps ändern, wenn die örtlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Umsetzung dies erfordern.</p>		<p>Gemäß § 24 LG NRW kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18) die Zweckbestimmung für Brachen dadurch festsetzen, daß diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG.  Zu widerhandlungen können gemäß § 70 Abs. 1 Ziff. 3 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>
<b>3.1</b>	<b>Natürliche Entwicklung</b>		
	<p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p>		
Ag 3.1-1	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	westlich Schmidt am Huschelsbach (NSG 2.1-18)	
Ah 3.1-2	entfällt	<u>[Neu 3.2-1]</u>	
Ah 3.1-3	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	nördlich Klaus	
Bf 3.1-4	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	südlich Zweifallshammer	
Bg 3.1-5	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	östlich Kommerscheid	
Bf 3.1-6	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	südöstlich Zweifallshammer	
Bh 3.1-7	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	südlicher Ortsrand Schmidt	
Cd 3.1-8	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	westlich Bogheim	
Bh 3.1-9	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	südwestlich Schmidt am `Horsberg <sup>A</sup>	
Bh 3.1-10	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	südwestlich Schmidt Mersbachtal	
Bh 3.1-11	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	nordwestlich Obermaubach (NSG 2.1-8)	

# Satzungsexemplar

## 3. Brachflächen

Planquadrat/Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Eb 3.1-13	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	nordwestlicher Ortsrand Kreuzau (NSG 2.1-19)
Cd 3.1-14	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	am Weißenberg westlich Untermaubach
Cd 3.1-15	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	östlich Bogheim ` auf der Kesselkaul <sup>A</sup>
Ec 3.1-16	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	südlich Kreuzau, <sup>A</sup> An der Loh <sup>e</sup>
Cd 3.1-17	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	südwestlich Bogheim
Ed 3.1-18	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	nordöstlich Üdingen
Ed 3.1-19	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	östlich Boich
Ee 3.1-20	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	östlich Boich, an der L 249
Db 3.1-21	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	nordwestlich Kreuzau bei Haus Welk
Ef 3.1-22	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	südlich Nideggen
Eg 3.1-23	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	nordöstlich Abenden
Dc 3.1-25	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	zwei Teilflächen an der Straße nördlich Bergheim
Eg 3.1-26	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	südöstlich Abenden
Eg 3.1-27	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	südlich Roßtals-Berg
Fb 3.1-29	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	nordwestlich Stockheim
Dd 3.1-30	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	südöstlich Untermaubach an der Rur (NSG 2.1-19)
Ff 3.1-35	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	nördlich Berg, am Tontenbach
Fg 3.1-37	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	nördlich Forsthaus Bade
Gc 3.1-38	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	südöstlich Stockheim
Df 3.1-39	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	südwestlich Brück am ` Wildenberg <sup>A</sup> (NSG 2.1-14)
Hf 3.1-40	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	südöstlich Embken
Hg 3.1-41	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	nördlich Wollersheim
Hg 3.1-42	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	nordöstlich Wollersheim
Gg 3.1-43	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	südlich Krahnberg
Ec 3.1-44	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	südlich Kreuzau ` Im Olligspesch <sup>A</sup>
Ef 3.1-45	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	südlich Nideggen (NSG 2.1-1)
Fd 3.1-46	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	südlich Drove (NSG 2.1-9)
Fd/Fe 3.1-47	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	im Bruchbachtal (NSG 2.1-9)

# Satzungsexemplar

## 3. Brachflächen

Planquad- rat/Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Gf 3.1-48	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	südwestlich Embken (NSG 2.1-4)
Gg 3.1-49	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	zwischen Wollersheim und Berg (NSG 2.1-4)
Gg 3.1-50	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	zwischen Wollersheim und Berg (NSG 2.1-4)
Gg 3.1-51	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	nordwestlich Wollersheim (NSG 2.1-4)
Gg 3.1-52	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	nordwestlich Wollersheim (NSG 2.1-4)
Ed/Fd 3.1-53	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	im Boicherbachtal (NSG 2.1-9)
Ed 3.1-54	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	Südwestende des Pronzgrabens (NSG 2.1-16)
Dd 3.1-55	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	westlich Leversbach
Gg 3.1-56	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	südwestlich Embken (NSG 2.1-4)

# Satzungsexemplar

## 3. Brachflächen

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

3.2	<b>Nutzung, Bewirtschaftung oder Pflege in bestimmter Weise</b>	
	<p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzten Brachflächen sind in bestimmter Weise zu pflegen. Die Pflege ist in der unter Ziffer 5.5 beschriebenen Weise durchzuführen.</p>	
	<p>Für Brachflächen innerhalb von Naturschutzgebieten ist der Biotopzieltyp durch die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder -konzeptes festzulegen. Die Untere Landschaftsbehörde ist berechtigt, Pflegemaßnahmen durch andere Maßnahmen zu ersetzen, wenn sich vorherige als naturschutzfachlich unwirksam erwiesen haben bzw. neue Erkenntnisse zu bestimmten Biotoptypen und technische Biotoppflegeverfahren vorliegen.</p>	
Ag 3.2-1	Brachfläche	westlich Schmidt am Huschelsbach (NSG 2.1-18)
Ah 3.2-2	Brachfläche	westlich Schmidt, am Huschelsbach (NSG 2.1-18)
Ah 3.2-4	Brachfläche	südwestlich Schmidt, Quellbereich Lederbach (NSG 2.1-13)
Ah 3.2-5	Brachfläche	südwestlich Schmidt, Quellbereich Lederbach (NSG 2.1-13)
Bh 3.2-7	Pflege einer Magerweide	südwestlich Schmidt, am "Horsberg"
Bh 3.2-9	Pflege einer Magerweide	südwestlich Schmidt, Mersbachtal
Cg 3.2-14	Brachfläche	nordöstlich Harscheidt (NSG 2.1-18)
Cg/Ch 3.2-15	Brachfläche	im Kaldenbachtal, östlich Schmidt (NSG 2.1-10)
Dc 3.2-18	Pflege einer Heidefläche	westlich Winden am "Hemgenberg"
Dd 3.2-20	Pflege einer Heidefläche	am westlichen Ortsrand von Leversbach (NSG 2.1-1)
Df 3.2-22	Brachfläche	südöstlich des Hetzinger Hofes, an der Rur (NSG 2.1-3)
Dg 3.2-23	Brachfläche	im Schlehachtal, westlich Forsthaus Hetzingen (NSG 2.1-10)
Ec 3.2-24	Brachfläche	westlich Kreuzau, an der Rur (NSG 2.1-19)

# Satzungsexemplar

## 3. Brachflächen

Planquad- rat/Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Df 3.2-26	Brachfläche	westlich Brück "Pfaffenbusch"
Ed 3.2-27	Brachfläche	Südwestende des Prontzgraben (NSG 2.1-16)
Ed/Fd 3.2-28	zwei Brachflächen	im Boicherbachtal (NSG 2.1-9)
Fc 3.2-30	Pflege einer Brachfläche	südlich Stockheim, "Krümmeler" (NSG 2.1-21)
Ff/Gf 3.2-34	Brachfläche	nordöstlich Berg (NSG 2.1-4)
Gg 3.2-36	Brachfläche	zwischen Wollersheim und Berg (NSG 2.1-4)
Gg 3.2-39	Brachfläche	nordwestlich Wollersheim (NSG 2.1-4)
Hf 3.2-41	Brachfläche	südlich Embken, östlich der L 243 (NSG 2.1-4)
Hf 3.2-42	Brachfläche	südlich Embken (NSG 2.1-4)
Hf 3.2-43	Brachfläche	südlich Embken, westlich der L 243 (NSG 2.1-4)
Fc 3.2-44	Brachfläche	nordöstlich Drove an der K 28 (NSG 2.1-21)
Eg 3.2-45	Streuobstweide/-wiese	südöstlich Nideggen, im Kaisertal
Eg 3.2-46	Grünlandbrache	östlich Blens
Fd 3.2-47	Brachfläche	südlich Drove, nördlich der L250
Fc 3.2-49	Streuobstwiese/-weide	südlich des Bruchbaches
Fc 3.2-50	Streuobstwiese/-weide	südwestlich Thum am Thumbach
Ff 3.2-51	Sumpfdotterblumenwiese	nördlich Berg am Tontenbach

# Satzungsexemplar

## 4. Forstliche Festsetzungen

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

4.	<p><b>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW)</b></p>	<p>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung in NSG und LB werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt (FA-Hürtgenwald) gemäß § 25 LG festgesetzt.</p> <p>Die Wirkung der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung richtet sich nach § 35 LG. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 70 Abs. 1, Ziff. 5 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet.</p> <p>Neben den nachfolgenden Festsetzungen gelten für forstliche Maßnahmen auch bestimmte Festsetzungen unter 2.</p>
4.1	<p><b>Erstaufforstung unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten</b></p> <p>Es werden keine Festsetzungen getroffen.</p>	
4.2	<p><b>Wiederaufforstung unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten</b></p> <p>Die der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Bestände sind mit Laubbaumarten dieser Waldgesellschaft natürlich zu verjüngen bzw. wieder aufzuforsten (z.B. nach Kalamitäten). Für die Wiederaufforstung der übrigen Waldbestände werden Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften vorgeschrieben oder natürliche Verjüngung bzw. Stockausschlag aus diesen.</p>	<p>Von der Wiederaufforstung ausgenommen sind die unter Schutzzweck bei Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen näher beschriebenen auf Dauer bestockungsfrei zu haltenden Biotope (z.B. Halbtrocken- und Trockenrasen, Nelkenhafer-Fluren, Seggen- und Binsenrieder, mageres Grünland, feuchte Hochstaudenfluren und Geröllflächen), die wegen ihrer zumeist ungleichförmigen oder geringen Fläche in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nicht dargestellt werden konnten.</p> <p>Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist gem. § 69 Abs.2 ist die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p>
Eb 4.2-1	Waldfläche	Westufer der Rur, westlich Kreuzau im NSG 2.1-19
Eb 4.2-2	Waldfläche	Ostufer der Rur, westlich Kreuzau im NSG 2.1-19
Ebc 4.2-3	Waldfläche	Westufer der Rur, westlich Kreuzau im NSG 2.1-19
Cc 4.2-4	Waldfläche	westlich Langenbroich im NSG 2.1-17
Cc 4.2-5	Waldfläche	nordwestlich Untermaubach im NSG 2.1-7
Db, 4.2-6	Waldfläche	westlich der Rur, nördlich Winden im NSG 2.1-6
DEc		
Dc 4.2-7	Waldfläche	nordwestlich Winden im LB 2.4.1-5
Dc 4.2-8	Waldfläche	nordwestlich Winden im LB 2.4.1-5
Dc 4.2-9	Waldfläche	westlich Winden im LB 2.4.5-1
Dc 4.2-10	Waldfläche	westlich Winden im LB 2.4.5-1

# Satzungsexemplar

## 4. Forstliche Festsetzungen

Planquad- rat/Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Dc 4.2-11	Waldfläche	westlich Winden im LB 2.4.5-1
DEc4.2-12	Waldfläche	westlich der Rur, östlich Winden im NSG 2.1-19
Ec 4.2-13	Waldfläche	östlich der Rur, südwestlich Kreuzau im NSG 2.1-19
Ec 4.2-14	Waldfläche	östlich der Rur, südwestlich Kreuzau im NSG 2.1-19
Ec 4.2-15	Waldfläche	Rurinsel östlich Winden im NSG 2.1-19
Ec 4.2-16	Waldfläche	südöstlich Kreuzau im LB 2.4.6-1
Ec 4.2-17	Waldfläche	südlich Kreuzau im LB 2.4.5-4
Cd 4.2-18	Waldfläche	westlich Obermaubach im NSG 2.1-8
Cd 4.2-19	Waldfläche	westlich Obermaubach im NSG 2.1-8
Dd 4.2-20	Waldfläche	östlich Untermaubach im NSG 2.1-1
Dd 4.2-21	Waldfläche	zwischen Winden und Untermaubach im LB 2.4.5-2
Dd 4.2-22	Waldfläche	zwischen Winden und Untermaubach im LB 2.4.5-2
Dd 4.2-23	Waldfläche	Rurufer südöstlich Untermaubach im NSG 2.1-19
Dd 4.2-24	Waldfläche	Rurufer westlich Schlagstein im NSG 2.1-19
Dd 4.2-25	Waldfläche	westlich Leversbach im NSG 2.1-1
Dd 4.2-26	Waldfläche	südöstlich Leversbach im LB 2.4.1-9
Ecd 4.2-27	Waldfläche	Rurufer nordöstlich Üdingen im NSG 2.1-19
Ed 4.2-28	Waldfläche	östlich Üdingen im NSG 2.1-16
Ed 4.2-29	Waldfläche	südöstlich Üdingen im NSG 2.1-16
Ed 4.2-30	Waldfläche	südlich Üdingen im NSG 2.1-15
Fd 4.2-31	Waldfläche	südöstlich Drove im NSG 2.1-9
Fd 4.2-32	Waldfläche	südlich Drove im NSG 2.1-9
EFd 4.2-33	Waldfläche	südwestlich Drove im NSG 2.1-9
Fde 4.2-34	Waldfläche	südlich Drove im NSG 2.1-9
Fd 4.2-35	Waldfläche	südlich Drove im NSG 2.1-9
De 4.2-36	Waldfläche	südöstlich Leversbach im LB 2.4.5-3
Efe 4.2-37	Waldfläche	östlich Boich im NSG 2.1-9
Ce 4.2-38	Waldfläche	Ostufer Staubecken Obermaubach im NSG 2.1-3

# Satzungsexemplar

## 4. Forstliche Festsetzungen

Planquad- rat/Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
CDe,4.2-39 Df	Waldfläche	südwestlich Rath im NSG 2.1-1
CDe 4.2-40	Waldfläche	südwestlich Rath im NSG 2.1-3
ABf, 4.2-41 ABg	Waldfläche	nordwestlich Schmidt im NSG 2.1-18
Bf 4.2-42	Waldfläche	nördlich Schmidt im NSG 2.1-18
Bfg 4.2-43	Waldfläche	nördlich Schmidt im NSG 2.1-18
Df 4.2-44	Waldfläche	nordwestlich Brück im NSG 2.1-3
Df 4.2-45	Waldfläche	westlich Nideggen im NSG 2.1-1
DEf 4.2-46	Waldfläche	südwestlich Nideggen im NSG 2.1-1 und im LB 2.4.1-10
Df 4.2-47	Waldfläche	östliches Rurufer, südöstlich Brück im NSG 2.1-3
Ag 4.2-48	Waldfläche	nordwestlich Schmidt im NSG 2.1-18
Afgh 4.2-49	Waldfläche	nordwestlich Schmidt im NSG 2.1-18
Bfg 4.2-50	Waldfläche	nördlich Schmidt im NSG 2.1-18
Bg 4.2-51	Waldfläche	nördlich Schmidt im NSG 2.1-18
Bg 4.2-52	Waldfläche	nördlich Schmidt im NSG 2.1-18
Bg 4.2-53	Waldfläche	nördlich Schmidt im NSG 2.1-18
Bgh 4.2-54	Waldfläche	östlich Schmidt im NSG 2.1-11
Cg 4.2-55	Waldfläche	nordöstlich Schmidt im NSG 2.1-18
Cg 4.2-56	Waldfläche	nordöstlich Schmidt im NSG 2.1-18
Cg 4.2-57	entfällt (sh. Nationalpark-VO)	östlich Schmidt im NSG 2.1-10
Cg 4.2-58	entfällt (sh. Nationalpark-VO)	östlich Schmidt im NSG 2.1-10
Cg 4.2-59	Waldfläche	östlich Schmidt im NSG 2.1-10
Cgh 4.2-60	Waldfläche	östlich Schmidt im NSG 2.1-10
DEf,4.2-61 DEg	Waldfläche	nördlich Abenden im NSG 2.1-1
Dg 4.2-62	Waldfläche	Rurtal südwestlich Abenden im NSG 2.1-3
Eg 4.2-63	Waldfläche	nordöstlich Abenden im NSG 2.1-1
Eg 4.2-64	Waldfläche	östlich Abenden im NSG 2.1-1

# Satzungsexemplar

## 4. Forstliche Festsetzungen

Planquad- rat/Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Eg 4.2-65	Waldfläche	südöstlich Abenden im NSG 2.1-1
Ah 4.2-66	Waldfläche	westlich Schmidt im NSG 2.1-18
Ah 4.2-67	Waldfläche	westlich Schmidt im NSG 2.1-18
Ah 4.2-68	Waldfläche	südwestlich Schmidt im NSG 2.1-13
Ff 4.2-69	Waldfläche	nordöstlich Berg im NSG 2.1-4
Gf 4.2-70	Waldfläche	östlich Berg im NSG 2.1-4
Gf 4.2-71	Waldfläche	östlich Berg im NSG 2.1-4
Hf 4.2-72	Waldfläche	östlich Embken im NSG 2.1-5
Hlf 4.2-73	Waldfläche	östlich Embken im NSG 2.1-5
Hf 4.2-74	Waldfläche	südöstlich Embken im NSG 2.1-5
Gg 4.2-75	Waldfläche	nordwestlich Wollersheim im NSG 2.1-4
Gg 4.2-76	Waldfläche	nordwestlich Wollersheim im NSG 2.1-4
Gg 4.2-77	Waldfläche	nordwestlich Wollersheim im NSG 2.1-4
Gg 4.2-78	Waldfläche	nordwestlich Wollersheim im NSG 2.1-4
Gg 4.2-79	Waldfläche	südwestlich Wollersheim im LB 2.4.1-29
Fg, 4.2-80	Waldfläche	südwestlich Berg im NSG 2.1-1 und 2.1-2
EFh		
Dd, 4.2-81	Waldfläche	östlich Leversbach im LB 2.4.1-9
Ef, 4.2-82	Waldfläche	südöstlich Nideggen im LB 2.4.2-6
Ag, 4.2-83	Waldfläche	westlich Schmidt im NSG 2.1-18
Dg, 4.2-84	Waldfläche	südwestlich Abenden im NSG 2.1-3
Hf, 4.2-85	Waldfläche	südlich Embken im NSG 2.1-4
Gg, 4.2-86	Waldfläche	westlich Wollersheim im NSG 2.1-4
Eg, 4.2-87	Waldfläche	südwestlich von Berg im NSG 2.1-1
Bg, 4.2-88	Waldfläche	nördlich von Schmidt im NSG 2.1-18
Bg, 4.2-89	Waldfläche	nördlich von Schmidt im NSG 2.1-18
Bg, 4.2-90	Waldfläche	nördlich von Schmidt im NSG 2.1-18
Fc 4.2-91	Waldfläche	Drover Heide im NSG 2.1-21

# Satzungsexemplar

## 4. Forstliche Festsetzungen

Planquad- rat/Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
<b>4.3</b>	<b>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</b>	
	<p>Kahlschläge sind untersagt.</p> <p>In Beständen, die bei Erreichen der ortsüblichen Umtriebszeit zur Verjüngung anstehen, sind Saum- und /oder Femelhiebe bis zu jeweils 0,3 ha zulässig.</p> <p>Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes sollte ein angemessener Anteil an Altbäumen sowie an stehendem und liegendem Totholz belassen werden.</p>	<p>Von dem Verbot kann z.B. unter der Voraussetzung eine Befreiung erteilt werden, dass es sich um Bestände mit Baumarten nicht natürlicher Waldgesellschaften (z.B. Fichten oder Douglasien) handelt und diese anschließend gem. 4.2 mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften natürlich verjüngt bzw. wieder aufgeforstet werden.</p> <p>Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist gem. § 69 Abs.2 die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p>
Eb 4.3-1	Waldfläche	Westufer der Rur, westlich Kreuzau im NSG 2.1-19
Eb 4.3-2	Waldfläche	Ostufer der Rur, westlich Kreuzau im NSG 2.1-19
Ebc 4.3-3	Waldfläche	Westufer der Rur, westlich Kreuzau im NSG 2.1-19
Cc 4.3-4	Waldfläche	westlich Langenbroich im NSG 2.1-17
Cc 4.3-5	Waldfläche	nordwestlich Untermaubach im NSG 2.1-7
Db, DEc	4.3-6 Waldfläche	westlich der Rur, nördlich Winden im NSG 2.1-6
Dc 4.3-7	Waldfläche	nordwestlich Winden im LB 2.4.1-5
Dc 4.3-8	Waldfläche	nordwestlich Winden im LB 2.4.1-5
Dc 4.3-9	Waldfläche	westlich Winden im LB 2.4.5-1
Dc 4.3-10	Waldfläche	westlich Winden im LB 2.4.5-1
Dc 4.3-11	Waldfläche	westlich Winden im LB 2.4.5-1
DEc 4.3-12	Waldfläche	westlich der Rur, östlich Winden im NSG 2.1-19
Ec 4.3-13	Waldfläche	östlich der Rur, südwestlich Kreuzau im NSG 2.1-19
Ec 4.3-14	Waldfläche	östlich der Rur, südwestlich Kreuzau im NSG 2.1-19
Ec 4.3-15	Waldfläche	Rurinsel östlich Winden im NSG 2.1-19
Ec 4.3-16	Waldfläche	südöstlich Kreuzau im LB 2.4.6-1
Ec 4.3-17	Waldfläche	südlich Kreuzau im LB 2.4.5-4
Cd 4.3-18	Waldfläche	westlich Obermaubach im NSG 2.1-8
Cd 4.3-19	Waldfläche	westlich Obermaubach im NSG 2.1-8
Dd 4.3-20	Waldfläche	östlich Untermaubach im NSG 2.1-1
Dd 4.3-21	Waldfläche	zwischen Winden und Untermaubach im LB 2.4.5-2

# Satzungsexemplar

## 4. Forstliche Festsetzungen

Planquad- rat/Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
Dd 4.3-22	Waldfläche	zwischen Winden und Untermaubach im LB 2.4.5-2
Dd 4.3-23	Waldfläche	Rurufer südöstlich Untermaubach im NSG 2.1-19
Dd 4.3-24	Waldfläche	Rurufer westlich Schlagstein im NSG 2.1-19
Dd 4.3-25	Waldfläche	westlich Leversbach im NSG 2.1-1
Dd 4.3-26	Waldfläche	südöstlich Leversbach im LB 2.4.1-9
Ecd 4.3-27	Waldfläche	Rurufer nordöstlich Üdingen im NSG 2.1-19
Ed 4.3-28	Waldfläche	östlich Üdingen im NSG 2.1-16
Ed 4.3-29	Waldfläche	südöstlich Üdingen im NSG 2.1-16
Ed 4.3-30	Waldfläche	südlich Üdingen im NSG 2.1-15
Fd 4.3-31	Waldfläche	südöstlich Drove im NSG 2.1-9
Fd 4.3-32	Waldfläche	südlich Drove im NSG 2.1-9
EFd 4.3-33	Waldfläche	südwestlich Drove im NSG 2.1-9
Fde 4.3-34	Waldfläche	südlich Drove im NSG 2.1-9
Fd 4.3-35	Waldfläche	südlich Drove im NSG 2.1-9
De 4.3-36	Waldfläche	südöstlich Leversbach im LB 2.4.5-3
Efe 4.3-37	Waldfläche	östlich Boich im NSG 2.1-9
Ce 4.3-38	Waldfläche	Ostufer Staubecken Obermaubach im NSG 2.1-3
CDe, Df 4.3-39	Waldfläche	südwestlich Rath im NSG 2.1-1
CDe 4.3-40	Waldfläche	südwestlich Rath im NSG 2.1-3
ABf, ABg 4.3-41	Waldfläche	nordwestlich Schmidt im NSG 2.1-18
Bf 4.3-42	Waldfläche	nördlich Schmidt im NSG 2.1-18
Bfg 4.3-43	Waldfläche	nördlich Schmidt im NSG 2.1-18
Df 4.3-44	Waldfläche	nordwestlich Brück im NSG 2.1-3
Df 4.3-45	Waldfläche	westlich Nideggen im NSG 2.1-1
DEf 4.3-46	Waldfläche	südwestlich Nideggen im NSG 2.1-1 und im LB 2.4.1-10
Df 4.3-47	Waldfläche	östliches Rurufer, südöstlich Brück im NSG 2.1-3
Ag 4.3-48	Waldfläche	nordwestlich Schmidt im NSG 2.1-18

# Satzungsexemplar

## 4. Forstliche Festsetzungen

Planquad- rat/Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
Afgh 4.3-49	Waldfläche	nordwestlich Schmidt im NSG 2.1-18
Bfg 4.3-50	Waldfläche	nördlich Schmidt im NSG 2.1-18
Bg 4.3-51	Waldfläche	nördlich Schmidt im NSG 2.1-18
Bg 4.3-52	Waldfläche	nördlich Schmidt im NSG 2.1-18
Bg 4.3-53	Waldfläche	nördlich Schmidt im NSG 2.1-18
Bgh 4.3-54	Waldfläche	östlich Schmidt im NSG 2.1-11
Cg 4.3-55	Waldfläche	nordöstlich Schmidt im NSG 2.1-18
Cg 4.3-56	Waldfläche	nordöstlich Schmidt im NSG 2.1-18
Cg 4.3-57	entfällt (sh. Nationalpark-VO)	östlich Schmidt im NSG 2.1-10
Cg 4.3-58	entfällt (sh. Nationalpark-VO)	östlich Schmidt im NSG 2.1-10
Cg 4.3-59	Waldfläche	östlich Schmidt im NSG 2.1-10
Cgh 4.3-60	Waldfläche	östlich Schmidt im NSG 2.1-10
DEf, DEg 4.3-61	Waldfläche	nördlich Abenden im NSG 2.1-1
Dg 4.3-62	Waldfläche	Rurtal südwestlich Abenden im NSG 2.1-3
Eg 4.3-63	Waldfläche	nordöstlich Abenden im NSG 2.1-1
Eg 4.3-64	Waldfläche	östlich Abenden im NSG 2.1-1
Eg 4.3-65	Waldfläche	südöstlich Abenden im NSG 2.1-1
Ah 4.3-66	Waldfläche	westlich Schmidt im NSG 2.1-18
Ah 4.3-67	Waldfläche	westlich Schmidt im NSG 2.1-18
Ah 4.3-68	Waldfläche	südwestlich Schmidt im NSG 2.1-13
Ff 4.3-69	Waldfläche	nordöstlich Berg im NSG 2.1-4
Gf 4.3-70	Waldfläche	östlich Berg im NSG 2.1-4
Gf 4.3-71	Waldfläche	östlich Berg im NSG 2.1-4
Hf 4.3-72	Waldfläche	östlich Embken im NSG 2.1-5
Hlf 4.3-73	Waldfläche	östlich Embken im NSG 2.1-5
Hf 4.3-74	Waldfläche	südöstlich Embken im NSG 2.1-5
Gg 4.3-75	Waldfläche	nordwestlich Wollersheim im NSG 2.1-4
Gg 4.3-76	Waldfläche	nordwestlich Wollersheim im NSG 2.1-4

# Satzungsexemplar

## 4. Forstliche Festsetzungen

Planquad- rat/Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzun- gen	Erläuterungsbericht
Gg 4.3-77	Waldfläche	nordwestlich Wollersheim im NSG 2.1-4
Gg 4.3-78	Waldfläche	nordwestlich Wollersheim im NSG 2.1-4
Gg 4.3-79	Waldfläche	südwestlich Wollersheim im LB 2.4.1-29
Fg, EFh 4.3-80	Waldfläche	südwestlich Berg im NSG 2.1-1 und 2.1-2
Dd, 4.3-81	Waldfläche	östlich Leversbach im LB 2.4.1-9
Ef, 4.3-82	Waldfläche	südöstlich Nideggen im LB 2.4.2-6
Ag, 4.3-83	Waldfläche	westlich Schmidt im NSG 2.1-18
Dg, 4.3-84	Waldfläche	südwestlich Abenden im NSG 2.1-3
Hf, 4.3-85	Waldfläche	südlich Embken im NSG 2.1-4
Gg, 4.3-86	Waldfläche	westlich Wollersheim im NSG 2.1-4
Eg, 4.3-87	Waldfläche	südwestlich von Berg im NSG 2.1-1
Bg, 4.3-88	Waldfläche	nördlich von Schmidt im NSG 2.1-18
Bg, 4.3-89	Waldfläche	nördlich von Schmidt im NSG 2.1-18
Bg, 4.3-90	Waldfläche	nördlich von Schmidt im NSG 2.1-18
Fc 4.3-91	Waldfläche	Drover Heide im NSG 2.1-21

## 5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>5.</b></p>	<p><b>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen</b></p> <p>Gemäß § 26 LG werden im folgenden landschaftspflegerische Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft und ihrer Bestandteile festgesetzt.</p> <p>Lage und Abgrenzung der Entwicklungsmaßnahmen (nach Ziffer 5.1) sind in der Festsetzungskarte nicht unmittelbar dargestellt, sondern 16 Korridoren zugeordnet, in denen je-</p>	<p>In diesem Landschaftsplan sind nach § 16 LG in Verbindung mit § 26 LG folgende Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen festgesetzt, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG und der Entwicklungsziele nach § 18 LG erforderlich sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen (§ 26.2 LG);</li> <li>2. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten, im Sinne des fünften Abschnittes des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 26.1 LG);</li> </ol> <p>Im Landschaftsplan sind keine Erschließungsmaßnahmen festgesetzt.</p> <p>Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 - 41 LG geregelt.</p> <p>Vorrangig sind vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Baulastträgern oder sonstigen Betroffenen zu treffen.</p> <p>Gemäß § 47 LG sind Anpflanzungen außerhalb des Waldes, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Diese gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nach § 47 Abs. 2 LG nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 6 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 47 Abs. 2 LG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile beschädigt oder beseitigt. Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.</p> <p>Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden.</p>
------------------	---	--

## 5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>weils Art und Umfang der Maßnahmen festgesetzt sind.</p> <p>Lage und Abgrenzung der Pflegemaßnahmen (nach Ziffer 5.5) sind in der Festsetzungskarte dargestellt.</p> <p>Die Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen, welche Privatpersonen belasten, darf nur auf freiwilliger Basis und/oder gegen Bezahlung/Entschädigung vorgenommen werden.</p>	<p>Die Umsetzung von Maßnahmen insbesondere nach 5.1 wird im Rahmen von Bodenordnungsverfahren angestrebt.</p> <p>In Flurbereinigungsverfahren ist anzustreben, dass Wege, denen die Wegeeigenschaft entzogen wurde und die nicht in landwirtschaftliche Nutzfläche umgewandelt werden, im Sinne von Natur und Landschaft entwickelt werden.</p>
--	---	--

## 5.1. Gehölzanzpflanzungen und Rain-Ansaaten

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>5.1</b></p>	<p><b>Gehölzpflanzungen, Rain-Ansaaten und Grünlandumwandlung</b></p> <p>Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für alle Anlagen und Anpflanzungen von Gehölzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sind ausschließlich bodenständige und standortgerechte Laubgehölze (vgl. Gehölztabelle im Anhang) der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden. Das Pflanzgut soll möglichst aus dem Naturraum V (Eifel) bezogen werden und den Gütebestimmungen des Bundes Deutscher Baumschulen entsprechen.</li> <li>- Die Durchführung der Anpflanzungen erfolgt erst nach detaillierten Ausführungsplänen, die die einschlägigen Rechtsvorschriften, Richtlinien, Normen (DIN) und VDE-Bestimmungen beachten und den örtlichen Verhältnissen angepasst werden. Sie sind sach- und fachgerecht auszuführen. Zum Zeitpunkt der Pflanzung intakte Drainanlagen dürfen durch die Anpflanzungen nicht beeinträchtigt werden.</li> <li>- Im Anschluss an die Pflanzung erfolgt mindestens drei Jahre eine ordnungsgemäße Pflege, die auch einen Weidevieh- und Wildverbisschutz beinhaltet, wenn dieser erforderlich ist. Nicht angewachsene Gehölze werden durch bodenständige und standortgerechte Gehölze ersetzt.</li> <li>- Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.</li> <li>- Notwendige Zufahrten sind von Bepflanzungen freizuhalten.</li> <li>- Bei der Unterpflanzung von Freileitungen darf die maximale Wuchshöhe von 6 m nicht überschritten werden.</li> <li>- Auf zum Zeitpunkt der Pflanzung bekannten Bodendenkmälern wird keine Gehölz-</li> </ul>	<p>Gehölzpflanzungen dienen u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere,</li> <li>- der Gliederung und Belebung des Landschafts- und Ortsbildes für die Erholung und</li> <li>- tragen zur ökologischen Vielfalt bei.</li> </ul> <p>Entsprechende Festsetzungen werden aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes, des Schutzes vor Wassererosion, des Dürreschutzes sowie der Landschaftsästhetik getroffen.</p> <p>Die textliche Festsetzung der Gehölzanzpflanzungen erfolgt innerhalb von Korridoren im Gesamumfang der jeweiligen Maßnahme. Je nach Gegebenheit wird erst bei der Ausführungsplanung der Maßnahmen spezifiziert in Art der Gehölzpflanzung (z.B. Gehölzreihe oder -gruppe), Gehölzgruppen je nach Standort (GG; insgesamt 5 Gehölzgruppen, vgl. Gehölztabelle im Anhang) und Reihigkeit.</p> <p>Die Umsetzung von Maßnahmen insbesondere nach 5.1 wird im Rahmen von Bodenordnungsverfahren angestrebt.</p> <p>Die dauerhafte Pflege der Gehölze ist im Binnenverhältnis mit den Betroffenen (Kommunen, Landwirte etc.) anzustreben.</p>
-------------------	--	---

## 5.1. Gehölzanzpflanzungen und Rain-Ansaaten

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>pflanzung durchgeführt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Bereich von bedeutenden Bodendenkmälern wird zum Schutz und Erhalt der kulturhistorischen Überreste die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland angestrebt.</li> </ul> <p><u>Gruppenweise Gehölzpflanzung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>X in den gruppenweisen Gehölzpflanzungen sind die Baum- und Straucharten in Mischungen entsprechend der Gehölzgruppe (vgl. Gehölztabelle im Anhang) flächig zu pflanzen. Der Pflanzabstand innerhalb der einzelnen Gruppe beträgt zwischen 70 x 70 cm und 100 x 100 cm.</li> <li>X entlang der Gehölzgruppen sowie in den gehölzfreien Zwischenräumen sind artenreiche Saumgesellschaften aus Kräutern und Hochstauden in ihrer Entwicklung zu fördern, nachdem die Gehölze einen Kronenschluss erreicht haben. Die Mindestbreite der Säume entlang der Gehölzanzpflanzungen beträgt 1 Meter.</li> </ul> <p><u>Gehölzstreifen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>X in Gehölzstreifen sind die Baum- und Straucharten in Mischungen entsprechend der Gehölzgruppe (vgl. Gehölztabelle im Anhang) gruppenweise zu pflanzen. Der Pflanzabstand innerhalb der einzelnen Gruppe beträgt zwischen 70 x 70 cm und 100 x 100 cm.</li> <li>X entlang der Gehölzstreifen sowie in den gehölzfreien Zwischenräumen sind artenreiche Saumgesellschaften aus Kräutern und Hochstauden in ihrer Entwicklung zu fördern, nachdem die Gehölze einen Kronenschluss erreicht haben. Die Mindest-</li> </ul>	<p>Die Standorte der zu schützenden Bodendenkmäler werden vom Amt für Bodendenkmalpflege festgelegt. Die Umwandlung in Grünland erfolgt ausschließlich durch Flächenaufkauf oder auf freiwilliger Basis. Angestrebt wird dabei die extensive Grünlandnutzung des Grünlandes im Sinne bzw. sogar auf Basis des Vertragsnaturschutzes</p>
--	--	---

## 5.1. Gehölzanpflanzungen und Rain-Ansaaten

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>breite der Säume entlang der Gehölzanpflanzungen beträgt 1 Meter.</p> <p><u>Ergänzungspflanzung</u></p> <p>X in Ergänzungspflanzungen sind die Baum- und Straucharten in Mischungen entsprechend der Gehölzgruppe (vgl. Gehölztabelle im Anhang) gruppenweise zu pflanzen. Der Pflanzabstand innerhalb der einzelnen Gruppe beträgt zwischen 70 x 70 cm und 100 x 100 cm. Bestehende Gehölze sind in die Neuanpflanzung zu integrieren.</p> <p>X entlang der Gehölzstreifen sowie in den gehölzfreien Zwischenräumen sind artenreiche Saumgesellschaften aus Kräutern und Hochstauden in ihrer Entwicklung zu fördern, nachdem die Gehölze einen Kronenschluss erreicht haben. Die Mindestbreite der Säume entlang der Gehölzanpflanzungen beträgt 1 Meter.</p> <p><u>Anlage von Uferstreifen mit Gehölzen</u></p> <p>Ziel der Anlage von ausreichend breiten Uferstreifen ist die Entstehung eines Lebensraummosaik aus offenen Krautsäumen, gewässertypischen Hochstaudenfluren und Ufergehölzen. Bei der Anlage von Uferstreifen sollte neben der biotopbildenden und -verbessernden Funktion auch die Gewässerentwicklung berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck sollten wenn möglich Gehölzpflanzungen in unterbrochenen und wechselseitigen Abschnitten erfolgen.</p> <p><u>Anlage und Pflege von unbewirtschafteten Rainen</u></p> <p>X die Anlage von Rainen erfolgt auf einer Breite von mindestens 3,5 Metern durch</p>	<p>Eine besondere Bedeutung kommt der Verbesserung des Gewässernetzes und Umfeldes als Lebensraum und Biotopverbundelement zu, u.a. durch Anlage von Uferstreifen.</p> <p>Durch die wechselseitige Gehölzpflanzung wird eine leichte Mäanderbildung und damit die Ausbildung fließgewässertypischer Strukturen (z.B. Prall- und Gleithänge, Kolke und Flachstrecken usw.) der meist begradigten Bachläufe angeregt. Dies sollte insbesondere in beidseitigen, undrainierten Grünlandabschnitten erfolgen. Entlang von Wegen und drainierten Ackerflächen ist in der Regel nur eine einseitige Bepflanzung möglich.</p> <p>Mit dieser Maßnahme sollen in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft die Biotopelemente Feldrain und Wegrand mit ihren spezifischen Pflanzen- und Tierarten wiederhergestellt werden. Unbewirtschaftete Raine stellen außerdem Vernetzungselemente in der Landschaft dar und beleben das Landschaftsbild</p>
--	--	--

# Satzungsexemplar

## 5.1. Gehölzanpflanzungen und Rain-Ansaaten

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Einsaat handelsüblicher, heimischer und standortgerechter Gräser- und Kräuter-samenmischungen.</p> <p>X nach fachgerechter Einsaat werden die Flächen nicht mehr bewirtschaftet und maximal 1 x jährlich nach dem 15.08. gemäht (mit Entfernung des Schnittgutes). Mit Zustimmung der ULB ist im Einzelfall eine Mahd ab frühestens 15.07. möglich sowie eine nachfolgende zweite Mahd.</p> <p><u>Anlage von und Umwandlung in Grünland auf Standorten mit Bodendenkmälern</u></p> <p>Vordringliches Ziel zum Erhalt und Schutz im Boden befindlicher Überreste der menschlichen Kultur ist die Verhinderung von Erosion und Bodenabtrag sowie der Zerstörung durch Pflugarbeit. Im Rahmen einer Umwandlung von Ackerflächen in Grünland soll daher der Umbruch verhindert werden, bzw. nur noch alle 5 Jahre bis in eine Tiefe von max. 20cm umgebrochen werden können.</p> <p><u>Anlage, Ergänzung und Pflege von Obstwiesen und -weiden</u></p> <p>Aufgrund der hohen ökologischen, kulturhistorischen und ästhetischen Bedeutung von Obstwiesen und -weiden kommt der Anlage und Ergänzung von Obstwiesen und -weiden insbesondere im Randbereich der Siedlungen besondere Bedeutung zu. Dies betrifft in besonderem Maße die Pflege von bestehenden Altbstbeständen.</p> <p>Bei der Anlage und Ergänzung von Obstwiesen und -weiden sind Obstbaum-Hochstämme alter heimischer und stand-</p>	<p>für die Erholung.</p> <p>Die Flächen sind so lange gegen Umbruch zu sichern, bis die Einsaat aufgegangen und als Rain erkennbar ist.</p> <p>Insbesondere durch die Pflugtätigkeit bei der ackerbau-lichen Bewirtschaftung werden die Überreste vergan-gener Kulturen (z.B. Mauerreste, Fundamente, Abfall-gruben usw.) aus ihrem Gefüge gerissen, verlagert, durchmengt und letztlich abgetragen und zerstört. Eine Anlage und Nutzung im Sinne des Vertragsnatur-schutzes wird dabei angestrebt.</p> <p>Eine Liste mit alten heimischen Obstsorten ist im An-hang an den Landschaftsplan beigefügt. Die Pflege der Obstbäume ist im Rahmen vertraglicher Regelungen vorgesehen (z.B. KKLK). Bei alten, unge-pflegten Obstbäumen ist zusätzlich ein Grundschnitt notwendig.</p>
--	--	--

## 5.1. Gehölzanzpflanzungen und Rain-Ansaaten

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>ortgerechter Obstsorten zu verwenden, die in ausreichendem Abstand voneinander gepflanzt und fachgerecht gegen Winddruck und Verbiss zu sichern sind. Darüber hinaus ist bei Anlage und Ergänzung vorhandener Obstwiesen und -weiden die langfristige Pflege der Bäume, insbesondere der Apfel- und Birnbäume zu deren langjährigem Erhalt und dem Aufbau einer gesunden und ertragsfähigen Krone zu sichern.</p>	
--	--	--

# Landschaftsplan Kreuzau/Nidegen

## Entwicklungs- und Festsetzungskarte

- 5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen
- 5.1 Gehölzanzpflanzungen, Rainsaaten und Grünland-Umwandlung

### Korridore

- 5.1-1 Korridor 'Stockheim'
- 5.1-2 Korridor 'Stockheimer Wald'
- 5.1-3 Korridor 'Kreuzau'
- 5.1-4 Korridor 'Bogheim/Bergheim'
- 5.1-5 Korridor 'Ober-/Untermaubach'
- 5.1-6 Korridor 'Drove/Broich'
- 5.1-7 Korridor 'Thum/Berg'
- 5.1-8 Korridor 'Nidegener Hochfläche'
- 5.1-9 Korridor 'östliche Rurflänge'
- 5.1-10 Korridor 'Rurtal'
- 5.1-11 Korridor 'Heidkopf/Roßberg'
- 5.1-12 Korridor 'Schmidler Hochfläche'
- 5.1-13 Korridor 'Muldenu'
- 5.1-14 Korridor 'Neffetal/Emken'
- 5.1-15 Korridor 'Wollersheim'
- 5.1-16 Korridor 'Hochfläche Berg'

Maßstab: 1:60.000



# Satzungsexemplar

## 5.1 Korridore

Planquad-    Textliche Darstellungen und Festsetzungen    Erläuterungsbericht  
rat/Ziffer

<p><b>5.1-1</b></p>	<p><b>Korridor"Stockheim"</b></p> <p>Nachfolgend festgesetzte Maßnahmen nach § 26 Abs.1 Nr.1 und Nr.2 in Verbindung mit Abs.2 LG NRW sind an fachlich geeigneten Stellen, vorzugsweise in Bereichen mit dem EZ 2, anzulegen:</p> <p>450m        Rain, Breite mind. 3,5m</p> <p>3.760m      Uferstreifen mit Gehölzen</p>	<p>Der Korridor "Stockheim" ist durch weitgehend flaches und offenes Relief gekennzeichnet, das nach Osten in die Zülpicher Börde abfällt. Die tiefgründigen und fruchtbaren Löß-Böden werden schon seit über dreitausend Jahren als Acker genutzt. Im Westen grenzt der Stockheimer Wald bzw. die Drover Heide auf flachgründigem Boden über grobem Schotter an. Von besonderer ökologischer und landschaftlicher Bedeutung sind die Lebensgemeinschaften auf den mageren Silikatstandorten westlich der Bundesstr. B 56 mit einem kleinstrukturierten Grünland/Acker/ Wald-Mosaik sowie die Niederung des Ellebaches.</p> <p>Insbesondere die zusammenhängenden Ackerflächen sind mit dem EZ 2 belegt.</p> <p>Die Anlage der Raine als charakteristischem Lebensraum einer ackergeprägten Landschaft sollte bevorzugt in gut besonnten Lagen erfolgen. In geringem Umfang sollten auch niedrig wachsende Fruchtgehölze und Wildobst in die Raine gepflanzt werden.</p> <p>Hierin ist auch die Ergänzung vorhandener Uferstreifen und -gehölze eingeschlossen.</p>
---------------------	--	---

# Satzungsexemplar

## 5.1 Korridore

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<b>5.1-2</b>	<b>Korridor "Stockheimer Wald"</b>  Nachfolgend festgesetzte Maßnahmen nach § 26 Abs.1 Nr.1 und Nr.2 in Verbindung mit Abs.2 LG NRW sind an fachlich geeigneten Stellen, vorzugsweise in Bereichen mit dem EZ 2, anzulegen:  100m      Rain, Breite mind. 3,5m	Der Korridor "Stockheimer Wald" ist durch weitgehend ebenes Gelände gekennzeichnet, das vorwiegend mit Wald bestanden ist.  Auf den flachgründigen, grobkiesigen Böden sind insbesondere im Süden neben magerem Grünland noch Reste der hier ehemals flächendeckenden Heiden bzw. Ödländer erkennbar, wie sie außerhalb des Plangebietes südlich der K 28 in der Drover Heide noch ausgedehnt zu finden sind.  Aufgrund des hohen Waldanteiles und des vorhandenen Strukturreichtums sind Maßnahmen nur in geringem Umfang erforderlich.
--------------	--	--

# Satzungsexemplar

## 5.1 Korridore

Planquad-    Textliche Darstellungen und Festsetzungen    Erläuterungsbericht  
rat/Ziffer

<p><b>5.1-3</b></p>	<p><b>Korridor "Kreuzau"</b></p> <p>Nachfolgend festgesetzte Maßnahmen nach § 26 Abs.1 Nr.1 und Nr.2 in Verbindung mit Abs.2 LG NRW sind an fachlich geeigneten Stellen, vorzugsweise in Bereichen mit dem EZ 2, anzulegen:</p> <p>250m      Rain, Breite mind. 3,5m</p> <p>550m      Gehölzpflanzung</p> <p>1.260m    Uferstreifen mit Gehölzen</p> <p>Umwandlung in Dauergrünland bzw. Nutzungsextensivierung zum Schutz bedeutender Bodendenkmäler.</p>	<p>Der Korridor "Kreuzau" ist durch den Übergangsbereich des Rurtales in die Niederrheinische Bucht gekennzeichnet und wird bestimmt durch die Ortschaft Kreuzau. Auf den fruchtbaren und tiefgründigen Auenböden außerhalb des besiedelten Bereiches wird vornehmlich Ackerbau betrieben, in den feuchteren Randlagen ist auch die Grünlandnutzung verbreitet.</p> <p>Von besonderer landschaftlicher und ökologischer Bedeutung sind die steilen Talhänge westlich von Kreuzau, die teilweise mit Wald bewachsen, insbesondere in Höhe Winden jedoch auch durchgehend mit Obstbäumen bestanden sind.</p> <p>Hierbei handelt es sich um ehemalige Weinhänge. Kulturhistorisch sowie landschaftlich und ökologisch bedeutsam sind auch die Heidereste am Hemgenberg.</p> <p>Darüber hinaus kommt auch dem Lauf der Rur mit beeindruckendem Gehölzbestand im Uferbereich eine besondere landschaftliche und ökologische Bedeutung zu.</p> <p>Insbesondere die zusammenhängenden Ackerflächen sind mit dem EZ 2 belegt.</p> <p>Die Gehölzpflanzungen umfassen die Anlage von gruppenweisen Gehölzpflanzungen sowie Ergänzungspflanzungen, die wenn möglich 4-reihig ausgeführt werden sollten.</p> <p>Bei den Gehölzpflanzungen ist entsprechend der bevorzugten Lage in besonderem Maße wärmeliebendes Wildobst zu berücksichtigen.</p> <p>Die Umwandlung in Dauergrünland oder die Nutzungsextensivierung wird entweder im Rahmen einer Flurbereinigung oder im Rahmen vertraglicher Regelungen angestrebt.</p> <p>Eine besondere Bedeutung sollte der Neuanlage/Kompettierung von Obstwiesen und -weiden als Biotopverbundelement und Lebensraum an geeigneten Stellen beigemessen werden.</p>
---------------------	--	---

# Satzungsexemplar

## 5.1 Korridore

Planquad-    Textliche Darstellungen und Festsetzungen    Erläuterungsbericht  
rat/Ziffer

<p><b>5.1-4</b></p>	<p><b>Korridor "Bogheim / Bergheim"</b></p> <p>Nachfolgend festgesetzte Maßnahmen nach § 26 Abs.1 Nr.1 und Nr.2 in Verbindung mit Abs.2 LG NRW sind an fachlich geeigneten Stellen, vorzugsweise in Bereichen mit dem EZ 2, anzulegen:</p> <p>510m      Rain, Breite mind. 3,5m</p> <p>850m      Gehölzpflanzung</p> <p>330m      Uferstreifen mit Gehölzen</p> <p>Umwandlung in Dauergrünland bzw. Nutzungsextensivierung zum Schutz bedeutender Bodendenkmäler.</p>	<p>Der Korridor "Bogheim / Bergheim" ist durch den Übergangsbereich von der Eifel zur Niederrheinischen Bucht gekennzeichnet. Entsprechend fällt das Gelände von 374m über NN am Scharberg im Süden auf 175 m ü.NN bei Kufferath im Norden ab. Das Relief ist abwechslungsreich und teilweise sehr kleinräumig strukturiert. Das Landschaftsbild zeichnet sich darüber hinaus durch den Wechsel von vorwiegend Wald und Grünland im Süden des Korridores sowie vorwiegend Ackernutzung im Norden aus, die unterschiedliche Nutzung spiegelt recht anschaulich die Vielfalt und Qualität der Böden auf den anstehenden Ausgangsgesteinen des Grundgebirges im Süden bzw. des Deckgebirges im Norden wieder. Von besonderer landschaftlicher, ökologischer und kulturhistorischer Bedeutung ist die bergbaugeprägte Landschaft südwestlich Langenbroich, sowie die Überreste keltischer Siedlungstätigkeit südlich des Hemgenberges. Zudem spielt auch hier das Obstgrünland eine wichtige landschaftliche und ökologische Rolle.</p> <p>Die Festsetzungen betreffen überwiegend die freien Acker- und Grünlandflächen. Insbesondere die zusammenhängenden Ackerflächen sind mit dem EZ 2 belegt.</p> <p>In geringem Umfang sollten auch niedrig wachsende Fruchtgehölze und Wildobst in die Raine gepflanzt werden.</p> <p>Die Gehölzpflanzungen umfassen Gehölzstreifen und gruppenweise Gehölzpflanzungen, die wenn möglich 4-reihig angelegt werden sollten. Bei den Gehölzpflanzungen ist in bevorzugten Lagen in besonderem Maße wärmeliebendes Wildobst zu berücksichtigen.</p> <p>Die Umwandlung in Dauergrünland oder die Nutzungsextensivierung wird entweder im Rahmen einer Flurbereinigung oder im Rahmen vertraglicher Regelungen angestrebt.</p> <p>Eine besondere Bedeutung sollte der Neuanlage/Kompettierung von Obstwiesen und -weiden als Biotopverbundelement und Lebensraum an geeigneten Stellen beigemessen werden.</p>
---------------------	---	---



# Satzungsexemplar

## 5.1 Korridore

Planquad-    Textliche Darstellungen und Festsetzungen    Erläuterungsbericht  
rat/Ziffer

5.1-6	Korridor "Drove/Boich"	
	<p>Nachfolgend festgesetzte Maßnahmen nach § 26 Abs.1 Nr.1 und Nr.2 in Verbindung mit Abs.2 LG NRW sind an fachlich geeigneten Stellen, vorzugsweise in Bereichen mit dem EZ 2, anzulegen:</p> <p>5.000m    Rain, Breite mind. 3,5m</p> <p>4.520m    Gehölzpflanzung</p> <p>3.630m    Uferstreifen mit Gehölzen</p> <p>Umwandlung in Dauergrünland bzw. Nutzungsextensivierung zum Schutz bedeutender Bodendenkmäler.</p>	<p>Der Korridor "Drove/Boich" ist durch leicht welliges und offenes Relief gekennzeichnet, das von Süd-West nach Nord-Ost um etwa 120m abfällt. Auf den tiefgründigen und fruchtbaren Böden des Oberen Buntsandsteins ist seit über zweitausend Jahren vorwiegend die Ackernutzung verbreitet. In die Hochfläche hinein ragen von Norden her die mehr oder weniger steilen Kerbtäler des Pronz- und Kunzgrabens, deren Hänge mit Wald bestanden sind. In dem Korridor sind die kulturhistorisch bedeutenden Obstbestände interessant, die insbesondere um die Ortschaften zum Teil noch vollständig erhalten sind. Charakteristisch und von großer ökologischer und landschaftlicher Bedeutung ist auch das Tal des Engelsgrabens, entlang dessen Lauf sich ein mit Einzelgehölzen und Obstbäumen beständenes Grünlandband durch die weiträumigen Ackerfluren zieht.</p> <p>Die Maßnahmen sind bzw. werden im Rahmen der Flurbereinigung Kreuzau-Nideggen vollständig umgesetzt.</p> <p>Insbesondere die zusammenhängenden Ackerflächen sind mit dem EZ 2 belegt.</p> <p>Aufgrund der uralten ackerbaugeprägten Landschaft kommt dem linearen Lebensraum- und Biotopverbundelement &gt;Acker- und Feldrain= eine besondere Bedeutung zu. Von daher liegt auch der Schwerpunkt der Maßnahmen auf der Anlage trockenwarmer, unbewirtschafteter Feldraine (vorwiegend möglichst südexponiert).</p> <p>In geringem Umfang sollten auch niedrige Fruchtgehölze und Wildobst gepflanzt werden.</p> <p>Die Gehölzpflanzungen umfassen die Anlage von gruppenweisen Gehölzpflanzungen sowie Gehölzreihen und Ergänzungspflanzungen, die wenn möglich 4-reihig ausgeführt werden sollten. Bei den Gehölzpflanzungen ist entsprechend der bevorzugten Lage in besonderem Maße wärmeliebendes Wildobst zu berücksichtigen.</p> <p>Die Umwandlung in Dauergrünland oder die Nutzungsextensivierung wird entweder im Rahmen einer Flurbereinigung oder im Rahmen vertraglicher Regelungen angestrebt.</p> <p>Eine besondere Bedeutung sollte der Neuanlage/Komplettierung von Obstwiesen und -weiden als Biotopverbundelement und Lebensraum an geeigneten Stellen beigemessen werden.</p>

# Satzungsexemplar

## 5.1 Korridore

Planquad-    Textliche Darstellungen und Festsetzungen    Erläuterungsbericht  
rat/Ziffer

<p><b>5.1-7</b></p>	<p><b>Korridor "Thum / Berg"</b></p> <p>Nachfolgend festgesetzte Maßnahmen nach § 26 Abs.1 Nr.1 und Nr.2 in Verbindung mit Abs.2 LG NRW sind an fachlich geeigneten Stellen, vorzugsweise in Bereichen mit dem EZ 2, anzulegen:</p> <p>250m      Rain, Breite mind. 3,5m</p> <p>800m      Gehölzpflanzung</p> <p>420m      Uferstreifen mit Gehölzen</p> <p>Umwandlung in Dauergrünland bzw. Nutzungsextensivierung zum Schutz bedeutender Bodendenkmäler.</p>	<p>Der Korridor "Thum / Berg" ist durch leicht hügeliges Relief mit kleinräumig abwechslungsreicher Geländeoberfläche gekennzeichnet, die nach Nord-Osten abfällt. Das Landschaftsbild zeichnet sich darüber hinaus durch den Wechsel von Wald, Grünland und Acker aus, die in ihrer Verteilung anschaulich die Tiefgründigkeit und Qualität der Böden auf dem anstehende Ausgangsgestein des Muschelkalkes widerspiegeln. Von besonderer ökologischer Bedeutung sind die teilweise kalkhaltigen mageren und flachgründigen Standorte auf Kuppen und Hängen sowie die kleinräumig strukturierten Bereiche mit Grünland und Gehölzen entlang des Bruchbaches, der Thumer Fließ sowie des Thuirer Baches.</p> <p>Zudem spielt auch hier das Obstgrünland eine wichtige landschaftliche und ökologische Rolle.</p> <p>Bemerkenswert ist auch der hohe Anteil an kulturhistorisch wertvollen Bodendenkmälern.</p> <p>Die Festsetzungen betreffen überwiegend die freien Acker- und Grünlandflächen außerhalb des Flurbereinigungsgebietes Kreuzau-Nideggen.</p> <p>Insbesondere die zusammenhängenden Ackerflächen sind mit dem EZ 2 belegt.</p> <p>In geringem Umfang sollten auch niedrig wachsende Fruchtgehölze und Wildobst in die Raine gepflanzt werden.</p> <p>Die Gehölzpflanzungen umfassen in erster Linie die Anlage von gruppenweisen Gehölzpflanzungen, die wenn möglich 4-reihig ausgeführt werden sollten.</p> <p>Bei den Gehölzpflanzungen ist entsprechend der bevorzugten Lage in besonderem Maße wärmeliebendes Wildobst zu berücksichtigen.</p> <p>Die Umwandlung in Dauergrünland oder die Nutzungsextensivierung wird entweder im Rahmen einer Flurbereinigung oder im Rahmen vertraglicher Regelungen angestrebt.</p> <p>Eine besondere Bedeutung sollte der Neuanlage/Komplettierung von Obstwiesen und -weiden als Biotopverbundelement und Lebensraum an geeigneten Stellen beigemessen werden.</p>
---------------------	--	--

# Satzungsexemplar

## 5.1 Korridore

Planquad-    Textliche Darstellungen und Festsetzungen    Erläuterungsbericht  
rat/Ziffer

<p><b>5.1-8</b></p>	<p><b>Korridor "Nideggener Hochfläche"</b></p> <p>Nachfolgend festgesetzte Maßnahmen nach § 26 Abs.1 Nr.1 und Nr.2 in Verbindung mit Abs.2 LG NRW sind an fachlich geeigneten Stellen, vorzugsweise in Bereichen mit dem EZ 2, anzulegen:</p> <p>720m      Rain, Breite mind. 3,5m</p> <p>790m      Gehölzpflanzung</p> <p>320m      Uferstreifen mit Gehölzen</p>	<p>Der Korridor "Nideggener Hochfläche" zwischen der L 249 und der L 11 ist durch leicht welliges und offenes Relief gekennzeichnet, das von West nach Ost von 330m auf etwa 250m über NN abfällt. Auf den tiefgründigen und fruchtbaren Böden des Oberen Buntsandsteins ist seit über zweitausend Jahren die Ackernutzung verbreitet. Im Osten grenzen Wald- und Wiesenflächen an. Von besonderer landschaftlicher Bedeutung ist die trockene Erhebung der "Hürth", einer Geländekuppe mit beeindruckender Aussicht auf die Kölner Bucht.</p> <p>Insbesondere die zusammenhängenden Ackerflächen sind mit dem EZ 2 belegt.</p> <p>Aufgrund der uralten ackerbaugeprägten Landschaft kommt dem linearen Lebensraum- und Biotopverbundelement "Acker- und Feldrain" eine besondere Bedeutung zu, insbesondere auch bezüglich der Vernetzung der "Sukzessionsinsel" auf der Hürth mit ähnlichen Standorten. Von daher liegt auch hier der Schwerpunkt der Maßnahmen auf der Anlage trockenwarmer, unbewirtschafteter Feldraine (vorwiegend möglichst süd-exponiert).</p> <p>In geringem Umfang sollten auch niedrig wachsende Fruchtgehölze und Wildobst in die Raine gepflanzt werden.</p> <p>Die Gehölzpflanzungen umfassen in erster Linie die Anlage von gruppenweisen Gehölzpflanzungen, die wenn möglich 4-reihig ausgeführt werden sollten. Bei den Gehölzpflanzungen ist entsprechend der bevorzugten Lage in besonderem Maße wärmeliebendes Wildobst zu berücksichtigen.</p> <p>Eine besondere Bedeutung sollte der Neuanlage/Komplettierung von Obstwiesen und -weiden als Biotopverbundelement und Lebensraum an geeigneten Stellen beigemessen werden.</p>
---------------------	--	--

# Satzungsexemplar

## 5.1 Korridore

Planquad-    Textliche Darstellungen und Festsetzungen    Erläuterungsbericht  
rat/Ziffer

<p><b>5.1-9</b></p>	<p><b>Korridor "östliche Rurtalhänge"</b></p> <p>Nachfolgend festgesetzte Maßnahmen nach § 26 Abs.1 Nr.1 und Nr.2 in Verbindung mit Abs.2 LG NRW sind an fachlich geeigneten Stellen, vorzugsweise in Bereichen mit dem EZ 2, anzulegen:</p> <p>240m      Gehölzpflanzung</p> <p>Umwandlung in Dauergrünland bzw. Nutzungsextensivierung zum Schutz bedeutender Bodendenkmäler.</p>	<p>Der Korridor "östliche Rurtalhänge" ist gekennzeichnet durch den waldbestandenen östlichen Rurtalhang mit einem Geländeabfall von 150m bis 200m sowie die östlichen Nebentäler der Rur und den Badewald. Das Relief ist abwechslungsreich und teilweise sehr steil. Von besonderer landschaftlicher, kulturhistorischer und ökologischer Bedeutung sind die senkrecht den Wald überragenden Buntsandsteinformationen bei Nideggen und Rath mit ihren seltenen Lebensräumen für spezialisierte Pflanzen und Tiere sowie die Spuren vergangener Kulturarbeit des Menschen.</p> <p>Bemerkenswert ist auch der hohe Anteil an kulturhistorisch wertvollen Bodendenkmälern.</p> <p>Aufgrund des fast flächendeckenden Waldanteiles sind Anpflanzungen nur in einem sehr geringen Umfang erforderlich.</p> <p>Die Gehölzpflanzungen umfassen in erster Linie die Anlage von gruppenweisen Gehölzpflanzungen, die wenn möglich 4-reihig ausgeführt werden sollten.</p> <p>Die Umwandlung in Dauergrünland oder die Nutzungsextensivierung wird entweder im Rahmen einer Flurbereinigung oder im Rahmen vertraglicher Regelungen angestrebt.</p> <p>Eine besondere Bedeutung sollte der Neuanlage/Komplettierung von Obstwiesen und -weiden als Biotopverbundelement und Lebensraum an geeigneten Stellen beigemessen werden.</p>
---------------------	---	--



# Satzungsexemplar

## 5.1 Korridore

Planquad-    Textliche Darstellungen und Festsetzungen    Erläuterungsbericht  
rat/Ziffer

<b>5.1-11</b>	<p><b>Korridor "Heidkopf / rossberg"</b></p> <p style="text-align: center;">- entfällt -</p> <p>Der ehemalige Korridor spiegelt den Geltungsbereich des Nationalparks Eifel wieder.</p>	
<b>5.1-12</b>	<p><b>Korridor "Schmidter Hochfläche"</b></p> <p>Nachfolgend festgesetzte Maßnahmen nach § 26 Abs.1 Nr.1 und Nr.2 in Verbindung mit Abs.2 LG NRW sind an fachlich geeigneten Stellen, vorzugsweise in Bereichen mit dem EZ 2, anzulegen:</p> <p>260m        Rain, Breite mind. 3,5m</p> <p>3.670m     Gehölzpflanzung</p> <p>370 m        Uferstreifen mit Gehölzen</p> <p>Umwandlung in Dauergrünland bzw. Nutzungsextensivierung zum Schutz bedeutender Bodendenkmäler.</p>	<p>Der Korridor "Schmidter Hochfläche" ist durch ebene und meist offene Hochlagen gekennzeichnet, auf denen neben der Ortslage Schmidt Grünland- und auf den tiefgründigeren besseren Böden auch Ackernutzung verbreitet ist. In die Hochfläche hinein ragen mehr oder weniger steile Kerbtäler, deren Hänge wie die Talhänge des Rur- und Kaltales meist mit Wald bestanden sind. In dem Korridor sind insbesondere die kulturhistorisch bedeutenden "Monschauer Hecken" interessant, die hier ihre östliche Verbreitungsgrenze erreichen. Bemerkenswert und von besonderer landschaftlicher und ökologischer Qualität sind auch die Quellaustritte zahlreicher Bäche rund um den Ort, die vielfach mit niedermoorartig versumpften Böden verbunden sind.</p> <p>Die östliche Grenze des Korridores spiegelt die Grenze des Nationalparks Eifel wieder.</p> <p>Die Festsetzungen betreffen überwiegend die freien Grünland- und Ackerflächen.</p> <p>Insbesondere die zusammenhängenden Ackerflächen sind mit dem EZ 2 belegt.</p> <p>Aufgrund der besonderen kulturräumlichen Gegebenheiten sind insbesondere bei Anlage der 2-reihigen Gehölzstreifen im Korridor "Schmidter Hochfläche" die sog. "Monschauer Hecken" zu berücksichtigen.</p> <p>Weiterhin sollten gruppenweise Gehölzpflanzungen, Ergänzungspflanzungen und Gehölzstreifen angelegt werden, die wenn möglich 4-reihig ausgeführt werden sollten.</p> <p>Die Umwandlung in Dauergrünland oder die Nutzungsextensivierung wird entweder im Rahmen einer Flurbereinigung oder im Rahmen vertraglicher Regelungen angestrebt.</p>





# Satzungsexemplar

## 5.1 Korridore

Planquad-    Textliche Darstellungen und Festsetzungen    Erläuterungsbericht  
rat/Ziffer

<b>5.1-15</b>	<p><b>Korridor "Wollersheim"</b></p> <p>Nachfolgend festgesetzte Maßnahmen nach § 26 Abs.1 Nr.1 und Nr.2 in Verbindung mit Abs.2 LG NRW sind an fachlich geeigneten Stellen, vorzugsweise in Bereichen mit dem EZ 2, anzulegen:</p> <p>2.630m    Rain, Breite mind. 3,5m</p> <p>1.760m    Gehölzpflanzung</p> <p>600m      Uferstreifen mit Gehölzen</p>	<p>Der Korridor "Wollersheim" ist durch flaches und leicht welliges, offenes Relief gekennzeichnet, das im Übergang zum Neffeltal strukturreicher wird und nach Osten hin leicht abfallend in die Zülpicher Börde übergeht. Auf den tiefgründigen und fruchtbaren Böden des Muschelkalkes und Keupers z.T. mit hohen Lößanteilen ist seit über zweitausend Jahren vorwiegend Ackernutzung verbreitet. Von besonderer ökologischer und landschaftlicher Bedeutung ist das Tal bzw. der Verlauf des Wollersheimer/Vlattener Baches sowie die verbliebenen Obstwiesen und -weiden um die Ortschaft Wollersheim.</p> <p>Insbesondere die zusammenhängenden Ackerflächen sind mit dem EZ 2 belegt.</p> <p>Aufgrund der uralten ackerbaugeprägten Landschaft kommt dem linearen Lebensraum- und Biotopverbundelement "Acker- und Feldrain" eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>In geringem Umfang sollten auch niedrig wachsende Fruchtgehölze und Wildobst in die Raine gepflanzt werden.</p> <p>Die Gehölzpflanzungen umfassen in erster Linie die Anlage von gruppenweisen Gehölzpflanzungen und Ergänzungspflanzungen, die wenn möglich 4-reihig ausgeführt werden sollten.</p> <p>Bei den Gehölzpflanzungen ist entsprechend der bevorzugten Lage in besonderem Maße wärmeliebendes Wildobst zu berücksichtigen.</p> <p>Eine besondere Bedeutung kommt der Verbesserung des Wollersheimer/Vlattener Baches östlich Wollersheim als Lebensraum und Biotopverbundelement zu, u.a. durch Anlage von Uferstrandstreifen.</p> <p>Ebenfalls besondere Bedeutung sollte der Neuanlage/Komplettierung von Obstwiesen und -weiden als Biotopverbundelement und Lebensraum an geeigneten Stellen beigemessen werden.</p>
---------------	--	---

# Satzungsexemplar

## 5.1 Korridore

Planquad-  
rat/Ziffer      Textliche Darstellungen und Festsetzungen      Erläuterungsbericht

<p><b>5.1-16</b></p>	<p><b>Korridor "Hochfläche Berg"</b></p> <p>Nachfolgend festgesetzte Maßnahmen nach § 26 Abs.1 Nr.1 und Nr.2 in Verbindung mit Abs.2 LG NRW sind an fachlich geeigneten Stellen, vorzugsweise in Bereichen mit dem EZ 2, anzulegen:</p> <p>4.800m      Rain, Breite mind. 3,5m</p> <p>2400m      Gehölzpflanzung</p> <p>140m      Uferstreifen mit Gehölzen</p> <p>Umwandlung in Dauergrünland bzw. Nutzungsextensivierung zum Schutz bedeutender Bodendenkmäler.</p>	<p>Der Korridor "Hochfläche Berg" zwischen der L 11 und dem Badewald/Rurtalhängen ist durch weitgehend offenes strukturreiches Relief gekennzeichnet, das sowohl nach Westen zum Rurtal als auch nach Osten zum Neffeltal abfällt. Prägend sind auch hier die für Kalklandschaften typischen Trockentäler. Auf den meist fruchtbaren Böden des Muschelkalkes ist seit über zweitausend Jahren vorwiegend die Ackernutzung verbreitet. Im Westen grenzen die Waldflächen der Rurtalhänge an, im Osten die reichstrukturierte Landschaft des Neffeltales/Wattlingsgrabens. Von besonderer ökologischer, landschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung sind die verbliebenen alten Obstwiesen und -weiden um die Ortschaft Berg, sowie die zum größten Teil zugewachsenen Mulden und Brüche in der freien Flur, die ihren Ursprung in keltisch/römischem Eisenerzabbau haben.</p> <p>Bemerkenswert ist auch der hohe Anteil an kulturhistorisch wertvollen Bodendenkmälern.</p> <p>Insbesondere die zusammenhängenden Ackerflächen sind mit dem EZ 2 belegt.</p> <p>Aufgrund der uralten ackerbaugeprägten Landschaft kommt dem linearen Lebensraum- und Biotopverbundelement "Acker- und Feldrain" eine besondere Bedeutung zu. Von daher liegt auch hier der Schwerpunkt der Maßnahmen auf der Anlage trockenwarmer, unbewirtschafteter Feldraine (vorwiegend möglichst süd-exponiert). In geringem Umfang sollten auch niedrig wachsende Fruchtgehölze und Wildobst in die Raine gepflanzt werden.</p> <p>Die Gehölzpflanzungen umfassen in erster Linie die Anlage von gruppenweisen Gehölzpflanzungen, die wenn möglich 4-reihig ausgeführt werden sollten.</p> <p>Bei den Gehölzpflanzungen ist entsprechend der bevorzugten Lage in besonderem Maße wärmeliebendes Wildobst zu berücksichtigen.</p> <p>Die Umwandlung in Dauergrünland oder die Nutzungsextensivierung wird entweder im Rahmen einer Flurbereinigung oder im Rahmen vertraglicher Regelungen angestrebt.</p> <p>Eine besondere Bedeutung sollte der Neuanlage/Kompletierung von Obstwiesen und -weiden als Biotopverbundelement und Lebensraum an geeigneten Stellen beigemessen werden.</p>
----------------------	---	--

# Satzungsexemplar

5.2; 5.3; 5.4

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

5.2	<b>Anlage naturnaher Lebensräume</b>	Es werden keine Festsetzungen getroffen.
5.3	<b>Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden.</b>	Es werden keine Festsetzungen getroffen.
5.4	<b>Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.</b>	Es werden keine Festsetzungen getroffen.

## 5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p><b>5.5</b></p>	<p><b>Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume</b></p> <p>Die Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume umfassen die folgenden Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>X Wiederherstellung von naturnahen Bachläufen,</li> <li>X Wiederherstellung und/oder Pflege von Kleingewässern,</li> <li>X Pflege von Grünlandflächen,</li> <li>X Pflege von Echten Röhrichten (Rohrkolben, Schilf),</li> <li>X Pflege von Klein- u. Großseggenriedern,</li> <li>X Pflege von Waldbinsen- und Waldsimensümpfen,</li> <li>X Pflege von Kopfbäumen,</li> <li>X Pflege von Heideflächen,</li> <li>X Pflege von Obstweiden und -wiesen,</li> <li>X sonstige Pflegemaßnahmen</li> </ul> <p>Die Untere Landschaftsbehörde ist berechtigt, Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen durch andere Maßnahmen zu ersetzen, wenn sich vorherige als unwirksam erwiesen haben bzw. neue Erkenntnisse zu bestimmten Biotop-typen vorliegen.</p> <p>Die Durchführung der Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen erfolgt in der Regel erst nach detaillierten Ausführungsplänen, die die einschlägigen Rechtsvorschriften, Richtlinien, Normen (DIN) und VDE-Bestimmungen beachten und den örtlichen Verhältnissen angepasst werden. Sie sind sach- und fachgerecht auszuführen.</p> <p>Vor der Durchführung der Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen ist jeglicher Müll und Unrat auf den Flächen zu beseitigen. Die Zeiträume für die Durchführung der Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen erfolgen im Einzelfall nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>Die angegebenen Pflegezeiträume sind als</p>	<p>Die als LB geschützten Obstweiden und -wiesen mit Pflegegebot sind unter Ziffer 2.4.1 aufgeführt.</p> <p>Z.B. können unerwünschte Entwicklungen auf den Flächen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde selektiv behandelt bzw. beseitigt werden.</p> <p>Bei der Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume werden vertragliche Regelungen angestrebt.</p>
-------------------	--	---

## 5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>Richtwerte zu verstehen. § 64 Landschaftsgesetz NW ist grundsätzlich zu beachten. Grundlage zur Pflege naturnaher Lebensräume sind u.a. die Bewirtschaftungsmodalitäten der jeweils aktuell geltenden Rahmenrichtlinien für den Naturschutz.</p> <p><b>1. <u>Wiederherstellung von naturnahen Bachläufen</u></b></p> <p>Die Wiederherstellung und Pflege eines naturnahen Bachlaufes hat unter Berücksichtigung folgender Punkte zu erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nachfolgende Maßnahmen werden nach einer Ortsbesichtigung und Konkretisierung durch die Untere Landschaftsbehörde durchgeführt; zusätzliche Maßnahmen können zur Erfüllung des Zielzustandes erforderlich werden,</li> <li>- bei Bachläufen im Weideland sind die Uferbereiche durch ortsübliche Weidezäune zum Schutz vor Viehtritt und Viehverbiss einzuzäunen; die Breite der einzuzäunenden Uferbereiche beträgt je nach Bachlauf beidseitig 5-10 m und ist vor Ort festzulegen,</li> <li>- bestehende Ufergehölzlücken sind durch Pflanzung standorttypischer, bodenständiger Gehölze in der Regel zu schließen,</li> <li>- die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln innerhalb der eingezäunten Bereiche ist nicht zulässig.</li> </ul>	<p>Die Festsetzung dient u.a. dem Zweck, Bachläufe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als geschützte Biotope nach § 62 LG,</li> <li>- als wertvolle naturnahe Lebensräume für viele auf diesen Lebensraum spezialisierte Tier- und Pflanzenarten,</li> <li>- als Vernetzungselemente in der Landschaft und</li> <li>- zur Belebung des Landschaftsbildes wiederherzustellen.</li> </ul> <p>In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde kann an ausgewählten Uferabschnitten eine separate Auszäunung als Viehtränke erfolgen.</p> <p>Im Hinblick auf eine größere Artenvielfalt können abschnittsweise auch Ufergehölzlücken sinnvoll sein.</p>
	<p><b>2. <u>Wiederherstellung und/oder Pflege von Kleingewässern</u></b></p> <p>Die Wiederherstellung und/oder Pflege der Kleingewässer erfolgt unter Berücksichtigung folgender Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nachfolgende Maßnahmen werden erst nach einer Ortsbesichtigung und Konkretisierung durch die Untere Landschaftsbehör-</li> </ul>	<p>Die Festsetzung dient u.a. dem Zweck, Kleingewässer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als geschützte Biotope nach § 62 LG,</li> <li>- als wertvolle naturnahe Lebensräume und daran angepasste Tier- und Pflanzenarten (z.B. Amphibien, Libellen, Unterwasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtpflanzen) und</li> <li>- zur Belebung des Landschaftsbildes für die Erholung wiederherzustellen.</li> </ul>

## 5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>sierung durch die Untere Landschaftsbehörde durchgeführt; zusätzliche Maßnahmen können zur Erfüllung des Zielzustandes erforderlich werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kleingewässer in Weideland sind einschließlich eines Pufferstreifen durch einen ortsüblichen Weidezaun zum Schutz vor Viehtritt und Viehverbiss einzufrieden,</li> <li>- abschnittsweise, zeitlich, d.h. mehrjährig versetzte Ausräumung und Entschlammung bei Bedarf.</li> </ul> <p><b>3. <u>Pflege von Grünlandflächen</u></b></p> <p>Die Pflege der Grünlandflächen erfolgt nach einer Ortsbesichtigung durch die Untere Landschaftsbehörde und nach einem von ihr erstellten, auf die einzelne Fläche zugeschnittenen Pflegekonzept. Zusätzliche Maßnahmen können zur Erfüllung des Zielzustandes im Einzelfall erforderlich werden.</p> <p>Die Pflegemaßnahmen erfolgen unter Berücksichtigung folgender Grünlandtypen und ihrer spezifischen Maßnahmenkataloge:</p> <p>a) <u>Borstgrasrasen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzäunung des Bereiches, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend,</li> <li>- Beweidung mit Rindern oder Schafen (z.B. Rhönschafe oder Heidschnucken, keine Koppelhaltung oder Nachtpferche) oder abschnittsweise Mahd alle 3 Jahre ab 15.9. einschließlich Entfernung des Mähgutes von der Fläche,</li> <li>- Entfernung von Gehölzen zwischen dem 1.10. und 28.2.,</li> <li>- Düngung nicht zulässig,</li> <li>- ehemals gedüngte Flächen bzw. Flächen mit Pfeifengras werden zur Ausmagerung jährlich ein mal gemäht, nicht jedoch vor dem 15.9.</li> </ul> <p>b) <u>Silikatmagerrasen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzäunung des Bereiches, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend,</li> <li>- Beweidung mit Rindern oder Schafen (z.B.</li> </ul>	<p>Der Pufferstreifen kann je nach örtlichen Gegebenheiten eine Breite von 5-10 m haben und ist vor Ort von der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen.</p> <p>Die Festsetzung hat u.a. den Zweck, die verschiedenen, z.T. seltenen und gefährdeten Grünlandtypen einschließlich der daran angepassten Pflanzen- und Tierarten wiederherzustellen und langfristig in dem erhaltenswerten Stadium zu bewahren.</p>
--	---	---



# Satzungsexemplar

## 5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquad-    Textliche Darstellungen und Festsetzungen    Erläuterungsbericht  
rat/Ziffer

	<p>g) <u>Glatthaferwiesen, extensiv genutzt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zwei mal Mahd pro Jahr und Abfuhr des Mähgutes von der Fläche,</li> <li>- Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend,</li> <li>- Düngung nur mit maximal 5 t Stallmist pro Jahr und ha.</li> </ul> <p>h) <u>Staudenflur:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- abschnittsweise Mahd alle 3 Jahre ab 1.10. und Entfernen des Mähgutes von der Fläche,</li> <li>- Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend.</li> </ul> <p>i) <u>Grünlandbrache:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- abschnittsweise Mahd alle 3 Jahre ab dem 1.10. und Abtransport des Mähgutes von der Fläche,</li> <li>- Entfernen störender Gehölze zwischen dem 1.10. und 28.2. einschließlich Abfuhr des Schnittgutes.</li> </ul> <p>j) <u>Naßweide:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- extensive Beweidung,</li> <li>- Entfernen von Gehölzen zwischen dem 1.10. und 28.2. einschließlich Abfuhr des Schnittgutes.</li> </ul>	
	<p>Das abschnittsweise Mähen der Flächen dient der Erhaltung eines Teils der Vegetationsbestände z.B. als Überwinterungsquartier für zahlreiche Wirbellose und als Nahrungsbiotop und Fluchraum für die auf den Flächen lebenden Arten.</p>	
	<p>k) <u>Feuchtwiese:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- jährlich eine Mahd einschließlich Abfuhr des Mähgutes von der Fläche,</li> <li>- Düngung nicht zulässig,</li> <li>- Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend.</li> </ul> <p>l) <u>Pfeifengraswiese:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- jährlich eine Mahd ab dem 1.10. und Entfernen des Mähgutes von der Fläche,</li> <li>- Entfernen von Gehölzen vom 1.10. bis 28.2. und Abtransport des Schnittgutes,</li> <li>- Düngung nicht zulässig,</li> <li>- Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend.</li> </ul> <p>m) <u>Kohldistelwiese:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- jährlich zweimalige Mahd und Entfernen</li> </ul>	<p>Aktuell (2001) sehen die Richtlinien z.B. eine Mahd ab dem 15.07. vor. Auf Flächen, wo keine RL-Vogelarten brüten, kann bereits ab dem 15.06. gemäht werden.</p> <p>Aktuell (2001) sehen die Richtlinien z.B. eine 1. Mahd ab dem 15.07. vor. Auf Flächen, wo keine RL-</p>

# Satzungsexemplar

## 5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

<p>des Mähgutes von der Fläche,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend,</li> <li>- Entfernen von Gehölzen vom 1.10. bis 28.2. und Abtransport des Schnittgutes,</li> <li>- Düngung nur mit maximal 5 t Stallmist pro Jahr und ha.</li> </ul> <p>n) <u>Mädesüßflur:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- abschnittsweise Mahd alle 5-10 Jahre ab dem 1.10. und Entfernen des Mähgutes von der Fläche,</li> <li>- Düngung nicht zulässig,</li> <li>- Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend,</li> <li>- Entfernen von Gehölzen vom 1.10. bis 28.2. und Abtransport des Schnittgutes.</li> </ul> <p>o) <u>Wassergreiskrautwiese:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- jährlich eine Mahd einschließlich Abfuhr des Mähgutes von der Fläche,</li> <li>- Düngung nur mit maximal 5 t Stallmist pro Jahr und ha,</li> <li>- Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend,</li> <li>- Entfernen von Gehölzen vom 1.10. bis 28.2. und Abtransport des Schnittgutes.</li> </ul> <p><b>4. Pflege von Echten Röhrichten</b> (Rohrkolben, Schilf)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend,</li> <li>- abschnittsweise Mähen oberhalb der Wasserlinie alle 8-10 Jahre zwischen dem 1.9. und 28.2. und Entfernen des Mähgutes von der Fläche,</li> <li>- Entfernen von störenden Gehölzen im Winter und Abtransport des Schnittgutes.</li> </ul> <p><b>5. Pflege von Klein- und Großseggenriedern</b></p>	<p>ab dem 15.07. vor. Auf Flächen, wo keine RL-Vogelarten brüten, kann bereits ab dem 15.06. gemäht werden.</p> <p>Aktuell (2001) sehen die Richtlinien z.B. eine Mahd ab dem 15.07. vor. Auf Flächen, wo keine RL-Vogelarten brüten, kann bereits ab dem 15.06. gemäht werden.</p> <p>Die Festsetzung dient dem Zweck, Röhrichte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als geschützte Biotope nach § 62 LG,</li> <li>- als wertvolle Lebensräume für darauf spezialisierte Tier- und Pflanzenarten und</li> <li>- zur Belebung des Landschaftsbildes für die Erholung</li> </ul> <p>wiederherzustellen.</p> <p>Das abschnittsweise Mähen der Flächen dient der Erhaltung eines Teils der Vegetationsbestände z.B. als Überwinterungsquartier für zahlreiche Wirbellose.</p> <p>Die Festsetzung dient dem Zweck, Klein- und Großseggenrieder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als geschützte Biotope nach § 62 LG,</li> <li>- als wertvolle Lebensräume für darauf spezialisierte</li> </ul>
--	---

# Satzungsexemplar

## 5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p><u>Kleinseggenried:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend,</li> <li>- abschnittsweise alle 1-2 Jahre Mähen und Mähgut von der Fläche entfernen,</li> <li>- Entfernen von Gehölzen ab dem 1.10. bis zum 28.2. und Abtransport des Schnittgutes.</li> </ul> <p><b>6) Pflege von Waldbinsen-/ Waldsimensümpfen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend,</li> <li>- abschnittsweise, zeitlich versetzt alle 1-2 Jahre Mähen und Mähgut von der Fläche entfernen,</li> <li>- Düngung nicht zulässig,</li> <li>- Entfernen von Gehölzen ab dem 1.10. bis zum 28.2. und Abtransport des Schnittgutes.</li> </ul>	<p>Tier- und Pflanzenarten und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Belebung des Landschaftsbildes für die Erholung wiederherzustellen.</li> </ul> <p>Das abschnittsweise Mähen der Flächen dient der Erhaltung eines Teils der Vegetationsbestände z.B. als Überwinterungsquartier für zahlreiche Wirbellose. Aktuell (2001) sehen die Richtlinien z.B. eine Mahd ab dem 15.07. vor.</p> <p>Das abschnittsweise Mähen der Flächen dient der Erhaltung eines Teils der Vegetationsbestände z.B. als Überwinterungsquartier für zahlreiche Wirbellose.</p>
	<p><b>7) Pflege von Kopfbäumen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- je nach Wuchsleistung des Baumes fachgerechter Schnitt im Turnus von 10-15 Jahren in der Zeit vom 1.10 - 28.2,</li> <li>- bei räumlicher Nähe mehrerer zu pflegender Kopfbäume soll abschnittsweise (einstammweise) von Jahr zu Jahr vorgegangen werden.</li> </ul> <p><b>8) Pflege von Heideflächen</b></p> <p>Zur Wiederherstellung von Heideflächen können über die nachfolgend aufgelisteten Pflegemaßnahmen weitere Maßnahmen erforderlich wer-</p>	<p>Kopfbäume beleben und gliedern das Landschaftsbild, erhöhen die ökologische Vielfalt und bieten Nistplätze für Höhlenbrüter.</p> <p>Mit dieser Maßnahme (Schneiteln) werden Kopfbäume vor dem Auseinanderbrechen bewahrt.</p> <p>Bei der Schneitelung eines Kopfbaubestandes sollen mehrere Bäume unbeschnitten bleiben, um für Tiere ausreichend Fluchtmöglichkeiten zu erhalten.</p> <p>Während der Schneitelung ist die Statik des Baumes zu beachten und eine Kopflastigkeit zu vermeiden.</p> <p>Die Schnitte sind so durchzuführen, dass Niederschlagswasser von den Schnittflächen abgeleitet wird.</p> <p>Bei Kopfpappeln und -eschen ist aufgrund ihrer Empfindlichkeit gegenüber vollständiger Beschneidung nur ein Teil der Krone zu beschneiden (Statik beachten, Kopflastigkeit vermeiden). Vor dem weiteren Vorgehen müssen ausreichend neue junge Äste nachgewachsen sein (nach ein oder zwei Vegetationsperioden).</p> <p>Die Festsetzung dient dem Zweck, Heideflächen zur Belebung des Landschaftsbildes für die Erholung wiederherzustellen.</p>

## 5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquad-  
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

	<p>den, die sich nach Ortsbesichtigung durch die Untere Landschaftsbehörde ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- abschnittsweise Beweidung oder Mahd einschließlich Entfernen des Mähgutes von der Fläche,</li> <li>- Entfernen von Gehölzen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.</li> </ul> <p><b>9) Pflege von Obstweiden und –wiesen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- abgängige Obstbäume sind durch bodenständige alte Kultursorten zu ersetzen; einzelne Tothölzer sollten insbesondere für Höhlenbrüter im Bestand verbleiben,</li> <li>- fachgerechter Erhaltungsschnitt,</li> <li>- extensive Beweidung mit maximal 3 Großvieheinheiten pro Beweidungsperiode (April bis November) und ha (erfordert Stammschutz zur Verhinderung von Verbisschäden) oder ein bis zweimalige Mahd nach dem 1.7. (einschließlich Abtransport des Mähgutes von der Fläche).</li> </ul> <p><b>10) Sonstige Pflegemaßnahmen</b></p> <p>Die sonstigen Pflegemaßnahmen werden unter der jeweiligen Ziffer näher beschrieben.</p>	<p>Das abschnittsweise Mähen der Flächen dient der Erhaltung eines Teils der Vegetationsbestände z.B. als Fluchtraum für die auf den Flächen lebenden Arten.</p> <p>Heideflächen stellen Lebensräume u.a. für Reptilien dar. Eine Gehölzentfernung in diesen Flächen sollte erst dann erfolgen, wenn die Reptilien ihre Überwinterungsquartiere (z.B. unter der Erde) aufgesucht haben und durch Rodungsarbeiten nicht mehr gefährdet werden.</p> <p>Obstweiden und -wiesen bilden (Teil-)Lebensräume für viele Tierarten (z.B. Höhlenbrüter), sie dienen der Erhaltung von Bienenweiden und sie beleben das Orts- und Landschaftsbild. Zu ihrer Erhaltung sind Pflegemaßnahmen erforderlich.</p> <p>Der Erhaltungsschnitt dient u.a. zur Bewahrung der Statik des Baumes und des Aufbaus einer ertragreichen Krone. Die Schnittmaßnahmen können sowohl in den Spätsommer- als auch in den Wintermonaten außerhalb der Frostperioden durchgeführt werden.</p>
--	---	---

# Satzungsexemplar

## 5.5 Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquadrat/Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ah 5.5-1	Pflege einer Grünlandbrache	Grünland im Quellbereich des Huschelsbach
Bf 5.5-2	Pflege einer Magerweide	ca. 500 m südl. Zweifallshammer, an der Landstraße
Bf 5.5-3	Pflege einer Grünlandbrache	ca. 500 m südl. Zweifallshammer, an der Landstraße
Bg 5.5-4	Wiederherstellung eines naturnahen Bachlaufes	Kumbach, nördlich von Schmidt, innerhalb Grünland
Bg 5.5-5	Pflege eines Waldbinsen-/ Waldsimsumpfes	ca. 100 m östlich Froitscheid
Bg 5.5-6	Pflege eines Waldbinsen-/ Waldsimsumpfes	ca. 100 m östlich Froitscheid
Bg 5.5-12	Pflege einer Magerweide	südl. Froitscheid
Bg 5.5-13	Pflege eines Waldbinsen-/ Waldsimsumpfes	südl. Froitscheid
Bg 5.5-14	Pflege eines Waldbinsen-/ Waldsimsumpfes	zwei Flächen zwischen Froitscheid und Kommer-scheidt, am Ortsrand von Schmidt
Bh 5.5-15	Pflege einer Magerweide	"Horsberg", ca. 400 m südlich Schmidt
Bh 5.5-16	Pflege eines Waldbinsen-/ Waldsimsumpfes	Morsbachtal, südlich Schmidt
Bh 5.5-17	Entfernen nicht einheimischer oder nicht stand-ortgerechter Gehölze (z.B. Fichten), sobald wirt-schaftlich nutzbare Dimension erreicht ist	Morsbachtal, südlich Schmidt
Cc, Dc 5.5-18	Pflege eines Kleingewässers; zusätzlich Freistel-lung der Uferstrandstreifen	ca. 200 m südwestl. Langenbroich, innerhalb des Waldes
Cd 5.5-19	Sicherungsmaßnahmen gegen Begehung durch-führen	"Am Weißenberg", am westlichen Ortsrand von Untermaubach
Cd 5.5-20	Pflege einer Magerwiese	ca. 100 m nördlich Bogheimer Bach
Cd 5.5-21	Pflege von Kopfbäumen	nördlich Bogheimer Bach, ca. 150 m östlich Bogheim
Cd 5.5-22	Wiederherstellung eines naturnahen Bachlaufes und Pflege eines Waldbinsen-/ Waldsimsumpfes	Bogheimer Bach, zwischen Bogheim und Untermau-bach, innerhalb Grünland
Cd 5.5-23	Einzäunen des Quellbereiches	westlich Bogheim
Cd 5.5-24	Entfernung nicht einheimischer oder nicht stand-ortgerechter Gehölze (Hybrid-Pappeln), sobald wirtschaftlich nutzbare Dimension erreicht ist	Hain, ca. 400 m westlich Untermaubach
Cd 5.5-25	Pflege eines Waldbinsen-/ Waldsimsumpfes	im nördl. Effelsbachtal, ca. 450 m südlich Bogheim
Cd 5.5-26	Entfernung nicht einheimischer oder nicht stand-ortgerechter Gehölze (Hybrid-Pappeln), sobald wirtschaftlich nutzbare Dimension erreicht ist	im nördlichen Effelsbachtal, ca. 450 m südlich Bog-heim
Cd 5.5-27	Pflege einer Feuchtwiese	am Mittellauf des Effelsbach, südlich Bogheim
Cd 5.5-28	Entfernung nicht einheimischer oder nicht stand-ortgerechter Gehölze	am Mittellauf des Effelsbach, südlich Bogheim

# Satzungsexemplar

## 5.5 Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquadrat/Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ce 5.5-30	Entfernung nicht einheimischer oder nicht standortgerechter Gehölze nach Bedarf	Unterer Dresbach, südlich Obermaubach
Ce 5.5-31	Pflege einer extensiv genutzten Glatthaferwiese	Unterer Dresbach, südlich Obermaubach
Ce 5.5-32	Pflege eines Echten Röhrichtes	an Bahnlinie, ca. 300 m nördlich Hof Mausauel
Ce 5.5-33	Entfernung nicht einheimischer oder nicht standortgerechter Gehölze (z.B. Fichten)	Quellbereich bei Mausauel
Ch 5.5-34	Pflege eines Waldbinsen-/ Waldsimsumpfes	"Dürscheidt", ca. 200 m nördlich Scheidbaum
Db 5.5-35	entfällt	
Dc 5.5-36	Pflege eines Kleingewässers	südwestlich Bergheim
Dc 5.5-37	Pflege eines Kleingewässers	zwischen Bilstein und Bergheim, innerhalb Grünland
Dd 5.5-38	Entfernen störender Gehölze nach Bedarf	historischer Weinberg südwestlich Winden
Dd 5.5-39	Pflege einer Magerwiese	ca. 300 m nördlich Leversbach
Dd 5.5-40	Pflege einer Magerwiese	am nördlichen Ortsrand von Leversbach
Dd 5.5-42	Entfernung nicht einheimischer oder nicht standortgerechter Gehölze (Hybrid-Pappeln), sobald wirtschaftlich nutzbare Dimension erreicht ist	Hain im Leversbachtal, ca. 350 m südlich Leversbach
De 5.5-43	Entfernung nicht einheimischer oder nicht standortgerechter Gehölze aus Uferrandbereich, sobald wirtschaftlich nutzbare Dimension erreicht ist.	Tümpel, ca. 50 m nordwestlich Rath, innerhalb des Waldes
De 5.5-44	Pflege einer Glatthaferwiese	Grünland im Bachtal, ca. 400 m östlich Rath
Df 5.5-45	Pflege einer Magerweide und Entfernung nicht einheimischer oder nicht standortgerechter Gehölze (Hybrid-Pappeln, Koniferen) aus Uferrandbereichen, sobald wirtschaftlich nutzbare Dimension erreicht ist.	Teichanlagen, ca. 450 m westlich Nideggen, an L 246
Df 5.5-46	Pflege einer Magerweide	ca. 200 m nördlich Brück
Df 5.5-47	Pflege einer Magerwiese	am westlichen Ortsrand von Brück
Df 5.5-48	Pflege einer Feuchtwiese	am "Lupötz", westlich von Brück
Dg 5.5-49	entfällt (da im Geltungsbereich des Nationalparks)	
Eb 5.5-50	Pflege eines Kleingewässers	nördlich Kreuzau

# Satzungsexemplar

## 5.5 Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquadrat/Ziffer	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Eb 5.5-51	Pflege einer Feuchtwiese und Einzäunung von Tümpel und Graben	am Duffesbach, ca. 450 m östlich Kreuzau
Ec 5.5-54	Pflege einer Naßweide	"An der Loh" südlich Kreuzau
Ec 5.5-55	Pflege von Kopfbäumen	"An der Loh" südlich Kreuzau
Ee 5.5-56	Pflege einer Feuchtwiese	Grünland im Bachtal, ca. 900 m östlich Rath
Ee 5.5-57	Wiederherstellung eines Kleingewässers	"An der Maar", ca. 200 m östlich L 249, zwischen Gut Kirschbaum und Boich
Ee 5.5-58	Pflege einer Nassweide und Pflege von Kopfbäumen	"Kottenicher Benden", ca. 300 m nordöstlich Gut Kirschbaum
Ef 5.5-59	Pflege einer Magerweide	Grünlandhänge südlich Nideggen
Eg 5.5-60	Pflege einer extensiv genutzten Fettweide	Kaiserstal, ca. 1100 m westlich Berg
Eg 5.5-61	Pflege einer Magerweide	Kaiserstal, ca. 1100 m westlich Berg
Eg 5.5-62	Pflege einer Magerweide	Kaiserstal, ca. 900 m nordöstlich Abenden
Eg 5.5-63	Pflege einer Magerweide	Kaiserstal, ca. 600 m nordöstlich Abenden
Eg 5.5-64	Pflege eines Großseggenriedes	Feuchtgebiet, ca. 300 m östlich Ortsrand Abenden
Fa 5.5-65	Entfernen des Stacheldrahtes aus Bäumen am Bildstock	Bildstock an Allee nördlich Steprath
Fe 5.5-67	Pflege einer Grünlandbrache	Grünland im Thumbachtal, ca. 400 m südlich L 33 N
Ff 5.5-68	Pflege einer Grünlandbrache	am Tontenbach, nördlich Berg
Ff 5.5-69	Pflege einer Feuchtwiese	ca. 80 m östlich Ortsrand Berg
Ff 5.5-70	Pflege von Kopfbäumen	ca. 120 m östlich Ortsrand Berg
Fg 5.5-71	Abzäunung zur Verhinderung weiteren Ablagerns von Müll und Schnittgut	Brachfläche südlich L 11
Fg 5.5-72	Wiederherstellung des Kleingewässers	Maar, ca. 950 m südlich Berg
Gg 5.5-73	entfällt (im NSG 2.1-4)	
Hg 5.5-74	Pflege einer Magerweide	ca. 500 m östlich Wollersheim
Hg 5.5-75	Pflege eines Echten Röhrichtes und Pflege eines Großseggenriedes und Entfernung nicht einheimischer oder nicht standortgerechter Gehölze	"Wollersheimer Heide", ca. 200 m nördlich B 265

## Satzungsexemplar Gehölztabelle zu Pkt. 5.1:

Gehölzarten			Gehölzgruppen						Bemerkungen		
Nr	deutsch	botanisch	Verbreitung im Geltungsbereich des LP 3	1 Strauchpflanzung in Tallagen, Senken und Auenbereichen	2 Strauchpflanzung in Hanglagen und Kuppen	3 Baum- und Strauchpflanzung in Tallagen, Senken und Auenbereichen	4 Baum- und Strauchpflanzung in Hanglagen und auf Kuppen	5 Baum und Strauchpflanzung an stehenden und fließenden Gewässern	H	WS	ZW
1	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	X			X	X		15m	H	
2	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	X			X			25m	H	
3	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	X			X		X	25m	H	
4	Schwarz-/Roterle	<i>Alnus glutinosa</i>	X			X		X	25m	F/H	
5	Sandbirke	<i>Betula pendula</i>	X			X	X		20m	F	
6	Moorbirke	<i>Betula pubescens</i>	z.T.					X	15m	F	
7	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	X			X	X		20m	H	
8	Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	X	X		X	X		5m		
9	Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>	X	X	X	X	X		7m		
10	Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	X	X	X	X	X		4m		F
11	Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	X	X	X	X	X		6m		R
12	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	X			X			30m	H	
13	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	X			X		X	35m	H	
14	Walnuß	<i>Juglans regia</i>	cult.			X	X		25m	T	
15	Liguster/Rainweide	<i>Ligustrum vulgare</i>	X	X	X	X	X		5m		
16	Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	z.T.	X	X	X	X		2m		O
17	Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>	z.T.			X			7m	F	O
18	Mispel	<i>Mespilus germanica</i>	z.T.			X			4m	1	
19	Zitterpappel/Espe	<i>Populus tremula</i>	X			X	X		20m	H	
20	Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	X			X			20m	H	O
21	Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	X			X		X	15m	H	O
22	Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	X	X	X	X	X		4m		
23	Wildbirne	<i>Pyrus communis</i>	z.T.			X			20m	T	O
24	Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>	X				X		35m	T/H	
25	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	X			X	X		35m	T/H	
26	Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>	z.T.		X		X		8m		O,K
27	Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>	X	X		X		X	7m		K
28	Feldrose	<i>Rosa arvensis</i>	z.T.	X	X	X	X		2m		
29	Hunds- / Heckenrose	<i>Rosa canina</i>	X	X	X	X	X		3m		
30	Zaunrose	<i>Rosa rubiginosa</i>	z.T.	X	X	X	X		2m		
31	Silberweide	<i>Salix alba</i>	X			X		X	20m	F/H	

Gehölzarten			Satzungsexemplar						Bemerkungen		
Nr	deutsch	botanisch	Verbreitung im Geltungsbereich des LP 3	1 Strauchpflanzung in Tallagen, Senken und Auenbereichen	2 Strauchpflanzung in Hanglagen und Kuppen	3 Baum- und Strauchpflanzung in Tallagen, Senken und Auenbereichen	4 Baum- und Strauchpflanzung in Hanglagen und auf Kuppen	5 Baum- und Strauchpflanzung an stehenden und fließenden Gewässern	H	WS	ZW
32	Ohrweide	Salix aurita	X					X	2m		
33	Salweide	Salix caprea	X			X	X		9m	F/H	
34	Grauweide	Salix cinerea	X	X				X	3m		
35	Bruch-/Knackweide	Salix fragilis	X			X		X	12m		
36	Korbweide	Salix viminalis	X			X		X	10m		
37	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	X	X	X	X	X	X	4m		
38	Traubenholunder	Sambucus racemosa	X	X	X	X	X		4m		
39	Vogelbeere/ Eberesche	Sorbus aucuparia	X			X	X		12m	H	
40	Elsbeere	Sorbus torminalis	z.T.				X		15m	H	
41	Mehlbeere	Sorbus aria	X				X		10m	T	
42	Winterlinde	Tilia cordata	X			X	X		25m	T/H	
43	Sommerlinde	Tilia platyphyllos	X			X			25m	T/H	
44	Flatterulme	Ulmus laevis	z.T.			X		X	30m	T/H	
45	Gem.Schneeball	Viburnum opulus	X			X		X	4m		

Bei der Zusammenstellung der Gehölzgruppen 1 bis 5, die in der Tabelle dargestellt sind, wurden u.a. die "Informationen zum Umweltschutz Nr. 12" der Landwirtschaftskammer Rheinland ausgewertet, sowie funktionale Gesichtspunkte, Standortansprüche und Wuchseigenschaften berücksichtigt.

Erläuterungen zu Spalten und Bemerkungen:

- zu Spalte "Verbreitung im Geltungsbereich des LP 3":  
cult. = alte Kulturform und schon vor den Römern durch den Menschen eingeführt
- zu "H" (Höhen):  
Bei Anpflanzungen unter Strom- oder Telefonleitungen sind Gehölze mit einer Endhöhe von nicht mehr als 6,00 m zu verwenden. Entsprechende Gehölzgruppen wurden bereits bei den Festsetzungen erwähnt.
- zu "WS" (Wurzelsystem):  
F = Flachwurzler; H = Herzwurzler; T = Tiefwurzler  
Bei Anpflanzungen an Äckern sind Flachwurzler nicht zu verwenden.
- zu "ZW" (Zwischenwirt für Pflanzenkrankheiten/-Schädlinge an bzw. für):  
F = Feuerbrand; R = Rüben; O = Obst; K = Kartoffeln  
Bei z.Zt. entsprechend angrenzender Nutzung ist von einer Verwendung derartig gekennzeichnete Gehölzarten abzusehen

**Anhang zum Landschaftsplan Kreuzau/Nideggen**

**Obstbaumliste der alten regionalen Sorten im Kreis Düren zu Ziffer 5.1**

<i>Obstart</i>	<i>Fruchtzeit</i>	<i>geeignet für ...</i>	<i>Bemerkungen</i>
<b>Äpfel</b>			
Baumanns Renette	spät	Flachland	wichtige regionale Sorte
Charlamowsky	früh	Flachland	
Danziger Kantapfel	mittel	>300m Höhe	wichtige regionale Sorte
Dicker Saurer (Trierer Rambour)			
Dülmener Rosenapfel	mittel	Flachland	
Geflammter Kardinal	mittel	>300m Höhe	wichtige regionale Sorte
Gelber Edelapfel	mittel		
Goldparmäne	mittel		wichtige regionale Sorte
Graue Französische Renette	spät	Flachland (!)	wichtige regionale Sorte
Gravensteiner	früh-mittel	Flachland (!)	wichtige regionale Sorte
Jakob Lebel	mittel	>300m Höhe	wichtige regionale Sorte
Riesenboiken	spät	>300m Höhe	
Kaiser Alexander	mittel	>300m Höhe	wichtige regionale Sorte
Kaiser Wilhelm	mittel-spät		wichtige regionale Sorte
Ontario	spät	>300m Höhe	wichtige regionale Sorte
Rheinischer Bohnapfel	spät	>300m Höhe	wichtige regionale Sorte
Rheinischer Winterrambour	spät	>300m Höhe	wichtige regionale Sorte
Rote Bellefleur	spät	Flachland (!)	wichtige regionale Sorte
Schöner von Boskoop	spät	>300m Höhe	wichtige regionale Sorte
Rote Sternrenette	mittel-spät	Flachland	wichtige regionale Sorte
Schafsnase	mittel	Flachland	wichtige regionale Sorte
Seidenhemdchen	spät		wichtige regionale Sorte
Winterglockenapfel	spät	>300m Höhe	wichtige regionale Sorte
Winterstettiner	spät		wichtige regionale Sorte
<b>Birnen</b>			
Alexander Lucas	mittel		
Clapps Liebling	früh		
Conference	mittel		
Frühe aus Trevoux	früh		
Gellerts Butterbirne	mittel	>300m Höhe	
Gräfin von Paris	spät	>300m Höhe	lagerfähig
Gute Graue	mittel	>300m Höhe	
Köstliche von Charneux	mittel		
Madame Verté	spät	>300m Höhe	lagerfähig
Neue Poiteau	mittel	>300m Höhe	lagerfähig
Pastorenbirne	spät		
Vereinsdechantsbirne	spät		
Williams' Christbirne	früh-mittel		
<b>Steinobst</b>			
Büttners rote Knorpelkirsche	spät		
Donissens gelbe Knorpel	mittel		
Große schwarze Knorpelkirsche	mittel		
Kassins Frühe	früh		
Prinzesskirsche	mittel		
Schneiders späte Knorpelkirsche	spät		
Ludwigs Frühe	mittel		
Schattenmorelle	spät		
Bühler Frühzwetsche	früh		
Hauszwetsche	mittel		
Große grüne Reneclode	mittel		
Nanca Mirabelle			
<b>Nüsse</b>			
Wallnuss			
Esskastanie			

## Erläuterungsliste zu ~~Satzungsbeispiel~~ **Satzungsbeispiel** sowie Abkürzungsverzeichnis

abiotisch	leiblos, die unbelebte Welt betreffend, z.B. durch Boden-, Wasser- und Klimaverhältnisse bestimmte Standorteigenschaften
Abflußregime	siehe Definition unter Geboten (Erläuterung) Festsetzung 2.1-3
aquatische Wirbellose	im Wasser lebende wirbellose Tiere wie z.B. Insekten, -Larven, Würmer, Schnecken, Muscheln, Krebse usw.
Arrondierungsflächen	zur Abrundung zusammengelegte Flächen
“Auf den Stock setzen”	Rückschnitt des Baumes/Strauches bis kurz über den Boden
Barrierewirkung	z.B. Wirkung von Straßen, Straßendämmen, Gräben oder Stauwerke als unüberwindliches Hindernis für viele, insbesondere kleine Pflanzen und Tiere
Bestockung	baum- bzw. gehölzbestandene Fläche
biotisch	lebenden Ursprungs, das Leben betreffend
Biozide	Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel
Biotop	kleinster abgrenzbarer Lebensraum mit einheitlichen Voraussetzungen, z.B. Teich, Heide, Buchenwald aber auch Zierrasen, Blumenbeet usw.
Biotopkomplex	Einheit, bestehend aus verschiedenen Biotopen, z.B. Teichen, Gehölzbeständen, Heideflächen, offene Geröllflächen
Blänken	kleine Moortümpel und zeitweise wasserführende Tümpel auf Feuchtgrünland in einer Aue
bodensaure Wälder	Wald auf ‘sauren’ Standorten, z.B. Buntsandstein, die besondere Pflanzenarten-Kombination aufweisen
Brache, Brachfläche	siehe Definition unter Abschnitt 3. “Zweckbestimmung für Brachflächen”
Bruch, Bruchwald Bruchwaldrelikt, -fragment	gehölz- bzw. waldbestandenes, von Grundwasser vernässtes Feuchtgebiet übriggebliebene Bruchwälder, Bruchwaldreste
Drainage	eine Maßnahme der Entwässerung, z.B. Rohrdrainage
Erosion	Abtragung von Böden und Gesteinen durch Wasser und Wind
extensiv	in diesem Sinne: keine konzentrierte oder starke Nutzung einer Fläche
Fauna	Tierwelt
Fließgewässerdynamik	sich ständig verändernde, neugestaltende Kraft eines Fließgewässers
Flora	Pflanzenwelt
geomorphologisch	die Form der Erdoberfläche betreffend

geologisch	das Gestein, den Untergrund betreffend
Gewässerchemismus	die chemischen Vorgänge und Stoffe im Gewässer, z.B. Sauerstoff oder Nährstoffhaushalt
Halbtrockenrasen	Magerrasen auf trockenen Standorten
Habitatelemente	charakteristische, notwendige Lebensraumelemente für bestimmte Pflanzen- und Tierarten, z.B. offene Felsen, Totholz, saubere, kühle Bäche usw.
Habitatangebot	Angebot charakteristischer Lebensräume für bestimmte Pflanzen- und Tierarten
Hochstaudenfluren	siehe: Staudenfluren
Immissionsschutz	Schutz vor Schadstoffen, z.B. aus der Luft
intensiv	konzentriert, stark, heftig
Kalamitäten	Schädlingsbefall, Krankheiten
Kalkmagerrasen	Magerrasen auf kalkhaltigem Ausgangsgestein (z.B. Muschelkalk, Kalkmergel usw.)
Kammerung der Landschaft	Gliederung einer offenen Landschaft durch Feldgehölze, Hecken, Wäldchen als Sichtblenden, die verschiedene Räume schaffen.
Kleinrelief	siehe: Relief, auf kleinen Landschaftsausschnitt bezogen, meist nur wenige m <sup>2</sup> groß, z.B. in einem Steinbruch
Kompensationsmaßnahmen	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für durch den Menschen bedingte Verschlechterungen des Naturhaushaltes
landwirtschaftliche Mieten	z.B. Schnittgut- oder Ernteguthaufen im Rahmen der Landbewirtschaftung
Limnofauna	Tierwelt im Gewässer
mäandrierend	in Windungen verlaufender Bach oder Fluß
Magerrasen	nährstoffarme, artenreiche Gras- und Krautfluren, die früher oft als Schafweide genutzt wurden
Melioration	Verbesserung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Flächen z.B. durch Be- und Entwässerung
monostrukturiert	einförmig, eintönig
Naturraumpotential	Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit eines Naturraumes, z.B. Dargebot sauberen Grundwassers
nithrophil	stickstoff-, nährstoffliebend
heutige potentiell natürliche Vegetation	die sich ohne den Menschen ungestört entwickelnde Vegetation
Pufferstreifen	Zone, die ein empfindliches, meist nicht oder extensiv genutztes Biotop von den schädigenden Einflüssen umgebender, intensiv genutzter Flächen abschirmt, z.B. Gewässerrandstreifen
Rain	freiwachsendes Grün entlang von Wegen oder Grundstücksgrenzen in

	landwirtschaftlich genutzten Gebieten
Rekultivierung	zerstörten, unfruchtbaren Boden wieder land- oder forstwirtschaftlich nutzbar machen, z.B. nach Abgrabungen
relevant	erheblich für, wichtig für
Relief	Oberflächenform der Landschaft
Reliefenergie	Energie, die sich aus den relativen Höhenunterschieden (Energieniveaus) im Gelände ergibt; bedeutend für die Erosion durch Wasser, d.h. steile Hänge = hohe Reliefenergie, flache Hänge = geringe Reliefenergie
Reproduktionsraum	Raum, in dem eine Vermehrung einer Pflanzen- oder Tierart stattfindet
Retentionsräume	'Rückhaltungs'-Räume für Hochwässer, Überflutungsräume
Revitalisierung	Wiederbelebung, Wiedererstellung eines höherwertigen Naturzustandes
Ried, Seggenried	nur alle paar Jahre gemähtes Grünland auf nassen Standorten, wo hauptsächlich Seggen und Binsen (Sauergräser) wachsen
Rückegasse	freigeschlagene Gassen im Wald, über die das gefällte Holz geborgen und zu den Wegen transportiert ("gerückt") wird
Saumbiotop	Lebensraum, der einen anderen Lebensraum wie einen Saum umgibt, z.B. Waldsaum aus Sträuchern, Saum aus Gehölzen um ein Feuchtbiotop, Saum aus Hochstauden um einen Graben, usw.
Schlagabraum	nicht nutzbares Ast- und Zweigwerk aus forstlicher Fällmaßnahme (Einschlag)
Schneiteln	Entfernen aller Äste bis an den Stammansatz entweder in einer Höhe (Kopfschnitt) oder entlang des gesamten Stammes.
Schwingrasen	Pflanzen, die die Wasseroberfläche von den Ufern überwachsen und bei Erschütterung auf dem Wasserkörper "schwingen"
Sediment	abgelagertes Bodenmaterial auf dem Grund eines Baches oder Flusses sowie auf dessen Überflutungsbereich
Seggenried	siehe unter Ried
sekundäre Feuchtbioptop	Feuchtbioptop, die erst durch Maßnahmen des Menschen entstanden sind, z.B. entlang von Stauseen, künstlich angelegte Feuchtgebieten
Silikatmagerrasen	Magerrasen auf saurem Ausgangsgestein (z.B. Sand, Schiefer, Grauwacke usw.)
skelettreiche Böden	Böden mit einem hohen Anteil an Steinen
Sohlsicherung	Schutz, Stabilisierung des Fließgewässergrundes vor Abschwemmung
Staudenfluren, Hochstaudenfluren	mit mehrjährigen, z.T. hochwachsenden Kräutern bestandene, nicht genutzte Flächen, z.B. entlang von Gräben, in feuchten Flächen, auf Schuttflächen
Talmäander	sh. Mäander; jedoch nicht nur der Fluß mäandriert, auch das Tal verläuft in weiten Bögen und Schlingen
temporär	zeitweise

Terrassen; Nieder-Terrasse,	zu verschiedenen zeitlichen Zeiten vom Fluss angelegte, ehemalige Talsohlen auf verschiedenen Höhenniveaus, die z.T. heute noch in den Hängen erkennbar sind; jüngste, flussnächste Terrasse
Traubereich	der Bodenbereich unter dem Kronendach von Bäumen
Vegetation	Pflanzenwelt
Überhälter	einzelne hohe, meist ältere Bäume, die über eine Hecke oder einen Wald hinausragen
Umtriebszeit	Zeit zwischen Pflanzung und Aberntung eines Waldes
Verinselung	Biotope, die wie Inseln in einem naturfernen Umfeld liegen, z.B. in Städten, Ackerflächen, Abgrabungsflächen usw.
Wärmeexposition	Ausrichtung, Neigung der Fläche zur Sonne und damit eine relativ hohe Wärmeentwicklung auch bei geringer oder flacher Sonneneinstrahlung
Wildfolge	Nachsuche von angeschossenem ("krankgeschossenem") Wild

### Abkürzungsverzeichnis

BauO	<b>B</b> au <b>o</b> rdnung
BJG	<b>B</b> undes <b>j</b> agd <b>g</b> esetz
BVerwG	<b>B</b> undes <b>v</b> er <b>w</b> altung <b>s</b> gericht
GVE	<b>G</b> roß <b>v</b> ie <b>e</b> inheiten
GV.NW	<b>G</b> esetz- und <b>V</b> erordnungsblatt <b>N</b> ord <b>r</b> hein- <b>W</b> estfalen
LG (NW)	<b>L</b> andschaft <b>g</b> esetz ( <b>N</b> ord <b>r</b> hein- <b>W</b> estfalen)
LWG	<b>L</b> andes <b>w</b> ass <b>e</b> r <b>g</b> esetz
LÖBF	<b>L</b> andes <b>a</b> nstalt für <b>Ö</b> kologie, <b>B</b> oden <b>o</b> rdnung und <b>F</b> orsten
MBL	<b>M</b> inisterial <b>b</b> latt
MELF	frühere Bezeichnung: <b>M</b> inisterium für <b>E</b> rnährung, <b>L</b> andwirtschaft und <b>F</b> orsten, (NRW)
MURL	später <b>M</b> inisterium für <b>U</b> mwelt, <b>R</b> aum <b>o</b> rdnung und <b>L</b> andwirtschaft (NRW)
MUNLV	heute (2004) <b>M</b> inisterium für <b>U</b> mwelt und <b>N</b> aturschutz, <b>L</b> andwirtschaft und <b>V</b> erbraucherschutz
RL	<b>R</b> ote <b>L</b> iste
SGV.NW	<b>S</b> ammel- <b>G</b> esetz- und <b>V</b> erordnungsblatt <b>N</b> ord <b>r</b> hein- <b>W</b> estfalen
TÖB	<b>T</b> räger <b>ö</b> ffentlicher <b>B</b> elange
TOP	<b>T</b> ages <b>o</b> rdnung <b>s</b> punkt
ULB	<b>U</b> ntere <b>L</b> andschaft <b>b</b> ehörde
VDE-Bestimmungen	Bestimmungen des <b>V</b> erbandes <b>d</b> eutscher <b>E</b> lektrotechniker e.V.